Zur Bemessung der Sperrfrist nach § 42m Abs. 3 StGB

EINE RECHTSDOGMATISCHE BETRACHTUNG

H. Günter Pachowiak

Zur Bemessung der Sperrfrist nach § 42m Abs. 3 StGB

EINE RECHTSDOGMATISCHE BETRACHTUNG

Dissertation
zur Erlangung des Grades
eines Doktors der Rechte
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Hamburg

vorgelegt von
H. Günter Pachowiak
aus Fleestedt

Hamburg 1961

Gutachter: Professor Dr. Hardwig

Mitgutachter: Professor Dr. Sieverts

Tag der mündlichen Prüfung: 15.11.1961

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Uni-Druck München 13 Amalienstr. 85

MEINEN ELTERN

IN TIEFER DANKBARKEIT

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Literaturverzeichnis		III
Zitierweise der Gesetze und periodischen Schriften		XVII
Besondere Abkürzungen		XX
EINLEITUNG		
I.	Die Bedeutung der Sperrfristbemessung	1
1)	Das Gesamtinstitut des Fahrerlaubnisentzuges	2
2)	Die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m StGB	5
3)	Das Verbot der Fahrerlaubnisneuerteilung	10
II.	Aufgaben und Grenzen der Untersuchung	13
HAUPTTEIL		
Die Bemessung der Sperrfrist im Urteil		
Abschnitt I:	Die Stellung des Fahrerlaubnisentzuges im System der strafrichterlichen Einwirkungen	19
I.	Bedeutung der gesetzlichen Bezeichnung	26
II.	Bedeutung der systematischen Einordnung	29
III.	Bedeutung der Gesetzesmaterialien	30
IV.	Der Inhalt der Maßnahme und seine Bedeutung	32
V.	Die konkrete Ausgestaltung der Vorschrift	38
Abschnitt II:	Der Zweck der Maßregel als Richtlinie ihrer Bemessung	53
I.	Sicherung und Besserung?	55
II.	Allgemeine Abschreckung?	81
Abschnitt III:	Art und Inhalt der nach § 42m Abs. 3 StGB zu stellenden Prognose	90
I.	"Kriminelle", nicht "soziale" Prognose	90
II.	Der Gegenstand der Prognose	92
III.	Die Bedeutung anderer strafrechtlicher Maßnahmen bei der Bemessung	98
1)	Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und ähnliche Institute	99
2)	Die frühere Entziehung der Fahrerlaubnis	119
3)	Die sonstigen Maßregeln der Sicherung und Besserung	142
4)	Die Strafe	143
5)	Die besonderen Sanktionen des JGG	146
Abschnitt IV:	Die Festsetzung der Sperrfrist im Urteil	147
I.	Die Behandlung verbleibender Zweifel	147
II.	Die zulässigen Fristbestimmungen	159
III.	Das Fehlen der "Frist"-bestimmung im Urteil	174
SCHLUSSBEMERKUNG		183

L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s

ADAC, Stellungnahme des ADAC zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Unfällen im Straßenverkehr, DAR 1951, 185-186

Arndt, Anm. zum Urteil des BGH v. 14.12.1954 (RdK 1955, 74-77), RdK 1955, 77-78

ders., Das Straßenverkehrs-Sicherungsgesetz, RdK 1953, 1-2

ders., Die Entziehung des Führerscheins als Nebenstrafe, RdK 1950, 20-21

ders., Die Entziehung des Führerscheins durch den ordentlichen Richter, DAR 1951, 152-154

Arndt-Guelde, Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs, 1953

Bachof, Beurteilungsspielraum, Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff im Verwaltungsrecht, JZ 1955, 97-102

ders., Die verwaltungsgerichtliche Ermessenskontrolle, SJZ 1948, 742-750

Bader, Das Ermessen des Strafrichters, JZ 1955, 525-526

Becker, Die Bedeutung der Voraussetzung in § 42m Abs. 1 StGB: "... wenn er sich durch die Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat." Ein Beitrag zur Lösung des Problems, ob die Erforderlichkeit der Maßregel zum Schutze der Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung als ein zusätzliches, ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 42m Abs. 1 StGB anzusehen oder aus dem Vorliegen der Nichteignung unwiderleglich zu vermuten ist, Dissertation, Mainz, 1955

Bender, Die Bedeutung der Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen ohne vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis, DAR 1959, 260-261

ders., Zur Abkürzung der Sperrfrist (§ 42m Abs. 4 StGB), DAR 1958, 201-205

Benkendorff, Ist die Verwaltungsbehörde bei der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 3 Satz 1 StVG auch an Strafbefehle und Strafverfügungen gebunden?, RdK 1954, 19-20

ders.,	Ist ein Verzicht auf die Fahrerlaubnis zulässig?, RdK 1953, 161
Berger,	Streiflichter, DAR 1954, 11-12
ders.,	Zweifelsfragen bei der Entziehung der Fahrerlaubnis, DAR 1954, 49-53
Berner,	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 17. Aufl., 1895
Blau,	Nochmals: "die Sonderstrafe", JR 1953, 323-325
Booß,	Anm. zum Urteil des AG Gießen v. 15.1.1954 (NJW 1954, 612), NJW 1954, 612
ders.,	Anm. zum Urteil des BGH v. 2.11.1954 (VerkMitt 1954, 6-7), VerkMitt 1954, 7
ders.,	Das Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs, DAR 1953, 5-10
ders.,	Zum 75. Geburtstag von Geheimrat Dr. Müller, DAR 1958, 173-177
ders.,	Zur Problematik der Verkehrsgesetzgebung, DAR 1956, 258-263
ders.,	Zweifelsfragen aus dem Verkehrssicherungsgesetz, DAR 1953, 52-54
Breetzke,	Der Berliner Juristentag und das Problem der gerechten Strafe, DRiZ 1955, 289-290
Brüggemann,	Eine Lücke im Straßenverkehrs-Sicherungsgesetz, JZ 1954, 24-25
Bruns,	Anm. zum Urteil des OLG Celle v. 31.3.1954 (GA 1954, 249-250), GA 1954, 250-251
ders.,	Die Entziehung der Fahrerlaubnis (§42m StGB, § 111a StPO). Ein Rückblick auf Rechtsprechung und Lehre aus dem ersten Jahr seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19.12.1952, GA 1954, 161-192
ders.,	Richterliche Überzeugung bei Prognose-Entscheidungen über Sicherungsmaßregeln. Zugleich ein Beitrag zum Geltungsbereich des Grundsatzes in dubio pro reo, JZ 1958, 647-653

ders.,	Sicherungsmaßregeln und Verschlechterungsverbot. Ein Beitrag zur Reform des Strafverfahrensrechts, JZ 1954, 730-737
ders.,	Strafaussetzung zur Bewährung, GA 1956, 193-240
ders.,	Zum gegenwärtigen Stand der Strafzumessungslehre, NJW 1956, 241-246
ders.,	Zur neuesten Rechtsprechung über die Strafbarkeit der Volltrunkenheit, JZ 1958, 105-111
Capelle,	Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs, 1953
Creifelds,	Die unbestimmte Strafe im geltenden und im künftigen Recht, GA 1954, 289-301
Dalcke-Fuhrmann-Schäfer,	Strafrecht und Strafverfahren, 36. Aufl., 1955
Dallinger,	Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, MDR 1954, 15-18; MDR 1954, 398-401; MDR 1957, 13-17
Deinhardt,	Entziehung der Fahrerlaubnis und Beschlagnahme des Führerscheins, NJW 1953, 891-892
Deutscher Anwaltsverein,	Stellungnahme des Verkehrsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltsvereins zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Unfällen im Straßenverkehr, DAR 1951, 186-188
Deutscher Bundestag,	Verhandlungen des Deutschen Bundestages, I. Wahlperiode, 1949, Anlagen zu den stenographischen Berichten, Drucksachen Nr. 2501 bis 2700 (13. Teil) und Drucksachen Nr. 3701 bis 3900 (20. Teil), Bonn, 1952
Dreher,	Anm. zum Urteil des BGH v. 25.2.1954 (JZ 1954, 541-542), JZ 1954, 542-544
ders.,	Liegt die Sicherungsverwahrung im Sterben?, DRiZ 1951, 51-55
ders.,	Was bedeutet Milderung der Strafe für den Versuch?, JZ 1956, 682-683
Dreher-Maassen,	Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und den wichtigsten Nebengesetzen, 3. Aufl., 1959

Entwurf des Allgemeinen Teils eines Strafgesetzbuches	nach den Beschlüssen der Großen Strafrechtskommission in erster Lesung (abgeschlossen im Dezember 1956) mit Begründung, Bonn, 1958 (Zitierweise: Entwurf 1958, und:Begründung des Entwurfs 1958)
Exner,	Die Entscheidung über die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung, ZStW 55, 235-243
ders.,	Die Theorie der Sicherungsmittel, in: Abhandlungen, 3. Folge, 1. Band, 1. Heft, 1914
ders.,	Kriminologie, 3. Aufl. der "Kriminalbiologie", 1949
Fachinger,	Überschreitung und Fehlgebrauch des Verwaltungsermessens, NJW 1949, 244-248
Feldmann,	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., 1951
Floegel-Hartung,	Straßenverkehrsrecht, 12. Aufl., 1959
Francke,	Gedanken zur Strafzumessung bei Trunkenheit am Steuer, DAR 1955, 212-216
Frank,	Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, nebst dem Einführungsgesetz, 18. Aufl., 1931
Frey,	Ausbau des Strafensystems?, ZStW 65, 3-25
Friedrich,	Erteilung einer Fahrerlaubnis nach Ablauf der Sperrfrist, DVBl 1957, 523-526
Gage-Sarstedt,	Die Revision in Strafsachen, 3. Aufl., 1954
Gallas,	Kriminalpolitik und Strafrechtssystematik unter besonderer Berücksichtigung des sowjetrussischen Rechts, 1931
Görres,	Noch einmal: Uneinsichtigkeit und Entziehung der Fahrerlaubnis, NJW 1957, 1428-1429
Grethlein,	Probleme der Strafaussetzung zur Bewährung und des Entzuges der Fahrerlaubnis, DAR 1957, 253-256
Groß,	Polizeiliche Beschlagnahme des Führerscheins, DAR 1958, 128-129

Guelde, Anm. zu den Beschlüssen des LG Konstanz v. 25.3.1953 (RdK 1953, 102) und des LG Itzehoe v. 10.4.1953 (RdK 1953, 102-103), RdK 1953, 103-104

ders., Anm. zum Urteil des OLG Düsseldorf v. 11.2.1954 (RdK 1954, 45-46), RdK 1954, 46-47

ders., Aus der Rechtsprechung zum StVSichG, RdK 1954, 115-118; RdK 1954, 132-135

ders., Darf nach rechtskräftiger Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Verwaltungsbehörde das Gericht die Sperre gemäß § 42m Abs. 3 StGB zusätzlich und selbständig anordnen?, RdK 1953, 75-76

ders., Die Entziehung der Fahrerlaubnis (Sonderdruck aus KVR, Stichwort: Fahrerlaubnis; Entziehung, Erläuterungen 1), 1955 (Zitierweise: Guelde, EF)

ders., Die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Moped, RdK 1955, 101-104

ders., Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und die Beschlagnahme des Führerscheins nach dem Straßenverkehrs-Sicherungsgesetz, RdK 1953, 57-59

ders., Muß die Verwaltungsbehörde auch den Erlaß eines Strafbefehls und einer amtsrichterlichen Strafverfügung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 StVG berücksichtigen?, RdK 1953, 42-43

ders., Rechtsprobleme des Straßenverkehrs-Sicherungsgesetzes, RdK 1953, 2-4

Händel, Beschränkte Entziehung der Fahrerlaubnis, NJW 1954, 139-140

ders., Nochmals: Berücksichtigung abgeurteilter Verkehrsübertretungen im Strafverfahren, NJW 1954, 1516-1517

Hamann, Die Ermessensfreiheit der Gesetzgebung, NJW 1955, 969-972

Happe, Die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen und die Einziehung des Führerscheins, Rpfl 1953, 165-168

Hardwig,	Einführung in den besonderen Teil des Strafrechts (o.J.)
Hartung,	Anm. zu dem Beschluß des Großen Senats für Strafsachen beim BGH v. 7.11.1955 (VerkMitt 1956, 37), VerkMitt 1956, 37-39
ders.,	Anm. zu den Urteilen des OLG Frankfurt a.M. v. 22.6.1955 (NJW 1955, 1331-1332) und des OLG Braunschweig v. 6.5.1955 (NJW 1955, 1333), NJW 1955, 1331-1333
ders.,	Anm. zum Urteil des BayObLG v. 9.2.1954 (NJW 1954, 1337-1338), NJW 1954, 1337-1338
ders.,	Anm. zum Urteil des BGH v. 25.2.1954 (JR 1954, 306-307), JR 1954, 307-308
ders.,	Anm. zum Urteil des BGH v. 29.5.1957 (JZ 1958, 130-131), JZ 1958, 131-132
ders.,	Beschränkte Entziehung der Fahrerlaubnis?, JZ 1954, 347-348
ders.,	Der Bundesgerichtshof zur Entziehung der Fahrerlaubnis, JZ 1954, 137-140
ders.,	Die steckengebliebene Strafrechtsreform, NJW 1951, 425-428
ders.,	Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen als gerichtliche Maßnahme der Sicherung und Besserung, DRiZ 1953, 120-123
ders.,	Entziehung der Fahrerlaubnis als "Nebenstrafe", DRiZ 1954, 28-29
ders.,	Fahrverbot als Bewährungsauflage, DRiZ 1958, 51
Heinitz,	Der Ausbau des Strafensystems, ZStW 65, 26-52
Hennke,	Rechtsmittelbeschränkung bei Anordnung der Sicherungsverwahrung, GA 1956, 41-48
Hering,	Zweifelsfragen bei der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis, DAR 1954, 178-179
v. Hippel,	Deutsches Strafrecht, 1. Band, 1925

Hohenester,	Anm. zu dem Beschluß des LG Wiesbaden v. 18.11.1957 (DAR 1958, 223), DAR 1958, 223-224
Jagusch,	Anm. zum Urteil des BGH v. 7.1.1955, LM § 358 StPO, Nr. 14
ders.,	Der Bundesgerichtsnof zur Entziehung der Fahrerlaubnis, DAR 1955, 97-101
W. Jellinek,	Verwaltungsrecht, 3. Aufl., 1931
Jescheck,	Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, GA 1956, 97-119
Kleffel,	Gedanken und Betrachtungen zum Straßenverkehrs-Sicherungsgesetz, RdK 1953, 73-75
Kleinknecht-Müller,	Kommentar zur Strafprozeßordnung, 4. Aufl., 1958 (Zitierweise: KMR)
Koffka,	Welche Strafzumessungsregeln ergeben sich aus dem geltenden StGB?, JR 1955, 322-325
Kohlhaas,	Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Verkehrsstrafsachen, RdK 1955, 113-114
Kohlrausch-Lange,	Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Nebengesetzen, 42. Aufl., 1959
Köpcke,	Anm. zu dem Urteil des BVerwG v. 20.10.1955 (BB 1956, 158), BB 1956, 158-159
Kritzinger,	Die Beurteilung von Verkehrsunfällen unter Berücksichtigung geophysikalischer Einflüsse, DAR 1955, 54-56
Krönig,	Verwaltungsgerichtliche Nachprüfung von Ermessensentscheidungen, MDR 1948, 130-132
Krüger,	Richter und Täterpsychologie, DRiZ 1951, 206-208
Krumme,	Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Verkehrsstrafsachen, DAR 1956, 263-267
Ksoll,	Strafrecht, Besonderer Teil, 3. Aufl., 1959

Lackner,	Der Strafrechtsteil des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs, MDR 1953, 73-75
ders.,	Nochmals: Entziehung der Fahrerlaubnis und Beschlagnahme des Führerscheins, NJW 1953, 1172
ders.,	Verkehrsrecht und Strafrechtsreform, DAR 1958, 286-296
Lehmann,	Zur Entziehung der Fahrerlaubnis, JZ 1951, 630-632
Leipziger Kommentar,	Strafgesetzbuch, Begründet von Ebermayer, Lobe, Rosenberg, herausgegeben von Jagusch, Mezger, 8. Aufl., 1. Band, 1957 (Zitierweise: LK)
Liebers,	Die Bestrafung wegen Trunkenheit am Steuer, JR 1953, 92-93
ders.,	Probleme des modernen Straßenverkehrsstrafrechts, JR 1953, 127-130
Lienen,	Abschluß-Betrachtung: Uneinsichtigkeit und Entziehung der Fahrerlaubnis, NJW 1957, 1750-1751
ders.,	Die Abfassung des Urteils im Verkehrsstrafverfahren, DAR 1957, 120-122
ders.,	Fragen der Praxis zur Anwendung des § 111a StPO, DAR 1958, 261-262
ders.,	Strafrechtsreform und Entziehung der Fahrerlaubnis, NJW 1958, 981-982
ders.,	Uneinsichtigkeit und Entziehung der Fahrerlaubnis, NJW 1957, 1140
Lorenz,	Fahrverbot als Bewährungsauflage nach § 24 StGB? DRiZ 1957, 217
Löwe-Rosenberg,	Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen, Kommentar, 20. Aufl., 1. Band, 1958
Lütkes,	Straßenverkehr, Kommentar, 1. Band, 1958
Maassen,	Die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs, NJW 1953, 201-203

Mannheim,	Über Gleichmäßigkeit und Systematik in der richterlichen Strafzumessung, ZStW 42, 40-61
Martin,	Aufgaben und Problematik der Verkehrsrechtsprechung, DAR 1958, 296-304
ders.,	Die Rechtsprechung des BGH. in Verkehrsstrafsachen, DAR 1954, 73-83; DAR 1955, 73-80; DAR 1956, 57-68; DAR 1957, 57-69; DAR 1958, 85-101; DAR 1959, 57-70
Materialien zur Strafrechtsreform,	1. Band, Gutachten der Strafrechtslehrer, 1954
Maurach,	Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., 1958
ders.,	Deutsches Strafrecht, Besonderer Teil, 3. Aufl., 1959
H. Mayer,	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 1953
Mercker,	Zur Verkündung und zum Inkrafttreten von Gesetzen, BB 1952, 865-867
Mezger,	Die gemeingefährlichen Handlungen im Strafgesetzentwurf 1925, GS 93, 138-156
ders.,	Kriminalpolitik und ihre kriminologischen Grundlagen, 3. Aufl., 1944
ders.,	Strafrecht, Allgemeiner Teil, Ein Studienbuch, 8. Aufl., 1958
ders.,	Strafrecht, Besonderer Teil, Ein Studienbuch, 6. Aufl., 1958
ders.,	Strafrecht, Lehrbuch, 3. Aufl., 1949
ders.,	Strafzumessung im Entwurf, ZStW 51, 855-877
Mittelbach,	Deutsches Strafrecht, 1944
ders.,	Die Ahndung von Verkehrsverstößen im Bußgeldverfahren, MDR 1958, 65-68
Mohr,	Abschluß-Betrachtung: Uneinsichtigkeit und Entziehung der Fahrerlaubnis, NJW 1957, 1751-1752

ders.,	Uneinsichtiges Verhalten als Grund für die Entziehung der Fahrerlaubnis, NJW 1957, 941-942
Moser,	Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches, 2. Aufl., 1953
Mühlhaus,	Das "besondere öffentliche Interesse" an der Strafverfolgung bei Verkehrsunfällen, JZ 1952, 170-172
Müller,	Anm. zum Urteil des OLG Stuttgart v. 25.5.1956 (VerkMitt 1956, 51), VerkMitt 1956, 51-53
ders.,	Führerscheinentzug als gerichtliche Nebenstrafe?, RdK 1950, 21-23
ders.,	Gedanken zur neueren Gesetzgebung und Rechtsprechung, DAR 1954, 218-231
ders.,	Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl., 1959
Munsch,	Menschliches Versagen als Ursache von Verkehrsunfällen, DAR 1956, 267-272
Nebinger,	Verwaltungsrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., 1949
Neumann-Duesberg,	Gerichtliche Ermessensentscheidungen nach §§ 315 ff. BGB, JZ1952, 705-711
Niederschriften	über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 4. Band, Allgemeiner Teil, 1958
Niese,	Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, JZ 1957, 658-665
ders.,	Zur Frage der freien richterlichen Überzeugung, GA 1954, 148-151
Oellrich,	Der Strafrechtsausschuß des DRB zu §§ 42m und 421 StGB, DRiZ 1957, 80-83
Pentz,	Ist die Entziehung der Fahrerlaubnis bei Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes möglich?, NJW 1954, 337-338

Peters,	Lehrbuch der Verwaltung, 1949
Potrykus,	Die Entziehung der Fahrerlaubnis gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden, MDR 1955, 72-74
Reh,	Anm. zum Beschluß des OLG Köln vom 1.12.1953 (NJW 1954, 484), NJW 1954, 484-485
Reiche,	Fahrverbot als Bewährungsauflage, DRiZ 1957, 306
ders.,	Fahrverbot als Bewährungsauflage nach § 24 StGB, DRiZ 1957, 140-141
Rödding,	Rechtsmittelbeschränkung in Verkehrsstrafsachen, NJW 1956, 1342-1344
Röhl,	Fragen und Fragwürdigkeit der Sicherungsverwahrung, JZ 1955, 145-147
Rohling,	Praktische Probleme der Fahrerlaubnisentziehung, DAR 1956, 313-316
Rutkowsky,	Strafrecht, Allgemeiner Teil (o.J.)
Sauer,	Kriminologie als reine und angewandte Wissenschaft, Ein System der juristischen Tatsachenforschung, 1950
ders.,	System des Strafrechts, Besonderer Teil, 1954
ders.,	Zur Rechtsprechung über die Entziehung der Fahrerlaubnis - zugleich ein Beitrag zur kriminologischen Prognose -, GA 1956, 253-256
Schäfer-Wagner-Schafheutle,	Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung mit dem dazu gehörigen Ausführungsgesetz, 1934
Schmidt, Eb.	Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil II, 1957
Schmidt, Hans-Wolfgang	Notwendige Verteidigung gemäß § 140 Abs. 2 StPO, MDR 1958, 644-647
Schmidt-Leichner,	Alkohol und Kraftfahrer, insbesondere die Entziehung der Fahrerlaubnis, NJW 1953, 1849-1853

ders.,	Anm. zu den Urteilen des BGH v. 5.11.1953 (NJW 1954, 159-162 und NJW 1954, 163-164), NJW 1954, 159-162
ders.,	Anm. zum Urteil des BGH v. 14.12.1954 (NJW 1955, 557-561), NJW 1955, 557-559
Schmitt,	Anm. zum Urteil des OLG Hamm v. 5.12.1955 (NJW 1956, 560 und 1043 (L)), NJW 1956, 1043
Schneidewin,	Anm. zum Urteil des BGH v. 10.11.1954 (JZ 1955, 504-505), JZ 1955, 505-508
Schnetz,	Anrechnung der Zeit der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis auf die Frist des § 42m Abs. 3 StGB durch Gesetz?, RdK 1955, 131-132
Schnitzerling,	Die jugendrichterliche Weisung gegenüber Verkehrsdelinquenten, DAR 1956, 124-125
ders.,	Von den Bewährungsauflagen und den Grenzen richterlicher Zuständigkeit, besonders aus verkehrsrechtlicher Sicht, MDR 1957, 201-203
Schönke-Schröder,	Strafgesetzbuch, 9. Aufl., 1959
Schröder,	Anm. zum Beschluß des BGH v. 7.11.1955 (JZ 1956, 331-332), JZ 1956, 332-333
Schwalm,	Der Stand der Strafrechtsreform, MDR 1959, 797-801; MDR 1959, 965-969
Schwarz,	Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen, 22. Aufl., 1959
Seibert,	Buchbesprechungen: Spendel, "Zur Lehre vom Strafmaß", DRiZ 1955, 148
Sieverts,	Sichernde Maßnahmen, in: Handwörterbuch der Kriminologie, 2. Band, 1936, S. 589-597
Snell,	Sperrfrist ohne Entziehung der Fahrerlaubnis, NJW 1954, 1677
Spendel,	Zur Lehre vom Strafmaß, 1954
Spohr,	Die strafgerichtliche Untersagung der Berufsausübung, GS 105, 71-82

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden,	Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1958
v. Turegg,	Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 2. Aufl., 1954
Vogel,	Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach freiwilliger Herausgabe des Führerscheins?, NJW 1954, 1921
v. Weber,	Das Absehen von Strafe, MDR 1956, 705-707
ders.,	Die Sonderstrafe, DRiZ 1951, 153-156
ders.,	Grundriß des Deutschen Strafrechts, 1946
Weber, Heinrich,	Anm. zum Urteil des LG Verden (Aller) v. 17.3.1953 (RdK 1953, 86-87), RdK 1953, 87-88
Wegener,	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 1951
Weigelt,	Die Rechtfertigung der Revision in Verkehrsstrafsachen, DAR 1954, 232-249
ders.,	Streiflichter, DAR 1953, 152-155; DAR 1953, 194-196; DAR 1954, 32- 34; DAR 1954, 56- 58; DAR 1954, 83- 85; DAR 1954, 204-205; DAR 1955, 14- 16; DAR 1955, 106-108; DAR 1955, 190-192; DAR 1955, 217-218; DAR 1956, 9- 11; DAR 1956, 213-215; DAR 1957, 124-127; DAR 1958, 10- 12
Welzel,	Anm. zu dem Beschluß des BGH v. 18.3.1952 (JZ 1952, 335), JZ 1952, 340-344
ders.,	Das deutsche Strafrecht, Eine systematische Darstellung, 6. Aufl., 1958
Wessel,	Berichte, JZ 1951, 534-536

Wimmer, Die Entziehung der Fahrerlaubnis in USA und bei uns, DAR 1959, 253-260

ders., Entziehung der Fahrerlaubnis, Strafe und Strafaussetzung zur Bewährung, NJW 1959, 1513-1515

ders., Zur Strafzumessung bei Verkehrsdelikten, DAR 1953, 145-152

Zimmermann, Der Wortlaut des Gesetzes im Spiegel höchstrichterlicher Rechtsprechung, NJW 1956, 1262-1264

Kommentare, Lehrbücher und ähnliche Werke werden nur mit dem Namen des oder der Verfasser zitiert.

Z i t i e r w e i s e

der Gesetze und periodischen Schriften

(Geordnet nach der Buchstabenfolge der Abkürzungen.)

Abhandlungen des kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin	Abhandlungen	
Bayerisches Justizministerialblatt	BayJMBl	(Jahr u. Seite)
Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landgerichts in Strafsachen	BayObLG	(Jahr u. Seite)
Der Betriebs-Berater	BB	(Jahr u. Seite)
Bundesgesetzblatt, Teil I	BGBl I	(Jahr u. Seite)
Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen	BGH	(Band u. Seite)
Deutsches Autorecht	DAR	(Jahr u. Seite)
Deutsche Justiz	DJ	(Jahr u. Seite)
Deutsche Richterzeitung	DRiZ	(Jahr u. Seite)
Deutsches Verwaltungsblatt	DVBl	(Jahr u. Seite)
Goltdammer's Archiv für Strafrecht	GA	(Jahr u. Seite)
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	GG	
Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin	GVBl	(Jahr u. Seite)
Der Gerichtssaal	GS	(Band u. Seite)
Jugendgerichtsgesetz	JGG	
Justizministerialblatt	JMBl	
Justizministerialblatt Nordrhein-Westfalen	JMBlNRW	(Jahr und Seite)
Juristische Rundschau	JR	(Jahr u. Seite)
Juristische Wochenschrift	JW	(Jahr u. Seite)
Juristenzeitung	JZ	(Jahr u. Seite)

Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3.5.1909	KFG	
Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland	KRABl	(Jahr u. Seite)
Kraftverkehrsrecht von A-Z, Lose-Blatt-Handlexikon, hrsg. von Weigelt	KVR	
Leitsatz	(L)	
Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs	LM	(Gesetzesstelle und Entscheidungsnummer)
Monatsschrift für Deutsches Recht	MDR	(Jahr u. Seite)
Niedersächsische Rechtspflege	NdsRpfl	(Jahr u. Seite)
Neue Juristische Wochenschrift	NJW	(Jahr u. Seite)
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	OWiG	
Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz	PVG	
Das Recht des Kraftfahrers	RdK	(Jahr u. Seite)
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen	RG	(Band u. Seite)
Reichsgesetzblatt, Teil I	RGBl I	(Jahr u. Seite)
Der Deutsche Rechtspfleger	Rpfl	(Jahr u. Spalte)
Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein	SchlHA	(Jahr u. Seite)
Süddeutsche Juristenzeitung	SJZ	(Jahr u. Spalte)
Strafgesetzbuch	StGB	
Strafprozeßordnung	StPO	
Straßenverkehrsgesetz	StVG	
Straßenverkehrs-Ordnung	StVO	

Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs	StVSichG	
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	StVZO	
Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland	VkBl	(Jahr u. Seite)
Verkehrsrechtliche Mitteilungen	VerkMitt	(Jahr u. Seite)
Verkehrsrechtssammlung	VRS	(Band u. Seite)
Zivilprozeßordnung	ZPO	
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft	ZStW	(Band u. Seite)

Besondere Abkürzungen

(Diese werden nur in Fußnoten verwendet)

EF	-	Entziehung der Fahrerlaubnis
FE	-	Fahrerlaubnis

Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche des StGB.

E i n l e i t u n g

I.

Die Bedeutung der Sperrfristbemessung

Der die Entziehung der Fahrerlaubnis regelnde § 42m ist bekanntlich e r s t durch eine der jüngsten von bisher 64 Novellen zum StGB - nämlich das Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19.12.1952[1] (StVSichG) - in das StGB eingefügt worden. Gleichwohl liegt zu dieser Vorschrift bereits eine kaum übersehbare Fülle bemerkenswerter Entscheidungen und kritischer Stellungnahmen vor[2], und die Erläuterungswerke zum StGB widmen der Fahrerlaubnisentziehung in den neuesten Auflagen durchweg von allen Maßregeln der Sicherung und Besserung den breitesten Raum[3]. Fragt man, warum das neue Institut vom ersten Tag seiner Existenz an Gerichte aller Instanzen in einem so großen Umfang beschäftigt hat[4]; warum die Entscheidungen in einer außerordentlich hohen Zahl - vielfach mit Anmerkungen hervorragender Verkehrsstrafrechtler versehen[5] - veröffentlicht worden sind, wobei einzelne

---

1) BGBl 1952 I 832. - Zu dem Werdegang des Gesetzes vgl. die Übersicht bei Capelle, StVSichG, S. 22 f, zu der vorparlamentarischen Entstehungsgeschichte die wichtigen Ausführungen bei Dreher, Anm. zu BGH, Urt. v. 25.2.1954, JZ 1954, 543; die Zusammenstellung der Materialien s. bei Capelle, a.a.O., S. 141. Für Berlin vgl. Ges. v. 23.1.1953 - GVBl Berlin 1953, 69 -.

2) In einem Rückblick auf die Rspr. und Lehre aus dem ersten Jahr seit dem Inkrafttreten des StVSichG gab Bruns, Die EF, GA 1954, 162, Fußn. 6, schon das im ersten Jahr v e r ö f f e n t l i c h t e Material mit 60 Entscheidungen und rd. 40 Äußerungen des Schrifttums an.
Heute s. z.B. die Aufzählung der Spezialliteratur bei Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 1, b - die dort eine ganze Seite im Kontext umfaßt -, ferner die reichhaltigen Zitate der Judikatur ebenda in den Fußn. zu den Ordnungsziffern 4-35.

3) LK, 1. Bd., 8. Aufl., 1957;
Schönke-Schröder, 9. Aufl., 1959;
Kohlrausch-Lange, 42. Aufl., 1959;
Dahlcke-Fuhrmann-Schäfer, 36. Aufl., 1955;
Schwarz, 22. Aufl., 1959;
Dreher-Maassen, 3. Aufl., 1959.

4) Vgl. Jescheck, Die Rspr. des BGH, GA 1956, 108: "Im übrigen lag der Schwerpunkt der Äußerungen des BGH zu einzelnen Strafen und Maßregeln bei der Entziehung der Fahrerlaubnis."

5) Beispiele s. S. 2, Fußn. 6.

Entscheidungen[6] nahezu in jeder einschlägigen periodischen Schrift wiederkehren, so daß man bei einer Addition der verschiedenen Fundstellen nicht selten auf zweistellige Zahlen käme; und fragt man weiter, warum die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m schließlich in der Strafrechtswissenschaft ein derart lebhaftes - in dieser Stärke nicht erwartetes - Echo gefunden hat: so sind es vornehmlich zwei Umstände, die diese zwar nicht ungewöhnliche, aber immerhin auffällige Erscheinung erklären können:

1. Die richterliche Entziehung der Fahrerlaubnis hat eine erhebliche Bedeutung innerhalb unseres Strafrechts.
2. Die Handhabung der neuen Bestimmung bereitet die verschiedensten Schwierigkeiten rechtlicher Art.

1) § 42m schreibt in Abs. 1 Satz 1, was des Zusammenhangs und der besseren Übersicht wegen wörtlich wiedergegeben werden soll, vor:

> " Wird jemand wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung, die er bei oder in Zusammenhang mit der Führung eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der dem Führer eines Kraftfahrzeugs obliegenden Pflichten begangen hat, zu einer Strafe verurteilt oder lediglich wegen Zurechnungsunfähigkeit freigesprochen, so entzieht ihm das Gericht die Fahrerlaubnis, wenn er sich durch die Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat."

---

6) Als Beispiele mögen hier nur einige bedeutende, höchstrichterliche Entscheidungen dienen:

BGH v. 5.11.1953 (3 StR 504/53) in BGH 5, 168 = NJW 1954, 159 (Anm. Schmidt-Leichner) = JR 1954, 147 (L) = JZ 1954, 123 (Anm. Schriftl.) = DAR 1954, 41 = VRS 6, 21 = RdK 1954, 27 = LM Nr. 3 zu § 42m (L und Anm. Kohlhaas);
BGH v. 5.11.1953 (3 StR 542/53) in BGH 5, 179 = NJW 1954, 163 (Anm. Schmidt-Leichner) = JR 1954, 147 (L) = JZ 1954, 126 = DAR 1954, 40 = VRS 6, 19 = RdK 1955, 105 = VkBl 1954, 135 = LM Nr. 2 zu§ 42m (L und Anm. Busch);
BGH v. 11.11.1954 (4 StR 526/54) in BGH 6, 394 = NJW 1955, 72 = MDR 1955, 118 = JR 1955, 27 (L) = JZ 1955, 90 = DAR 1955, 21 = VRS 8, 47 = RdK 1955, 59 = VerkMitt 1954, 8 = JMBlNRW 1955, 48 (L) = LM Nr. 12 zu § 42m (L und Anm. Hülle);
BGH v. 14.12.1954 (3 StR 330/54) in BGH 7, 165 = NJW 1955, 557 (Anm. Schmidt-Leichner) = MDR 1955, 306 (L) - es handelt sich auch bei diesem Zitat um die angegebene Entscheidung, obwohl in der MDR statt des AZ "3 StR 330/54" das AZ "3 StR 350/54" genannt wird - = JR 1955, 187 (L) = JZ 1955, 248 = DAR 1955, 88 = VRS 8, 281 = RdK 1955, 60 (L) = RdK 1955, 74 = VkBl 1955, 282 (L) = VerkMitt 1955, 15 = BB 1955, 273 (L) = JMBlNRW 1955, 120 (L) = LM Nr. 13 zu § 42m (L u. Anm.Busch);
BayObLG v. 21.12.1954 (2 St 711/54) in BayObLG 1954, 159 = NJW 1955,395 = NJW 1955, 642 (L u. Anm. Müller) = DAR 1955, 66 = VRS 8, 197 = VkBl 1955, 584 = VerkMitt 1955, 13 = JR 1955, 151 (Anm. Sarstedt) = BayJMBl 1955, 83 (L) = RdK 1955, 88.

Das in dieser Bestimmung enthaltene Merkmal "bei der Führung eines Kraftfahrzeugs" kann als bloßer Sonderfall des weiteren Begriffs "in Zusammenhang mit der Führung eines Kraftfahrzeugs" angesehen werden[7], wobei das gesetzestechnische Nebeneinander beider Begriffe allerdings die Möglichkeit offenläßt, bei der Subsumtionstätigkeit den Sonderfall aus dem umfassenderen Begriff auszuklammern[8]. Soweit im folgenden von Taten die Rede ist, die "in Zusammenhang mit der Führung eines Kraftfahrzeugs" begangen werden, sind auch solche Taten umfaßt, die "bei der Führung eines Kraftfahrzeugs" verübt werden. - Wird die Fahrerlaubnis entzogen, so erlischt sie mit der Rechtskraft des Urteils (§ 42m Abs. 3 Satz 1[9]). Im Gegensatz zu der im folgenden Absatz zu besprechenden Entziehung bezeichnet man daher diejenige nach § 42m richtig als "endgültige" Entziehung der Fahrerlaubnis[1]. - Ordnet das Gericht die endgültige Fahrerlaubnisentziehung an, so wird gleichzeitig der von einer deutschen Behörde ausgestellte Führerschein eingezogen (§ 42m Abs. 2 Satz 1) und bestimmt, ob und gegebenenfalls nach Ablauf welcher Zeit die Verwaltungsbehörde eine neue Fahrerlaubnis erteilen darf (§ 42m Abs. 3 Satz 2-5). Gemäß § 42m Abs. 4 kann das Gericht die letztere Anordnung nachträglich zu Gunsten des Betroffenen ändern.

Neben der materiellrechtlichen Regelung des § 42m steht die ebenfalls durch das StVSichG neu eingeführte Vorschrift des § 111a StPO. Nach dieser kann der Richter die Fahrerlaubnis, wenn dringende Gründe für die Annahme ihrer Entziehung nach § 42m vorliegen, aus Gründen der Erforderlichkeit auch vorläufig entziehen. Außer dieser vorläufigen Entziehung

---

7) Guelde, EF, S. 14. (Die Ausführungen Gueldes werden hier durchgehend nur nach dem Sonderdruck "EF" und nicht nach dem KVR zitiert.)

8) Das Schrifttum formuliert hier oft sehr vorsichtig; vgl. etwa Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 4: "N a c h d e m W o r t l a u t der Bestimmung des Abs. 1 sind drei Gruppen strafbedrohter Handlungen zu unterscheiden ... "(Sperr. v. Verf.).

9) Die Annahme des LG Heidelberg im Urteil v. 29.7.1953 (DAR 1953, 174), § 42m Abs. 3 Satz 1 sei eine bloße Wiederholung der im § 449 StPO getroffenen Regelung und bringe nur eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck, ist unrichtig (vgl. OLG Frankfurt, Urt. v. 13.1.1954, NJW 1954, 485 (486), das allerdings auch seinerseits irrt, weil es aus § 42m Abs. 3 Satz 1 das herauslesen will, was § 42m Abs. 3 Satz 4 ausdrücklich regelt: den Beginn der Sperrfrist). Das LG Heidelberg übersieht, daß das Gesetz bei § 42m - genau wie im § 4 Abs. 1 a.E.StVG - klarstellen mußte, daß die Fahrerlaubnis im Falle des Entzuges überhaupt " erlischt", also nicht nur ruht, sondern untergeht (Müller, S. 176).

1) Siehe z.B. Floegel-Hartung, § 111a StPO, Anm. 1 u. 5.

der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO läßt die weitaus überwiegende Ansicht[2] die Beschlagnahme des Führerscheins nach den §§ 94, 98 StPO zu, weil § 111a Abs. 2 StPO diese Befugnis ausdrücklich unberührt läßt[3].

Aus verständlichen Gründen hat der Einbau des Fahrerlaubnisentzuges in das derzeit geltende zweispurige System des Strafrechts auch eine Zweispurigkeit des Verfahrens mit sich gebracht. Das Gesamtinstitut des Fahrerlaubnisentzuges konnte nicht in die Hände des Richters gelegt werden, weil das Einschreiten des Strafrichters nach heutigem deutschem Recht allgemein vom Vorliegen bestimmter rechtswidriger Verhaltensweisen abhängig ist, die Entziehung der Fahrerlaubnis aber nicht auf diese Fälle beschränkt werden kann. So sind neben den Gerichten auch die Verwaltungsbehörden - die bis zur Änderung durch das StVSichG für die Entziehung allein zuständig waren (§ 4 KFG) - zur Entziehung der Fahrerlaubnis berufen, wenn sich jemand als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist (§ 4 Abs. 1 StVG). Nur ist durch die besonderen Abgrenzungsnormen des § 4 Abs. 2 u. 3 StVG[4] ein Primat der Strafjustiz[5] begründet worden, so daß die Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Verwaltungsbehörden eine seltene Ausnahme geworden ist. Zahlenmäßig hat sich der Primat der Justiz z.B. im ersten Jahr dahin ausgewirkt, daß die Gerichte 11.197

---

2) LG Braunschweig, B. v. 24.7.1953, NJW 1953, 1238 = NdsRpfl 1953, 186 (187);
LG Bamberg, B. v. 9.10.1953, DAR 1953, 215;
OLG Köln, B. v. 22.12.1953, DAR 1954, 64 (65) = GA 1954, 380 f = JMBlNRW 1954, 68;
LG Hannover, B. v. 14.5.1954, DAR 1954, 301;
OLG Hamm, B. v. 31.1.1957, DAR 1957, 190;
Müller in KMR, § 111a StPO, Anm. 2, c und 6, a;
Floegel-Hartung, § 111a StPO, Anm. 6;
Happe, Die EF und die Einziehung des Führerscheins, Rpfl 1953,Sp.168;
Lackner, EF und Beschlagnahme, NJW 1953, 1172;
Lienen, Fragen zu § 111a StPO, DAR 1958, 261;
a.A. LG Nürnberg-Fürth, B. v. 17.6.1953, RdK 1953, 189 f;
Schönke-Schröder, § 42m, Anm. III, 4;
Deinhardt, EF und Beschlagnahme, NJW 1953, 891.

3) Tillmann in Löwe-Rosenberg, § 111a StPO, Anm. 4;
Eb. Schmidt, § 111a StPO, Anm. II, 1;
Weigelt, Streiflichter, DAR 1953, 195.

4) Guelde, Muß die Verwaltungsbehörde einen Strafbefehl berücksichtigen? RdK 1953, 43, und Lackner, Der Strafrechtsteil des StVSichG, MDR 1953 73, bezeichnen die Absätze 2 u. 3 des § 4 StVG ausdrücklich als "Kollisionsnormen". - Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 2, rechnet dagegen auch die Ausgestaltung des § 42m zu den Vorschriften, die widersprechende Entscheidungen verhindern sollen.

5) Schmidt-Leichner, Anm. zu BGH, Urt. v. 5.11.1953, NJW 1954, 162;
Bruns, Die EF, GA 1954, 161.

vorläufige, 12.881[6] endgültige und die Verwaltungsbehörden 779 Entziehungen anordneten[7]. - Die Polizei ist zur Wegnahme des Führerscheins aufgrund Polizeirechts nur aus Gründen der Gefahrenabwehr, also regelmäßig nur für kurze Zeit, befugt (vgl. z.B. § 14 PVG)[8].

Aus der verzweigten Regelung des Gesamtinstituts der Fahrerlaubnisentziehung ergeben sich verschiedene, auch für die Behandlung des § 42m wichtige Fragen. Bei der Bemessung der Sperrfrist z.B. ist zu erwägen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine etwaige vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, eine Beschlagnahme des Führerscheins, eine vorübergehende Fortnahme des Führerscheins durch die Polizei oder eine bereits erfolgte Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Verwaltungsbehörde berücksichtigt werden kann. Aus dem Nebeneinander der gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Entziehungsbefugnisse entwickelt sich ferner das Problem, inwieweit die Gerichte im Falle eines Entzuges bei der Bemessung der Sperrfrist Sachverhalte verwerten können, die für sich betrachtet keine gerichtliche Entziehungsbefugnis begründen: eine Frage, die bis heute niemand überhaupt auch nur aufgeworfen hat.

2) Was die endgültige richterliche Entziehung der Fahrerlaubnis betrifft, so ergibt sich als Folge des zwingenden Charakters[9] der im

---

6) In dieser Zahl sind auch die vorläufigen Entziehungen enthalten, die in eine endgültige übergegangen sind.

7) Niederschriften, Bd. 4, S. 452 (daselbst auch die Zahlen für das Jahr 1954).

8) BGH, B. v. 20.10.1954, BGH 6, 364 (368) = NJW 1954, 1942 (1943) = JR 1955, 28 (L) = DAR 1955, 23 (24) = VRS 7, 466 (468) = RdK 1954, 188 (189) = VerkMitt 1954, 5 (Anm. Booß) = JMBlNRW 1955, 24 (L) = LM Nr. 2 zu § 24 StVG (Anm. Hülle);
Floegel-Hartung, § 111a StPO, Anm. 6;
Guelde, EF, S. 52 u. 62 f, und: Vorl. EF, RdK 1953, 59;
Groß, Polizeiliche Beschlagnahme, DAR 1958, 128 f;
Bender, Sicherstellung und Beschlagnahme, DAR 1959, 260.

9) So z.B. BGH, Urt. v. 5.11.1953, BGH 5, 168 (176) - weitere Fundstellen s. S. 2, Fußn. 6 -;
vgl. ferner Hardwig, BT, S. 186; Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 7; Guelde, EF, S. 53; Capelle, StVSichG, S. 58;
a.A. AG Elze (Hann.), das in einem Urteil v. 27.8.1953 (DAR 1953, 214) ohne Begründung von der Annahme ausgeht, die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m sei eine Ermessensfrage. (Dieser Irrtum mag darauf beruhen, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis bis zur damals gerade erfolgten Änderung durch das StVSichG im § 4 KFG als Kannvorschrift ausgestaltet war.)

§ 42m Abs. 1 Satz 1 getroffenen Regelung, daß der Richter die Notwendigkeit des Fahrerlaubnisentzuges immer dann zu prüfen hat, wenn eine Straftat mit der Führung eines Kraftfahrzeuges im Zusammenhang steht oder der Beschuldigte bei der Tat die ihm als Kraftfahrer obliegenden Pflichten verletzt hat. Da das praktisch bei jeder Verurteilung wegen eines Verkehrsdeliktes der Fall ist[1], die Straftaten im Straßenverkehr aber in der Bundesrepublik an der Spitze aller Straftaten stehen[2], nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden[3] die Zahl der Verurteilungen wegen Straßenverkehrsstraftaten z.B. 1956 238.975 von insgesamt 569.364 Verurteilungen ausmachten, liegt es auf der Hand, daß der Strafrichter die Frage nach der Entziehung der Fahrerlaubnis so oft stellen und so oft beantworten muß[4] wie sonst kaum eine andere Frage unseres Strafrechts, sieht man einmal von dem - wie es Mezger[5] schon 1931 als einer der ersten ausgesprochen hat - "zentralen Problem" des ganzen Strafrechts, der Straffrage, ab. - Da das Anwendungsgebiet des § 42m im übrigen nicht auf Verkehrsdelikte beschränkt ist[6], sich vielmehr - insbesondere wegen des Merkmals "in Zusammenhang mit der Führung eines Kraftfahrzeugs" im Abs. 1 Satz 1 - auf zahlreiche andere Straftaten erstreckt, die keine eigentlichen Verkehrsdelikte sind[7], die Zahl der eine Fahrerlaubnis besitzenden Delinquenten aber mit jedem Tag zunimmt, folgt weiter, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht einmal nur ein spezifisch verkehrsstrafrechtliches, sondern darüber hinaus ein allgemeines

---

1) Vgl. zu allem Rohling, Praktische Probleme der Entziehung, DAR 1956, 313.

2) Vgl. Statistisches Jahrbuch, 1958, S. 97 ff.

3) Statistisches Jahrbuch, 1958, S. 97 unter V, 1.

4) Ob der Richter darüber hinaus stets auch das Ergebnis seiner Prüfung in die Urteilsformel aufnehmen muß, wie Rohling, Praktische Probleme der Entziehung, DAR 1956, 314, aus den §§ 260 StPO, 4 StVG folgert, kann hier auf sich beruhen; vgl. dazu Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 5, a, 2. Hälfte.

5) Mezger, Strafzumessung, ZStW 51, 855.

6) Wegen der Besonderheiten bei Inhabern ausländischer "Fahrausweise" s. § 42m Abs. 1 Satz 2.

7) Siehe zunächst Amtliche Begründung, BT-Drucksache Nr. 2674, S. 12, und Ausschußbericht, BT-Drucksache Nr. 3774, S. 4;
vgl. ferner BGH, Urt. v. 5.11.1953, BGH 5, 179 ff - weitere Fundstellen s. S. 2 Fußn. 6 -;
Jagusch in LK, § 42m, Anm. 5 (mit vielen Nachw.);
Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 4 (bes. ausführlich und mit zahlreichen Nachw.);
Guelde, EF, S. 14; Capelle, StVSichG, S. 57;
s. aber auch die Kritik bei Müller, Erl. zu § 42m Abs. 1 StGB, insbesondere S. 174 f.

strafrechtliches Problem von wachsender Bedeutung ist[8].

Daß dabei die Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis oft, ja vielleicht - insonderheit bei bloßen Verkehrsverstößen - regelmäßig auch noch die praktisch wichtigste Rolle im Prozeß spielt, mag für jene[9] bemerkt sein, die für besonders empfindliche Maßnahmen "besonders sorgfältige" Prüfungen und Begründungen verlangen[1]. Die Entziehung der

---

8) Das wird heute auch in zunehmendem Maße erkannt; vgl. Weigelt, Streiflichter, DAR 1954, 204 (die Ahndung von Verkehrsstrafsachen sei zu "einer der wichtigsten Aufgaben der Justiz" geworden); Liebers, Probleme des modernen Straßenverkehrsstrafrechts, JR 1953, 127 (das Straßenverkehrsrecht sei ein "außerordentlich wichtiger und aktueller Teil unseres Strafrechts überhaupt"); Wessel, Berichte, JZ 1951, 535 (das Unfallbekämpfungsgesetz sei von "gleich großer Bedeutung für Verkehr und Justiz"); Jescheck, Die Rspr. des BGH, GA 1956, 108 (der EF komme die "größte praktische Bedeutung" zu); vgl. ferner Arndt, Das StVSichG, RdK 1953, 1, der das StVSichG als "das bedeutungsvollste Gesetzeswerk der Nachkriegszeit auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts" bezeichnet; Schnitzerling, Von den Bewährungsauflagen, MDR 1957, 201, schließlich meint: "Wenn heute in einer Großstadt fast ebenso viele Verkehrsstrafrichter wie Strafrichter, die allgemeine Strafsachen bearbeiten, tätig sind ..., brauchen über die Bedeutung der Verkehrsstrafsachen keine weiteren Ausführungen gemacht zu werden."

9) Die "besonders sorgfältigen Erwägungen" verlangt man bei § 42m
1. hinsichtlich der Untersagung"für immer"
(Martin, Rspr. des BGH, DAR 1954, 82;
Schönke-Schröder, § 42m, Anm. IV a.A.),

2. wenn die EF den Kraftfahrer in seiner beruflichen Tätigkeit empfindlich treffen würde
(BGH, Urt. v. 9.9.1954, DAR 1954, 280 (282) = VRS 7, 353 (356) = VerkMitt 1954, 2 (3);
BGH, Urt. v. 15.7.1954, DAR 1954, 282 (283) = VRS 7, 357 (359);
BGH, Urt. v. 23.6.1955, DAR 1956, 161 (162);
Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 11;
Guelde, EF, S. 53;
Weigelt, Streiflichter, DAR 1955, 107;
Rohling, Praktische Problem der Entziehung, DAR 1956, 313;
Lienen, Die Abfassung des Urteils, DAR 1957, 122).

1) Bei schwerwiegenden Eingriffen können nur dann im Vergleich zu weniger einschneidenden Maßnahmen "besonders sorgfältige" Erörterungen gefordert werden, wenn es gilt, zusätzlich die Anwendung leichterer Mittel auszuschließen, wie es bei Maßregeln der Sicherung und Besserung vielfach der Fall ist. Ansonsten hat die besondere Sorgfalt dort ihren Platz, wo Zweifel rechtlicher oder tatsächlicher Art zu überwinden sind.

Fahrerlaubnis bedeutet vielfach - und darüber waren sich auch die Väter des StVSichG durchaus einig[2] - einen derart massiven Einbruch in die Lebensführung des von der Entziehung Betroffenen, daß sie der Mann von heute, wie Weigelt[3] einmal formuliert hat, als eine Art von "technischer Exkommunikation" empfindet: der Kraftfahrer nimmt die Strafe hin, wenn ihm nur die Fahrerlaubnis belassen wird[4].

Als die Strafjustiz sich noch kaum mit der Gesetzesneuerung recht vertraut gemacht hatte, äußerte ein Beamter des Bundesjustizministeriums[5] in einem Aufsatz in der NJW bereits die Befürchtung, daß bei der Fülle der notwendigen Voraussetzungen für eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m die Gefahr bestehe, das neue Instrument werde rosten, weil die Praxis es nicht entschlossen genug anwende[6]. Bald danach hob der Vertreter des Bundesverkehrsministeriums[7] auf der Verkehrsjuristentagung vom 15./16. Dezember 1953 in Köln hervor, daß in einem Lande nur 60 Fahrerlaubnisse entzogen worden seien gegenüber 600 im gleichen Zeitraum des vorangegangenen Jahres durch die Verwaltung[8]; er verlangte, die

---

2) Amtliche Begründung, BT-Drucksache Nr. 2674, S. 8.

3) Weigelt, Streiflichter, DAR 1957, 126.

4) v. Weber, Die Sonderstrafe, DRiZ 1951, 155.

5) Maassen, Die strafrechtlichen Bestimmungen des StVSichG, NJW 1953,202

6) Ähnlich auch Bruns, Die EF, GA 1954, 161 u. 163.

7) Vgl. die im Bericht von Berger über diese Tagung, Streiflichter, DAR 1954, 11, erwähnte Äußerung von Booß.

8) Das Gesamtbild war anders, wie man heute weiß. Der Entwurf 1958 hat die EF als strafgerichtliche Maßnahme gerade auch deswegen beibehalten, weil die Gerichte schon 1953 nicht weniger Fahrzeugführer aus dem Kraftverkehr ausgeschieden haben als die Verwaltungsbehörden in "jedem vergleichbaren Zeitraum vorher" (S. 102 der Begründung zum Entwurf 1958). Siehe auch die umfassenden Statistiken für die Jahre 1951 bis 1954 im 4. Bd. der Niederschriften, S. 452 (beachte dabei S. 451); s. ferner Lackner im 4. Bd. der Niederschriften, S. 79 f, der insbesondere noch darauf hinweist, daß die Verwaltung die FE oft nur für kurze Zeit entzogen hat, während die Gerichte bei der endgültigen EF an die Mindestfrist von 6 Monaten (§ 42m Abs. 3 Satz 3) gebunden seien. Demgegenüber legte Booß auf der ADAC-Juristentagung am 14./15.9.1956 in Essen nunmehr das Gewicht darauf, daß die Zahl der Entziehungen im Verhältnis zur Wachstumsrate der Kraftfahrzeuge und Unfälle nur minimal gestiegen sei (Zur Problematik der Verkehrsgesetzgebung,DAR 1956, 261). Duplizierend weist Martin, Aufgaben und Problematik der Verkehrsrechtsprechung, DAR 1958, 299, darauf hin, daß die Fahrerlaubnisentziehungen nicht im gleichen Verhältnis zu wachsen brauchten wie die Zahl der Kraftfahrzeuge und daß die Verwaltung ihrerseits ebenfalls nach wie vor nur wenigen Bewerbern die Erteilung einer FE versage. Zu letzterem s. noch Weigelt, Streiflichter, DAR 1956, 9.

Richter sollten die bis dahin geübte allzu große Zurückhaltung aufgeben[9) 1)]. Er kündigte an, der Bundesverkehrsminister werde sich für eine Rückübertragung der Entziehung der Fahrerlaubnis in die Zuständigkeit der Verwaltung verwenden, wenn die Rechtsprechung weiterhin das Mittel der Fahrerlaubnisentziehung so wenig einsetze[2) 3)]. - Bei diesen Äußerungen aber handelte es sich um gar zu pessimistische Frühdiagnosen. Die Situation hat sich im Laufe der Zeit geändert. Das Institut des Fahrerlaubnisentzuges hat heute einen gesicherten Platz in unserem Strafrecht erlangt. Ohne grundsätzliche Änderungen ist es in den Entwurf 1958 aufgenommen worden[4)]. Dem Beschluß der Strafrechtskommission kommt umso größere Bedeutung bei, als es sich bei der Kommission, was Lackner[5)] in seinem Referat auf der ADAC-Juristentagung am 17./18.10.1958 in Köln mit Fug unterstrichen hat, um ein paritätisch besetztes Organ handelt, "in dem

---

9) So im wesentlichen auch das Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 3.11.1953, abgedruckt bei Berger, Zweifelsfragen, DAR 1954,50.

1) Allerdings wird der Vorwurf zu großer Zurückhaltung den Gerichten auf dem Gebiet des Maßregelrechts ganz allgemein gemacht; vgl. Hartung, Die steckengebliebene Strafrechtsreform, NJW 1951, 427; Dreher, Liegt die Sicherungsverwahrung im Sterben?, DRiZ 1951, 51 ff. Der Vorwurf dürfte daher nicht geeignet sein, eine Zuständigkeitsänderung bei einzelnen Maßregeln zu begründen.

2) Vgl. die bei Berger, Streiflichter, DAR 1954, 11 u.50, zitierte Äußerung von Booß, die Berger zu der Kritik veranlaßte: "Diese Äußerung mußte eigenartig berühren, denn Wünsche der Verwaltungsbehörden können für die Auslegung eines Gesetzes nicht maßgebend sein" (DAR 1954, 50).

3) Denjenigen, die der Justiz zu weitgehende Zurückhaltung in der Anwendung der §§ 42m StGB und 111a StPO nachsagten, standen allerdings auch andere gegenüber, welche die These, es bestehe keine Gefahr, daß die neue Maßregel "allzu forsch gehandhabt" werde (Maassen, Die strafrechtlichen Bestimmungen des StVSichG, NJW 1953, 202), durch die Praxis der Gerichte widerlegt glaubten. So forderte Schmidt-Leichner zur Beachtung bestimmter "Grundsätze" auf, damit man eine "ganz wesentliche Einschränkung sowohl der vorläufigen wie der endgültigen Entziehung der Fahrerlaubnis" erreiche (Alkohol und Kraftfahrer, NJW 1953, 1850). Bald darauf glaubte er dem BGH nur insoweit folgen zu können, als "der robusten Praxis vieler Untergerichte... in dankenswerter Weise Einhalt geboten" worden sei (Anm. zu BGH, Urt. v. 5.11.1953, NJW 1954, 160).

4) §§ 108 u. 109 des Entwurfs. - Es wird hier wie später nur aus dem Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission in erster Lesung zitiert, da der Entwurf nach den Beschlüssen in zweiter Lesung nicht veröffentlicht ist, in den hier interessierenden Teilen inhaltlich aber mit dem Entwurf 1958 übereinstimmt (Schwalm, Strafrechtsreform, MDR 1959, 968), die Heranziehung des Entwurfs 1958 somit das Nachschlagen der Zitate erleichtert. Die Bezeichnung "Entwurf 1958" ist üblich, obwohl die Lesungen bereits 1956 abgeschlossen worden sind (Schwalm, Strafrechtsreform, MDR 1959, 797).

5) Lackner, Verkehrsrecht und Strafrechtsreform, DAR 1958, 288.

alle Richtungen strafrechtlichen Forschens und Wirkens hinreichend Ausdruck finden". - Konnte man sonach anfangs nicht mit Gewißheit sagen, ob die Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis dem Richter belassen bleibe, muß man der Entziehung der Fahrerlaubnis dagegen heute einen nahezu[6] unumstrittenen Platz in unserem Strafrecht einräumen, dann ist es schließlich eine auch praktisch unausweichliche Notwendigkeit, noch offenen Fragen aus dem Gebiet des gerichtlichen Fahrerlaubnisentzuges des näheren nachzugehen.

3) Hat man die weitreichende Bedeutung des Fahrerlaubnisentzuges im Strafrecht erkannt, so nimmt es nicht mehr wunder, daß Praxis und Theorie sich mit dem für den Strafjuristen neuen Institut eingehend befassen. Die umfangreiche Rechtsprechung der Rechtsmittelgerichte allerdings, sowie die zahlreichen Äußerungen des Schrifttums, lassen sich aus der praktischen Bedeutung der Vorschrift allein nicht zureichend erklären. Sie haben noch andere - juristisch "interessantere" - Gründe; s i e resultieren in der Hauptsache daraus, daß die "induktive Methode der Praxis... die verborgene Problematik der Neuregelung" sichtbar gemacht hat[7]. Welche Fragen dabei ans Licht gekommen sind, soll hier nicht im einzelnen verfolgt werden; welche "offen" geblieben sind, aber wird weithin von subjektiven Auffassungen bestimmt. Bei subjektiver Betrachtung erscheinen Fragen nicht nur dann als offen, als unbeantwortet, wenn sie überhaupt noch nicht behandelt worden sind, sondern auch dann, wenn vorliegende Lösungen den Widerspruch des Bearbeiters herausfordern.

Im Grunde lassen sich fast alle bedeutenden Erörterungen zur Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m StGB[8] in drei große

---

6) Daß die Diskussion allerdings noch nicht beendet ist, zeigen die Äußerungen von Booß, Zur Problematik der Verkehrsgesetzgebung, DAR 1956, 260 ff, und: Zum 75. Geburtstag von Geheimrat Dr. Müller, DAR 1958, 173 f.

7) Bruns, Die EF, GA 1954, 163.

8) Zu den Streitpunkten s. die einschlägigen Kommentare, insbesondere: Müller, Straßenverkehrsrecht; Floegel-Hartung; Leipziger Kommentar und Schönke-Schröder.
Einen hervorragenden Überblick über die Rspr. des BGH zu § 42m bieten die regelmäßig im DAR erscheinenden Beiträge von Martin, Die Rspr. des BGH in Verkehrsstrafsachen, DAR 1954, 82 f,
DAR 1955, 79 f,
DAR 1956, 66 f,
DAR 1957, 66 f,
DAR 1958, 98 f,
DAR 1959, 68.

Problemkreise zurückführen[9]. Einmal geht es um jene Fragen, die darauf hinauslaufen, ob die Justiz statt der Verwaltung einschreiten darf[1]; sodann darum, wie das Merkmal "wenn er sich durch die Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat" auszulegen ist, also insonderheit[2] um die Möglichkeit der Übernahme früherer Verwaltungsgerichtsrechtsprechung[3]; schließlich um Fragen, die sich auf den Umfang der Sperrfrist beziehen[4].

Von welcher rechtlichen und tatsächlichen Tragweite Probleme der beiden erstgenannten Fragenkomplexe und sonstige Einzelfragen im besonderen Fall nun auch immer sein mögen, allenthalben steht doch der Richter bei einem positiven Erkenntnis über die Entziehung der Fahrerlaubnis erst da, wo er sonst im Strafrecht steht, wenn er die Begehung eines Deliktes als vorliegend erachtet; das will sagen: seine wichtigste, seine spezifische Aufgabe beginnt erst. Immer und überall hat der Gesetzgeber - nulla poena sine lege s t r i c t a - Tatbestände normiert, die das strafrechtlich beachtliche Verhalten "exakt" umschreiben; für die sich aus dem Vorliegen solcher Verhaltensweisen ergebenden Folgen jedoch hat er (abgesehen von wenigen absolut bestimmten Straftatsreaktionen) nur weitgespannte "Rahmen" genannt, innerhalb deren erst der Richter - nur noch wertend - in Verantwortung vor der Allgemeinheit und dem Rechts-

---

9) Es wird nicht verkannt, daß die Fragen innerhalb der folgenden Einteilung vielfach ineinandergreifen und manche Fragen von dieser Gruppierung nicht erfaßt werden: etwa schon der Streit um den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes (vgl. dazu die gründliche Untersuchung von Mercker, Zur Verkündung und zum Inkrafttreten von Gesetzen, BB 1952, 865 ff).

1) Hierher kann man die bekannten Kontroversen um die Zulässigkeit einer selbständigen Sperrfrist, um die Zulässigkeit der Entziehung gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden bei Verhängung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln sowie gegenüber Moped-Fahrern, um die Möglichkeiten einer teilweisen oder beschränkten Entziehung, um die Auslegung des "Zusammenhangs" und andere Fragen mehr zählen.

2) Hierher gehören auch die erbitterten Auseinandersetzungen um die sog. unwiderlegliche Vermutung; s. dazu Floegel-Hartung § 42m StGB, Anm. 7 (mit umfangreichen Nachw.), und Becker, § 42m Abs. 1, der die heute maßgebliche Ansicht schon frühzeitig vertreten hat (a.a.O. S. 59 ff, insbes. S. 83).

3) Daß eine Bindung der Strafgerichte an die frühere Verwaltungsrspr. nicht besteht, ist zwar selbstverständlich, wird aber oft betont (Capelle, StVSichG, S. 57); nicht so selbstverständlich dagegen ist, daß die Strafgerichte auch de facto eigene Wege gegangen sind (vgl. dazu Guelde, Aus der Rspr., RdK 1954, 175).

4) Näheres unten.

störer die konkrete Folge eines konkreten kriminellen Verhaltens bestimmen muß[5].

Was nun die Dauer der Sperrfrist angeht, so hat Bruns[6] schon 1954 an den Schluß seines kritischen, umfassenden Rückblicks auf das erste Jahr der richterlichen Fahrerlaubnisentziehung den Satz gestellt:

> "Eine besonders wichtige Aufgabe - der richtigen Strafzumessung vergleichbar - wird es sodann sein, konkrete Richtlinien für die sachgemäße Bemessung der Sperrfrist (§ 42m Abs. 3 StGB) zu entwickeln, die in den Urteilen zuweilen nur mit nichtssagenden Redewendungen begründet zu werden pflegt[7]... "

Gleichwohl ist wenig geschehen, um Licht in dieses bedeutendste Teilgebiet des Fahrerlaubnisentzuges zu bringen. Im Gegenteil, die Entscheidungen der Gerichte über die Dauer des Entzuges bieten - und das wird mit Recht beklagt[8] - "ein besonders uneinheitliches Bild[9]". Zusammenfassende Darstellungen zur Sperrfrist fehlen völlig, vorliegende Teillösungen erscheinen unbefriedigend.

Da nach allem die Vorschrift über die Entziehung der Fahrerlaubnis einerseits von weittragender praktischer Bedeutung, andererseits schwierig in der juristischen Handhabung ist, was beides dazu geführt hat, daß Rechtsprechung und Schrifttum sich eingehend mit der Auslegung der Bestimmung befaßt haben, wobei allein die zentrale Frage der Bemessung der Sperrfrist vernachlässigt worden und im Hintergrund geblieben ist, erscheint es berechtigt, die solchermaßen sichtbar gewordene Lücke schließen zu helfen. Wenn Seibert[1] glaubt, Spendels hervorragenden Beitrag zur Lehre vom Strafmaß[2] mit der Feststellung kommentieren zu müssen:

> "Die Praktiker werden nach wie vor das ihnen angemessen erscheinende Strafmaß bilden, ohne dazu in gelehrten Abhandlungen nachzulesen[3]... ",

---

5) Über die sich aus dem Satz "nulla poena sine lege" ergebenden Mindestanforderungen an den Strafrahmen s. Jagusch in LK, Vorbem. B, II, 3,b vor § 13.

6) Bruns, Die EF, GA 1954, 191.

7) Dasselbe gilt übrigens auch für die Strafzumessungsgründe, die im allgemeinen "der am nachlässigsten bearbeitete Teil der Urteilsgründe" sind (Weigelt, Streiflichter, DAR 1955, 217).

8) Rohling, Praktische Probleme der Entziehung, DAR 1956, 316.

9) Die gleiche Klage wird im übrigen auch hinsichtlich der Strafzumessung in Verkehrsstrafsachen erhoben (Weigelt, Streiflichter, DAR 1955, 191).

1) Seibert, Buchbesprechungen, DRiZ, 1955, 148.

2) Spendel, Zur Lehre vom Strafmaß, 1954.

3) Vgl. demgegenüber die überzeugenden und mit wissenschaftlicher Gründlichkeit durchgeführten Untersuchungen Spendels zu der unvermeidlichen Wechselbeziehung zwischen Theorie und Praxis (a.a.O.S.11 ff; (bes. S. 12), S. 22 f und S. 29 f).

so mag manchem auch ein wissenschaftlicher Beitrag zur Bemessung der Sperrfrist nicht als der geeignete Weg erscheinen, diese auf eine einheitliche, gesicherte Grundlage zu stellen; gleichviel ermutigt allein die Hoffnung, daß es anders sein könnte, daß hie und da doch einige fruchtbare, für Rechtsprechung und Wissenschaft gleichermaßen anregende Gedanken entwickelt werden können, zu einem solchen Schritt.

II.

Aufgaben und Grenzen der Untersuchung

Wenn die folgende Abhandlung einen Beitrag zur Bemessung der Sperrfrist liefern will, so bedarf diese Aufgabe in mehrfacher Hinsicht der Präzisierung.

Der Klärung bedürftig ist zunächst der (dem Gesetz unbekannte) Begriff der "Sperrfrist". Es braucht allerdings nicht mehr besonders betont zu werden, daß unter Sperrfrist das vom Gericht im Falle des Fahrerlaubnisentzuges gemäß § 42m Abs. 3 auszusprechende - bereits oben S. 3 erwähnte - Verbot an die Verwaltungsbehörde, dem Beschuldigten eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen, verstanden wird. Wichtig aber ist die Klarstellung, w e l c h e der im § 42m Abs. 3 vorgesehenen Untersagunge unter den Begriff der Sperrfrist fallen: nur die in den Sätzen 2-4 geregelten oder auch die nach Satz 5. Diese Frage wird in Rechtsprechung und Schrifttum weder behandelt noch überhaupt gestellt.

Als Sperrfrist ist zunächst jedenfalls die Untersagung auf Zeit anzusehen, also das vom Gericht an die Verwaltungsbehörde gerichtete Verbot, dem Beschuldigten vor Ablauf einer im Urteil bestimmten F r i s t eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen (§ 42m Abs. 3 Satz 2-4). In diesem (engeren) Sinn hat auch der Entwurf 1958 den Begriff übernommen[4]. Beschränkt man die Bedeutung des Begriffs "Sperrfrist" auf die zeitlich begrenzten Untersagungen des § 42m Abs. 3, so kann man folglich dann nicht mehr von einer Sperrfrist reden, wenn das Gericht - statt ein befristetes Verbot zu verhängen - die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis "für immer" (§ 42m Abs. 3 Satz 5) untersagt. Im Grunde

---

4) Vgl. § 109 Abs. 1 u. 4 des Entwurfs

handelt es sich in diesen Fällen auch gar nicht um Sperrf r i s t e n , weil bei der Untersagung "für immer" gerade keine "Frist" gesetzt, sondern angeordnet wird, daß die Verwaltungsbehörde n i e eine neue Fahrerlaubnis erteilen dürfe. Würde man "Sperrfrist" in dem engeren Sinne einer zeitlich begrenzten Untersagung und nur in diesem Sinne verstehen, so dürfte sich die vorliegende Abhandlung l e d i g l i c h mit der Bemessung der nach § 42m Abs. 3 Satz 2-4 zu verhängenden Verbote befassen. Das Anliegen dieser Arbeit geht indes weiter. Die Untersagung auf Zeit und das Verbot "für immer" gehören - wie etwa zeitige und lebenslange Zuchthausstrafe - sachlich zusammen. Es soll deswegen auf die Bemessung der Maßnahme allgemein eingegangen werden, also nicht nur auf den Sonderfall, ob die eine oder andere Frist anzuordnen ist, sondern auf die Frage, ob die eine oder andere Frist o d e r eine Untersagung für immer auszusprechen ist. Zu überlegen bleibt deswegen, ob eine solche Darstellung unter dem gewählten Titel "Zur Bemessung der S p e r r f r i s t " möglich und zulässig ist. Das wäre der Fall, wenn der Begriff "Sperrfrist" noch eine zweite, eine weitere - auch die Untersagung "für immer" einbeziehende Bedeutung hätte.

Es wird nirgends ausdrücklich gesagt, daß auch das Verbot "für immer" eine "Sperrfrist" sei. Der Entwurf 1958 stellt in dem § 109 Abs.1 die "Sperrfrist" sogar ausdrücklich neben das Verbot "für immer" und faßt beides im § 109 Abs. 5 unter dem Begriff der "Untersagung" zusammen. Man könnte zur Vermeidung von Mißverständnissen[5)] nun ebenso verfahren: als Sperrfrist also nur das zeitlich begrenzte Verbot nach § 42m Abs. 3, Satz 2-4 ansprechen, daneben die Untersagung"für immer" stellen und als Oberbegriff die "Untersagung" wählen. Jedoch wäre der Begriff "Untersagung" - wie ähnliche allgemeine Bezeichnungen dieser Art (z.B. "Verbot" oder "Anordnung") - nur im Zusammenhang verständlich und verwendbar, da er auch bei anderen Instituten vorkommt (vgl. § 421 Abs. 2). Deswegen ist es schon besser, alle nach § 42m Abs. 3 möglichen Varianten als"Sperrfrist" zu bezeichnen, den Begriff der Sperrfrist also auch in einem weiteren - die Untersagung "für immer" umfassenden - Sinne zu verwenden. Tatsächlich wird die Untersagung "für immer" ganz allgemein auch bei der

---

5) Führt man etwa aus, das Urteil habe keine "Frist" oder "Sperrfrist" bestimmt, so ist zu überlegen, ob das heißen soll, das Gericht habe zwar ein Verbot nach § 42m Abs. 3 verhängt, aber die zeitliche Geltungsdauer des Verbots nicht genannt ("Sperrfrist" wäre im engeren Sinne zu verstehen), oder ob es heißen soll, in dem Urteil fehle jegliche Anordnung nach § 42m Abs. 3 ("Sperrfrist" wäre in einem weiteren, alle Anordnungen nach § 42m Abs. 3 umfassenden Sinne aufzufassen).

Bemessung der "Sperrfrist" behandelt[6], der Begriff der Sperrfrist also in bestimmten Fällen stillschweigend in dem weiteren Sinne benutzt[7]. Durchgreifende Bedenken bestehen dagegen nicht, wenn man sich bewußt bleibt, daß die gebrauchte Bezeichnung - ähnlich wie der grundlegende Begriff des "Verbrechens" (des "Delikts", der "Straftat", der "Tat" usw.)- ungenau und mehrdeutig ist. Bessere, gleich kurze Bezeichnungen haben sich bisher nicht gefunden. Auch die vom BGH[8] gebrauchte Wendung "Untersagungsanordnung" ist nicht prägnant. Was der Ausdruck "Untersagung" nicht präzisieren kann, wird dadurch nicht trefflicher gekennzeichnet, daß die "Untersagung" "angeordnet" wird. Diese Bezeichnung hat sich bisher auch nicht durchgesetzt.

Es kann also festgestellt werden, daß der Begriff der Sperrfrist doppeldeutig ist. Er bezeichnet - im engeren Sinne gebraucht - die zeitige Untersagung gemäß § 42m Abs. 3 Satz 2-4 und - im weiteren Sinne verstanden - das in dem § 42m Abs. 3 Satz 2-5 geregelte Gesamtinstitut, also die Untersagung auf Zeit zusammen mit der Untersagung "für immer". Im Sinne des vorliegenden Themas ist "Sperrfrist" im weiteren Sinne aufzufassen.

Unter "Bemessung" der Sperrfrist wird hier nur die Bestimmung der Dauer der Sperrfrist, nur die Bemessung ihres z e i t l i c h e n Umfangs verstanden. Damit scheiden den sonstigen Umfang der Sperrfrist betreffende Fragen - z.B. die nach der Zulässigkeit partieller, sich auf bestimmte Fahrzeugarten oder auf bestimmte Tages- oder Jahreszeiten

---

6) Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 15 (2. Absatz);
Lütkes-Lienen, § 42m StGB, Anm. 16;
Berger, Zweifelsfragen, DAR 1954, 52.

7) Siehe auch Jagusch, Der BGH zur EF, DAR 1955, 99 ("Bemessung der Sperrfrist nach Abs. 3 u. 4 des § 42m") und 101;
ferner BGH, B. des Großen Senats für Strafsachen v. 7.11.1955, BGH10, 94 ff = NJW 1956, 351 f = MDR 1956, 242 f = JZ 1956, 331 f (Anm. Schröder) = DAR 1956, 76 f = VRS 10, 207 f = VerkMitt 1956, 7 f = VerkMitt 1956, 37 (L u. Anm. Hartung), der die Frage zu entscheiden hatte, ob die Untersagung "für immer" selbständig angeordnet werden kann, und durchgehend nur von "Sperrfrist", "richterlicher Sperrfrist" und "Sperrfrist des § 42m" spricht.
Vgl. weiter OLG Braunschweig, Urt. v. 19.9.1957, DAR 1958, 163 (die Erteilung einer neuen FE war für immer untersagt worden, und der Angeklagte greift die Dauer der "Sperrfrist" an).

8) BGH, Urt. v. 17.9.1953, NJW 1953, 1719 (1720) = JR 1954, 30 (31) = DAR 1953, 213 (214) = VRS 5, 599 (601) = RdK 1953, 185 (Anm. Guelde)= LM Nr. 1 zu § 42m.

beziehender Sperrfristen - von der Betrachtung aus[9].

Da die Dauer der Sperrfrist nun zwar im Urteil zu bestimmen ist, die Sperrfrist jedoch nachträglich gemäß § 42m Abs. 4 wieder abgekürzt werden kann, ergibt sich als weitere Frage, ob man auch die nachträgliche Beseitigung der Sperrwirkung unter die "Bemessung" der Sperrfrist einbeziehen soll. Exner[1] hat früher schon einmal - freilich aus anderem Anlaß[2] - darauf hingewiesen, daß die Entscheidung über die Entlassung des Sicherungsverwahrten inhaltlich zur Bemessung der Maßregel gehöre[3], wobei er unterstreicht, daß der Grundsatz auch für die übrigen Maßregeln der Sicherung und Besserung gelte[4]. Diese Auffassung verdient Zustimmung[5]. Sie findet ihre Bestätigung gerade durch die in den §§ 421 und 42m getroffene Regelung, nach der die nachträglichen Entscheidungen als Korrektur der ursprünglichen Anordnungen gedacht sind[6]. Dennoch ist das Ziel der vorliegenden Arbeit nur die Darstellung der urteilsmäßigen Bestimmung der Sperrfrist, nicht auch die Behandlung der nachträglichen Änderung der Frist. Einmal hat die Regelung des Abs. 4 bei weitem nicht die praktische Bedeutung, die der Anordnung der Sperrfrist zukommt. Zum anderen bietet sie auch nicht die Schwierigkeiten, die in der Vorschrift des Abs. 3 stecken[7]. Gleichwohl ist ein gelegentliches Eingehen auf die im § 42m Abs. 4 getroffene Regelung - z.B. bei der Frage, inwieweit eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis bei der Sperrfrist berücksichtigt werden kann - ganz unvermeidlich. Ist die systematische Einordnung einer

---

9) Zahlreiche Nachweise zu diesen Fragen bietet Guelde, EF, S. 54.

1) Exner, Sicherungsverwahrung, ZStW 55, 235-243.

2) Der Aufsatz ist aus dem Jahre 1936!

3) Exner, a.a.O. S. 237.

4) Exner, a.a.O. S. 236 (das Gesagte gelte "mutatis mutandis" für alle Maßregeln der Sicherung und Besserung).

5) Auch Jagusch, Der BGH zur EF, DAR 1955, 99, spricht von der "Bemessung der Sperrfrist nach den Abs. 3 und 4 des § 42m" (ähnlich S. 101).

6) Amtliche Begründung, BT-Drucksache Nr. 2674, S. 14; Maurach, AT, § 66, VI, 2.

7) Im übrigen liegt zur Abkürzung der Sperrfrist bereits eine recht eingehende Darstellung von Bender vor (Zur Abkürzung der Sperrfrist, DAR 1958, 201 ff). Da sich die Auffassungen des Bearbeiters weitgehend mit den von Bender vorgetragenen Thesen decken, erübrigt sich eine Behandlung des § 42m Abs. 4 - die nur hie und da geringe Abweichungen, im übrigen aber lediglich eine Vertiefung bringen würde - auch aus diesem Grunde.

Frage zweifelhaft - etwa das Problem des Fehlens einer Fristbestimmung im Urteil -, so wird die Frage nicht etwa mit dem Hinweis, sie liege neben dem Thema, abgetan, sondern als zum Thema gehörend betrachtet und ebenfalls eingehend behandelt. Im übrigen haben die hier anzustellenden Untersuchungen allgemeinerer Art - so die Ausführungen zur Rechtsnatur und zu den Zwecken der Maßnahme - auch Geltung für die nachträgliche Aufhebung der Sperrfrist. Die Behandlung anderer Fragen - etwa des Problems, ob bei der Bemessung der Sperrfrist der Grundsatz "in dubio pro reo" gilt oder nicht - weist vielfach zugleich den Weg für die Lösung der entsprechenden Probleme bei der nachträglichen Beseitigung der Sperre. Praktisch ergibt sich aus der Begrenzung des Themas auf die Anordnung der Sperrfrist also kaum eine Verminderung des zu bewältigenden Stoffes. Der Verzicht auf die Darstellung der nachträglichen Aufhebung der Sperrfrist wird sich im wesentlichen nur auf den Aufbau der Arbeit auswirken.

Der solchermaßen umrissene Fragenkreis soll nun keineswegs unter allen denkbaren Aspekten ausgeleuchtet werden. Die Abhandlung will nur einen Anlauf nehmen; sie will Grundlagen der Bemessung der Sperrfrist erarbeiten, das heißt aber: die Bemessung der Sperrfrist zunächst einmal rechtsdogmatisch betrachten. Bewußt ausgeklammert werden daher insbesondere - soweit möglich - Gedanken zur sozialen Prognose im Sinne der Entscheidung über kriminelles Verhalten des Individuums[8].

Nachdem die gestellte Aufgabe inhaltlich skizziert ist, bedarf es noch einer terminologischen, den Begriff der "Bemessung" betreffenden Anmerkung:

Bei der Strafe wird in dem Sinne zwischen "Bemessung" und "Zumessung" unterschieden, daß man unter B e m e s s u n g der Strafe einmal die Bestimmung der gesetzlichen Strafen und Strafrahmen, zum anderen auch die richterliche Bestimmung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Rahmens, unter Straf z u m e s s u n g dagegen nur die letztgenannte richterliche Tätigkeit versteht[9] [1]. Analog diesen Begriffen müßte man die Bestimmung der Sperrfrist durch den Richter (und nur um diese

---

8) Exner, Kriminologie, S. 306.

9) Vg. Mezger, Lehrbuch, S. 493 f, sowie: Strafzweck und Strafzumessungsregeln, Materialien, S. 1. Die Bezeichnung "Strafzumessung" stützt sich auf § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO (s. Mezger, Lehrbuch, S. 494, Fußn. 14). Vgl. ferner Schwalm, Strafrechtsreform, MDR 1959, 966.

1) Deswegen stellt der (auch von Mezger - z.B. : Lehrbuch, S.493, Fußn. 13, und S. 498 - verwendete) Begriff der "richterlichen Strafzumessung" im Grunde eine Tautologie dar.

richterliche Aufgabe geht es in der folgenden Darstellung) als "Sperrfristzumessung" bezeichnen. Wenn hier gleichwohl nicht von "Zumessung" der Sperrfrist die Rede ist, sondern der Begriff der "Bemessung" für die richterliche Bestimmung der Dauer der Sperrfrist verwendet wird, so geschieht das in Übereinstimmung mit dem in Rechtsprechung[2] und Schrifttum[3] entwickelten und üblichen Sprachgebrauch, der bei der Sperrfrist keine "Zumessung", sondern nur eine "Bemessung" kennt. Diese Terminologie kann unbedenklich benutzt werden, wenn man berücksichtigt, daß die scharfe begriffliche Unterscheidung zwischen "Bemessung" und "Zumessung" auch bei der Strafe nicht durchgängig verwendet wird; vielfach spricht man auch dort heute noch statt von "Zumessung" von "Bemessung"[4].

---

2) Vgl. z.B. BGH, Urt. v. 29.7.1954, RdK 1955, 10 (12);
BGH, Urt. v. 26.8.1954, NJW 1954, 1536 = MDR 1954, 774 = DAR 1954, 257 (258) = VRS 7, 301 (303) = VkBl 1954, 543 (insoweit nicht abgedruckt);
BGH, Urt. v. 14.12.1954, BGH 7, 165 (178) - weitere Fundstellen oben Seite 2, Fußn. 6 -;
BayObLG, Urt. v. 9.2.1954, BayObLG 1954, 10 (12) = NJW 1954, 1337 (1339) - Anm. Hartung - = RdK 1954, 93.

3) Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 15;
Hartung, Der BGH zur EF, JZ 1954, 138;
Jagusch, Der BGH zur EF, DAR 1955, 99.

4) Siehe etwa BGH, Urt. v. 26.8.1954 (oben Fußn. 2);
v. Weber, Strafrecht, S. 25;
Benkendorff, Ist die Verwaltungsbehörde an Strafbefehle gebunden?, RdK 1954, 20;
Weigelt, Streiflichter, DAR 1955, 16;
Hennke, Rechtsmittelbeschränkung, GA 1956, 45.

H a u p t t e i l

Die Bemessung der Sperrfrist im Urteil

Abschnitt I:

Die Stellung des Fahrerlaubnisentzuges im System der strafrichterlichen Einwirkungen.

Die richterliche Entziehung der Fahrerlaubnis ist schon in den einleitenden Bemerkungen (vgl. oben S. 1, 9 - Fußn. 1 -, 16 und 17 f) als eine Maßregel der Sicherung und Besserung betrachtet worden. Diese Annahme steht zwar in Übereinstimmung mit der in Rechtsprechung[1] und Schrifttum[2] einhellig[3] vertretenen Auffassung von der Rechtsnatur des Fahrerlaubnisentzuges[4], sie bedarf aber gerade im Hinblick auf eine Untersuchung des Umfangs der gerichtlich zu treffenden Anordnung noch des Beweises. Gelänge ein solcher Beweis nicht und käme man etwa zu der Feststellung, die richterliche Entziehung der Fahrerlaubnis sei Strafe -

---

1) Vgl. z.B. BGH, Urt. v. 5.1.1953, BGH 5, 168 (173) - weitere Fundstellen S. 2, Fußn. 6;
BGH, Urt. v. 14.12.1954, BGH 7, 165 (168) - weitere Fundstellen S.2, Fußn. 6;
OLG Braunschweig, Urt. v. 2.10.1953, NJW 1953, 1882.

2) Siehe etwa Jagusch in LK, § 42m, Anm. 2;
Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 11;
Hartung, Beschränkte EF?, JZ 1954, 347;
Guelde, Die EF, S. 16;
Capelle, StVSichG, S. 55;
Lackner, Der Strafrechtsteil des StVSichG, MDR 1953, 74;
Deinhardt, EF und Beschlagnahme, NJW 1953, 892.

3) Von Einhelligkeit darf deswegen die Rede sein, weil zunächst nur auf Rechtsprechung und Schrifttum hingewiesen wird, und dort wird die EF jedenfalls durchgehend als Maßregel der Sicherung und Besserung bezeichnet (!), wenn auch die Formulierungen nicht immer gleichlautend sind (ob und inwieweit die Formulierungsunterschiede sachliche Bedeutung haben, wird im nächsten Abschnitt zu erörtern sein). Nur Welzel, S. 424, meint - unter Berufung auf ältere (vor der Einführung des § 42m liegende) Literatur -, die Rechtsnatur der Maßregel sei umstritten.

4) Siehe aber auch Kohlhaas, Aus der Rechtsprechung, RdK 1955, 114: "Einen gewissen Einbruch in die bisher einhellige Ansicht ... bildet die Auffassung, daß bei schweren beruflichen Nachteilen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 42m mit erhöhter Sorgfalt zu prüfen sei." Die jetzige Rechtsprechung habe sich damit "nebenstrafartigen Gedankengängen" zugewendet. Ähnlich Wimmer, Die EF in USA, DAR 1959, 257.

gleichviel, ob Haupt-[5], Neben-[6], Sonder-[7] oder auch Zweckstrafe[8] -, so wäre eine Darstellung der Bemessung der Sperrfrist rechtssystematisch nur eine Frage des "Besonderen Teiles"[9] der Lehre vom richterlichen Strafmaß. Stellt sich dagegen heraus, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis eine Maßregel der Sicherung und Besserung ist, werden die Grundlagen für die Bemessung neu zu erarbeiten sein. Dabei allerdings wird man zu erwägen haben, ob nicht die für die Strafzumessung entwickelten Grundsätze unmittelbar oder sinngemäß auf die Bemessung der Sperrfrist übertragbar sind[1].

Es stimmt zunächst nachdenklich, daß zwar Judikatur und Literatur die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m einhellig als eine Maßregel der Sicherung und Besserung betrachten, die Kraftfahrer sie aber kaum weniger einhellig nicht als eine solche ansehen, sondern als Strafe

---

5) Bezeichnet wird sie gelegentlich so; vgl. Arndt, Die Entziehung des Führerscheins als Nebenstrafe, RdK 1950, 20.

6) Nach Arndt, Die Entziehung des Führerscheins als Nebenstrafe, Rdk 1950, 20 f, und: Entziehung des Führerscheins durch den ordentlichen Richter, DAR 1951, 152 ff, sollte die EF als "Nebenstrafe" in das StGB aufgenommen werden, wobei allerdings unklar ist, ob Arndt meinte, was er sagte (Müller, Führerscheinentzug, RdK 1950, 21). Nach Schmidt-Leichner, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 14.12.1954, NJW 1955, 559, hängt heute die Frage, ob die EF als "echte Nebenstrafe" anzusehen ist, allein von der Auslegung des Begriffs der "Ungeeignetheit" ab.

7) Die Aufnahme der Fahrerlaubnisentziehung in das StGB als Sonderstrafe hat v. Weber, Die Sonderstrafe, DRiZ 1951, 153 ff, angeregt. Nach Blau, Sonderstrafe, JR 1953, 324, ist "die Entziehung des Führerscheins als richterliche Maßnahme ganz im Sinne von Webers in das deutsche Maßregelsystem eingeführt "worden. Zu den Erörterungen um die Aufnahme des Fahrerlaubnisentzuges als Sonderstrafe in die Entwürfe s. Lackner, Verkehrsrecht und Strafrechtsreform, DAR 1958, 288.

8) Vgl. dazu H. Mayer, AT, insbes. S. 357, 375. Zur Bemessung einer "Zweckstrafe" s. etwa die Ausführungen Mayers, a.a.O. S. 382, über die Entlassung des Sicherungsverwahrten.

9) Zu den Begriffen "Allgemeiner Teil" und "Besonderer Teil" der Strafzumessungslehre vgl. Mannheim, Strafzumessung, ZStW 42, 49, der diese Zweiteilung begründet hat; Spendel, Zur Lehre vom Strafmaß, S. 29; Bruns, Zum Stand der Strafzumessungslehre, NJW 1956, 244.

1) So Sauer, Zur Rspr. über die EF, GA 1956, 256;
so offenbar auch OLG Köln, Urt. v. 28.9.1956, DAR 1957, 23 (dagegen Lienen, Die Abfassung des Urteils, DAR 1957, 122, und Lütkes-Lienen, § 42m StGB, Anm. 16, c).
Anders ausdrücklich auch Görres, Uneinsichtigkeit, NJW 1957, 1428 (zust. Lienen, Uneinsichtigkeit, NJW 1957, 1750).

empfinden und auffassen[2]. Das ist dem Strafrechtler bekannt und wird dann auch in Rechtsprechung[3] und Schrifttum[4] immer aufs neue hervorgehoben, wobei sich der Hinweis meistens[5] vor der Aufzählung der drei Tatsachen befindet, die im wesentlichen und übereinstimmend zur Begründung der Ansicht, die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m sei eine Maßregel der Sicherung und Besserung, vorgetragen werden:

1. Die Entziehung der Fahrerlaubnis wird im § 42a ausdrücklich als eine Maßregel der Sicherung und Besserung bezeichnet (vgl. § 42a Nr. 7).
2. Der die Entziehung der Fahrerlaubnis regelnde § 42m steht in dem Abschnitt 1a des StGB über die Maßregeln der Sicherung und Besserung.
3. Der Gesetzgeber hat die Entziehung der Fahrerlaubnis schließlich ebenfalls als eine Maßregel der Sicherung und Besserung betrachtet[6].

Sagt man dem Kraftfahrer aber, die Entziehung der Fahrerlaubnis sei eine Maßregel der Sicherung und Besserung, weil sie vom StGB als solche bezeichnet werde, auch im Gesetz unter den Maßregeln der Sicherung und Besserung geregelt und vom Gesetzgeber schließlich als eine solche gedacht sei, so wird er dem - auch wenn er gutwillig und für Belehrungen zugänglich ist - wenig Verständnis entgegenbringen. Für den von der Entziehung Betroffenen bedeuten diese Argumente nichts! Für den Juristen

---

2) Das ist allerdings keine Besonderheit der Fahrerlaubnisentziehung, sondern gilt mehr oder weniger für alle Maßregeln; vgl. z.B. Floegel-Hartung, § 42m StGB Anm. 11; Schönke- Schröder, § 42m, Anm. I; Röhl, Fragen und Fragwürdigkeit der Sicherungsverwahrung, JZ 1955, 145 (und 146, Fußn. 17).

3) OLG Schleswig, Urt. v. 17.2.1954, DAR 1954, 139 (140) = SchlHA 1954, 261 (262); OLG Hamm, Urt. v. 3.5.1955, DAR 1955, 222; vgl. auch AG Freiburg Br., Urt. v. 29.7.1957, DAR 1958, 72 (die Entziehung sei "wichtiger, einschneidender, wirkungsvoller und härter" als die Strafe und "gleichzeitig" am besten geeignet, den Schutz der Allgemeinheit zu gewährleisten).

4) Schönke-Schröder, § 42m, Anm. I; Floegel-Hartung, § 42 StGB Anm.11; Hartung, EF als Nebenstrafe, DRiZ 1954, 29; Hartung, Beschränkte EF, JZ 1954, 347; Booß, Das StVSichG,DAR 1953, 6; Müller, Gedanken zur neueren Gesetzgebung, DAR 1954, 220; Görres, Uneinsichtigkeit, NJW 1957, 1428.

5) BGH, Urt. v. 25.2.1954 = NJW 1954, 1167 (1168) = JR 1954, 306 (Anm. Hartung) = JZ 1954, 541 (Anm.Dreher) = DAR 1954, 159 (160) = VRS 6, 424 = RdK 1954, 138 = LM Nr. 7 zu § 42m; Jagusch in LK,§42m, Anm. 2; Schmidt-Leichner, Alkohol und Kraftfahrer, NJW 1953, 1850.

6) Näheres unter Ziff. III.

ergibt sich damit die Frage, ob die für das Vorliegen einer Maßregel der Sicherung und Besserung angeführten U m s t ä n d e nicht auch für - Maßregeln der Sicherung und Besserung und Strafe hätten dann insoweit gemeinsame Kriterien[7] - oder jedenfalls nicht gegen die Annahme einer Strafe sprechen[8]. Gedanklich auszuschließen ist dabei auch nicht, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis in Wirklichkeit ein Unterfall oder eine besondere Ausgestaltung der Strafe ist[9]. Aufgrund dieser Erwägungen kann sich die juristische Argumentation nicht damit bescheiden, Gründe anzuführen, die für das Vorliegen einer Maßregel sprechen. Es wird vielmehr ebenso dargelegt werden müssen, warum der Fahrerlaubnisentzug durch den Richter keine Strafe sein kann und sein soll. Dies erscheint um so notwendiger, als im Recht der Maßregeln der an verwaltungsrechtliche Parallelen[1] erinnernde Vorwurf vom "Etikettenschwindel"[2] - neuerdings

---

7) Ein einziger Blick auf die oben genannten Umstände zeigt allerdings schon, daß sie nicht Kriterien einer Strafe sein können. Diese nur der Vollständigkeit halber erwähnte Möglichkeit kann daher im weiteren als offensichtlich nicht vorliegend unerörtert bleiben.

8) Darüber wird im folgenden (Ziff. I-III) eingehend zu sprechen sein.

9) So betrachtet H. Mayer, AT, Die Unterbringung im Arbeitshaus (§ 42d), die Sicherungsverwahrung (§ 42e) und das Berufsverbot (§ 421) als "Zweckstrafen": als Fälle der regulären Kriminalstrafe (S. 357, 375, 378 f). Und auch § 42m bietet ein Beispiel ähnlicher Art: Als Strafe im Sinne der Voraussetzung "zu einer Strafe verurteilt" (§ 42m Abs. 1 Satz 1) gelten nach heute überwiegender Ansicht auch die Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel des JGG (vgl. z.B. LG Bonn, B. v. 24.3.1954, NJW 1954, 653; Potrykus, Die EF, MDR 1955, 72; Zimmermann, Der Wortlaut des Gesetzes, NJW 1956, 1262 und 1263; Niese, Die Rspr. des BGH, JZ 1957, 660).

1) Gedacht ist an das Institut des "Vorwandes". Es wird darunter z.B. der Fall verstanden, daß die Behörde den Abbruch eines Hauses mit der Begründung verlangt, das Haus sei baufällig, während in Wahrheit nur die Straßenflucht freigemacht werden soll. Die Zulässigkeit des Vorwandes wird von:
W. Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 448; v. Turegg, Verwaltungsrecht, S. 208 f; Fachinger, Verwaltungsermessen, NJW 1949, 248; Krönig, Ermessensentscheidungen, MDR 1948, 132, bejaht
und von:
Nebinger, Verwaltungsrecht, AT, S. 226; Peters, Lehrbuch der Verwaltung, S. 12; Bachof, Ermessenskontrolle, SJZ 1948, Sp. 747, verneint.

2) "Es ist heute nicht mehr möglich, über die Sicherungsverwahrung zu schreiben, ohne das Wort vom 'Etikettenschwindel' zu gebrauchen," Röhl, Fragen und Fragwürdigkeit der Sicherungsverwahrung, JZ 1955, 146. Siehe dazu H. Mayer, AT, S. 39 und 380 (mit Nachw.). Die gesetzgeberischen Bemühungen, diesem Vorwurf de lege ferenda durch eine "besonders genaue Ausgestaltung des Maßregelsystems" entgegenzuwirken (Schwalm, Strafrechtsreform, MDR 1959, 800), unterstreichen nur, daß der Vorwurf nicht gänzlich grundlos erhoben wird.

spricht man auch von "Doppelzüngigkeit"[3] - und von "getarnten Strafen"[4] unüberhörbar geworden ist.

Sieht man die richterliche Entziehung der Fahrerlaubnis in dem größeren Rahmen der strafrichterlichen Einwirkungen und betrachtet man weiter das dazu vorliegende Material, so stellt sich schließlich auch heraus, daß jedenfalls H. Mayer die gerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m als eine Strafe ansieht. Er hat das zwar nicht ausdrücklich gesagt; dies liegt aber daran, daß sein "Strafrecht, Allgemeiner Teil" - wiewohl erst 1953 erschienen - die Novelle vom 19.2.1952 nicht berücksichtigt, weil die Bearbeitung des Werkes bereits im September 1952 abgeschlossen worden ist[5]. Hätte H. Mayer die Entziehung der Fahrerlaubnis in der ihr durch § 42m gegebenen Gestalt seinem System eingeordnet, so hätte er sie (wahrscheinlich[6]) als "Zweckstrafe" betrachtet. Das ergibt sich daraus, daß er die Untersagung der Berufsausübung nach § 421 ebenfalls zu den Zweckstrafen rechnet, die Entziehung der Fahrerlaubnis aber mit dieser Maßnahme die engste Verwandtschaft hat[7], "gefällemäßig"

3) Hartung, Anm. zu BGH, Urt. v. 25.2.1954, JR 1954, 308.

4) v. Weber, Die Sonderstrafe, DRiZ 1951, 153. Creifelds, Die unbestimmte Strafe, GA 1954, 295, spricht von "verkleideter" Strafe.

5) H. Mayer, AT, 1953, Vorwort.

6) Diese Einschränkung ist allerdings unvermeidlich. H. Mayer führt nämlich aus (S. 378): "Das Berufsverbot stellt wie die Ehrenstrafe die Verwirkung des Rechts dar, bestimmte Tätigkeiten auszuüben, zu deren Ausübung der Verurteilte sich in s t r a f b a r e r Weise als ungeeignet erwiesen hat" (Sperr. v. Verf.). Die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m ist insoweit dagegen nur von einer "mit Strafe bedrohten" Verhaltensweise abhängig, durch die sich der Täter als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Deswegen wäre es auch denkbar, daß Mayer die Entziehung der Fahrerlaubnis unter Berufung auf diesen Unterschied - ganz oder zum Teil - zu den "Fürsorgemaßnahmen" (S. 375) rechnen würde, die sich im Grunde von selbst rechtfertigen sollen, weil der davon Betroffene ipso iure zu seinem eigenen Heil in der rechtlichen Freiheit beschränkt sei (S. 40).

7) Die EF und das Berufsverbot sind die einzigen in dem § 42a genannten Maßnahmen, die nicht mit einer Freiheitsentziehung verbunden sind, deren Dauer im voraus zu bestimmen ist und die nachträglich abgekürzt werden können; inhaltlich handelt es sich schließlich bei beiden Maßnahmen um die Untersagung bestimmter Betätigungsformen. - In Zukunft sollen beide Maßnahmen einander noch stärker angenähert werden: Auch das Berufsverbot soll bei Schuldunfähigkeit zugelassen werden (gleichgültig, ob sie erwiesen ist oder nicht); für die Gefährlichkeit soll der Zeitpunkt der Hauptverhandlung entscheiden; neu eingeführt werden sollen endlich das lebenslange Berufsverbot, das vorläufige Berufsverbot und dessen Anrechnung auf die Verbotsfrist (zusammenfassend Schwalm, Strafrechtsreform, MDR 1959, 968). - Auf die Rechtsähnlichkeit der Fahrerlaubnisentziehung mit dem Berufsverbot hat auch der GBH früh hingewiesen (Urt. v. 16.10.1953, mitgeteilt von Dallinger, Aus der Rspr., MDR 1954, 16). Sie wird auch von Lackner, Der Strafrechtsteil des StVSichG, MDR 1953, 74, betont.

hinter sie gehört[8] und Kriterien aufweist, die H. Mayer dazu bewogen haben, das Berufsverbot zu den Zweckstrafen zu zählen[9].

Und noch etwas darf nicht übersehen werden. So sehr Rechtsprechung und Schrifttum auf den Maßregelcharakter des Fahrerlaubnisentzuges formell pochen mögen: viele (darunter Senate des BGH, etwa die Hälfte aller anderen Gerichte und namhafte Strafrechtler[1] vermochten sich dem Anwurf nicht zu entziehen, de facto von dem Wesen der neuen Maßnahme eine grundsätzlich entgegengesetzte Vorstellung zu haben, ihr entgegen dem Gesetz Strafcharakter beizulegen[2], sie zur "verdeckten Nebenstrafe"[3] zu stempeln.

Nicht weitab liegt schließlich die Frage, die der Nestor des deutschen Straßenverkehrsrechts, Müller[4], 1954 auf der ADAC-Juristentagung in Bamberg aufgeworfen hat. Müller stellte - die Frage prüfend, ob die Entziehung der Fahrerlaubnis im Strafbefehl zulässig sei - die Über-

---

8) Maassen, Die strafrechtlichen Bestimmungen des StVSichG, NJW 1953, 202; ebenso Bruns, Die EF, GA 1954, 163. Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 7 bezeichnet den § 421 als "unmittelbares Vorbild" des § 42m.

9) Nach H. Mayer ergibt sich die rechtliche Natur einer Maßnahme aus ihrem Inhalt und aus dem Rechtsgrund, auf den sie sich dem Betroffenen gegenüber beruft (S. 36, 39). Der Zweck der Maßnahme sage über ihre Rechtsnatur nichts aus (a.a.O.); er sei bei Strafen und Präventionsmaßnahmen derselbe, nämlich Verbrechensverhütung (S.36). Stellt man aber bei der EF auf den Inhalt oder den "Gehalt" (S.39) ab, so paßt die Entziehung besser zu den "Zweckstrafen" als zu den "personenrechtlichen Fürsorgemaßnahmen", die "bei richtigem Vollzug auch de facto als Wohltaten empfunden" werden (S. 39). Wenn H. Mayer innerhalb der Zweckstrafen u.a. zwischen "Ehrenstrafen einschließlich Berufsverbot" und den "nach dem Präventionsbedürfnis bemessenen Freiheitsstrafen" differenziert, so ergibt sich die weitere Folge, die EF in die erste Gruppe einzugliedern, von selbst.

1) Es handelt sich um die Anhänger der sog. unwiderleglichen Vermutung; Nachw. bei Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 7.

2) Hartung, Anm. zu BayObLG, Urt. v. 9.2.1954, NJW 1954, 1338; ders., Anm. zu BGH, Urt. v. 25.2.1954, JR 1954, 308.

3) BGH, Urt., v. 25.2.1954, DAR 1954, 159 (160)-weitere Fundstellen S. 21, Fußn. 5 -;
siehe auch Schmidt-Leichner, Alkohol und Kraftfahrer, NJW 1953, 1850, und: Anm. zu BGH, Urt. v. 14.12.1954, NJW 1955, 559.

4) Müller, Gedanken zur neueren Gesetzgebung und Rspr., DAR 1954, 220.

legung zur Diskussion, ob man die Entziehung beim Strafbefehl " - entsprechend ihrer materiellen Bedeutung für den Betroffenen - als Nebenstrafe" gelten lassen wolle.

Man erkennt unschwer schon aus diesen wenigen, stichwortartigen Andeutungen, daß die Rechtsnatur des Fahrerlaubnisentzuges wirklich nicht auf starken Säulen, sondern nur auf dünnen, schwachen, vielleicht zerbrechlichen Stützen ruhen kann. Es muß festgestellt werden, ob diese den statischen Mindestanforderungen einer rechtsdogmatischen Nachprüfung noch genügen.

Wenn hier zur Rechtsnatur des Fahrerlaubnisentzuges Stellung bezogen wird, so ist zunächst eine Behandlung der Argumente notwendig, auf die Rechtsprechung und Schrifttum die Ansicht gründen, die Entziehung der Fahrerlaubnis sei eine Maßregel der Sicherung und Besserung (I-III). Sodann folgt eine Auseinandersetzung mit der Ansicht H. Mayers (IV) und schließlich eine eingehende kritische Untersuchung der gesetzlichen Ausgestaltung des Fahrerlaubnisentzuges (V). - Klargestellt sei noch, daß im folgenden unter dem Begriff "Maßnahmen" Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung zusammengefaßt, also nicht - wie vielfach üblich[5] - nur Maßregeln der Sicherung und Besserung verstanden werden[6]. Das erscheint - obwohl man auch sonst nur vom "Straf"-gesetzbuch, "Straf"-richten, "Straf"-verfahren u.ä. spricht[7] (ohne Rücksicht darauf, daß neben der Strafe die Maßregel der Sicherung und Besserung steht und erfaßt werden soll) - zweckmäßiger als die Verwendung des Oberbegriffs der "Strafe im weiteren Sinn[8]". Würde man den Begriff der Strafe im weiteren Sinne bei der Behandlung der Rechtsnatur des Fahrerlaubnisentzuges benutzen, so

---

5) Vgl. z.B. Frey, Ausbau des Strafensystems?, ZStW 65, 4, der Strafen und"Maßnahmen" unter dem Begriff "Sanktionen" zusammenfaßt.

6) Wie hier z.B. v. Weber, Die Sonderstrafe, DRiZ 1951, 153, und Hartung, Anm. zu BGH, Urt. v. 25.2.1954, JR 1954, 308.

7) Neuerlich kündigen sich allerdings auch hier Veränderungen an. Man versucht, den Ausdruck "Strafe" auch in Wortzusammensetzungen zu vermeiden, soweit man sich nur im "Maßregelrecht" bewegt (s. etwa Bruns, Richterliche Überzeugung, JZ 1958, 648: "Maßregel-Richter").

8) Mezger, Studienbuch, AT, vor § 101.

könnte man am Ende zwar sagen, die Entziehung der Fahrerlaubnis sei gar keine Strafe, man müßte aber einräumen, daß sie immerhin zu den Strafen (im weiteren Sinne) gehört. Darin liegt zwar nur eine Äußerlichkeit; aber auch die Beachtung von Äußerlichkeiten kann zur Überwindung von Mißtrauen beitragen. Man gewinnt nicht an Überzeugungskraft, wenn man dem von der Entziehung der Fahrerlaubnis Betroffenen sagt, die Entziehung der Fahrerlaubnis sei zwar eine Maßregel der Sicherung und Besserung, diese seien ihrerseits aber im weiteren Sinne ebenfalls Strafen. - Soweit hier der Ausdruck "Maßregel" verwendet wird, bedeutet er dasselbe wie "Maßregel der Sicherung und Besserung". Diese Kurzform gebraucht das Gesetz selber auch (vgl. §§ 42g Abs. 1 Satz 2, 42h Abs. 1 Satz 3, 421 Abs. 4 Satz 1, 42m Abs. 4).

I.

Will man das Argument, "die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen" werde im Gesetz (§ 42a Nr. 7) ausdrücklich als eine Maßregel der Sicherung und Besserung bezeichnet[9)], richtig würdigen, dann muß man zunächst beachten, daß der einfache Gesetzgeber an die Verfassung gebunden ist (Art. 20 Abs. 3 GG)[1)], die Verfassung den Begriff der Strafe aber selber schon verwendet (Art. 102, 103 Abs. 2 und 3 GG). Es steht daher nicht in der Macht des einfachen Gesetzgebers, von sich aus zu entscheiden, was Strafe im Sinne des GG ist und was nicht[2)]. Folglich kommt dem Ausspruch des Gesetzgebers,die Entziehung der Fahrerlaubnis sei eine Maßregel der Sicherung und Besserung, kein großes Gewicht zu. Daran hat vielleicht auch die Bundesregierung gedacht; denn sie führt erst zum Schluß ihrer Untersuchungen über die Rechtsnatur des Fahrerlaubnisentzuges aus, daß die Maßnahme im Entwurf "demgemäß" (d.h. in Übereinstimmung mit den vorangegangenen Darlegungen) als Maßregel "bezeichnet" werde[3)].

---

9) Oben S. 21.

1) Ausführlich Hamann, Ermessensfreiheit der Gesetzgebung, NJW 1955, 969 ff.

2) Ähnlich H. Mayer, AT, S. 357.

3) Amtliche Begründung, BT-Drucksache Nr. 2674, S. 12

Nimmt man hinzu, daß die gesetzliche Formulierung selber noch auslegungsfähig ist - so z.B. werden unter Strafe im Sinne des § 42m Abs. 1 Satz 1 auch Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel[4], unter Strafe im Sinne der §§ 331 Abs. 1, 358 Abs. 2 Satz 1, 373 Abs. 2 Satz 1 StPO auch Maßregeln der Sicherung und Besserung[5] verstanden[6] -,dann ergibt sich, daß die gesetzliche Bezeichnung keine sonderliche Bedeutung hat[7]. Sie kann zwar unterstützend herangezogen werden, wenn sich weitere Anhaltspunkte in derselben Richtung ergeben. Sie kann aber auch bedeutungslos werden, wenn gewichtigere Gründe für eine abweichende Auffassung vorgetragen werden können.

Wenn Hartung[8] glaubt, es könne dem Gesetzgeber nicht imputiert werden, daß er "Sicherung" gesagt, aber "Strafe" gemeint habe, so offenbart das zwar ein großes Vertrauen in den Gesetzgeber, schließt aber nicht aus, daß auch der Gesetzgeber einmal - wenn nicht absichtlich, so doch vielleicht versehentlich - etwas anderes sagt, als er meint; spricht doch - um auch hier nach Möglichkeit ein Beispiel aus dem Bereich des Fahrerlaubnisentzuges zu bieten - Hartung[9] selber zur Begründung der

---

4) Nachweise s. oben S. 22, Fußn. 9. Zweifelhaft erscheint allerdings, ob auch der BGH (Urt. v. 11.11.1954, BGH 6, 394 ff - weitere Fundstellen oben S. 2,Fußn. 6 -) diese Ansicht teilt (wie meist angenommen wird; vgl. z.B. Zimmermann - Fundstellen oben S. 22, Fußn. 9-); denn der BGH hebt ausdrücklich hervor: "Aber durch den Wortlaut ist die Auslegung (?) der Bestimmung nicht begrenzt, es kommt vielmehr auf den Sinn und Zweck an, den der Gesetzgeber - nach ihrer Stellung im Gesetz - erkennbar verfolgt hat, und es bleibt dann zu prüfen, ob die Anwendung des gefundenen Grundgedankens (!) auf die Verhängung von Zuchtmitteln im Sinne des JGG zutrifft" (a.a.O. S. 396).

5) Eb. Schmidt, § 331 StPO, Anm. B, III, 4, b; § 358 StPO, Anm. II; § 373 StPo, Anm. IV;
Bruns, Sicherungsmaßregeln, JZ 1954, 733;
Röhl, Sicherungsverwahrung, JZ 1955, 145.

6) Weitere Beispiele zu den unterschiedlichen Begriffen der Strafe in den einzelnen Bestimmungen des StGB und der StPO bietet Potrykus, Die EF gegenüber Jugendlichen, MDR 1955, 72 f.

7) v. Weber, Die Sonderstrafe, DRiZ 1951, 153.

8) Hartung, Anmerkung zu BayObLG, Urt. v. 9.2.1954, NJW 1954, 1338, und: Anm. zu BGH, Urt. v. 25.2.1954, JR 1954, 308.

9) Hartung, Der BGH zur EF, JZ 1954, 137.

Ansicht, im Rahmen des § 42m Abs. 1 Satz 1 müsse die Gefährlichkeit des Täters und die Erforderlichkeit der Maßregel zum Schutze der Allgemeinheit besonders geprüft werden, davon, daß es sich bei dem Wortlaut des § 42m Abs. 1 Satz 1 nicht um eine "bewußte Abweichung" von der bei anderen Maßregeln üblichen Fassung, sondern um ein "belangloses Redaktionsversehen" handele[1) 2)]. Im übrigen läßt sich auch in unserer (heutigen) Rechtsordnung nicht a priori ausschließen, daß der Gesetzgeber seine wahren Intentionen einmal (absichtlich!) verschleiert. Ist doch bereits oben bei der Erwähnung des "Etikettenschwindels" (S. 22 der Arbeit) darauf hingewiesen worden, daß es das (vielerorts gebilligte) Institut des "Vorwandes" jedenfalls in der Verwaltung gibt, wenn diese z.B. den Abbruch eines Hauses mit der Begründung verlangt, das Haus sei baufällig, während in Wahrheit die Straßenflucht freigemacht werden soll (vgl. oben S. 22, Fußn. 1). Ist es da ausgeschlossen, daß auch der Gesetzgeber einmal so handelt, daß auch er einmal etwas anderes sagt,als er meint? Im Ausschußbericht[3)] findet sich immerhin der Satz: "Die Gerichte haben auch mit Recht Klage darüber geführt, daß ihnen zu wenig Reaktionsmittel gegenüber Verkehrsfrevlern zur Verfügung stehen." Ein "Reaktionsmittel" gegenüber "Verkehrsfrevlern" also wollte man dem Richter mit der Entziehung der Fahrerlaubnis an die Hand geben[4)]. Das jedenfalls könnte etwas anderes heißen als: Maßregel der Sicherung und Besserung gegenüber ungeeigneten Fahrern. Wenn hier wiederholt auf das Institut des Vorwandes hingewiesen wird, so geschieht das nicht oder nicht nur, um Parallelen sichtbar zu machen, die sich zwischen Gesetzgebung und Verwaltung zeigen, sondern (auch) deswegen, weil die Entziehung der Fahrerlaubnis aus dem Verwaltungsrecht, also aus der Heimat des Vorwandes stammt und dort auch heute noch vorkommt (s. oben S. 4 der Arbeit). Auf der ADAC-Juristentagung 1956 in Essen hat schließlich kein anderer als der Vertreter des Bundesverkehrsministeriums[5)] ausdrücklich die Ansicht vertreten, daß man das

---

1) Ebenso BGH, Urt. v. 25.2.1954, DAR 1954, 159 (160) - weitere Fundstellen oben S. 21, Fußn. 5 -.

2) Die Klarstellung, daß hier tatsächlich kein Redaktionsversehen vorliegt, haben erst die - schon oben S. 1, Fußn. 1 erwähnten - Ausführungen von Dreher gebracht.

3) BT-Drucksache Nr. 3774, S. 2.

4) Maassen, Die strafrechtlichen Bestimmungen des StVSichG, NJW 1953,202.

5) Booß, Zur Problematik der Verkehrsgesetzgebung, DAR 1956, 261.

Vorgehen gegen ungeeignete Kraftfahrer sicherheitspolizeilich betrachten müsse, also so, wie das Einschreiten, wenn ein Haus baufällig sei.

II.

Ist nach allem die gesetzliche Benennung der Fahrerlaubnisentziehung für die Bestimmung der Rechtsnatur nicht ausschlaggebend, so könnte als weiteres Hilfsmittel, die Entziehung der Fahrerlaubnis in das System der strafrichterlichen Einwirkungen einzuordnen, die Stellung des § 42m im Gesetz in Betracht kommen[6].

Die Polizeiaufsicht (§§ 38 f), die Einziehung und die Unbrauchbarmachung (§§ 40 ff) sind im StGB in dem Abschnitt "Strafen" (§§ 13-42) geregelt; trotzdem ist zweifelhaft geworden, ob und inwieweit diese Maßnahmen als Strafen aufgefaßt werden können[7]. Deswegen kann man umgekehrt allein aus der Stellung der Fahrerlaubnisentziehung im Abschnitt "Maßregeln der Sicherung und Besserung" ebensowenig schließen, diese Maßnahme sei eine Maßregel der Sicherung und Besserung und nicht Strafe. Die formelle Einordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis unter die Maßregeln legt diesen Schluß zwar wiederum nahe, ist Indiz dafür, daß es sich bei der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m um eine Maßregel handelt, jedoch ist sie eben auch n u r Indiz. Bedeutsam ist hier weiter, daß der Abschnitt 1a des StGB selber erst nachträglich durch das Gewohnheitsverbrechergesetz eingefügt[8] und sodann wiederholt geändert[9] worden ist,

---

6) Hartung, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 25.2.1954, JR 1954, 308; weitere Nachweise oben S. 21, Fußn. 5.

7) Die Polizeiaufsicht wird von Jagusch in LK, § 38, Anm. 1 (mit vielen Nachw.); Kohlrausch-Lange, § 38, Anm. I; Dreher-Maassen, § 38, Anm. 1, und § 42a, Anm. 1; v. Weber, S. 151; Feldmann, Schautafel 2; Schäfer-Wagner-Schafheutle, S. 118, die Einziehung und Unbrauchbarmachung (jedenfalls in gewissen Fällen) von Kohlrausch-Lange, § 40, Anm. I, und § 41, Anm. I; Dreher-Maassen, § 40, Anm. 1, und § 41, Anm. 1; v. Weber, S. 151; Mittelbach, S. 143; Feldmann, Schautafel 2; Schäfer-Wagner-Schafheutle, S. 118, nicht als Strafe angesehen.

8) RGBl 1933 I 995.

9) Vgl. Gesetze v. 23.3.1934 - RGBl 1934 I 213 -, v. 28.6.1935 - RGBl 1935 I 839 -, v. 24.9.1941 - RGBl 1941 I 581 -, v. 30.1.1946 - KRABl 1946 55.

wobei es 1952 schließlich zur Aufnahme des Fahrerlaubnisentzuges in den § 42m, der früher die Reichsverweisung regelte[1], gekommen ist[2]. Daß bei derartigen Gesetzesänderungen systematische Fehleingliederungen ohnehin leichter vorkommen als sonst, ist gerade auch durch das Gewohnheitsverbrechergesetz deutlich geworden, das die Rauschtaten (§ 330 a) in den Abschnitt "Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen" (heute: §§ 306-330c) einreihte, was weithin als systematisch verfehlt angesehen wird[3].

Das Gewicht der systematischen Stellung des Fahrerlaubnisentzuges für die Bestimmung der Rechtsnatur wird schließlich auch durch dieselben verfassungsrechtlichen Sätze gemindert, aus denen sich schon Bedenken gegen die Maßgeblichkeit der gesetzlichen Bezeichnung ergeben hatten[4].

III.

Von den für die Rechtsnatur des Fahrerlaubnisentzuges als einer Maßregel der Sicherung und Besserung angeführten Gründen (S. 21 der Arbeit) bleibt sonach nur die Berufung auf die Gesetzesmaterialien.

Es ist zu diesem letzten Argument zunächst festzustllen, daß zu der vom Bundestag verabschiedeten Fassung des Gesetzes keine besondere Begründung vorliegt. Da aber der von der Bundesregierung eingebrachte "Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Unfällen im Straßenverkehr"[5] hinsichtlich der Neuordnung des Fahrerlaubnisentzuges praktisch unverändert Gesetz geworden ist, kann in der Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag auch eine Billigung der Motive gesehen werden, die die Bundesregierung bei der Ausarbeitung des Entwurfs geleitet haben[6].

---

1) Vgl. Gesetz v. 24.1.1933 (oben S. 29, Fußn. 8) und Gesetz v. 23.3.1934 (oben S. 29, Fußn. 9).

2) S. oben S. 1, Fußn. 1.

3) Maurach, BT, § 56, II, A; Ksoll, BT, S. 154.

4) Oben S. 26.

5) BT-Drucksache Nr. 2674, Anlage 1 = S. 2-6 der Drucksache.

6) Sie sind dem Bundestag in der Anlage 1 der Bt-Drucksache Nr. 2674 (S. 7-20 der Drucksache) vorgelegt worden.

Diese Motive nun sind schriftlich fixiert. Ebenso verhält es sich mit der Stellungnahme der Bundesregierung[7] zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates[8], sowie mit dem Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen des Bundestages (27. Ausschuß)[9], dem der Entwurf des Gesetzes zur weiteren Beratung überwiesen worden war.

In der Begründung der Bundesregierung heißt es nun[1]:

> "Die Entziehung der Fahrerlaubnis in der Hand des Strafrichters ist nicht eine Nebenstrafe, sondern eine neue Maßregel der Sicherung und Besserung. Sie schließt sich der Eigenart und Zweckbestimmung der übrigen in den §§ 42a bis 42m StGB. geregelten Maßnahmen an, die aus Anlaß der Begehung einer mit Strafe bedrohten Tat verhängt werden können und dem Schutz der Allgemeinheit gegen solche Rechtsbrecher dienen sollen, die sich durch ein mit Strafe bedrohtes Verhalten als eine Gefahr für die Allgemeinheit erwiesen haben. Die gerichtliche Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen wird demgemäß in Art. 2 Nr. 1 als eine Maßregel der Sicherung und Besserung im Sinne des § 42a StGB. bezeichnet."

Ganz ähnlich führt die Begründung des Ausschusses für Verkehrswesen aus[2]:

> "Der Entwurf gestaltet die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht als Strafe, sondern als Maßregel der Sicherung und Besserung aus, die infolgedessen auch in Fällen angeordnet werden kann, in denen der Täter zurechnungsunfähig ist. Die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen wird daher in § 42a Nr. 7 des Strafgesetzbuches eingefügt."

Damit steht fest, daß der Gesetzgeber die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m als eine Maßregel betrachtet hat. Das aber war aufgrund der vorangegangenen Untersuchungen auch zu erwarten, da die Entziehung der Fahrerlaubnis in dem Abschnitt der Maßregeln aufgeführt und im § 42a Nr. 7 ausdrücklich als eine solche bezeichnet ist[3] und anzunehmen war, daß der Gesetzgeber absichtlich so vorgegangen ist.

---

7) Diese ist dem Bundestag in der Anlage 3 der gen. Drucksache (S. 24-27 der Drucksache) zugegangen. Sie begründet u.a. das Festhalten der Bundesregierung an der Neuregelung des Fahrerlaubnisentzuges, gegen die sich der Bundesrat (Nachw. unten Fußn. 8) gewandt hatte.

8) Anlage 2 der gen. Drucksache (S. 21-23 der Drucksache).

9) BT-Drucksache Nr. 3774. Auf den Ausschuß für Verkehrswesen geht der Name "StVSichG" (S. 1 der Drucksache) und die heutige Fassung des § 42m (S. 10 f der Drucksache) zurück.

1) BT-Drucksache Nr. 2674, S. 12.

2) BT-Drucksache Nr. 3774, S. 4.

3) Übrigens wird die EF auch in den durch das StVSichG geänderten §§ 212b Abs. 1, 232 Abs. 1, 233 Abs. 1 u. 2 StPO als Maßregel der Sicherung und Besserung behandelt.

Abgesehen davon, daß den Gesetzesmaterialien nach gemeiner Ansicht[4] Gesetzeskraft ermangelt und darüber hinaus nach beizutretender Ansicht auch bei der Auslegung und Anwendung des Gesetzes eine Bindung an die zur Entstehungszeit des Gesetzes maßgebenden Anschauungen nicht besteht[5] (vgl. dazu die oben S. 29 gemachten Ausführungen zu den §§ 38f und 40 ff), kommt hier dem Willen des Gesetzgebers für die Bestimmung der Rechtsnatur des Fahrerlaubnisentzuges auch deswegen keine ausschlaggebende Bedeutung zu, weil - wie bereits dargetan - der Begriff der Strafe durch das GG vorgezeichnet ist (oben S. 26), eine Maßnahme also auch einmal entgegen der Ansicht und entgegen den Äußerungen des Gesetzgebers Strafe sein kann.

Als Ergebnis ist sonach herauszustellen, daß die drei von Rechtsprechung und Schrifttum vorgebrachten Gründe nicht ausreichen, um die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m als eine Maßregel der Sicherung und Besserung zu qualifizieren. Indes sind sie auch nicht bedeutungslos. Sollte sich nämlich im folgenden herausstellen, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis in der Form, die ihr § 42m gegeben hat, sowohl Maßregel als auch Strafe sein könnte, dann müßte man die behandelten Argumente ergänzend heranziehen, um die Rechtsnatur des Fahrerlaubnisentzuges zu ermitteln.

IV.

Blickt man sich nach weiteren Umständen, die einen Schluß auf die Rechtsnatur der Fahrerlaubnisentziehung zulassen könnten, um, so fällt noch der Inhalt der Maßnahme ins Auge. Dabei ist unter "Maßnahme" nicht die Vorschrift des § 42m in ihrer konkreten Gestaltung zu verstehen, sondern nur die i m § 42m "angedrohte" Maßnahme; das ist die Rechtsfolge der Fahrerlaubnisentziehung in ihrer isclierten Erscheinung, in neutraler Umgebung. Als "Inhalt der Maßnahme" ist daher der Fahrerlaubnisentzug als solcher anzusehen. Er ist es offensichtlich, auf dem die Ansicht der Kraftfahrer, die Entziehung der Fahrerlaubnis sei Strafe, beruht. (Allerdings zieht der von der Maßnahme Betroffene seine Schlüsse nicht nur aus dem Inhalt der Maßnahme. Er berücksichtigt auch den Anlaß der Anordnung;

---

4) Mezger, Studienbuch, AT, § 8.

5) Mezger, Studienbuch, AT, § 8 (mit weiteren Nachw.).

er sieht, daß die Begehung einer strafbaren Handlung eine conditio sine qua non der Entziehung ist.) Der Inhalt der Maßnahme ist es auch, auf den H. Mayer entscheidend abstellt[6]. H. Mayer[7] bezeichnet z.B. Irrenverwahrung und Fürsorgeerziehung "inhaltlich" als echte Fürsorgeakte, die "bei richtigem Vollzug auch de facto als Wohltaten empfunden" würden. Dagegen soll der "Inhalt" "bei Strafen und einem Teil der Präventionsmaßnahmen der gleiche" sein[8]. So sei die Sicherungsverwahrung "echte Rechtsbeschränkung und äußerstes Leid"[9]; die "inhaltliche Gleichheit" zwischen ihr und dem Zuchthaus ergebe sich insbesondere aus den Vollzugsvorschriften[1]. - Möglicherweise sieht auch Welzel[2] den Inhalt der Maßnahme als Grundlage für die Bestimmung der Rechtsnatur an; denn er bezeichnet die Rechtsnatur der Maßregel als strittig und beruft sich dafür auf Stellungnahmen, die vor (!) der Einführung des § 42m liegen (mithin die Stellung der Vorschrift im Gesetz u.ä. nicht berücksichtigen konnten).

In seinem Vortrag "Ausbau des Strafensystems?" hat Frey[3] auf der Tagung für Rechtsvergleichung in Berlin im Jahre 1952 ausgeführt, die echte Strafe greife in solche Rechtsgüter ein, die gleichermaßen jedem Menschen zustünden; ein jedem Menschen zustehendes Recht auf Führung eines Motorfahrzeuges aber gäbe es nicht. Wäre das richtig, so könnte man der Entziehung der Fahrerlaubnis den Strafcharakter vielleicht absprechen[4]. Ehe dem nachgegangen wird, muß aber dem etwa auftretenden Bedenken, die Ausführungen Freys beträfen nicht den Inhalt der Maßnahme, entgegengetreten werden. Wenn der Fahrerlaubnisentzug als solcher Inhalt der Maßnahme ist, so bedarf er der Bewertung. Dazu gehört aber auch die Frage, wen die Fahrerlaubnisentziehung treffen kann. Ob man hier mit v.Weber[5] speziell von "Übelsgehalt" oder aber schlechthin von Inhalt spricht, ist bedeutungslos. Richtig allerdings wäre ein anderer Einwand, nämlich der,

---

6) H. Mayer, AT, S. 36, 39, 375, 379.
7) H. Mayer, AT, S. 39.
8) H. Mayer, AT, S. 375.
9) H. Mayer, AT, S. 39.
1) H. Mayer, AT, S. 379.
2) Welzel, S. 242.
3) ZStW, 65, 10.
4) S. dazu Frey, a.a.O. S. 5.
5) v. Weber, Die Sonderstrafe, DRiZ 1951, 153.

daß die Ansicht Freys die Rechtsnatur einer Maßnahme aus dem Inhalt nicht abschließend zu erklären, sondern nur eine negative Auslese dahin zu treffen vermag, welche Rechtsnatur die Maßnahme nicht haben kann. Aber auch dieser Einwand ist kein Hindernis auf dem hier eingeschlagenen Weg. Stünde negativ fest, die Entziehung der Fahrerlaubnis könnte inhaltlich keine Strafe sein, so wäre die weitere Spezifizierung der Rechtsnatur jedenfalls vereinfacht; zieht man nur die Alternative: hie Strafe - dort Maßregel in Betracht, so wäre die Rechtsnatur der Maßnahme sogar schon mit der Feststellung, sie könne nicht Strafe sein, bestimmt.

v.Weber hatte die sich aus dem Übelsgehalt ergebenden Schwierigkeiten in seiner Darstellung über die Sonderstrafe gesehen[6] und eingeräumt[7], daß eine sich solcherart zeigende Begrenzung die Anwendung entsprechender Maßnahmen als Strafen einschränke. Er vertritt aber die Ansicht, daß bei Straftaten, die nur von einer bestimmten Personengruppe begangen werden könnten, auch solche Strafen verwendbar seien, die nur der Gruppe gemeinsame Interessen treffen[8].

Eine Würdigung dieser Auffassung kann indes dahinstehen. v.Weber[9] hat überzeugend nachgewiesen, daß mit den herkömmlichen Strafarten der Kreis der allen Staatsbürgern gemeinschaftlichen Interessen nicht abgeschlossen ist. Seit der Einführung des § 42m ist das deutlicher geworden. Bei § 42m geht es nicht allein darum, bestimmten Personen die Fahrerlaubnis zu entziehen. Von weitreichenderer Bedeutung noch ist die Verhängung der Sperrfrist nach § 42m Abs. 3. Und diese nun kann nach herrschender[1], im Entwurf 1958[2] gebilligter Ansicht auch selbständig, auch isoliert, d.h. auch dann angeordnet werden, wenn der Täter keine Fahrerlaubnis hat, die ihm entzogen werden könnte. Somit kann § 42m gegenüber jedem Täter durchgreifen: ohne Unterschied, ob der Täter eine Fahrerlaubnis hat oder nicht; gleichgültig auch, ob er je eine erwerben will. Das Anwendungsgebiet der Vorschrift ist also gar nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Damit erledigen sich die Einwände Freys. Daß im § 42m die weitere Begrenzung, nach der die Vorschrift nur bei

---

6) v. Weber, DRiZ 1951, 153.

7) DRiZ 1951, 154.

8) Wie Fußn. 7.

9) Wie Fußn. 7.

1) Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 10 u. 16 (mit umfangr. Nachw.).

2) § 109 Abs. 2 des Entwurfs 1958.

"Kraftfahrzeugdelikten"[3] zum Zuge kommt, bleibt, ist unschädlich. Schon aus § 1 ergibt sich, daß nicht alle Strafarten für jedes Delikt in Frage kommen[4]. – Mit der vorstehenden Untersuchung ist erwiesen, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis Strafe sein könnte, weil sie gegenüber jedermann verhängt werden kann, jedoch auch die weitere Frage sichtbar geworden, ob die Entziehung der Fahrerlaubnis nun nicht auch Strafe sein m u ß.

Ehe diese Frage vertieft wird, ist aber endlich auch eine weitere terminologische Klarstellung geboten. Wenn hier, wie in Rechtsprechung und Lehre, der Begriff "Entziehung der Fahrerlaubnis" verwendet wird, so ist dieser Ausdruck zweideutig. Einmal ist er die Bezeichnung für die vom Gericht nach § 42m Abs. 1 auszusprechende Verwirkung einer bestehenden Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen; sodann bezeichnet er – als pars pro toto – auch die gesamte im § 42m vorzufindende Rechtseinrichtung, die komplexer Natur ist und sich (regelmäßig[5]) aus der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m Abs. 1 (also der Entziehung der Fahrerlaubnis in dem erstgenannnten Sinne) u n d der Einziehung des Führerscheins nach § 42m Abs. 2 Satz 1 u n d der Verhängung einer Sperrfrist gemäß § 42m Abs. 3 Satz 2-5 zusammensetzt. Um Mißverständissen vorzubeugen, sollte man daher im ersten Fall etwa von "Entziehung der Fahrerlaubnis im engeren Sinne" oder "Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m Abs. 1" und im zweiten von "Entziehung der Fahrerlaubnis im weiteren Sinne" oder von "Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m" sprechen. Manche Schwierigkeiten könnten vermieden werden, wenn man stets klarstellen wollte, in welcher Bedeutung man so wesentliche Rechtsbegriffe wie "Entziehung der Fahrerlaubnis" und "Sperrfrist" (s. dazu oben S. 13 ff) verwendet[6].

Wenn die Erkenntnis, daß die Anwendbarkeit des § 42m – also die Entziehung der Fahrerlaubnis im weiteren Sinne – nicht personell begrenzt

---

3) Der Begriff des "Kraftfahrzeugdelikts" als Bezeichnung für alle im § 42m Abs. 1 Satz 1 erwähnten Taten findet sich erstmals in dem Beschluß des Großen Senats für Strafsachen beim BGH v. 7.11.1955, BGH 10, 94 (98) – weitere Fundstellen oben S. 15, Fußn. 7 –. Er hat sich bisher aber noch nicht durchgesetzt.

4) Das folgt auch aus manchen anderen Bestimmungen; z.B. § 335.

5) Ausnahmen ergeben sich bei der selbständigen Sperre, die gerade ohne EF nach § 42m Abs. 1 und ohne Einziehung des Führerscheins angeordnet wird. Eine weitere Ausnahme bildet § 42m Abs. 2 Satz 2.

6) Das wird bei der Darstellung über das Fehlen einer Fristbestimmung im Urt. sehr deutlich zutage treten (unten Abschn. IV, Ziff. III).

ist, ergeben hat, die Entziehung der Fahrerlaubnis könnte Strafe sein, so ist damit nicht gesagt, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht auch als Maßregel angesehen werden könnte. Die angestellten Erörterungen hatten zunächst nur das Ziel, festzustellen, ob die Fahrerlaubnisentziehung inhaltlich überhaupt Strafe sein kann, nicht aber den Zweck, herauszufinden, ob sie Strafe sein muß. Wenn gleichwohl eben davon die Rede war, daß nunmehr diese Frage sichtbar geworden sei, so hat das einen anderen Grund. Betrachtet man das Institut der Fahrerlaubnisentziehung in seiner dreifachen Wirkungsrichtung nach den Abs. 1, 2 und 3 des § 42m und erkennt man weiter die Möglichkeit einer isolierten Sperrfrist an, so rückt man die Entziehung der Fahrerlaubnis inhaltlich in die Nähe der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 32 ff). Auch bei dieser geht es um den Verlust bestehender (§ 33) und um die Beschneidung künftiger (§ 34) Rechtspositionen; wobei sich die Anordnung faktisch ebenfalls in der letztgenannten Wirkungsrichtung erschöpfen kann und gleichgültig ist, ob der von der Aberkennung Betroffene von den Rechten, die ihm nach § 34 genommen werden, überhaupt je Gebrauch machen würde. Der Strafcharakter der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte aber ist unbestritten[7]. Hier wird erneut - aber unter anderen Aspekten - deutlich, daß H. Mayer die Entziehung der Fahrerlaubnis unter die Ehrenstrafen einreihen würde, wie er es schon mit dem Berufsverbot getan hat. Und aus diesen Gründen liegt die Frage nahe, ob die Entziehung der Fahrerlaubnis überhaupt Maßregel der Sicherung und Besserung sein kann oder gleich der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte Strafe sein muß: "Statusstrafe"[8] ist.

Prüft man die Bedeutung des Inhalts der staatlichen Maßnahme für die Bestimmung ihrer Rechtsnatur, so fällt zunächst auf, daß inhaltlich gleiche Maßnahmen rechtlich oft sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Eine Geldleistung z.B. kann Strafe sein (§§ 27 ff); sie kann aber auch Bewährungsauflage (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5) oder eine im Strafverfahren angeordnete, an den Verletzten zu erbringende Wiedergutmachung (§ 24 Abs.1 Satz 2 Nr. 1) oder Buße (§§ 188, 231) sein. Die Geldleistung kommt ferner als Geldbuße für Zuwiderhandlungen vor (§1 Abs. 1, 3 und 4 OWiG). Die

---

7) Maurach, AT, § 60, B, 1 (mit Rechtsprechungsnachw.);
Mezger, Lehrbuch, S. 492;
Wegener, AT, S. 215;
Rutkowsky, S. 112;
Moser, AT, S. 234.

8) Frank, § 32, Anm. I.

Zivilprozeßordnung kennt auf Geldleistung gerichtete Beugemaßnahmen, die sie als Geldstrafen bezeichnet (§§888 ff ZPO). Schließlich kann es sich bei Geldleistungen um irgendwelche öffentlichen Abgaben (Steuern, Beiträge oder Gebühren) handeln. Ähnlich ist es bei zahlreichen anderen staatlichen Eingriffen; man denke nur an die verschiedenen Formen des Freiheitsentzuges[9]. Sie gleichen inhaltlich einander oft "wie ein Ei dem anderen"[1] und sind ersichtlich doch verschiedener Natur. Die Tatsache allein, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis Übelsgehalt hat und inhaltlich der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ähnelt, rechtfertigt daher nicht, sie rechtlich einzuordnen wie diese[2]. Es ist zwar eine "partielle Ähnlichkeit mit der Strafe" vorhanden[3]; jedoch ist es von der partiellen Ähnlichkeit bis zur totalen Identität noch ein weiter Weg.

Als Ergebnis der zu der Rechtsnatur des Fahrerlaubnisentzuges bisher angestellten Erörterungen ist infolgedessen festzuhalten: Die gesetzliche Bezeichnung der Entziehung der Fahrerlaubnis im §42a Nr. 7 als Maßregel, die systematische Einordnung der Maßnahme in den Abschnitt "Maßregeln der Sicherung und Besserung" und die Gesetzesmaterialien, nach denen auch der Gesetzgeber den Fahrerlaubnisentzug nach § 42m als Maßregel der Sicherung und Besserung betrachtet hat, sprechen dafür, die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m als Maßregel anzusehen. Da ihnen aber aus verschiedenen Gründen kein entscheidendes Gewicht zukommt, bedürfen sie der Ergänzung durch andere Umstände. Eine solche Ergänzung läßt sich aus dem Inhalt der Maßnahme nicht erzielen, da die Entziehung der Fahrerlaubnis im weiteren Sinne inhaltlich zwar Strafe sein kann, aber - entgegen der Meinung der von der Entziehung Betroffenen und (wie hier vermutet wird) entgegen der Ansicht H. Mayers - nicht Strafe sein muß.

---

9) Beispiele: v. Weber, Die Sonderstrafe, DRiZ 1951, 153.

1) H. Mayer, AT, S. 375, bezüglich Sicherungsverwahrung und Zuchthaus.

2) Vgl. v. Weber, Die Sonderstrafe, DRiZ 1951, 153: "Auch der Inhalt der Maßnahme entscheidet nicht."
Auch Frey, Ausbau des Strafensystems?, ZStW 65, 6, weist darauf hin, daß bestimmte Sanktionen vom Betroffenen regelmäßig als Übel, als Strafe empfunden werden, aber dennoch nicht Strafcharakter haben.

3) Wimmer, EF, Strafe und Strafaussetzung, NJW 1959, 1513.

V.

Mit der Feststellung, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis inhaltlich sowohl Strafe als auch Maßregel der Sicherung und Besserung sein könnte, ist auch der Weg für die weitere Betrachtung gewiesen. Die Entscheidung hängt jetzt von der konkreten Ausgestaltung der Vorschrift des § 42m ab. Es ist bereits darauf hingewiesen worden (oben S. 32 f der Arbeit), daß der Kraftfahrer die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht allein wegen ihres Übelsgehalts als Strafe empfindet, sondern deswegen, weil zum Übelsgehalt der Maßnahme die Tatsache hinzutritt, daß die Maßnahme aus Anlaß der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung angeordnet wird - und zwar (jedenfalls im Strafrecht) nur aus diesem Anlaß. Dadurch, daß die Fahrerlaubnis nur nach einer Straftat des Fahrerlaubnisinhabers entzogen werden kann, daß die Straftat zur notwendigen Bedingung der Entziehung erhoben wird, wird der Eindruck erweckt, entsteht der Schein, die Entziehung werde nur w e g e n der Begehung einer Straftat, nur als deren Folge ausgesprochen. Deswegen wird die Ausgestaltung der Vorschrift besonders gewissenhaft zu analysieren sein. Jetzt erst kann man sich dieser sehr wesentlichen Betrachtung zuwenden, weil in Rechtsprechung und Schrifttum im allgemeinen die drei zuerst behandelten formal-juristischen Argumente (vgl. S. 26 bis 32 der Arbeit) in ihrer Bedeutung für die Bestimmung der Rechtsnatur des Fahrerlaubnisentzuges erheblich überschätzt werden und insoweit eine klare Stellungnahme geboten war.

Will man den § 42m unbefangen betrachten, um aus seiner Ausgestaltung Aufschluß über die Rechtsnatur des Fahrerlaubnisentzuges zu gewinnen, so erscheint es zweckmäßig, sich den Absatz 1 der Bestimmung zuerst einmal in der etwas veränderten Form vor Augen zu halten:

> "Wird jemand wegen eines Kraftfahrzeugdelikts zu einer Strafe verurteilt, so entzieht ihm das Gericht zugleich die Fahrerlaubnis, wenn er sich durch die Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat."

Die Formulierung "Wird jemand ... zu einer Strafe verurteilt, so ..." ähnelt derjenigen der §§ 42c, d, e und l: Bestimmungen, bei denen es sich nach beinahe einhelliger Auffassung[4] um Maßregeln der Sicherung und Besserung handelt. Es liegt daher nahe, auch in anderen Fällen, in denen

---

4) And. Ansicht hinsichtlich §§ 42d, e und l H. Mayer, AT, S. 375 ff; zur Kritik s. Maurach, AT, § 57, III, 1.

derartige Formulierungen gewählt worden sind, das Vorliegen einer Maßregel der Sicherung und Besserung wegen der Anknüpfung an eine erfolgte Verurteilung zu bejahen[5]. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich indes, daß man so nicht vorgehen kann. In den die Bekanntmachungsbefugnis betreffenden §§ 165, 200 heißt es nämlich ebenfalls: "Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so ... "(§ 165) und: "Wird wegen einer ... Beleidigung auf Strafe erkannt, so ... " (§ 200). In diesen Bestimmungen sind nach überwiegender Ansicht[6] jedoch Strafen normiert. Die Voraussetzung, daß jemand wegen einer bestimmten Tat verurteilt sein muß, spricht daher weder für eine Strafe noch für eine Maßregel. Sie deutet lediglich an, daß neben der Strafe (oder Hauptstrafe) eine weitere staatliche Reaktion möglich ist, ohne Aufschluß darüber zu geben, ob diese zweite, nur mittelbare Folge der Tat auch Strafe oder aber Maßregel der Sicherung und Besserung (oder vielleicht gar eine sonstige unspezifizierte Nebenfolge) ist.

Der Bedingungssatz "wenn er sich ... erwiesen hat" erinnert nun an Straftatbestände, in denen - will man diesen umstrittenen, globalen Begriff verwenden - objektive Bedingungen der Strafbarkeit enthalten sind: an § 170, nach dem wegen bestimmter Handlungen bestraft wird, "wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst worden ist"[7]; an § 172, nach dem wegen Ehebruchs bestraft wird, "wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist"[8]; an § 186, der eine Bestrafung wegen gewisser Behauptungen vorsieht, "wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist"[9]; an § 330a, der

---

5) Wollte man die Rechtsnatur des Fahrerlaubnisentzuges allerdings auf diese Übereinstimmung stützen, so müßte man zuvor beweisen, daß es sich bei den angeführten Bestimmungen tatsächlich um Maßregeln handelt.

6) Jagusch in LK, § 165, Anm. 1; Schönke-Schröder, § 165, Anm. I, und § 200, Anm. I; Kohlrausch-Lange, § 200 Anm. I; Dreher-Maassen, § 200 Anm. 1; Mittelbach, S. 133; Feldmann, Schautafel 1; a.A. Frank, § 200, Anm. I; Mezger, Lehrbuch, S. 493 i.V. mit S.487.

7) Mezger, Studienbuch, AT, § 68, I, 2, b, und BT, § 85, III; Dreher-Maassen, Erl. zu § 170; Sauer, BT, S. 548.

8) Mezger, Studienbuch, AT, § 68, I, 2, b, und BT, § 85, V, 2; Dreher-Maassen, § 172, Anm. 2; Sauer, BT, S. 584.

9) Mezger, Studienbuch, BT, § 36, I, 3; Dreher-Maassen, § 186, Anm. 6; Kohlrausch-Lange, § 186, Anm. VIII; Maurach, BT, § 18, II, B, 3.

demjenigen Strafe androht, der sich schuldhaft berauscht, "wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht"[1]. Sieht man diese Übereinstimmung des § 42m Abs. 1 mit bestimmten besonderen Tatbeständen, so könnte man geneigt sein, auch in § 42m Abs. 1 eher einen Straftatbestand zu erblicken als eine Maßregel der Sicherung und Besserung[2]; denn bei Maßnahmen der letzteren Art findet sich durchgehend ein anderer, für die Maßregeln der Sicherung und Besserung typischer Bedingungssatz, etwa in dem § 421 "wenn dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen." Dagegen läßt sich nicht etwa einwenden, die "Ungeeignetheit" enthalte begrifflich ebenfalls die Gefährdung der Allgemeinheit und deswegen sei § 42m als Maßregel zu betrachten. Der Einwand würde übersehen, daß diese Auslegung des Begriffs "ungeeignet" sich nur aus der Rechtsnatur der Entziehung der Fahrerlaubnis als einer Maßregel ergibt, die Rechtsnatur aber bisher gerade noch nicht festgestellt ist. Er würde an der Tatsache vorbeigehen, daß man den Bedingungssatz auch schon anders ausgelegt hat, so nämlich, daß man auf die Prüfung der Gefährlichkeit und Erforderlichkeit verzichtete u n d sie für den Zeitpunkt der Hauptverhandlung unwiderleglich vermutete, wenn sich der Täter "durch die Tat" als ungeeignet erwiesen hatte[3]. Der Einwand würde verkennen, daß man den § 42m auch einmal so behandelt hat, als wenn er Nebenstrafe sei[4]. Ja, die heute übliche Auslegung des Bedingungssatzes[5] kommt dem Wortlaut des Gesetzes nicht einmal näher als eine Auslegung, die ein Verschulden des Täters verlangen würde. Freilich wäre es ebenso verfehlt,

---

1) Mezger, Studienbuch, BT, § 75, I;
Dreher-Maassen, § 330a, Anm. II, 2;
Kohlrausch-Lange, § 330a, Anm. II;
Schönke-Schröder, § 330a, Anm. V.

2) Nach Schmidt-Leichner, Anm. zu BGH, Urt. v. 14.12.1954, NJW 1955, 559, wäre § 42m eine echte Nebenstrafe, wenn man das Vorliegen der Ungeeignetheit ohne Feststellung der Zukunftsgefährdung bejahen würde; ähnlich schon: Alkohol und Kraftfahrer, NJW 1953, 1850.

3) BGH, Urt. v. 5.11.1953, BGH 5, 168 (175 f) - weitere Fundstellen S. 2, Fußn. 6 -; s. ferner Schwarz, § 42m, Anm. 2. Zum heutigen Stand der Meinungen s. Jagusch in LK, § 42m, Anm. 6, b; und bes. Lütkes-Lienen, § 42m StGB, Anm. 9, e.

4) S. oben S. 24 und die daselbst in Fußn. 2 u. 3 angegebene Rspr. und Literatur.

5) Vgl. dazu etwa Jagusch in LK, § 42m, Anm. 6, b.

allein wegen der Fassung des Bedingungssatzes die Möglichkeit des Vorliegens einer Maßregel auszuschließen. Der Satz ist eben auslegungsbedürftig und auslegungsfähig (wozu allerdings zunächst die Rechtsnatur der Maßnahme ermittelt werden muß).

Es hilft auch nicht weiter, wenn man die Absätze 2 und 3 des § 42m in die Betrachtung einbezieht. § 42m Abs. 2 Satz 1 spricht mit der Anordnung der Einziehung des Führerscheins nur eine weitere Folge des Fahrerlaubnisentzuges aus, die sowohl bei der Entziehung der Fahrerlaubnis als Strafe als auch bei der Entziehung der Fahrerlaubnis als Maßregel denkbar ist.[6] Ferner ist die zutreffende Anwendung des § 42m Abs. 3 Satz 2-5[7] - die richtige Bemessung der Sperrfrist im Urteil - gerade abhängig von der anderweitig zu ermittelnden Rechtsnatur der Maßnahme. Dieser für die vorliegende Abhandlung wichtigste Teil der Vorschrift ist recht neutral gehalten! Er lautet wörtlich folgendermaßen:

> "Das Gericht bestimmt im Urteil eine Frist, vor deren Ablauf die Verwaltungsbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf. Die Frist beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre. Sie wird von dem Tage ab berechnet, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist. Das Gericht kann die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis auch für immer untersagen."

Es ist bemerkenswert, daß in diesen Bestimmungen jeglicher Hinweis auf bestimmte Bemessungsgrundsätze fehlt. In dem § 42m Abs. 3 wird mit keinem Wort gesagt, daß die Sperrfrist so zu bemessen ist, wie es erforderlich erscheint, um den Täter zu bessern oder die Allgemeinheit zu schützen. Ebensowenig wird - wenngleich dies schon in den Gesetzesmaterialien anklingt,[8] - vorgeschrieben, daß sich die Dauer der Sperrfrist nach der Schwere der Tat richten müsse.

Auffällig allerdings ist die Regelung der Fristen. Man könnte meinen, die Aufstellung einer Mindestfrist (§ 42m Abs. 3Satz 3) deute auf das Vorliegen einer Strafe hin; denn bei Sicherungsmaßnahmen ist nicht recht einzusehen, warum dem Richter nach unten Grenzen gezogen sind. Der

---

6) Gleiches gilt für § 42m Abs. 2 Satz 2.

7) Die Regelung des § 42m Abs. 3 Satz 1 gehört dagegen an sich in den Abs. 1. Es ist daher durchaus zu begrüßen, daß die dem § 42m Abs. 3 Satz 1 entsprechende Bestimmung des Entwurfs 1958 in dem § 108 (Abs. 4 Satz 1) und nicht in dem die Sperrfrist betreffenden § 109 untergebracht worden ist.

8) BT-Drucksache Nr. 2674, S. 14.

Umstand, daß es keine zeitigen Sperren von mehr als fünf Jahren gibt (§ 42m Abs. 3 Satz 3), daß auf die fünfjährige Sperrfrist unmittelbar die Sperre "für immer" folgt (§ 42m Abs. 3 Satz 5), weist in dieselbe Richtung; denn bei einer Sicherungsmaßregel ist im Grunde auch nicht zu verstehen, daß es keine Zwischenformen zwischen der fünfjährigen und der dauernden Sperre gibt. Tatsächlich zeigt diese Regelung eine weitgehende Parallelität zu der Gestaltung der Freiheitsstrafen. Die Dauer der Zuchthausstrafe ist im Prinzip bemessen wie die Dauer der Sperrfrist (vgl. § 14). Man könnte also aus der Regelung des Abs. 3 allenfalls - wie schon bei der oben besprochenen Fassung des Abs. 1 - gewisse Fingerzeige für das Vorliegen einer S t r a f e erhalten, nicht aber Argumente für die Annahme einer Maßregel schöpfen. Ein durchschlagender Grund für die Bejahung einer Strafe ist das Vorhandensein eines bestimmten Rahmens aber auch nicht; denn es könnte ein Erfahrungssatz dahin bestehen, daß eine totale[9] Ungeeignetheit regelmäßig nicht in weniger als sechs Monaten[1] zu beseitigen ist[2] und dann entweder innerhalb von fünf Jahren fortfällt oder gar nicht mehr[3]. Für die danach verbleibenden Ausnahmefälle, in denen der Kraftfahrer seine Eignung schon vor Ablauf von sechs Monaten wiedererlangt, wäre dann mit der Regelung des § 42m Abs. 4 Vorsorge getroffen, nach der die Sperrfrist schon vor Ablauf von sechs Monaten aufgehoben werden kann[4]. In Fällen, bei denen sich eine lebens-

---

9) Nur diese regelt§ 42m: BGH, Urt. v. 29.6.1954, BGH 6, 183 (185 f) = NJW 1954, 1167 = MDR 1954, 560 (561) = JZ 1954, 636 (Anm. Hartung) = DAR 1954, 208 (209) = VRS 7, 181 (184) = VkBl 1954, 419 = VerkMitt 1954, 1 = LM Nr. 9 zu § 42m (L) - Anm. Sarstedt -; eingehend Müller, S. 172 (Anm. zu § 42m Abs. 1). Das wird von denjenigen verkannt, die in gewissen Fällen statt einer totalen Entziehung eine partielle zulassen wollen (z.B. Maurach, AT, § 66, VI, 2); sie übersehen, daß der BGH in solchen Fällen die FE überhaupt nicht entzieht. Sehr klar äußert sich Booß, Anm. zu AG Gießen, Urt. v. 15.11.1954, NJW 1954, 612.

1) Der ADAC, Stellungnahme, DAR 1951, 185, hatte eine Herabsetzung der Mindestdauer auf 3Monate vorgeschlagen.

2) Vgl. Guelde,Die vorläufige EF, RdK 1953, 57, der u.a. hervorhebt: "Wenn ... das Verhalten eines Kraftfahrers derartig gewesen ist, daß dieser als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen angesprochen werden muß, so hat er damit eine Eigenschaft gezeigt, von der erfahrungsgemäß nicht angenommen werden kann, daß sie nach sehr kurzer Zeit schon wieder verschwindet." Ähnlich OLG Karlsruhe, B. v. 25.8. 1954, DAR 1954, 302 (303).

3) Auf Bedenken weisen Bender, Zur Abkürzung der Sperrfrist, DAR 1958,204, und Oellrich, Der Strafrechtsausschuß, DRiZ 1957, 80, hin.

4) Das ergibt ein Vergleich des § 42m Abs. 4 mit § 421 Abs. 4, der seinerseits für die Aufhebung ausdrücklich eine Mindestfrist vorsieht;

längliche Sperre als zu lang herausstellt, ließe sich ebenfalls mit § 42m Abs. 4 helfen. Die Auffassung, daß man aufgrund Erfahrungswissens (in abstracto) bei Maßregeln sowohl ein Minimum als auch ein Maximum der erforderlichen Dauer, also einen Rahmen aufstellen kann, hat im übrigen schon Exner[5] vertreten.

Nach allem ergibt der § 42m selber, soweit er bisher erörtert worden ist, keine brauchbaren Gesichtspunkte für die Bestimmung der rechtlichen Natur der Maßnahme. Somit bleiben für die Untersuchung der Rechtsnatur nur noch zwei Teile der Vorschrift, die bisher nicht behandelt worden sind, übrig. Das ist einmal der Abs. 4 der Bestimmung; sodann ist bisher unberücksichtigt geblieben, daß die Fahrerlaubnis auch entzogen werden kann, wenn der Täter lediglich wegen Zurechnungsunfähigkeit freigesprochen wird (§ 42m Abs. 1 Satz 1).

Berücksichtigt man jetzt erst einmal, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis auch bei einem Freispruch wegen Unzurechnungsfähigkeit möglich ist, so möchte man eigentlich nicht mehr zweifeln, daß § 42m eine Maßregel ist[6]; denn es ist - wie der BGH[7] in "einer der grundlegendsten Entscheidungen, zu denen ein Gerichtshof aufgerufen werden konnte[8]", einmal ausgeführt hat - ein unabdingbarer Grundsatz allen Strafens, daß Strafe Schuld voraussetzt.

Jedoch liegen die Dinge so einfach nicht. Um das zu erkennen, braucht man gar nicht einmal den Grenzfall des geltenden Rechts, den schon mehrfach erwähnten, problembeladenen § 330a heranzuziehen, nach dem effektiv eine Strafverfolgung auch jenes Täters möglich ist, der d i e Tat, die sonst nur bei zurechnungsfähigen Delinquenten zur Bestrafung führt,

---

Berger, Zweifelsfragen, DAR 1954, 52; Schmidt-Leichner, Alkohol und Kraftfahrer, NJW 1953, 1852. And. Ansicht wohl Bruns, Die EF, GA 1954, 183; anders auch § 109 Abs. 5 Satz 2 des Entwurfs 1958.

5) Exner, Theorie der Sicherungsmittel, S. 148 ff (mit Nachw. zust. u. abl. Meinungen).

6) So BGH, Urt. v. 14.2.1954, BGH 7, 165 (168) - weitere Fundstellen oben S. 2,Fußn. 6. Vgl. ferner Oellrich, Der Strafrechtsausschuß, DRiZ 1957, 80: "Nur als Maßnahme ermöglicht sie" - sc. die EF - "überdies den Schutz auch vor Zurechnungsunfähigen."

7) BGH, Großer Sen. für Strafs., B. v. 18.3.1952, BGH 2, 194 (202) = NJW 1952, 593 (594) = JZ 1952, 335 (337) - mit Anm. Welzel -(der Wortlaut der einzelnen Wiedergaben ist z.T. allerdings unterschiedl.

8) Welzel, Anm. zu der Fußn. 7 gen. Entscheidung des BGH, JZ 1952,340.

im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begeht (sofern nur die weiteren im § 330 a Abs. 1 näher umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind). Die Zweifel und Unsicherheiten, die mit der Regelung des § 330a verbunden sind, werden durch die Entwicklung, die Rechtsprechung und Lehre bezüglich der Auslegung dieser Bestimmung genommen haben, nur unterstrichen. Man hat sich heute zu der Auffassung durchgerungen, daß das vorsätzliche oder fahrlässige Sichberauschen im Sinne der Bestimmung für sich allein noch keine strafbare Schuld bedeutet. Es müsse vielmehr ein Verschulden vorliegen, daß sich in irgendeiner, wenn auch noch so losen Form auf die im Rausch begangene Tat bezieht. § 330a setze voraus, daß der Täter gewußt habe oder hätte wissen müssen, er könne im Rausch irgendwelche Ausschreitungen strafbarer Art begehen. Die Voraussicht oder Voraussehbarkeit verstehe sich allerdings regelmäßig so sehr von selbst, daß es ausdrücklicher Urteilsfeststellungen darüber nur ausnahmsweise bedürfe[9]. Dieser hier nur angedeutete Entwicklungsprozeß hinsichtlich der Auslegung des § 330a hat eine auffällige Parallele in der Änderung der Meinungen zu dem § 42m gefunden. Hier hat man jetzt allseitig die Ansicht aufgegeben, daß § 42m eine "unwiderlegliche Vermutung" enthalte und maßgeblicher Zeitpunkt der Beurteilung derjenige der Tatbegehung sei. Heute sagt man, die Ungeeignetheit enthalte "begrifflich"die Gefährlichkeit und für die Feststellung der Ungeeignetheit komme es auf den Zeitpunkt der Hauptverhandlung an[1]. In beiden Fällen - sowohl bei § 330a als auch bei § 42m - ist die gesetzliche Formulierung etwas unglücklich geraten. In beiden Fällen hat man das Anwendungsgebiet der Vorschriften einzuschränken versucht, weil in dem einen Fall (§ 330a) das gesetzlich umschriebene Verhalten noch keine Bestrafung und in dem anderen (bei § 42m) der gesetzlich beschriebene Sachverhalt noch nicht die Anordnung einer Sicherungsmaßnahme rechtfertigt[2]. Es erscheint daher wenig förderlich, dem schwierigen § 330a für die Untersuchung der vorliegenden Frage zu große Bedeutung beizumessen.

Stellt man sich einmal vor, daß ein staatliches Eingreifen z.B. wegen Hochverrats (§ 80) nach einer besonderen Fassung des Gesetzes auch

---

9) BGH, Urt. v. 7.5.1957, MDR 1957, 432 f.

1) Jagusch in LK, § 42m, Anm. 6, b, mit Nachw.

2) Dem trägt der Entwurf 1958 durch die Fassung des § 109 Abs. 1 Rechnung. Dort heißt es jetzt: "... so entzieht ihm das Gericht die Fahrerlaubnis, wenn sich aus der Tat ergibt, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

gegenüber Zurechnungsunfähigen möglich wäre, so ist unschwer zu erkennen, daß durch eine Ausdehnung des staatlichen Zugriffs auf Zurechnungsunfähige der Charakter der Maßnahme keine Änderung zu leiden braucht. Die angedrohte Rechtsfolge könnte Strafe bleiben. Die Frage wäre allein, ob die Strafe noch mit höherrangigen Grundsätzen vereinbar wäre. Es geht daher nicht an - wie der BGH[3] möchte - schon wegen der Ankündigung (nicht: Zulässigkeit) der Fahrerlaubnisentziehung gegenüber Zurechnungsunfähigen die Annahme einer Strafe zu verneinen; hat man doch unbe-streitbar noch bis zur Entscheidung des BGH vom 18.3.1952[4] Unschuldige bestraft, weil Unkenntnis nicht vor Strafe schützte. Auch die oben (S. 43, Fußn. 6) zitierte Äußerung von Oellrich will nicht so verstanden werden, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis eine Maßregel der Sicherung und Besserung ist, weil sie auch gegenüber Zurechnungsunfähigen angeordnet werden kann, sondern so, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis als Maßregel ausgestaltet werden müsse, damit man sie zulässigerweise auch gegenüber Unzurechnungsfähigen anwenden könne[5]. Die im § 42m vorgesehene Entziehung der Fahrerlaubnis auch bei unzurechnungsfähigen Angeklagten beweist daher nicht, daß es sich bei § 42m um eine Maßregel handelt. Es ist vielmehr so, daß umgekehrt erst die Rechtsnatur der Maßnahme ermittelt werden muß, damit man entscheiden kann, ob die gesetzlich vorgesehene Entziehung gegenüber Unzurechnungsfähigen überhaupt zulässig ist. Mit anderen Worten: die Ankündigung der Maßnahme gegenüber Zurechnungsunfähigen ist kein die Annahme einer Strafe ausschließendes Kriterium; sie deutet nur darauf hin, daß die Vorschrift, wenn möglich, als eine Bestimmung des Maßregelrechts auszulegen ist. Ließe sich die Maßnahme aus irgendwelchen Gründen dagegen nur als Strafe auffassen, so verlöre der Umstand, daß die Entziehung auch bei zurechnungsunfähigen Tätern vorgesehen ist, seine indizielle Bedeutung vollends. Er würde unter Umständen nur zu einer teilweisen Unwirksamkeit der Vorschrift führen. - Erwägt man, daß § 42m die Entziehung der Fahrerlaubnis sowohl bei zurechnungsfähigen als auch bei unzurechnungsfähigen Tätern zuläßt, so ist auch die Möglichkeit nicht ganz von der Hand zu weisen, daß es sich hier um eine Maßnahme gemischter Natur handeln könnte[6].

---

3) S. oben S. 43, Fußn. 6.

4) S. oben S. 43, Fußn. 7.

5) So ist auch die oben S. 31 angeführte Stelle des Ausschußberichtes auszulegen.

6) Vgl. dazu oben S. 23, Fußn. 6.

Ehe die Untersuchungen, die jetzt ihrem Kulminationspunkt zustreben, zu Ende geführt werden, möge eine die Teilergebnisse erfassende vorläufige Bilanz den Stand der Überlegungen noch einmal veranschaulichen:

Es ist festgestellt worden, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis ihrem Inhalt nach sowohl Strafe als auch Maßregel sein könnte (oben IV). Welche Rechtsnatur sie tatsächlich hat, kann man weder den drei eingangs behandelten Argumenten - der gesetzlichen Bezeichnung des Fahrerlaubnisentzuges, seiner Stellung im Gesetz und der erklärten Absicht des Gesetzgebers (oben I-III) - noch der unter dieser Ziffer bisher erörterten Ausgestaltung der Vorschrift entnehmen. Die unter Ziffer I-III behandelten Argumente sind Anzeichen dafür, daß man eine Maßregel vor sich hat; denn sie geben an, welche Natur die Entziehung der Fahrerlaubnis haben soll und damit w a h r s c h e i n l i c h auch hat. Materielle Bedeutung kommt ihnen jedoch nicht zu. Die Absätze 1-3 der Vorschrift sind weder typisch für eine Strafe noch für eine Maßregel. Sie sind so gehalten, daß sie ebenso gut, besser: ebenso schlecht in eine Strafbestimmung wie in eine Maßregelvorschrift passen: Die Fassung des Bedingungssatzes "wenn er sich... erwiesen hat" sowie die Regelung der Fristen in Absatz 3 wollen sich einer Maßregel nicht zwanglos einfügen lassen; die Ankündigung des Entzuges auch gegenüber Zurechnungsunfähigen dagegen will nicht zu einer Strafe passen. Daneben stehen die Anknüpfung der Entziehung an eine Bestrafung und die Regelung des Absatzes 2, die für die Bestimmung der Rechtsnatur beide gleichermaßen unergiebig sind.

Deswegen bleibt als einziger Anhaltspunkt, den die Vorschrift selber für die Rechtsnatur der Maßnahme bieten könnte, der letzte - die nachträgliche Beseitigung der Sperrfrist betreffende - Absatz der Bestimmung. Er lautet:

> "Erscheint die Maßregel nicht mehr erforderlich, um die Allgemeinheit vor Gefährdung zu schützen, kann das Gericht die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nachträglich durch Beschluß gestatten."

Mit dieser Regelung wird immerhin der Bestand der Sperrfrist ausdrücklich von der Dauer der Erforderlichkeit des allgemeinen Schutzbedürfnisses abhängig gemacht. Und damit - so möchte man meinen - stelle sich die Maßnahme wenigstens im Endergebnis auch als eine Präventionsmaßnahme dar. Aber selbst das läßt sich bei kritischer Würdigung und Berücksichtigung des Gesamtsystems der strafrichterlichen Einwirkungen jedenfalls nicht vorbehaltlos bejahen. Abgesehen davon, daß - was hier unerheblich ist -

ähnliche Vorschriften den ganzen Abschnitt 1a durchziehen (vgl. § 42 f Abs. 1 und § 421 Abs. 4), findet sich eine gewisse Parallele zu § 42m Abs. 4 doch auch bei den Freiheitsstrafen in dem Institut der bedingten Entlassung nach § 26. Nach dieser Bestimmung hängt die vorzeitige Entlassung - die, wie die meisten Aufhebungen nach dem Abschnitt 1a (vgl. dort § 42h Abs. 1 Satz 1 und § 421 Abs. 4 Satz 3), nur bedingt erfolgt (§§ 26 Abs. 1 und 3, 25 Abs. 2) - u.a. von der Erwartung ab, daß der Verurteilte in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird (§ 26 Abs. 1), also von einer Voraussetzung, die sachlich derjenigen für die vorzeitige Beendigung der Sperrfrist nach § 42m Abs. 4 in etwa gleichkommt[7], im übrigen in den §§ 42a ff auch beinahe wörtlich wiederkehrt (§ 42c und § 42d Abs. 1)[8]. In dieser Sicht könnte man den § 42m Abs. 4 nun so verstehen, daß die Sperrfrist unabhängig von einem noch bestehenden Vergeltungs- oder Sühnebedürfnis aufzuheben ist, sofern nur das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit entfallen sei. Die Entziehung der Fahrerlaubnis wäre also eine Maßnahme, von deren Verbüßung der Täter in dem Augenblick dispensiert werden könnte, in dem er die Allgemeinheit als Kraftfahrer nicht mehr gefährden würde. Bei dieser Betrachtung bliebe kaum etwas anderes übrig, als die Entziehung der Fahrerlaubnis als eine Strafe anzusehen.So aber darf man den § 42m Abs. 4 nicht auffassen! Der wesentliche Unterschied zwischen § 42m Abs. 4 und § 26 Abs. 1 liegt darin, daß die Sperrfrist nach § 42m Abs. 4 jederzeit[9] beseitigt werden kann, die Strafe nach § 26 jedoch erst nach Ablauf einer bestimmten Frist. Die Sperrfrist könnte nach dem Wortlaut des § 42m Abs. 4 also selbst dann schon unmittelbar nach dem Urteil wieder aufgehoben werden, wenn sie eine

---

7) Die weitgehende Übereinstimmung zwischen § 42m Abs. 4 und § 26 erkennt man recht anschaulich, wenn man sich einmal mit der bekannten Kontroverse näher befaßt, ob einerseits Strafaussetzung nach § 23 und die EF nach § 42m Abs. 1 und andererseits die Verweigerung der Strafaussetzung und die Nichtanwendung des § 42m miteinander zu vereinbaren sind; vgl. dazu Schönke-Schröder, § 42m, Anm. II, 1, e (mit zahlreichen Nachw.).

8) Gelegentlich sieht man in der bedingten Entlassung geradezu eine nachträgliche Korrektur der richterlichen Strafzumessung; Reh, Anm. zu OLG Köln, B. v. 1.12.1953, NJW 1954, 484.

9) BayObLG, Urt. v. 9.2.1954, NJW 1954, 1337 (1339) = RdK 1954, 93;
Maassen, Die strafrechtlichen Bestimmungen des StVSichG, NJW 1953, 202;
Berger, Zweifelsfragen, DAR 1954, 52 ("bereits am Tag nach der Rechtskraft");
weitere Nachweise S. 42 f, Fußn. 4.

solche "für immer" war.[1] Damit negiert § 42m Abs. 4 den Sühne- oder Vergeltungsgedanken aber in einer derart eklatanten Weise, daß es ausgeschlossen ist, diesem in § 42m noch irgendeine Rolle zuzuschreiben.

Nun ließe sich allerdings auch dagegen ein Einwand erheben. Es könnte darauf hingewiesen werden, daß diese Argumentation nur auf § 42m Abs. 4, und zwar auf ihn auch nur in der derzeit geltenden Fassung zugeschnitten sei. Bei dem Berufsverbot und der Entziehung der Fahrerlaubnis nach dem Entwurf 1958 müsse sie aber versagen, da im § 421 Abs. 4 Satz 2 für die vorzeitige Aufhebung des Berufsverbots und im § 109 Abs. 5 Satz 2 des Entwurfs für die vorzeitige Beseitigung der Sperrfrist genauso Mindestfristen vorgesehen seien wie im § 26 Abs. 1 für die bedingte Entlassung. Der Einwand wäre gleichzeitig einer der schwersten Vorwürfe gegen die juristische Argumentation; er würde besagen, daß eine Einzelfrage ohne Rücksicht auf das Gesamtsystem einer bestimmten Lösung zugeführt worden ist. Und auf diesen Einwurf spitzt sich in der Tat die gesamte Problematik zu. Woran erkennt man die Strafe und woran die Maßregel, wenn beide, grob gesagt, bei Erwartung künftigen Wohlverhaltens des Täters aufgehoben werden können, und zwar beide nach Ablauf einer Mindestfrist? Bezüglich des Berufsverbots könnte man noch mit dem Hinweis auf die Ausgestaltung des § 421 Abs. 1 - der ausdrücklich an die Erforderlichkeit zum Schutze der Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung anknüpft - ausweichen. Aber wie ist es hinsichtlich der beabsichtigten Neufassung des Fahrerlaubnisentzuges ? Dieses Bedenken ist in der Tat gewichtig - aber nicht durchschlagend. Man kann sich nämlich vorstellen, worauf bereits einmal hingewiesen worden ist (S. 42 der Arbeit), daß auch Maßregeln der Sicherung und Besserung ihre Aufgabe nur erfüllen können, wenn sie eine gewisse Zeit andauern. Diese Zeit läßt sich regelmäßig nur absolut, d.h. unabhängig davon bestimmen,wie lange die angeordnete Maßnahme nach dem Urteil dauern sollte. So kann die Untersagung der Berufsausübung gemäß § 421 Abs. 4 Satz 2 nach einem Jahr unabhängig davon aufgehoben werden, ob das ursprüngliche Verbot auf ein Jahr und einen Tag oder aber auf 5 Jahre lautete. Die bedingte Entlassung nach § 26 Abs. 1 dagegen ist davon abhängig, daß ein fest bestimmter, und zwar erheblicher B r u c h t e i l der verhängten Strafe bereits verbüßt ist. Zwischen Strafausspruch und Strafverbüssung bleibt somit ein bestimmtes, und zwar immer

---

1) Dalcke-Fuhrmann-Schäfer, § 42m StGB,Anm. 13;
Arndt-Guelde, StVSichG, S. 76.

gleiches Verhältnis bestehen, wodurch eine Negation der Sühne- oder Vergeltungsidee, eine Umwandlung des Strafrechts in reines Sicherungsrecht verhindert wird.

Die eingangs dieses Abschnitts behandelten drei Argumente (gesetzliche Bezeichnung, Stellung im Gesetz und Gesetzesmaterialien) konnten, wie bei deren Besprechung gezeigt, insbesondere deshalb nicht für die Bestimmung der Rechtsnatur entscheidend werden, weil sie nur die erklärte Absicht des Gesetzgebers widerspiegelten, mit § 42m eine Maßregel und keine Strafe zu schaffen, dieser Absicht aber gegenüber der wirklichen gesetzlichen Ausgestaltung der Maßnahme nur subsidiäre Bedeutung zukommt. Da die Fahrerlaubnisentziehung nach der Regelung des § 42m Abs. 4 nun aber jedenfalls hinsichtlich ihrer Dauer unmißverständlich als eine Maßregel ausgewiesen wird und die Fassung der ersten drei Absätze der Bestimmung - wiewohl unergiebig und unklar - doch zu diesem Ergebnis nicht im Widerspruch steht, kann die Entziehung der Fahrerlaubnis nur als eine Maßregel aufgefaßt werden, und dafür nun kann man unterstützend auf die Stellung der Vorschrift im Gesetz ihre Bezeichnung im § 42a Nr. 7 als Maßregel der Sicherung und Besserung und auf die Gesetzesmaterialien hinweisen, ohne daß diesen drei Argumenten eigenes Gewicht zukommt. Würde der § 42m Abs. 4 etwa vorschreiben, die Sperrfrist sei aufzuheben, wenn sich herausstelle, daß das Sühnebedürfnis (etwa aufgrund unvorhergesehener oder unvorhersehbarer Auswirkungen der Sperre auf den Verurteilten) schon vor Ablauf der Frist befriedigt sei oder aus anderen Gründen entfalle, so wäre es angesichts der - wie immer wieder betont - ansonsten ziemlich vagen Fassung des § 42m zumindest (!) sehr zweifelhaft, ob die drei eingangs behandelten Umstände den Strafcharakter der Vorschrift auszuschließen vermöchten. So gesehen, ist es daher nicht korrekt, wenn z.B. Hartung[2)] meint, die im § 42m Abs. 4 getroffene Regelung ergebe sich aus der Natur der Entziehung als einer Maßregel der Sicherung und Besserung. Richtig ist das Gegenteil! Die Natur des Fahrerlaubnisentzuges als Maßregel folgt aus der positiv-rechtlichen Ausgestaltung des § 42m Abs. 4.

Es ergibt sich somit, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m zu den Maßregeln der Sicherung und Besserung g e h ö r t. Diese

---

2) Floegel-Hartung, § 42m StGB Anm. 17;
Hartung, Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen, DRiZ 1953, 122.

Einsicht jedoch folgt nicht aus den in Rechtsprechung und Schrifttum in den Vordergrund gestellten formal-juristischen Überlegungen, sondern aus der Betrachtung der gesetzlichen Regelung in allen wesentlichen Einzelheiten.

Ergänzend nur sei bemerkt, daß es für die Bemessung der Sperrfrist nicht darauf an-kommt, ob man die Entziehung der Fahrerlaubnis (im engeren Sinne) und die Anordnung der Sperrfrist als eine einheitliche Maßregel oder - wie es gelegentlich (nämlich zur Begründung der Zulässigkeit einer isolierten Sperrfrist) angenommen worden ist[3] - als zwei Maßregeln ansieht[4]. Bedeutung hätte die Frage hier nur, wenn man bei der Annahme zweier Maßnahmen außerdem zu erwägen hätte, ob nicht beide Maßnahmen verschiedener Rechtsnatur sind, ob nicht die Sperrfrist anders als die Entziehung der Fahrerlaubnis zu qualifizieren ist, weil § 42a Nr. 7 vielleicht nur die Entziehung der Fahrerlaubnis im engeren Sinne meint[5]. Aus der vorangegangenen Untersuchung ergibt sich jedoch, daß die Bezeichnung des § 42a Nr. 7 keine entscheidende Bedeutung hat und daß der nur (!) die Sperrfrist betreffende § 42m Abs. 4 gerade hinsichtlich der Untersagungsanordnung volle Klarheit bringt, indem der Bestand der Maßregel von der Fortdauer des allgemeinen Sicherungsbedürfnisses abhängig gemacht wird.

Hat man erkannt, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis zu den Maßregeln der Sicherung und Besserung zu rechnen ist, so muß man diese

---

3) LG Verden (Aller) Urt. v. 17.3.1953, MDR 1953, 374 (L) = RdK 1953, 86. (In der Anm. zu diesem Urt. (RdK 1953, 88) vertritt Heinrich Weber die gegenteilige Ansicht. Die Sperrfrist in sich allein sei keine Maßregel der Sicherung und Besserung, weil sie nicht den Verurteilten, sondern die Verwaltungsbehörde anspreche.)
Guelde, Darf das Gericht die Sperre selbständig anordnen?, RdK 1953,76; Schröder, Anm. zu BGH, B. v. 7.11.1955, JZ 1956, 333.

4) In der abschließenden Entscheidung des BGH, B. des Großen Sen. für Strafsachen v. 7.11.1955, BGH 10, 94 (99) - weitere Fundstellen S. 15, Fußn. 7 - wird festgestellt: "Im Regelfall bildet die Entziehung zusammen mit der Sperrfrist eine einzige, einheitliche Maßregel. Das ist aber kein Grund, der Verwaltungsbehörde eine Entscheidung zu überlassen, die das Gesetz nach seinem Sinn und Zweck dem Richter übertragen hat. Wo die Entziehung gegenstandslos wäre, hat es bei der bloßen Sperrfrist sein Bewenden."

5) Snell, Sperrfrist ohne EF, NJW 1954, 1677.

Erkenntnis bei der Auslegung und Anwendung der Vorschrift aber auch mit letzter Konsequenz berücksichtigen[6]. Das bedeutet: die mehrdeutigen oder "neutralen" Teile des Paragraphen sind als Stücke einer Vorschrift des Maßregelrechts zu sehen und zu behandeln, sind mit dieser in Harmonie zu bringen. Für die Bemessung der Sperrfrist will das sagen: Soll der weite Sperrahmen des § 42m Abs. 3 Satz 2-5 mit Leben erfüllt werden, dann muß es - obschon das Gesetz im § 42m Abs. 3 nicht vorschreibt, wie die Dauer der im Urteil auszusprechenden Untersagungsanordnungen im Einzelfall zu bestimmen ist - von Gedanken des Maßregelrechts geprägt sein, darf nicht die Zeichen einer Strafe tragen[7]. Darauf eindringlich hinzuweisen, ist umso notwendiger, als manche Teile und insbesondere auch die die Anordnung der Sperrfrist betreffenden Sätze der Vorschrift für sich betrachtet eben auch als Bestandteile einer Strafbestimmung aufgefaßt und damit falsch ausgelegt und falsch angewendet werden könnten[8]. Dieser Gefahr sollte sich jeder, der sich mit der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m befassen muß, ständig bewußt bleiben. Darüber hinaus muß er darauf bedacht sein, Gutachten, Urteile usw. entsprechend abzufassen, d.h. so zu formulieren, daß selbst der Eindruck, die Entziehung der Fahrerlaubnis sei Strafe, vermieden wird. Wendungen wie: "Bei dem sehr hohen Blutalkoholgehalt des Angekl. mußte eine Sperrfrist von 9 Monaten ausgesprochen werden[9]" sind genau so "unbestimmt", so neutral gehalten wie die gesetzliche "Bestimmung" (mit Ausnahme des Abs. 4) und lassen

---

6) Schönke-Schröder, § 42m, Anm. I.

7) Die EF darf also nicht zu Sühnezwecken eingesetzt werden:
BGH, Urt. v. 14.12.1954, BGH 7, 165 (168) - weitere Fundstellen oben S. 2, Fußn. 6 -;
OLG Hamm, Urt. v. 3.5.1955, DAR 1955, 222, und Urt. v. 15.2.1957, DAR 1957, 186 = VRS 12, 429 (insoweit nicht abgedruckt);
LG Stuttgart, B. v. 20.2.1953, RdK 1953, 188;
Schönke-Schröder, § 42m, Anm. I;
Müller, S. 172 (Anm. zu § 42m Abs. 1);
Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 11;
Bender, Zur Abkürzung der Sperrfrist, DAR 1958, 201;
Konstantin Lehmann, Zur EF, JZ 1951, 631.

8) Vgl. Berger, Zweifelsfragen, DAR 1954, 49: der Gesetzgeber habe seinen Willen in einer Form zum Ausdruck gebracht, die manchen Auslegungszweifeln Raum gebe.

9) AG Freiburg Br., Urt. v. 29.7.1957, DAR 1958, 72.

- soweit man sie kraft Auslegung juristisch aufrechtzuerhalten vermag - jedenfalls dem Empfinden des Angeklagten zuviel Raum. Ihm kann niemand verwehren, aus dem Satz herauszulesen, er - der Angeklagte - werde für seinen hohen Trunkenheitsgrad bestraft. Faßt der Angeklagte aber eine Maßnahme anders, als sie gedacht ist, auf, so besteht die Gefahr, daß sie auch anders wirkt, als sie wirken soll. Mit gutem Recht und Grund hat daher auch der BGH[1)] einmal ein Urteil aufgehoben, in dem der"Anschein" erweckt wurde, der Tatrichter habe sich wesentlich von irrigen Vorstellungen über den Zweck der Entziehung bestimmen lassen.

---

1) BGH, Urt. v. 11.9.1956, VRS 11, 425 = VerkMitt 1956, 55 (mitgeteilt auch von Dallinger, MDR 1957, 14).

Abschnitt II:

Der Zweck der Maßregel als Richtlinie ihrer Bemessung.

Wie die Strafzwecke "oberste Richtschnur" der Strafzumessung sind, weil "die Aufgabe des Richters in der Konkretisierung des gesetzlichen Werturteils und in der Vollziehung der gesetzgeberischen Ziele besteht" und somit für die richterliche Entscheidung die gleichen Ziele bestimmend sind, die auch für den Gesetzgeber gelten[1], sind die Zwecke der in dem § 42a genannten Maßregeln bestimmend für die Entscheidung über ihre Dauer[2]. Mit der Feststellung allein, die Entziehung der Fahrerlaubnis gehöre zu den Maßregeln der Sicherung und Besserung, ist daher die Frage, nach welchen Gesichtspunkten die Sperrfrist zu bemessen ist, auch noch nicht beantwortet. Es bedarf vielmehr noch der Klärung, welchen Zwecken die Maßregel dient.

Nun ist es allerdings nicht schwierig, den Generalzweck der Fahrerlaubnisentziehung herauszufinden. Ist die Entziehung der Fahrerlaubnis eine Maßregel, so ist der allgemeine (und ausschließliche) Zweck der Maßnahme die Verhütung künftiger Straftaten[3]. Darüber dürfte es keinen Streit geben. Selbst H. Mayer[4], ein erbitterter Gegner der herrschenden (in Einzelheiten allerdings uneinheitlichen) Meinung, räumt ein, daß die Maßregeln der Verbrechensverhütung dienen (nur sei das - wie H. Mayer weiter ausführt - auch der Zweck der Strafe). Offen und zweifelhaft bleiben allein zwei Sonderfragen.

1. Ungeklärt ist einmal, wie die Entziehung der Fahrerlaubnis das Ziel künftiger Verbrechensverhütung erreichen soll: durch Sicherung, durch Besserung oder durch Sicherung u n d Besserung.

---

1) So Schönke-Schröder, § 13, Vorbem. VIII, 1.

2) Für die mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln wird das durch § 42f Abs. 1 bestätigt; hinsichtlich der übrigen Maßregeln vgl. §§ 421 Abs. 1 und 4 und 42m Abs. 1 und 4.

3) Mezger, Studienbuch, AT, §110, I;
Maurach, AT, § 65, B, am Anfang und 3 (der Zweck sei ausschl. Verbrechensprophylaxe).

4) H. Mayer, AT, S. 36.

Stellt man auf Sicherung ab, so wird dem Sicherungsgedanken eine entscheidende Rolle zufallen; will man Besserung, so rücken erzieherische Gesichtspunkte in den Vordergrund. Freilich wird es im praktischen Ergebnis vielfach unerheblich sein, ob man eine Maßregel als solche der Sicherung, als solche der Besserung oder als solche der Sicherung und Besserung ansieht. Würden z.B. das Berufsverbot und die Sperrfrist nur zu Sicherungszwecken verhängt, so müßten sie im allgemeinen für die Zeit angeordnet werden, deren der Täter auch zur Besserung bedürfte[5]. So verstanden, mag es natürlich richtig sein, daß die Unterscheidung von "geringem" Wert ist[6]. Jedoch entbindet das nicht von einer rechtsdogmatischen Klärung der Frage, ob die "Verhütung künftiger Straftaten" durch Sicherung oder durch Besserung oder durch Sicherung und Besserung erzielt werden soll. Bei näherem Hinsehen zeigt sich indes, daß diese Klärung auch beträchtliche praktische Auswirkungen haben kann. Betrachtet man eine bestimmte Maßnahme als reine Sicherungsmaßregel, so ist sie z.B. auch dann anzuordnen, wenn der Täter durch sie nicht gebessert werden kann[7]. Ja, als Sicherungsmaßnahme wird eine Maßregel selbst dann noch anzuordnen sein, wenn sie nicht einmal die Sicherung der Allgemeinheit unbedingt gewährleistet[8]. Sieht man in einer Maßregel dagegen eine reine Besserungsmaßnahme, so wird sie entfallen müssen, wenn feststeht, daß sie zur Besserung des Täters überhaupt nicht beitragen kann[9], denn "Besserungsmittel setzen Besserungsfähigkeit voraus"[1]. So hat das RG[2] z.B.

---

5) Juristisch sehr bedeutsam und interessant ist in diesem Zusammenhang das Urt. des BGH v. 26.7.1956, VRS 7, 438 (440 f) = VerkMitt 1956, 55 (L) - mitgeteilt auch von Martin, Die Rspr. des BGH, DAR 1957,66 -, das die tatrichterliche Erwägung prüft, die Sperrfrist sei soundso hoch festzusetzen gewesen, "um den Angeklagten nachhaltig zu bessern." Näheres darüber kann erst gegen Ende der folgenden Ziff.I ausgeführt werden.

6) Jagusch in LK, § 42a, Anm. 1 (mit Nachw.).

7) Beachte in diesem Zusammenhang RG, Urt. v. 18.3.1937, DJ 1937, 751, wonach von der Untersagung der Berufsausübung auch dann nicht abgesehen werden darf, wenn die gesetzlich zulässige Höchstdauer als unzureichend angesehen wird.

8) So der BGH auch für die EF (Urt. v. 9.4.1954, mitgeteilt von Dallinger, MDR 1954, 398); ebenso BGH, B. v. 7.11.1955, BGH 10, 94 (99) - weitere Fundstellen S. 15, Fußn. 7 - hinsichtlich der Anordnung einer selbständigen Sperrfrist.

9) Vgl. Exner, Theorie der Sicherungsmittel, S. 90: "Daß allerdings ein Besserungsmittel dem Unverbesserlichen gegenüber nie statthaben kann, ist eine logische Notwendigkeit."

1) Exner, a.a.O. S. 71 u. S. 91.
2) RG, Urt. v. 8.11.1935, JW 1936, 452.

ausgesprochen, daß die Einweisung des Süchtigen eine Heilmaßnahme ist und deswegen nur angeordnet werden könne, wenn sie aussichtsreich sei.[3]

2. Der Satz, die Maßregel diene der Verhütung künftiger Straftaten, umschreibt den Maßregelzweck auch noch aus einem anderen Grunde unvollkommen. Da nicht nur die Möglichkeit gegeben ist, daß der Angeklagte wieder straffällig wird, sondern ebenso die Möglichkeit oder richtiger: die Gewißheit besteht, daß auch dritte (am Verfahren nicht beteiligte und von der Maßregel nicht unmittelbar betroffene) Personen Delikte begehen werden, kann "Verhütung künftiger Straftaten" dreierlei bedeuten: Es kann heißen, daß die Maßregel eine erneute Straffälligkeit dieses Täters verhüten soll (Spezialprävention). Es kann aber auch gemeint sein, daß künftige Straftaten Dritter verhindert werden sollen (Generalprävention). Schließlich kann die "Verhütung künftiger Straftaten" die Spezial- und Generalprävention vereinigen.

3. Es ist im folgenden deshalb einmal zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit die Entziehung der Fahrerlaubnis Sicherungs- und Besserungszwecken dient (I). Im Anschluß daran wird zu erörtern sein, ob die Sperrfrist nach generalpräventiven Gesichtspunkten bemessen werden darf (II).

I.

1) In Rechtsprechung und Schrifttum finden sich neben der Auffassung, die Entziehung der Fahrerlaubnis g e h ö r e zu den Maßregeln der Sicherung und Besserung[4], Äußerungen, nach denen die Entziehung der

---

3) Zustimmend H. Mayer, AT, S. 391;
Schönke-Schröder, § 42c, Anm. III, 3, b;
Dreher-Maassen, § 42c, Anm. 5.

4) OLG Düsseldorf, Urt. v. 26.11.1953, RdK 1954, 30= VRS 6, 29 = NJW 1954, 165 (Anm. Schmidt-Leichner);
Pentz, EF, bei Anwendung des JGG?, NJW 1954, 337 (die EF gehöre zu den Maßregeln der Sicherung und Besserung; sie sei eine Sicherungsmaßnahme.).

Fahrerlaubnis eine Maßregel der Sicherung und Besserung i s t [5], und Meinungen, die die Entziehung der Fahrerlaubnis als Maßregel der Sicherung [6] oder auch als "reine" Maßregel der Sicherung [7] betrachten. Ganz allein steht die Ansicht des OLG Bremen im Urteil v. 4.11.1953 [8], die Entziehung der Fahrerlaubnis gehöre zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung (nicht umgekehrt: Sicherung und Besserung). Das OLG Bremen nimmt damit einen Begriff vorweg, der im Entwurf 1958 [9] zur Kennzeichnung der Rangfolge der Maßregelzwecke gewählt worden ist [1].

Für die Frage, wie die Entziehung der Fahrerlaubnis innerhalb der Maßregeln zu qualifizieren ist, ergeben diese Meinungen jedoch nicht viel, da sie die Entziehung der Fahrerlaubnis zunächst nur in das größere zweispurige System unseres Strafrechts einordnen wollen, ohne zum Ausdruck zu bringen, daß die dabei gewählten Formulierungen zugleich eine weitere sachliche Differenzierung innerhalb des Maßregelsystems bedeuten sollen.

---

5) BGH, Urt. v. 5.11.1953 (3 StR 504/53), BGH 5, 168 (173) - weitere Fundstellen oben S. 2, Fußn. 6;
BGH, Urt. v. 5.11.1953 (3 StR 542/53), DAR 1954, 40 - weitere Fundstellen oben S. 2, Fußn. 6;
BGH, Urt. v. 25.2.1954, DAR 1954, 159 (160) - weitere Fundstellen oben S. 21, Fußn. 5 - ("sichernde und bessernde Maßnahme");
Lütkes-Lienen, § 42m StGB, Anm. 1;
Liebers, Die Bestrafung wegen Trunkenheit, JR 1953, 93;
Guelde, Rechtsprobleme des StVSichG, RdK 1953, 3.

6) BGH, Urt. v. 5.11.1953, BGH 5, 168 (174) - weitere Fundstellen oben S. 2, Fußn. 6;
BGH, Urt. v. 25.2.1954 - Fundstellen s. oben Fußn. 5 - ("sichernde Maßnahme");
BGH, Urt. v. 26.8.1954, DAR 1954, 257 und 258 - weitere Fundstellen oben S. 18, Fußn. 2 - ("Sicherungsmaßnahme");
KG, Urt. v. 17.3.1954, JR 1954, 231 = DAR 1954, 190;
OLG Hamm, Urt. v. 3.5.1955, DAR 1955, 222;
Schönke-Schröder, § 42m, Anm. I;
Guelde, Aus der Rspr., RdK 1954, 117;
Pentz (s. S. 55, Fußn. 4).

7) OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 13.1.1954, NJW 1954, 485 (486);
OLG Braunschweig, Urt. v. 6.12.1957, NJW 1958, 679 (680).

8) OLG Bremen, Urt. v. 4.11.1953, DAR 1954, 113.

9) Entwurf 1958, AT, 4. Abschnitt, 5. Titel, §§ 85 ff.

1) Begründung des Entwurfs 1958, S. 84.

Letzteres folgt daraus, daß oft verschiedene Formulierungen nebeneinander stehen. So heißt es z.B. in zwei Urteilen des BayObLG, die am gleichen Tage und von einem und demselben Senat erlassen worden sind, einmal, die Entziehung der Fahrerlaubnis g e h ö r e zu den Maßregeln der Sicherung und Besserung[2], ein anderes Mal, sie s e i eine solche[3]. Pentz[4] führt zunächst aus, die Entziehung der Fahrerlaubnis gehöre zu den Maßregeln der Sicherung und Besserung, und meint anschließend, die Entziehung sei ausschließlich Sicherungsmaßnahme. In dem Urteil des ersten Senats des BGH v. 25.2.1954[5] wird die Entziehung der Fahrerlaubnis nacheinander als "sichernde und bessernde Maßnahme" und als "sichernde Maßnahme" bezeichnet[6]. In zwei jüngeren Entscheidungen des OLG Braunschweig, die beinahe gleichzeitig ergangen sind, wird sowohl festgestellt, die Entziehung der Fahrerlaubnis sei "nicht nur eine Maßnahme der Sicherung, sondern auch eine Maßregel der Besserung[7]", als auch, die Entziehung der Fahrerlaubnis sei eine "reine Sicherungsmaßnahme[8]".

Will man sich über den Stand der Meinungen orientieren, so ist es folglich unerläßlich, im Einzelfall stets genau zu ergründen, ob die gewählten Formulierungen eine bestimmte Präzisierung hinsichtlich der Maßregelzwecke bringen sollen. Das wird man sowohl bei den beiden Urteilen des BayObLG als auch bei der Entscheidung des BGH verneinen müssen; denn in keinem der angezogenen Urteile kam es für die Entscheidung auf die genaue Bestimmung des Maßregelzweckes an. Selbst bei den Äußerungen von Pentz, die Entziehung der Fahrerlaubnis s e i eine Maßregel der Sicherung und

---

2) BayObLG, Urt. vom 9.2.1954 (RR2St 786/53), BayObLG 1954, 7 (8) = VRS 6, 288 (289) = RdK 1957, 92.

3) BayObLG, Urt. v. 9.2.1954 (RR2St 972/53), BayObLG 1954, 10 = NJW 1954, 1337 (1338) = RdK 1954, 93.

4) S. S. 55, Fußn. 4.

5) S. S. 56, Fußn. 5 und 6.

6) Ebenso im Urt. v. 5.11.1953, BGH 5, 168 (173 und 174), s. dazu S. 56, Fußn. 5 und 6.

7) OLG Braunschweig, Urt. v. 8.11.1957 (Ss 207/57), DAR 1958, 193 (194);
ähnlich Urt. v. 19.9.1957 (Ss 175/57), DAR 1958, 163 (164).

8) OLG Braunschweig, Urt. v. 6.12.1957 (Ss 20/57), NJW 1958, 679 (680).

sie g e h ö r e zu den Maßregeln der Sicherung und Besserung, ist sehr zweifelhaft, ob damit schon etwas über die Maßregelzwecke gesagt sein soll. Etwas anders liegt es nur bei den erwähnten Urteilen des OLG Braunschweig. In der Entscheidung vom 6.12.1957 mag die Bezeichnung "reine Sicherungsmaßnahme" zwar auch noch unabsichtlich, d.h. hier: ohne Rücksicht auf den genauen Maßregelzweck, gewählt worden sein; denn auch in diesem Urteil bestand kein besonderer Anlaß, die Maßregelzwecke genau festzustellen, weil nur über die Zulässigkeit einer Rechtsmittelbeschränkung zu entscheiden war. Das Urteil vom 8.11.1957 dagegen prüft die Möglichkeit, inwieweit der Täter durch die Maßregel gebessert wird, ausdrücklich. Aber auch hier bleibt noch eine Frage offen, nämlich die, ob die Besserung als Zweck oder nur als mögliche Folge, als bloße Begleiterscheinung der Maßregel angesehen wird. Das OLG geht auf die Erwägung des LG, "man könne sich schwerlich vorstellen, daß ein Kraftfahrer nur für die Dauer einer Sperrfrist eine Gefahr für die Allgemeinheit bilde," ein und stellt dazu fest, es sei "erfahrungsgemäß sehr wohl möglich, daß ein Angeklagter, der die Entziehung als ein empfindliches Übel ansieht, durch die Entziehung im Laufe der Sperrfrist gebessert wird oder durch die Sperrfrist solche Hemmungen gegenüber einem Rückfall erfährt, daß er nach Ablauf der Sperrfrist keine nennenswerte Gefahr mehr für den Verkehr bedeutet." Diese Unklarheit(ob Zweck oder bloße Wirkung des Entzuges gemeint ist)bleibt auch in dem Urteil vom 19.9.1957[9]. Es wird dort zunächst hervorgehoben, die Sicherung stehe im Vordergrund, jedoch solle auch Besserung des Täters erzielt werden. Sodann heißt es aber, die voraussichtliche "Wirkung" der zeitigen Sperre müsse bei der Prognose berücksichtigt werden und es sei zu prüfen, ob sich der Angeklagte unter der "Einwirkung" einer zeitigen Entziehung bessern werde. Die in dem letzten Satz sichtbar gewordenen Gedanken kommen in einer Entscheidung des OLG Hamm[1] mit voller Klarheit zum Ausdruck. Es heißt dort: "Erkennbar hat der Richter vielmehr der S i c h e r u n g s m a ß r e g e l a b s c h r e c k e n d e W i r k u n g auf den Angekl. beigemessen und im Hinblick auf diese N e b e n w i r k u n g d e r S i c h e r u n g s m a ß r e g e l von der Verhängung der Freiheitsstrafe abgesehen. Das erscheint ... nicht unzulässig[2]".

---

9) Siehe S. 57, Fußn. 7.

1) OLG Hamm, Urt. v. 3.5.1955, DAR 1955, 222.

2) Sperr. v. Verf.

Und noch etwas lehren die erwähnten Stellungnahmen. Soweit sie - wie die Entscheidung des OLG Braunschweig v. 8.11.1957[3] - die Maßregel durch bestimmte Bezeichnungen weiter präzisieren wollen, lassen sie die Möglichkeit erkennen, daß die Bezeichnung nicht immer nur aus dem Zweck, sondern unter Umständen auch einmal aus der bloßen Wirkung der Maßregel abgeleitet wird.

Auch wenn man die gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt, daß nämlich Rechtsprechung und Schrifttum mit der bloßen Bezeichnung der Maßregel meistens noch nichts über deren Zweck sagen wollen, läßt sich feststellen, daß in Judikatur und Literatur zwei Ansichten über die Zwecke des Fahrerlaubnisentzuges bestehen. Manchmal wird als Zweck der Entziehung nur die Sicherung[4], manchmal dagegen auch die Besserung[5] betrachtet. Nirgends wird die Entziehung als eine bloße Maßnahme zur Besserung des Täters aufgefaßt[6].

---

3) Siehe oben S. 57, Fußn. 7, und S. 58.

4) So schon BGH, Urt. v. 17.9.1953, DAR 1953, 213 (214) - weitere Fundstellen S. 15, Fußn. 8 - ("Schutz des Straßenverkehrs vor ungeeigneten Kraftfahrern");
ferner BGH, Urt. v. 11.11.1954, BGH 6, 394 (398) - weitere Fundstellen S. 2, Fußn. 6 - ("Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Verkehrsteilnehmern");
BGH, Urt. v. 14.12.1954, BGH 7, 165 (168) - weitere Fundstellen S. 2, Fußn. 6 - ("Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Gesetzesverletzungen des Täters");
Schönke-Schröder, § 42m, Anm. I, i.V. mit § 42a, Anm. I;
Maurach, AT, § 65, B, 3.

5) OLG Stuttgart (Nebensitz Karlsruhe), B. v. 1.6.1953, JZ 1954, 48 (Anm. Hartung) = RdK 1953, 207 = VRS 5, 356 (357) = VkBl 1954, 522;
OLG Schleswig, Urt. v. 17.2.1954, DAR 1954, 139 (140) - weitere Fundst. S. 21, Fußn. 3;
OLG Karlsruhe, Urt. v. 15.6.1954, DAR 1954, 207;
OLG Celle, B. v. 14.7.1954, DAR 1954, 188 = MDR 1954, 758 (759);
KG, Urt. v. 17.2.1955, VRS 8, 266 (272);
Jagusch in LK, § 42a, Anm. 1 (der Sicherungszweck stehe im Vordergrund)
Kohlrausch-Lange, § 42m, Anm. II (der Sicherungszweck überwiege);
Berger, Zweifelsfragen, DAR 1954, 52;
Guelde, Die EF und das Moped, RdK 1955, 103 (der Sicherungszweck sei vorherrschend);
Mohr, Uneinsichtigkeit, NJW 1957, 1751;
Wimmer, EF, Strafe und Strafaussetzung, NJW 1959, 1513.

6) Siehe dazu die S. 54, Fußn. 5 gen. Entscheidung des BGH.

Floegel-Hartung[7] bringt die Bezeichnung der Maßregel und ihre Zwecke ausdrücklich miteinander in Einklang[8]. Er führt aus:

> "Für die Verhängung der Maßnahme ist in erster Linie der Sicherungszweck in Betracht zu ziehen; daneben kommt - da es sich bei der Entziehung der Fahrerlaubnis um eine Maßregel der Sicherung u n d B e s s e r u n g handelt - auch der Gedanke der Spezialprävention, d.h. hier: der Erziehung zu künftig verkehrsgerechtem Verhalten, in Betracht ..."

Zur Begründung dessen, daß auch "der Gedanke der Erziehung, der Spezialprävention" zu berücksichtigen ist, führt Hartung an, dies ergebe sich aus der ganzen Art der Regelung, die die Entziehung der Fahrerlaubnis im § 42m gefunden habe; denn sie sehe die Maßnahme regelmäßig nur für eine von vornherein begrenzte Zeit vor. Im einzelnen ist auch auf diese Begründung erst später im Zusammenhang einzugehen. Vorweg aber ist folgendes erwähnenswert und der Klärung bedürftig: Der Verfasser hat sich im vorliegenden Abschnitt die Aufgabe gestellt, zu prüfen, ob und inwieweit die Entziehung der Fahrerlaubnis die Spezial- und die Generalprävention bezweckt. Wenn man in der Kommentarstelle bei Floegel-Hartung liest, daß die Spezialprävention neben dem Sicherungszweck stehe, so könnte man glauben, daß im laufenden Abschnitt (außer der Generalprävention) nur die Besserung (nach Hartung: Spezialprävention), nicht aber der - und das kann schon jetzt herausgestellt werden: allseitig anerkannte - Sicherungszweck des Fahrerlaubnisentzuges erörtert wird. Das aber trifft nicht zu. Der Begriff der Spezialprävention wird im allgemeinen[9] nämlich anders aufgefaßt als bei Floegel-Hartung. Mezger[1] definiert: "Spezialprävention ist Einwirkung auf den einzelnen, um ihn von der Begehung von Verbrechen abzuhalten," und fährt fort: "Man hat ihre Ziele im einzelnen auf die beiden Gesichtspunkte der 'Sicherung' und 'Besserung' zurückgeführt." "Spezialprävention" ist also der weitere Begriff, ist die Bezeichnung,

---

7) Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 11;

8) So besonders klar auch KG, Urt. v. 17.2.1955, VRS 9, 266 (271 f): "Die in § 42m StGB. vorgesehene Entziehung der Fahrerlaubnis ist zwar keine Strafe. Sie ist vielmehr eine Maßregel; aber nicht nur eine Maßregel der Sicherung, sondern auch der B e s s e r u n g (§ 42a Nr. 7 StGB.)."

9) Maurach, AT, § 6, I, C, 2;
Mezger, Studienbuch, AT, § 105, II;
so auch Hartung selber in anderem Zusammenhang, vgl.: EF als Nebenstrafe, DRiZ 1954, 28.

1) Mezger, Studienbuch, AT, § 105, II.

die sowohl Besserung als auch Sicherung meint[2]. In diesem Sinne wird die Spezialprävention auch hier verstanden. Und so werden auch die Ansichten, denen zufolge die Entziehung der Fahrerlaubnis "spezialpräventiven" Zwecken dient[3], aufgefaßt. Wenn z.B. Voll[4] meint, die Entziehung der Fahrerlaubnis diene sowohl der Spezial- als auch der Generalprävention, so kann er damit gar nicht gemeint haben, sie bezwecke nur Besserung des Täters und Abschreckung der Allgemeinheit, nicht aber Sicherung.

Ehe die Untersuchungen weitergeführt werden, bedarf noch folgendes der Klarstellung: Es kommt gelegentlich[5] vor, daß es als Sinn und Zweck der Entziehung bezeichnet wird, "auf die Besserung der Fahrdisziplin hinzuwirken und dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen, die durch Rücksichtslosigkeit, Leichtsinn oder Gleichgültigkeit die Verkehrssicherheit gefährden oder Verkehrsunfälle s c h u l d h a f t herbeiführen, mit der g e b o t e n e n S c h ä r f e z u r V e r a n t w o r t u n g g e z o g e n w e r d e n[6]". Diese Ansicht ist augenfällig unrichtig; denn selbst wenn man in Rechnung stellt, daß den Gerichten mit der Übertragung der Fahrerlaubnisentziehung ein "Reaktionsmittel" gegenüber "Verkehrsfrevlern" zur Verfügung gestellt werden sollte[7], erscheint es ausgeschlossen, daß der Zweck des - nunmehr eindeutig als Maßregel qualifizierten - Fahrerlaubnisentzuges der ist, schuldhaft handelnde Kraftfahrer mit der gebotenen Schärfe zur Verantwortung zu ziehen[8]. Es ist jedoch einfahh, den Grund für die Unrichtigkeit der zitierten Äußerung herauszufinden. Die genannte Äußerung ist - allerdings ohne (!) Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien - wörtlich der amtlichen Begründung[9] entlehnt worden. Dort aber bezieht sie sich nicht auf den Zweck des § 42m, sondern erläutert Sinn und Zweck des ganzen StVSichG, das außer der Neuordnung des

---

2) Auf weitere Einzelheiten kommt es hier nicht an. Es sei nur vermerkt, daß z.B. Maurach, AT, § 6, I, C, 2, den Begriff der Spezialprävention noch weiter untergliedert: in Besserung, Sicherung und Einzelabschreckung.

3) Voll, Niederschriften, Bd. 4, S. 61.

4) Oben Fußn. 3.

5) LG Bielfeld, B. v. 14.3.1953, DAR 1953, 97.

6) Sperr. v. Verf.

7) Siehe oben S. 28.

8) Vgl. oben S. 50 ff.

9) BT-Drucksache Nr. 2674, S. 7.

Fahrerlaubnisentzuges bekanntlich u.a. weitere wichtige Änderungen des StVG und Ergänzungen des Besonderen Teils des StGB gebracht hat. Aus diesen Gründen kann die eben erwähnte Ansicht bei den weiteren Untersuchungen beiseite bleiben.

Und noch etwas muß der Darstellung der Maßregelzwecke vorausgeschickt werden: Es ist oben (S. 56) angenommen worden, die Vielfalt der Bezeichnungen, mit denen die Entziehung der Fahrerlaubnis in Rechtsprechung und Schrifttum belegt wird, erkläre sich daraus, daß man die Entziehung der Fahrerlaubnis meist nur von der Strafe abgrenzen will, ohne zugleich den exakten Maßregelzweck bestimmen zu wollen. Offen bleibt aber doch, warum man dafür die verschiedenartigsten Formulierungen wählen muß. Will man die Entziehung zunächst nur in dem zweispurigen System unseres Strafrechts unterbringen, so müßte es doch einen geeigneten, einheitlichen Oberbegriff für jene Maßnahmen geben, die man der Strafe gegenüberstellen will. Man könnte etwa dem Gesetz folgen, das außer den Strafen (§§ 13 ff) die Maßregeln der Sicherung und Besserung (§§ 42a ff) kennt, und formulieren: die Entziehung der Fahrerlaubnis gehöre zu den Maßregeln der Sicherung und Besserung(so hier S. 49 der Arbeit). Warum bezeichnen manche die Entziehung der Fahrerlaubnis gleichwohl als "reine Maßregel der Sicherung" (S. dazu oben S. 56)? Dient es der Kürze? Ist es nur Oberflächlichkeit? Oder verwendet man nicht doch schon den Unterbegriff, um gleichzeitig den genauen Zweck der Maßregel zu umreißen? - Die Erklärung dürfte eine ganz andere sein. Man gebraucht moderne und überholte Begriffe nebeneinander! Das Gesetz benutzt den Oberbegriff "Maßregeln der Sicherung und Besserung" - und wird ihn in ähnlicher Form auch beibehalten (s. oben S. 56) - , früher kannte man dagegen den Oberbegriff "Sicherungsmittel"[1] und faßte unter ihm die sog. Besserungs-[2] und Schutzmittel[3] zusammen[4]. Die vorliegende Darstellung bedient sich ausschließlich der heute im Gesetz benutzten Begriffe, da nur das einer einwandfreien Verständigung entgegenkommt. Es lohnt daher nach all den verwirrenden Äußerungen in Rechtsprechung und Schrifttum, zu dem gerade jetzt erschienenen Aufsatz von Wimmer,

---

1) Exner, Theorie der Sicherungsmittel, S. 91 (und 89).

2) Exner, a.a.O. S. 91 (und 89).

3) Exner, a.a.O. S. 96 (und 89).

4) Ähnlich auch Sieverts, Sichernde Maßnahmen, in: Handwörterbuch der Kriminologie, S. 589, der aber den Begriff der "sichernden Maßnahmen" nicht nur im weiteren, sondern auch im engeren Sinne verwendet. So z.B. auch Jagusch in LK, § 42a, Anm. 1.

"Entziehung der Fahrerlaubnis, Strafe und Strafaussetzung zur Bewährung", NJW 1959, 1513, zu greifen, der in Anlehnung an das Gesetz die verschiedenen Begriffe sauber auseinander-hält und dadurch nicht nur für jeden verständlich wird, sondern auch nicht die geringsten Zweifel darüber aufkommen läßt, welche Ansicht er vertritt.

2) Bei der Erörterung der Frage, welche Zwecke die Entziehung der Fahrerlaubnis verfolgt, ob Sicherung und Besserung oder nur das eine von beiden, wird zuweilen - z.B. im Kommentar von Floegel-Hartung[5] - ausgeführt, die Entziehung der Fahrerlaubnis diene auch der Besserung, weil es sich bei der Entziehung der Fahrerlaubnis nicht nur um eine Maßregel der Sicherung, sondern auch um solche der Besserung handele. Geht man diesen Überlegungen auf den Grund, so stellt man fest, daß die Frage, ob die Entziehung der Fahrerlaubnis auch der Besserung dient, d.h. ob sie auch eine Maßregel der Besserung ist, mit der "Begründung" bejaht wird, sie sei auch eine Maßregel der Besserung! Zur Begründung einer Behauptung wird also dieselbe Behauptung mit anderen Worten wiederholt[6]. Über den Wert einer solchen Argumentation brauchen keine weiteren Ausführungen gemacht zu werden.

Nun könnte man die betreffenden Äußerungen allerdings auch noch etwas anders verstehen. Sie könnten nämlich besagen, die Entziehung der Fahrerlaubnis diene auch der Erziehung, sei auch eine Maßregel der Besserung, weil das Gesetz sie als Maßregel der Sicherung u n d B e s s e r u n g (42a Nr. 7) bezeichne und sie in dem Abschnitt "Maßregeln der Sicherung u n d B e s s e r u n g" regele und der Gesetzgeber sie schließlich ebenfalls als eine Maßregel der Sicherung u n d B e s s e r u n g gedacht habe. Man würde jetzt also nicht mehr sagen, die Entziehung der Fahrerlaubnis sei eine Maßregel der Besserung, weil sie eine solche sei; sondern, sie sei eine Maßregel der Besserung, weil sie als solche ausgewiesen werde. Es bedarf daher der Klärung, ob die Entziehung der Fahrerlaubnis wirklich als Maßregel der Sicherung u n d B e s s e r u n g ausgewiesen wird und, falls das zu bejahen ist, ob das ein zwingender Grund ist, die Entziehung als eine Maßregel der Sicherung u n d B e s s e r u n g aufzufassen.

---

5) Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 11. Darauf, daß Hartung noch weitere Argumente anführt (s. oben S. 60) kommt es im Augenblick nicht an.

6) Anders und richtig dagegen:
OLG Braunschweig, Urt. v. 8.11.1957 - Fundst. oben S. 57, Fußn. 7;
und bes. KG, Urt. v. 17.2.1955 - siehe oben S. 59, Fußn. 5 -.

Wenn ein Abschnitt mit "Maßregeln der Sicherung und Besserung" überschrieben ist, so bedeutet das schon sprachlich nicht, daß jede in dem Abschnitt geregelte Maßnahme eine solche der Sicherung u n d Besserung sein müßte. Der zwölfte Abschnitt des StGB ist mit "Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie" überschrieben; dennoch ist nicht jedes der in den §§ 169 ff geregelten Delikte ein solches gegen Personenstand, Ehe u n d Familie zugleich. Der Begriff "Maßregeln der Sicherung und Besserung" als Überschrift könnte zwar dahin verstanden werden, daß jede unter dieser Überschrift aufgeführt Maßnahme gleichzeitig eine solche der Sicherung und Besserung ist; aber so braucht es nicht zu sein. Die Überschrift kann auch besagen, daß in dem Abschnitt einerseits Maßregeln der Sicherung und andererseits Maßregeln der Besserung enthalten sind. Schließlich könnten die unter dem Begriff "Maßregeln der Sicherung und Besserung" zusammengefaßten Maßnahmen in der Weise der Sicherung und Besserung zugleich dienen, daß jeweils einer der beiden Zwecke überwiegt. Aus der Stellung des Fahrerlaubnisentzuges im Abschnitt "Maßregeln der Sicherung und Besserung" läßt sich folglich nicht entnehmen, daß die Entziehung Maßregel der Sicherung u n d Besserung zugleich sein soll oder gar ist. - Hier wird im übrigen auch deutlich, daß die im vorigen Abschnitt entwickelte Auffassung[7], die Entziehung der Fahrerlaubnis"gehöre" zu den Maßregeln der Sicherung und Besserung[8], nicht besagt, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis eine Maßregel der Sicherung und Besserung "ist", d.h. Sicherung und Besserung zugleich bezweckt.

Die eben vorgetragenen Bedenken bestehen allerdings nicht gegenüber den weiteren zuvor genannten Argumenten. Nach § 42a und den Gesetzesmaterialien[9] gehört die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht nur (wie nach der Überschrift des Abschnitts 1a) zu den Maßregeln der Sicherung und Besserung, sondern wird ausdrücklich als eine solche bezeichnet. Sagt man aber, die Entziehung der Fahrerlaubnis sei eine Maßregel der Sicherung und Besserung, so ist sie eben beides: eine Maßregel der Sicherung und eine Maßregel der Besserung. Offen bleibt dann nur, inwieweit sie das eine oder andere ist.

---

7) Siehe oben S. 49.

8) Siehe auch oben S. 55.

9) Siehe oben S. 31.

Dennoch ergeben auch diese letzteren Umstände nicht, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis tatsächlich eine Maßregel der Sicherung u n d Besserung ist. § 42a erwähnte früher als Maßregel der Sicherung und Besserung auch die Reichsverweisung nach dem § 42m a.F. (§42a Nr. 7 a.F.). Dennoch ist leicht einzusehen, daß diese Maßnahme keine Maßregel der Besserung war[1]. Folglich läßt sich den vorgebrachten Gründen nicht oder jedenfalls nicht zwingend entnehmen, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis Sicherung und Besserung zugleich bezweckt. Es soll daher im folgenden geprüft werden, ob sich diesbezügliche Feststellungen aus dem Inhalt der Maßnahme (in dem früher erläuterten Sinn[2]) treffen lassen.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis (einschl. der Untersagungsanordnung nach § 42m Abs. 3) bedeutet für den Kraftfahrer, daß er auf öffentlichen Wegen und Plätzen während der im Urteil bestimmten Zeit kein Kraftfahrzeug führen kann (§ 2 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz StVG), ohne sich strafbar zu machen (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 StVG). Der Kraftfahrer wird durch die Entziehung der Fahrerlaubnis also praktisch von der aktiven Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr ausgeschlossen.

Zu welchen Zwecken aber der Ausschluß erfolgt, läßt sich dem Inhalt der Maßnahme nicht entnehmen. Die Maßregel kann zum Zwecke der Sicherung oder zum Zwecke der Besserung benutzt werden. Sie könnte aber auch dazu dienen, das Straßenverkehrsnetz zu entlasten[3]. Sowenig wie die Entziehung der Fahrerlaubnis trotz ihrer Übelsqualität als Strafe angesehen werden mußte, sowenig braucht sie Sicherung oder Besserung zu bezwecken, obwohl sie beides bezwecken k a n n. Die Entziehung der Fahrerlaubnis bezweckt nur dann Sicherung und dann Besserung, wenn sie zu diesen Zwecken eingesetzt, diesen Zwecken dienstbar gemacht wird. Auf diese Frage werden sich daher die folgenden Untersuchungen konzentrieren. Wie aber im vorangegangenen Abschnitt immer wieder ein Eingehen auf das gesamte System der strafrichterlichen Einwirkungen unerläßlich war, um die Rechtsnatur des Fahrerlaubnisentzuges zuverlässig zu bestimmen, so können die folgenden

---

1) Ebenso schon Exner, Theorie der Sicherungsmittel, S. 150: "Landesverweisung, Aufenthaltsbeschränkung ... werden verhängt, ganz unabhängig von der Verbesserlichkeit und Unverbesserlichkeit."

2) Siehe oben S. 32.

3) Ob eine solche Maßnahme vielleicht unzulässig ist (etwa weil die Benutzung der Straßen zum Gemeingebrauch der Straßen gehört), ist hier unerheblich, da die Frage nach dem Zweck der Maßnahme der Frage nach ihrer Zulässigkeit vorausgeht.

Untersuchungen nur zu fruchtbaren Ergebnissen führen, wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis im größeren Zusammenhang aller im Abschnitt 1a behandelten Maßregeln gesehen wird.

Die im Abschnitt 1a des StGB geregelten Maßnahmen[4] sind sämtlich vom Vorliegen bestimmt qualifizierter Taten bzw. von der Verurteilung wegen solcher Taten abhängig. Für die Bestimmung der Maßregelzwecke macht es nun zwar einen Unterschied, ob die Maßregel etwa an die Begehung eines Kraftfahrzeugdelikts - § 42m - oder an eine Verwahrlosung (im Sinne des § 361 Nr. 5) - § 42d - anschließt. Und es kann auch von Bedeutung sein, ob die Anordnung der Maßregel eine Verurteilung voraussetzt oder ob sich das Gesetz mit dem Vorliegen einer mit Strafe bedrohten Handlung begnügt. Für die hier zunächst zu beantwortende Frage, ob die Maßregel Sicherung oder Besserung oder beides bezweckt, sind aus diesen im Prinzip bei allen Maßregeln gleichen Erfordernissen jedoch keine beachtlichen Gesichtspunkte zu gewinnen. Diese Umstände können nur dazu dienen, den anderweitig zu ermittelnden Sicherungs- oder Besserungszweck weiter zu spezifizieren, z.B. den Sicherungszweck als Sicherung vor weiteren Verkehrsdelikten oder als Sicherung vor einem Verwahrlosten und den Besserungszweck als Erziehung des ungeeigneten Kraftfahrers oder des Verwahrlosten. Es bleibt daher nach wie vor zu klären, ob die Entziehung der Fahrerlaubnis Sicherung oder Besserung oder beides bezweckt.

Nach den weiteren für die Anordnung der Maßnahmen erforderlichen Voraussetzungen lassen sich nun innerhalb der Maßregeln - wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis zunächst außer Betracht bleibt - zwei Gruppen erkennen, die in ihren Voraussetzungen jeweils übereinstimmen. Das sind einerseits die in den §§ 42b, e und l vorgesehenen Maßregeln (Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, Sicherungsverwahrung und Berufsverbot), andererseits die in den §§ 42 c und d geregelten Maßnahmen (Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt und Unterbringung in einem Arbeitshaus oder Asyl). Die Anordnung der erstgenannten Maßnahmen hängt von der Erforderlichkeit der Maßregel für die öffentliche Sicherheit (vgl. §§ 42b Abs. 1 Satz 1 und 42e) oder - was sachlich dasselbe ist - von der Erforderlichkeit der Maßregel zum Schutze der Allgemeinheit vor weiterer

---

4) Es werden im folgenden nur die heute geltenden Maßregeln behandelt. Deswegen bleiben der aufgehobene § 42k (Entmannung) und der frühere § 42m (Reichsverweisung) hier unberücksichtigt. Die Einbeziehung der überholten Bestimmungen würde keine weiteren bedeutsamen Gesichtspunkte ergeben. Die Bedeutung des § 42k für die Auslegung des § 42m hat Becker, § 42m Abs. 1, S. 16f, ausführlich dargelegt.

Gefährdung (vgl. § 421 Abs. 1) ab. Die Maßregeln der zweiten Kategorie sind dagegen an die Voraussetzung geknüpft, daß die Maßregel erforderlich ist, um den Täter an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen (vgl. §§ 42c und 42d Abs. 1), wobei in § 42d Abs. 1 allerdings noch hinzukommt, daß die Maßregel auch erforderlich sein muß, um den Verurteilten zur Arbeit anzuhalten. Eine Systematisierung der Maßregeln nach diesen Gesichtspunkten ergibt zugleich wesentliche Anhalte dafür, welchen Zwecken die einzelnen Maßregeln dienen. Denn wird eine Maßnahme angeordnet, wenn sie erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen, dann dient sie auch dem Zweck, die Allgemeinheit vor solcher Gefährdung tatsächlich zu schützen; und wird eine Maßnahme ausgesprochen, wenn sie erforderlich ist, um den Täter an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen, dann wird sie auch verhängt, damit der Täter sich an ein solches Leben gewöhne. Die Maßregeln der ersten Gruppe wären danach als solche der Sicherung,[5] die der zweiten als solche der Besserung anzusehen[6].

Allein, die Entziehung der Fahrerlaubnis läßt sich nach ihren Voraussetzungen in diese Gruppen nicht oder jedenfalls nicht ohne weiteres einordnen. Sie setzt voraus, daß sich der Täter durch die Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Das aber ist - auf jeden Fall dem Wortlaut nach[7] - etwas anderes als die Voraussetzungen "wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert" und "wenn die Maßregel erforderlich ist, um den Täter an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen"[8]. Deswegen hatte sich im vorangegangenen Abschnitt ja auch die

---

5) Ebenso BGH, Urt. v. 5.11.1953, BGH 5, 168 (174) - weitere Fundst. S. 2, Fußn. 6 -; Becker, § 42m Abs. 1, S. 19.

6) Ebenso Welzel, S. 220. So der Sache nach auch Kohlrausch-Lange, §§ 42a ff, Vorbem. II. Eine Qualifizierung der Maßregeln allein nach diesen Merkmalen ist allerdings unvollständig (Kohlrausch-Lange, §§ 42a ff, Vorbem. II, und Welzel, S. 220). Bei einer Einbeziehung weiterer Gesichtspunkte ergeben sich Verfeinerungen und Abweichungen. Dazu vgl. etwa Schönke-Schröder, § 42a, Anm. I.

7) Vgl. dazu die eingehenden Darlegungen oben S. 39 ff.

8) Der Vollständigkeit halber und des besseren Verständnisses wegen sei hier angemerkt, daß man in dem Streit um die sog. unwiderlegliche Vermutung den Bedingungssatz "wenn er sich ... erwiesen hat" - a n d e r s a l s h i e r - nicht als Analogon der in den übrigen Maßregelvorschriften auf die Sicherung oder Besserung hinweisenden Nebensätze behandelt hat. Damals stritt man vielmehr unter der Fragestellung, ob der Gesetzgeber in dem § 42m einen den bezeichneten Nebensätzen entsprechenden Z u s a t z absichtlich oder unabsichtlich ausgelassen hat. Ähnlich heute noch Schönke-Schröder, § 42m, Anm. II, 3 (§ 42m sei entsprechend § 111 StPO dahin zu e r g ä n z e n "... wenn dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen"), zugleich mit weiteren Nachw. Daß das Erfordernis "wenn er sich

Frage ergeben, ob hier nicht eine "objektive Bedingung der Strafbarkeit" vorliege[9]. Und daher läßt sich beim Fahrerlaubnisentzug aus der Fassung des Bedingungssatzes noch weniger entnehmen, wie die anderweit begründete Auffassung, die Entziehung der Fahrerlaubnis gehöre zu den Maßregeln, weiter zu präzisieren ist. Ist einem Täter die Fahrerlaubnis zu entziehen, "wenn er sich durch die Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat", so läßt das (auf der Grundlage, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis überhaupt zu den Maßregeln zu rechnen ist) drei Möglichkeiten offen: Wer ungeeignet ist, kann aus dem Kraftfahrzeugverkehr ausgeschaltet werden, damit er die Allgemeinheit nicht gefährde; er kann von der Teilnahme am Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug ausgeschlossen werden, damit er sich während des Ausschlusses bessere; schließlich kann die Entziehung der Fahrerlaubnis beiden Zwecken dienen. Daß der Bedingungssatz keine dieser drei Möglichkeiten ausschließt, wird deutlich, wenn man sich vorstellt, im § 42m Abs. 1 Satz 1 wäre eine andere Rechtsfolge, etwa die Anordnung eines Fahrlehrganges, vorgesehen. § 42m Abs. 1 Satz 1 würde dann (verkürzt) lauten: "Wenn sich der Täter durch die Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat, ist ein Fahrlehrgang anzuordnen." An diesem Beispiel erkennt man zugleich, daß der Inhalt der Maßnahme doch einmal etwas über den Zweck der Maßnahme aussagen k a n n . Ist ein Fahrl e h r gang anzuordnen, so ergibt schon der Inhalt der Maßnahme, daß primär Be-lehrung, Erziehung, Besserung bezweckt wird. Solche Maßnahmen, deren Zweck sich schon aus dem Inhalt der Maßnahme ableiten läßt, sind aber Ausnahmen. Voraussetzung dafür, daß diese Maßnahmen im Einzelfall wirklich den sich aus ihrem Inhalt ergebenden Zweck verfolgen, ist im übrigen, daß sie vernünftig, d.h. z w e c k -dienlich eingesetzt werden.

Als Zwischenergebnis ist danach festzuhalten, daß der Bedingungssatz im § 42m "wenn er sich ... erwiesen hat" - anders als die entsprechenden Sätze der übrigen Maßregeln - nichts für die Zwecke der Entziehung ergibt.

... erwiesen hat" aber selber schon der entsprechende Satz ist, beweist am besten ein Vergleich des § 42m Abs. 1 Satz 1 mit dem § 421 Abs. 1. Von dieser Konstruktion ist auch der BGH in dem berühmten Urteil vom 14.12.1954, BGH 7, 165 (166 ff, bes. 170) - weitere Fundst. oben S. 2, Fußn. 6 - ausgegangen.

9) Oben S. 39 f.

Nun weicht die Regelung des § 42m aber in einer Hinsicht von der Ausgestaltung aller übrigen in den §§ 42a ff geregelten Maßnahmen ab. Während nach diesen jeweils immer nur eine einzelne Anordnung zu treffen ist, besteht die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m aus einem Bündel von Geboten und Verboten: der Entziehung der Fahrerlaubnis im engeren Sinne, der Einziehung des Führerscheins und der Verhängung der Sperrfrist[1]. Von dem Vorliegen der Ungeeignetheit des Kraftfahrers unmittelbar abhängig gemacht wird dabei lediglich die Entziehung der Fahrerlaubnis (im engeren Sinne). Die Einziehung des Führerscheins ist nur weitere Folge des Fahrerlaubnisentzuges (§ 42m Abs. 2 Satz 1); die Verhängung der Sperrfrist wird nach dem Gesetz an gar keine besonderen Voraussetzungen geknüpft (vgl. § 42m Abs. 3 Satz 2-5). Es ist infolgedessen nicht ausgeschlossen, daß die Anordnung der Sperrfrist und insbesondere die Bestimmung ihrer Dauer anderen Regeln folgen muß als die bloße Entziehung der Fahrerlaubnis. Sollen die Zwecke der Sperrfrist als Grundlage ihrer Bemessung erarbeitet werden, so ist es daher unter Umständen entbehrlich, die im § 42m Abs. 1 Satz 1 aufgestellten, aus sich heraus kaum verständlichen Erfordernisse eindeutig daraufhin zu klären, ob sie denjenigen der §§ 42b, e und 1 oder denjenigen der §§ 42c und d entsprechen und ob die Entziehung der Fahrerlaubnis aus diesen Gründen zu den oben als Maßregeln der Sicherung oder den als Maßregeln der Besserung bezeichneten Anordnungen zu rechnen ist.

Aus dem Zusammenhang der im § 42m getroffenen Regelung folgt allerdings, daß die Verhängung der Sperrfrist nur unter denselben Voraussetzungen zulässig ist wie die Entziehung der Fahrerlaubnis selber. Folgerichtig wird daher auch bei der Anordnung einer isolierten Sperrfrist darauf abgestellt, ob sich der Täter durch ein Kraftfahrzeugdelikt als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat[2], und nicht darauf, "ob dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen" oder "um den Täter an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen". Jedoch hat das Gesetz mit § 42m Abs. 4 noch eine Sonderregelung geschaffen. Nach dem Wortlaut des § 42m Abs. 4 und der einhelligen Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum berührt ein Aufhebungsbeschluß nach § 42m Abs. 4 nun aber ganz allein das nach § 42m Abs. 3 Satz 2-5 gegenüber der Verwaltungsbehörde auszusprechende Verbot, dem Täter eine n e u e Fahrerlaubnis

---

1) Siehe vorn S. 2 f und S. 35.

2) Jagusch in LK, § 42m, Anm. 8.

zu erteilen[3]. Die a l t e Fahrerlaubnis dagegen ist mit ihrer Entziehung endgültig erloschen und lebt nicht wieder auf (§ 42m Abs. 3 Satz 1)[4]. Ist danach die Entziehung der Fahrerlaubnis im engeren Sinne ein endgültiger, unwandelbarer Akt, die Verhängung der Sperrfrist aber korrigierbar, so besteht die Möglichkeit, die die Festsetzung der Sperrfrist betreffenden, unergiebigen Bestimmungen durch die die Korrektur der angeordneten Sperrfrist betreffende Sonderregelung zu ergänzen. Das führt - da es bei der Aufhebung der Sperrfrist nach § 42m Abs. 4 darauf ankommt, ob die Maßregel nicht mehr erforderlich erscheint, um die Allgemeinheit vor Gefährdung zu schützen (und nicht darauf, ob die Maßregel nicht mehr erforderlich erscheint, um den Täter an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen) - dazu, bei der Festsetzung der Dauer der Sperrfrist darauf abzustellen, wie lange die Sperrfrist erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor Gefährdung zu schützen[5]. Damit entfallen für die Bestimmung des Umfangs der Maßnahme die Zweifel, die aufgrund der Fassung des § 42m Abs. 1 Satz 1 um die Voraussetzungen, unter denen die Entziehung der Fahrerlaubnis überhaupt anzuordnen ist, entstanden waren[6]. Die Festsetzung der Sperrfrist wird sonach von den gleichen Gesichtspunkten wie die Anordnung der in den §§ 42b, e und l geregelten Maßnahmen diktiert, also als Sicherungsanordnung anzusehen sein.

Das so gewonnene Ergebnis wird noch durch eine weitere Erwägung getragen. Die im § 42a aufgezählten Maßregeln lassen sich u.a. auch danach einteilen, ob sie zeitlich unbegrenzt zulässig sind oder nicht. Zeitlich unbegrenzt zulässig sind die in den §§ 42b, e und m geregelten (oben S.67 als Maßregeln der Sicherung angesehenen) Maßnahmen (vgl. § 42 f Abs. 3 Satz 1 und § 42m Abs. 3 Satz 5); nur auf Zeit zulässig sind dagegen die

---

3) Schönke-Schröder, § 42m, Anm. IV, 2 (mit Nachw.);
Lütkes-Lienen, § 42m StGB, Anm. 18.

4) Nachw. oben Fußn. 3, ferner:
Müller, S. 176 (Anm. zu § 42m Abs. 3);
Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 14;
Lütkes-Lienen, § 42m StGB, Anm. 14;
s. dazu noch oben S. 3, Fußn. 9.

5) BGH,Urt. v. 26.8.1954, DAR 1954, 257 (258) - weitere Fundst. oben S. 18, Fußn. 2;
OLG Hamm, Urt. v. 16.11.1956, DAR 1957, 187;
Müller, S. 176 (Anm. zu § 42m Abs. 3);Jagusch in LK,§42m,Anm.10;
Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 15.

6) Das wurde selbst von den Anhängern der unwiderleglichen Vermutung hervorgehoben, vgl. BGH, Urt. v. 5.11.1953, BGH 5, 168 (176) - weitere Fundstellen oben S. 2 Fußn. 6.

in den §§ 42c und d vorgesehenen (oben S. 67 als Maßregeln der Besserung bezeichneten) Anordnungen (vgl. § 42 f Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2) und das Berufsverbot (vgl. § 421 Abs. 1). Wenn die Systematisierung der geltenden Maßregeln nach diesem Einteilungsgesichtspunkt grundsätzlich (d.h. mit Ausnahme des Berufsverbots) zur Bildung der gleichen Gruppen führt wie die zuvor durchgeführte Einteilung, so drängt sich die Frage auf, ob diese Übereinstimmung bloß zufällig ist oder sich aus einem Wesensunterschied zwischen bessernden und sichernden Maßnahmen ergibt.

Soll eine Maßnahme ausschließlich der Sicherheit dienen, dann erfordert der Zweck der Maßnahme die Aufrechterhaltung der Maßnahme für die eit, während deren die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Ob sich us anderen Gründen eine weitere zeitliche Begrenzung ergeben kann, ist ier unerheblich. Soll eine Maßregel nur der Besserung dienen, dann wäre es jedoch - da die Maßnahme nach ihrer Beendigung noch Früchte tragen soll - ein Widerspruch in sich, die Maßregel bis zum Lebensende des Täters anzuordnen[7]. So gesehen müßte man die zeitlich unbegrenzt zulässigen Maßnahmen der §§ 42b und e und auch die Entziehung der Fahrerlaubnis (im weiteren Sinne) wiederum als Maßregeln der Sicherung auffassen. Die oben als Maßregeln der Besserung bezeichneten Maßnahmen der §§ 42c und d dagegen könnte man ebenfalls wieder als Maßregeln der Besserung ansehen[8]. Das Berufsverbot allerdings will sich in dieses System scheinbar nicht einordnen lassen. Es ist hier als Maßregel der Sicherung bezeichnet worden und gleichwohl nicht zeitlich unbegrenzt zulässig. Dieser Widerspruch löst sich aber augenblicklich, wenn man sieht, daß die Maßregel der Besserung zwar zeitlich begrenzt sein muß, die Maßregel der Sicherung aber nicht zeitlich unbegrenzt zu sein braucht. Deswegen kann eine Maßnahme wie das Berufsverbot trotz zeitlicher Begrenzung Maßregel der Sicherung bleiben. Am Rande nur sei vermerkt, daß das Berufsverbot nach dem Entwurf 1958 ebenfalls auf Lebenszeit soll angeordnet werden können[9].

---

7) Vgl. dazu zunächst oben S. 54, Fußn. 9; siehe ferner Exner, Theorie der Sicherungsmittel, S. 149: "Als Maximum" - der für Besserungsmaßnahmen gesetzlich festzusetzenden Höchstdauer - "erscheint danach jener Zeitraum, innerhalb welchem der typische Zustand im allgemeinen behoben werden kann, wofern er überhaupt durch das angewandte Mittel zu beheben ist."

8) Vgl. dazu das bereits oben S. 54, Fußn. 2 erwähnte Urt. d. RG v. 8.11.1935, in dem ausdrücklich hervorgehoben wird: "Die Best. des § 42f StGB, wonach die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt in keinem Fall länger als zwei Jahre dauern darf, zeigt gerade, daß diese Maßnahme nicht der Sicherung der Allgemeinheit vor unheilbaren Trinkern dienen kann und soll."

9) § 110 Abs. 1 des Entwurfs 1958.

Als für die vorliegende Untersuchung wichtiges Ergebnis ist danach festzuhalten, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis unter dem Gesichtspunkt ihrer zeitlich unbegrenzten Zulässigkeit wiederum nicht als Maßregel der Besserung sondern als eine solche der Sicherung anzusehen ist. Aber dabei ist doch eine Einschränkung geboten. Da die Entziehung der Fahrerlaubnis - oder schärfer: die Untersagungsanordnung nach § 42m Abs. 3 Satz 2-5 - nicht stets auf Lebenszeit ausgesprochen wird, ist es denkbar, in der Entziehung der Fahrerlaubnis insoweit (auch) eine Maßregel der Besserung zu sehen, als sie im Einzelfall nur auf Zeit angeordnet wird. Die Maßnahme würde ihren Charakter erst wandeln, wenn eine Besserung nicht möglich wäre, die Maßnahme aber gleichwohl, und zwar in diesem Fall auf Lebenszeit verhängt würde. Die Entziehung der Fahrerlaubnis wäre dann eine Maßnahme gemischten Charakters, die insoweit als eine Maßregel der Sicherung aufzufassen wäre, als sie auf Lebenszeit angeordnet wird, im übrigen aber (auch) der Besserung dienen würde[1].

Zusammenfassend ist nunmehr also folgendes herauszustellen:

Aus der Regelung des § 42m Abs. 4 und aus der Tatsache, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis (im weiteren Sinne) von vornherein auf Lebenszeit angeordnet werden kann (§ 42m Abs. 3 Satz 5), folgt, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis Sicherung der Allgemeinheit vor künftigen Verbrechen bezweckt. Aus den bisherigen Untersuchungen ergibt sich jedoch nicht, ob die Sicherung der alleinige Zweck der Maßregel ist oder ob die Maßnahme (jedenfalls bei zeitlicher Begrenzung) auch bessern soll. Wenn oben herausgestellt worden ist, daß eine Maßregel, die angeordnet wird, um die Allgemeinheit vor Gefährdung zu schützen, verhängt wird, damit die Allgemeinheit nicht gefährdet werde (S. 67 der Arbeit), dann ist damit nicht gesagt, daß die Maßnahme nicht auch einen weiteren Zweck, nämlich den der Besserung verfolgen könnte. Es ist lediglich geklärt, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis insoweit keine Besserungsmaßnahme ist, als es sich um den dauernden Ausschluß des Kraftfahrers aus dem Kraftfahrzeugverkehr handelt (S. 70 ff der Arbeit)[2]. Es ist andererseits ausgeführt

---

1) So die Ansicht von Wimmer, EF, Strafe und Strafaussetzung, NJW 1959, 1513.

2) Vgl. Wimmer, EF, Strafe und Strafaussetzung, NJW 1959, 1513, der ebenfalls die Auffassung vertritt, werde die Entziehung für immer ausgesprochen, so sei sie "n u r Sicherungsmaßregel".

worden, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis im § 42a und in den Gesetzesmaterialien als Maßregel der Sicherung u n d B e s s e r u n g bezeichnet wird (S. 63 f der Arbeit), und es ist schließlich hervorgehoben worden, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis inhaltlich sehr wohl geeignet ist, auch als Besserungsmaßnahme verwendet zu werden (S. 65 der Arbeit). Daher ist im weiteren zu untersuchen, ob die Entziehung der Fahrerlaubnis (im weiteren Sinne) insoweit, als sie auf Zeit angeordnet wird, auch die Besserung des Täters bezweckt.

Die Frage, ob die Entziehung der Fahrerlaubnis "auch" die Besserung des Täters bezweckt, ist nun nicht so gemeint, ob die Entziehung der Fahrerlaubnis in bestimmten Fällen einmal ausschließlich der Besserung dienen könnte[3]. Die bisherigen Untersuchungen haben ergeben, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis jedenfalls Sicherung bezweckt, das bedeutet: der Sicherung in jedem wie auch immer gearteten Fall dient[4]. Die Frage, ob die Entziehung der Fahrerlaubnis "auch" die Besserung des Täters bezweckt, ist vielmehr so aufzufassen, ob die Entziehung, falls sie überhaupt (nämlich zum Zwecke der Sicherung) erfolgt, zusätzlich Besserung bezweckt. Der Sinn der Frage geht also dahin, ob die Maßregel (jedenfalls in bestimmten Fällen) mehrere Zwecke gleichzeitig und nebeneinander verfolgt[5].

Von dem Unterschied zwischen Sicherung und Besserung ist bisher wie von einer Selbstverständlichkeit ausgegangen worden. Da sich die Untersuchungen aber nunmehr auf die Frage konzentrieren, ob der Besserungszweck bei der Entziehung der Fahrerlaubnis neben dem bereits festgestellten Sicherungszweck steht, ist es notwendig, die Verschiedenheit beider Zwecke einmal mit aller Klarheit herauszuarbeiten. Die weiteren Erörterungen hängen davon ab, daß dieser Unterschied besteht.

Maurach[6] leugnet einen solchen Unterschied, wenn er ausführt, § 42c stelle nur scheinbar auf das Wohl des Täters ab; in Wahrheit sei die

---

3) So vielleicht OLG Schleswig, Urt. v. 17.2.1954, DAR 1954, 139 (140) - weitere Fundst. S. 21, Fußn. 3 -.

4) Wimmer, EF, Strafe und Strafaussetzung, NJW 1959, 1513.

5) So auch Wimmer, EF, Strafe und Strafaussetzung, NJW 1959, 1513.

6) Maurach, AT, § 65, B, 3.

Sicherung der Gesellschaft der einzige Zweck aller Maßregeln; die Besserung als solche interessiere das Strafrecht überhaupt nicht; man könne bei den Maßregeln nur nach den Mitteln unterscheiden, mit denen jede einzelne Maßnahme S i c h e r u n g erstrebe. Die Auffassung Maurachs führt jedoch nicht weiter. Sie steht im Widerspruch zur Rechtsentwicklung der letzten Jahrzehnte. Auch in der Begründung zum Entwurf 1958[7] wird wieder ausdrücklich hervorgehoben, daß die Maßregeln zwei kriminalpolitischen Zielen dienen: der Resozialisierung des Täters und der Sicherung der Allgemeinheit. Es wird dann hinzugefügt: "Die Mittel zur Verfolgung dieser Ziele sind die Maßregeln der Besserung und Sicherung, in deren Benennung der Entwurf durch Voranstellung des Besserungsgedankens gegenüber dem geltenden Recht die Rangfolge der Z w e c k e andeuten will, die er zugrunde legt[8]."

Da der Sicherung und Besserung gemeinsam ist, daß sie im Dienste der Verbrechensverhütung stehen, kann der Unterschied nicht darin liegen, daß sie überhaupt Verbrechen verhüten sollen, sondern allein darin, w e l c h e Verbrechen in dem einen und welche in dem anderen Fall zu verhüten sind.

Es könnte nun so sein, daß Sicherung und Besserung unterschiedliche Deliktsarten verhindern sollen. So wäre es vorstellbar, daß die Sicherung schwerere Delikte, die Besserung dagegen leichtere Delikte verhüten soll. Diese Vermutung wird durch die Tatsache genährt, daß die (bisher[9]) als Sicherungsmaßnahme qualifizierte Sicherungsverwahrung des § 42e als Täter den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, die (zunächst[1]) als Besserungsmaßnahme bezeichnete Unterbringung in einem Arbeitshaus nach § 42d dagegen lediglich die Verurteilung wegen einer Übertretung voraussetzt. Bei der (bislang[2]) als Sicherungsmaßnahme gekennzeichneten Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 42b) und Untersagung der Berufsausübung (§ 421) ist die Anordnung der Maßnahme dagegen wiederum von schweren Delikten abhängig (§ 42b Abs. 1 Satz 2 und § 421 Abs. 1). Indes

---

7) Begründung des Entwurfs 1958, S. 84.

8) Sperr. v. Verf.

9) Oben S. 66 f und 70 f.

1) Oben S. 66 f und 70 f.

2) Oben S. 66 f und 70 f.

besteht diese Übereinstimmung zwischen Deliktsart und Maßregelzweck nicht durchgehend. So ist die (vorläufig[3]) als Sicherungsmaßnahme charakterisierte Entziehung der Fahrerlaubnis auch bei Übertretungen zulässig (§42m Abs. 1 Satz 1), die (bis jetzt[4]) als Maßnahme der Besserung angesehene Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt dagegen bei einer Aburteilung einer bloßen Übertretung gerade ausgeschlossen (§ 42c). Im übrigen besagt die Anknüpfung an eine bestimmte Deliktsschwere noch nicht ohne weiteres, daß in Zukunft auch nur Delikte gleicher Schwere verhütet werden sollen.

Tatsächlich liegt der logische Unterschied zwischen Sicherung und Besserung nun auch gar nicht darin, daß in dem einen Fall schwerwiegendere, in dem anderen Fall geringfügigere Straftaten verhindert werden sollen. Die Wesensverschiedenheit zwischen Sicherung und Besserung läßt sich erst bei Einbeziehung des zeitlichen Moments erkennen: Besserung umfaßt jene Seiten der Spezialprävention, die "auf den Täter so einwirken, daß er 'gebessert', das heißt f ü r d i e Z u k u n f t von seinen verbrecherischen Neigungen befreit werde[5]". Die Besserungsmaßnahme soll also verhüten, daß der Täter nach Ablauf der Maßnahme weitere Straftaten begeht. Besteht der einzige Zweck einer Maßnahme in der Erziehung des Täters, so braucht die betreffende Maßnahme selber folglich nicht solche Straftaten zu verhüten, die der Täter während des Laufs der Maßnahme begeht. Sollen auch schon diese Straftaten verhindert werden, das heißt: die Allgemeinheit auch vor diesen Straftaten "gesichert" werden, dann ist die zu diesem Zweck getroffene Maßnahme auch Sicherungsmaßnahme. Will die Maßnahme nur solche künftigen Straftaten verhüten, die der Täter während des Laufs der Maßnahme begehen würde, so ist die Maßnahme ausschließlich Sicherungsmaßnahme. Der Unterschied zwischen beiden Maßregeln liegt also darin, daß in dem einen Falle (nämlich bei der Besserungsmaßnahme) Delikte verhütet werden sollen, die der Täter ohne die Maßnahme n a c h dem Zeitpunkt begehen würde, bis zu dem die Maßnahme jetzt durchgeführt wird, und in dem anderen Falle (bei der Sicherungsmaßnahme also) solche Straftaten verhindert werden sollen, die der Täter ohne die Maßnahme in dem Zeitraum verüben würde, der jetzt durch die Maßnahme ausgefüllt wird.

---

3) Oben S. 70 f.

4) Oben S. 66 f und 70 f.

5) Mezger, Studienbuch, AT, § 105, II, 2 (Sperr. v. Verf.).

Die hier zu behandelnde Frage stellt sich daher jetzt wie folgt: Ist Zweck der zeitigen Sperre lediglich Verhütung von Straftaten, die der Täter ohne die Sperre während der Zeit begangen hätte, in der jetzt die Sperre wirksam ist, oder ist es Zweck der Maßnahme, auch solche Straftaten zu verhüten, die der Täter ohne die Sperre nach Ablauf der Sperrzeit begehen würde? Oder anders ausgedrückt: Wird die Sperrfrist nur verhängt, damit der Täter die Allgemeinheit während der Sperre nicht gefährde, oder wird sie verhängt, damit der Täter die Allgemeinheit weder während der Sperrfrist noch danach gefährde?

Auszugehen ist von der Feststellung[6], daß die Entziehung der Fahrerlaubnis nach ihrem Inhalt geeignet ist, als Besserungsmittel eingesetzt zu werden, und von dem Erfahrungssatz[7], daß die Entziehung der Fahrerlaubnis bessernd wirken kann. Danach bleibt jetzt nur noch zu klären, ob die Besserung Z w e c k der Entziehung oder lediglich eine der möglichen Begleiterscheinungen der Entziehung ist.

Für diese Untersuchung ist zunächst der Fall herauszuarbeiten, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis bessernde Wirkung haben kann. Die für eine Entziehung der Fahrerlaubnis notwendige Ungeeignetheit des Täters nach § 42m Abs. 1 Satz 1 kann auf körperlichen[8], geistigen[9] oder sittlich-charakterlichen[1] Mängeln beruhen[2].

1. Ist die Ungeeignetheit des Täters körperlich bedingt, so ist eine Besserung, eine Heilung des Täters durch die Maßnahme nach § 42m (nicht die Besserung schlechthin) ausgeschlossen. Es kommt zwar ausnahmsweise vor, daß der Kraftfahrer durch die Fahrerlaubnisentziehung erst

---

6) Siehe oben S. 65.

7) OLG Braunschweig, Urt. v. 8.11.1957, Fundst. oben S. 57, Fußn.7; siehe dazu oben S. 58.

8) Zahlreiche Beispiele bei Guelde, EF, S. 30 f.

9) Beispiele siehe Guelde, a.a.O. S. 31 f.

1) Beispiele siehe Guelde, a.a.O. S. 32 ff.

2) Einhellige Meinung; vgl. Jagusch in LK, § 42m, Anm. 6, a; Dreher-Maassen, § 42m, Anm. 2, c (mit Rspr.); Müller, S. 173 (Anmerkung zu § 42m Abs. 1), mit Rspr.; Lütkes-Lienen, § 42m StGB, Anm. 9,a; Capelle, StVSichG, S. 58; Becker, § 42m Abs. 1, S. 59; bes. eingehend auch Arndt-Guelde, S. 30 ff (bez. § 4 StVG).

veranlaßt wird, den körperlichen Mangel beheben zu lassen. Aber auch in diesen Fällen wird der Mangel nicht durch die Maßnahme unmittelbar ausgeräumt, so daß man auch hier kaum von einer Besserung durch die Fahrerlaubnisentziehung sprechen kann.

2. Liegt die Ungeeignetheit des Kraftfahrers in einem geistigen Mangel, so gilt Entsprechendes. Auch hier erfolgt eine Besserung des Täters durch die Maßregel der Entziehung selber nicht.

3. Handelt es sich schließlich um eine auf sittlich-charakterlichen Mängeln beruhende Ungeeignetheit des Kraftfahrers, dann kann die Entziehung der Fahrerlaubnis bessernd wirken; sie braucht es aber auch hier nicht. Es kommt stets auf die Umstände des einzelnen Falles an.

Zusammenfassend ergibt sich nunmehr also, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis in verschiedenen Fällen (Fall 1 und 2) gar keine bessernde Wirkung haben kann und sie in anderen (Fall 3) auch nicht zu haben braucht. Läßt sich da nun sagen, wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen der besonderen Fallgestaltung doch einmal bessernde Wirkung hat, dann solle diese Wirkung auch bezweckt sein? Kann man es dem "Zufall" überlassen, ob die Entziehung der Fahrerlaubnis bessernde Wirkung hat oder nicht, und, wenn sie diese Wirkung einmal zeitigt, sagen, das sei der Zweck der Maßnahme?

Wäre die Entziehung der Fahrerlaubnis auch eine Maßregel der Besserung, d.h. würde sie auch Besserung bezwecken, so müßte dieser Zweck bei der Bemessung der Sperrfrist berücksichtigt werden; denn es ist eingangs (oben S. 53 der Arbeit) herausgestellt worden, daß die Zwecke der Maßregel "oberste Richtschnur" ihrer Bemessung sind. Man muß sich aber einmal überlegen, was es heißt, die Besserung müsse bei der Bemessung "berücksichtigt" werden. Bedeutet es, daß der Umfang der Sperrfrist auch nach erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt werden kann? Bedeutet es, daß die Sperrfrist zum Zwecke der Erziehung, zum Zwecke der Besserung verlängert wird? - Das eben ist nicht der Fall! Die Sperrfrist kann nicht um deswillen länger als zur Sicherung nötig bemessen werden, weil man den Täter bessern oder gar "nachhaltig" bessern will[3]; denn die Sperrfrist

---

3) BGH, Urt. v. 26.7.1956, VRS 7, 438 (440) - weitere Fundst. oben S. 54, Fußn. 5; zust. Bender, Zur Abkürzung der Sperrfrist, DAR 1958, 201; anders das von Hartung, EF als Nebenstrafe, DRiZ 1954, 28, mitgeteilte Urteil des AG Brackenheim.

darf nur so lange dauern, wie es erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor Gefährdung zu schützen (§ 42m Abs. 4), d.h. nur so lange, bis die Zeit der drohenden Angriffe vorüber ist. Der BGH[4)] hat daher einmal durchaus treffend ausgeführt, die Erwägung, die Sperrfrist sei soundso zu bemessen, um den Angeklagten nachhaltig zu bessern, sei nur dann haltbar, wenn mit ihr gesagt sein solle, die von dem ungeeigneten Fahrer ausgehende Gefahr dauere mindestens so lange, als sich der Angeklagte nicht gebessert habe. Die Berücksichtigung der bessernden Wirkung der Sperrfrist bei der Bemessung bedeutet stets nur eine Abkürzung jener Frist, die zur Sicherung der Allgemeinheit notwendig wäre, wenn sie den Täter nicht - wie es auf der vorangegangenen Seite einmal genannt wurde - zufällig bessern würde. Wäre die Besserung Zweck der Maßregel, so würde man die Sperrfrist also nicht zum Zwecke der Besserung verschärfen, sondern - wenn man so will - zum Zwecke der Besserung abkürzen. Ist die Besserung dagegen nur Wirkung, nur Begleiterscheinung der Entziehung, so wird die Sperrfrist w e g e n der Besserung (nicht: zum Zwecke der Besserung) abgekürzt.

Hier hilft nun ein Blick in das Strafrecht im engeren Sinn weiter. Dort schreibt man (trotz aller Kontroversen um Formulierungen, Prinzipien und Details) der Strafe auch verschiedene Zwecke zu. Einer dieser Zwecke ist auch dort die "Besserung" oder "Abschreckung" des Täters. Bei der Strafzumessung nun wird dieser Besserungszweck ausschließlich als aufbauender, niemals als abbauender Faktor berücksichtigt. Die Strafe wird immer nur zum Zwecke der Abschreckung verschärft, nie gemildert. Der Grenzfall, der eintreten kann, ist der, daß die Abschreckung einmal k e i n e Strafschärfung erfordert, also u n b e r ü c k s i c h t i g t bleiben kann.

Nichts anderes gilt für die Entziehung der Fahrerlaubnis. Wäre die Besserung Zweck der Maßnahme, dann müßte diese nach dem Besserungszweck ausgerichtet werden und dürfte nicht, wie es nun einmal ist, wegen der bessernden Wirkung abgekürzt werden. Die Sperrfrist müßte zum Zwecke der Besserung auch einmal anders bemessen werden können, als zur Sicherung erforderlich ist. Die Sperrfrist müßte also so oder so bemessen werden, d a m i t der Täter gebessert wird, und nicht nur, weil er gebessert wird.

---

4) BGH, Urt. v. 26.7.1956, VRS 7, 438 (440 f) - weitere Fundst. oben S. 54, Fußn. 5.

Damit ist die Entziehung der Fahrerlaubnis als "reine Sicherungsmaßregel", d.h. als Maßnahme, deren einziger Z w e c k Sicherung ist[5], qualifiziert. Somit sind die Ansichten[6] abgelehnt, die die Besserung als Zweck der Entziehung ansehen.

Nachdem herausgefunden ist, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis im weiteren Sinne eine Sicherungsmaßregel ist, also geklärt ist, vor welchen Delikten die Maßnahme zeitlich schützen soll, bleibt zu prüfen, vor welchen Deliktsarten die Entziehung der Fahrerlaubnis schützen, d.h. welche Arten von zukünftigen Straftaten sie verhüten soll.

An dieser Stelle nun wird - wie schon früher (S. 66 der Arbeit) hervorgehoben - auch die Frage bedeutungsvoll, welche Straftaten Voraussetzung dafür sind, daß die Maßregel überhaupt angeordnet werden kann. Daß die Maßregeln sämtlich nur anläßlich einer Verurteilung oder eines Freispruchs wegen Zurechnungsunfähigkeit verhängt werden können, ist bereits herausgestellt worden (oben S. 66); und es ist dabei auch betont worden, daß die Tatsache der Verurteilung bzw. des Freispruchs mangels Zurechnungsfähigkeit allein nicht ausreicht, den Zweck der Maßregel zu bestimmen. Hat man diesen Zweck aber herausgefunden, dann vermag die Deliktsart, an die die Anordnung der Maßregel geknüpft ist, zur w e i t e r e n Präzisierung des Maßregelzwecks beizutragen. Jetzt ist es daher wichtig, festzustellen, ob Voraussetzung der Maßregel Volltrunkenheit (§ 330a) - § 42c -, Müßiggang (§ 361 Nr. 5), Unzucht (§ 361 Nr. 6a,b und c) - § 42d - oder etwas anderes ist.

Allerdings versteht es sich nicht von selbst, daß die einzelnen Erfordernisse der Maßnahmen den Maßregelzweck noch näher bestimmen. Man könnte nämlich unter Umständen auch sagen, habe jemand ein bestimmtes Delikt begangen, dann müsse bei der Bemessung der Maßregel nicht allein berücksichtigt werden, ob der Täter in Zukunft wieder Delikte ähnlicher Art begehen, sondern ob er überhaupt wieder straffällig wird. Ein Beispiel mag das erläutern: Die Unterbringung in einer Trinkerheil- oder

---

5) Ebenso die S. 59, Fußn. 4 genannten Entscheidungen und Stellungnahmen; ferner Hartung, Beschränkte EF?, JZ 1954, 347; ders., Anm. zu OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 22.6.1956, und OLG Braunschweig, Urt. v. 6.5.1955, NJW 1955, 1332.

5) Nachw. oben S. 59, Fußn. 5.

Entziehungsanstalt nach § 42c hängt (u.a.) davon ab, daß die Maßregel erforderlich ist, um den Täter an ein gesetzmäßiges un geordnetes Leben zu gewöhnen. Steht fest, daß der Täter zu einem bestimmten Termin zwar nicht mehr süchtig ist, aber nach diesem Termin aufgrund seiner Veranlagung Verkehrsdelikte begehen wird, so müßte die Unterbringung (nach der letzteren Auffassung) über diesen Termin hinaus ausgedehnt werden, weil der Täter sich noch nicht an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben gewöhnt hat[6]. (Gegen dieses Beispiel darf nicht eingewandt werden, in solchen Fällen wäre dem Täter auch die Fahrerlaubnis entzogen worden. Der Fall kann so liegen, daß die abgeurteilte Tat kein Kraftfahrzeugdelikt war, also eine Entziehung nicht in Frage kam.) Jedoch würde eine solche Ansicht den Auf- und Ausbau des Maßregelsystems, das Maßregeln der verschiedensten Arten kennt, nicht berücksichtigen. Die Ansicht würde an der wesentlichen Tatsache vorbeigehen, daß die §§ 42a ff gerade wegen der verschiedenen Täterpersönlichkeiten auch verschiedenartige Maßregeln vorsehen. Sollen verschiedenartige Straftaten verhindert werden, so müssen mehrere Maßregeln nebeneinander angeordnet werden (§ 42n), etwa Berufsverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis[7].

§ 42m Absatz 1 Satz 1 umschreibt die Delikte, die Voraussetzung dafür sind, daß die Fahrerlaubnis überhaupt entzogen werden kann, als Straftaten, die der Täter "bei oder in Zusammenhang mit der Führung eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der dem Führer eines Kraftfahrzeugs obliegenden Pflichten begangen hat". Damit ist auch der Kreis der Delikte, die durch die Entziehung der Fahrerlaubnis in Zukunft verhindert werden sollen, erschöpfend umschrieben. Es braucht nur noch vermerkt zu werden, daß nach § 42m Abs. 1 Satz 1 die Begehung einer "mit Strafe bedrohten Handlung" für die Anordnung der Maßregel genügt. Die Entziehung der Fahrerlaubnis will daher auch in Zukunft jegliche Straftaten der genannten Art verhindern, gleichgültig, ob der Täter schuldfähig ist oder nicht. Nur Delikte der im § 42m Abs. 1 Satz 1 erwähnten Art würden eine neue Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigen. Nur Delikte dieser Art sollen auch durch die Maßregel verhindert werden.

---

6) So wird die Bestimmung aber nicht aufgefaßt; siehe Schönke-Schröder, § 42c, Anm. III, 3, a, mit Rspr.

7) Dazu eingehend BGH, Urt. v. 14.12.1954, BGH 7, 165 (177 f) - weitere Fundst. oben S. 2, Fußn. 6.

Auf eine einheitliche Formel gebracht lassen sich die gewonnenen Erkenntnisse also dahin zusammenfassen:

Die Entziehung der Fahrerlaubnis bezweckt Sicherung vor künftigen Kraftfahrzeugdelikten.

II.

Die Erörterung der Maßregelzwecke ist mit der Feststellung, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis Sicherung vor künftigen Kraftfahrzeugdelikten bezweckt, noch nicht abgeschlossen. Die Betrachtung ist erst vollständig, wenn man sich noch der Frage zuwendet, ob die Entziehung der Fahrerlaubnis auch generalpräventiven Zwecken dient - ob die Entziehung der Fahrerlaubnis zukünftige Kraftfahrzeugdelikte nur dieses Täters oder auch zukünftige Kraftfahrzeugdelikte anderer Fahrzeugführer verhindern soll.

Bruns[8] kritisiert das in NJW 1954, 163 erwähnte Urteil des LG Mönchen-Gladbach vom 30.11.1953, das eine Berücksichtigung allgemeinabschreckender Gesichtspunkte bei der Bemessung der Sperrfrist abgelehnt hat, und meint: "Zumindest bei geringerer Schuld, aber gesteigerter Gefährlichkeit dürfte die Generalprävention bei der Sicherungsmaßnahme besser, jedenfalls nicht schlechter unterzubringen sein als bei der Strafe."

Von hier aus wird auch verständlich, warum Bruns[9] nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 19.12.1952 in der gestiegenen Unfallquote[1] eine "ernste Bilanz des ersten Jahres seit dem Inkrafttreten des Straßenverkehrssicherungsgesetzes ..., durch das dem 'Verkehrstod Schach geboten', die übergroße und ständig noch steigende Zahl der Unfälle im Straßenverkehr gesenkt werden sollte," sehen mußte.

---

8) Bruns, Die EF, GA 1954, 164, Fußn. 18.

9) Bruns, a.a.O. S. 161,

1) Zahlenmaterial bei Bruns, a.a.O. S. 161; vgl. ferner die umfangreichen Vergleichszahlen von Voll, Niederschriften, Bd. 4, S. 432 (Umdruck R60, vorgelegt in der 40. Sitzung am 27.4.1956).

Das StVSichG konnte sich doch nur dann im ersten Jahr schon günstig - soll heißen: repressiv - auf die Zahl der Verkehrsunfälle auswirken, wenn man dem Gesetz und/oder den ersten nach dem Gesetz getroffenen Maßnahmen generalprävenierende Bedeutung zuschreibt; denn von der weiteren Teilnahme am Verkehr ausgeschlossen werden können die ungeeigneten Kraftfahrer erst, nachdem sie sich als ungeeignet erwiesen haben, die Ungeeignetheit aber stellt sich oft gerade bei - erst bei Unfällen heraus, so daß eine Senkung der Unfallrate d u r c h A u s s c h a l t u n g ungeeigneter Kraftfahrer erst erreicht werden kann, nachdem sich die Unfälle ereignet haben.

Tatsache ist zunächst, daß die Frage, ob und gegebenenfalls wie lange die Fahrerlaubnis entzogen wird, nicht erst Gewicht bekommt, wenn ein Verkehrssünder vor dem Richter steht (oder im Verfahren nach den §§ 232, 233 StPO abgeurteilt wird)[2]. Die Furcht vor einer Entziehung der Fahrerlaubnis beherrscht den Kraftfahrer. Er lehnt beispielsweise, wenn er noch einen Wagen fahren will oder muß, eine Einladung zum Alkoholgenuß regelmäßig - nicht etwa mit dem Hinweis, daß er sich strafbar machen könne, wenn er nach dem Genuß von Alkohol einen Wagen fahre, sondern - mit der Begründung ab, daß ihm die Entziehung der Fahrerlaubnis drohe. Es wäre daher lebensfremd, an der generalpräventiven Wirkung des Fahrerlaubnisentzuges vorbeigehen zu wollen. Auch Wimmer[3] vertritt keine grundsätzlich andere Auffassung, wenn er darlegt, die Sorge, die Fahrerlaubnis einzubüßen, spiele für die Verkehrsdisziplin nur eine "geringe" Rolle. Wimmer stützt seine Ansicht nämlich darauf, daß man die Fahrerlaubnis verhältnismäßig selten und nur bei gröberen Verfehlungen entziehe. Darin kommt zum Ausdruck, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis nach Wimmers Meinung zwar nicht für alle möglichen kleineren Kraftfahrzeugdelikte Dritter wichtig wird, wohl aber von gröberen Verletzungen der Verkehrsvorschriften abhalten kann.(Darin würde dann die von Wimmer immerhin zugegebene "geringe" Rolle der Generalprävention bei der Entziehung der Fahrerlaubnis zu sehen sein.)Die Frage ist deswegen nur, worin die Allgemeinabschreckung liegt: in der Existenz des Gesetzes, in der Anwendung des Gesetzes oder in der generalpräventiven Handhabung der Maßnahme.

---

2) Hardwig, BT, S. 182.

3) Wimmer, Die EF in USA und bei uns, DAR 1959, 255.

Vorliegend ist an sich nur zu klären, ob die Sperrfrist nach generalpräventiven Gesichtspunkten zu b e m e s s e n ist. Verneint man das aber, so muß man stets den Einwand fürchten, warum die Entziehung der Fahrerlaubnis tatsächlich doch generalpräventive Bedeutung habe. Es ist deswegen angebracht, etwas weiter auszuholen und auch die Fragen zu streifen, ob die Existenz und Anwendung des Gesetzes eine generalpräventive Wirkung zeitigen. Es versteht sich von selbst, daß diese hier nicht speziell interessierenden Fragen nur kursorisch behandelt werden können.

Da die gesetzlich vorgesehenen Folgen demjenigen unerwünscht sind, der den gesetzlichen Tatbestand verwirklichen könnte, wird er bestrebt sein, den gesetzlichen Folgen zu entgehen. Das kann er mit Sicherheit nur, wenn er das Gesetz befolgt. Er wird deswegen je nach Veranlagung und Umständen den gesetzlichen Geboten und Verboten zu gehorchen trachten. Der Kraftfahrer wird um ein diszipliniertes Kraftfahren bemüht sein, um nicht als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen betrachtet zu werden und damit seine Fahrerlaubnis zu verlieren. In dem Vorhandensein der gesetzlichen Bestimmung wird demnach eine Abschreckung der Allgemeinheit gesehen werden können[4) 5)].

Liegt in der Existenz des Gesetzes eine generalpräventive Wirkung, so äußert die einzelne in Anwendung[6)] des Gesetzes verhängte Maßnahme diese Wirkung erst recht[7)]; denn der Staat beweist durch die Anordnung der Maßnahme, daß er willens ist, die angedrohten Rechtsfolgen beim Vorliegen der entsprechenden Sachverhalte auch eintreten zu lassen. Allerdings

---

4) Jagusch in LK, §§ 42 a ff, Vorbem. I, der - ohne allerdings zwischen Androhung und Anwendung der Maßnahme zu unterscheiden - die Ansicht vertritt, daß die EF der Allgemeinabschreckung diene.

5) Das ist allerdings keine Besonderheit der strafrechtlichen Bestimmungen oder gar der EF. Eine gewisse generalpräventive Wirkung kommt auch bei vielen anderen gesetzlichen Regelungen vor. So bewirkt oft erst die Existenz von Kündigungsvorschriften, daß sich Vertragspartner vertragstreu verhalten.

6) Man könnte bei der Anwendung (wie z.B. Mezger, Studienbuch, AT, § 105, I, hinsichtlich der Generalprävention bei Strafen) noch zwischen "Verhängung" und "Vollstreckung" unterscheiden. Indes kommt dieser Differenzierung hier keine sonderliche Bedeutung zu.

7) Vgl. oben Fußnote 4; siehe ferner Voll, Niederschriften, Bd. 4, S. 61.

unterscheidet sich in einem geordneten Staatswesen die Abschreckung durch Anwendung des Gesetzes von derjenigen, die das Gesetz selber ausstrahlt, nur unerheblich, wenn der Richter an das Gesetz gebunden ist. Die Anwendung des Gesetzes bringt in diesem Fall nur die Existenz des Gesetzes immer aufs neue ins Bewußtsein.

Die Frage, ob der Richter den § 42m generalpräventiv handhaben darf, besteht aus zwei Teilen. Einmal ist zu erwägen, ob die Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund generalpräventiver Überlegungen ausgesprochen werden darf, sodann ist zu prüfen, ob die Maßnahme aus denselben Überlegungen heraus verschärft werden kann, mit anderen Worten, ob die Generalprävention der Meinung von Bruns entsprechend bei der Bemessung der Sperrfrist Berücksichtigung finden kann. Die Frage, ob eine Fahrerlaubnis entzogen werden darf, um die Allgemeinheit abzuschrecken, ist zu verneinen, da die Fahrerlaubnis nach § 42m zwar entzogen werden muß, wenn ein Kraftfahrer ungeeignet ist,[8] jedoch auch nur entzogen werden darf, wenn diese Voraussetzungen wirklich vorliegen[9]. Damit ist aber noch nicht entschieden, ob der Richter nicht die Sperrfrist nach generalpräventiven Gesichtspunkten bemessen darf.

Die Beantwortung dieser Frage erfordert zunächst eine Besinnung auf das Wesen einer generalpräventiven Zumessung. Generalprävention bei der Bemessung einer Maßnahme bedeutet Verschärfung der Maßnahme, um die Allgemeinheit - das sind dritte, an dem Verfahren nicht beteiligte Personen - abzuschrecken. In welcher Form die Verschärfung der Maßnahme verwirklicht wird, hängt davon ab, ob der Umfang der Maßnahme anderweit fest bestimmt ist oder nicht. Ist der Umfang einer im Einzelfall zu treffenden Maßnahme - die Höhe der Strafe oder die Dauer der Maßregel - eine fest bestimmte Größe, so bedeutet generalpräventive Bemessung ein Abgehen von dieser Größe zu Ungunsten des Angeklagten. Liegt der Umfang einer im bestimmten Fall

---

8) Nachw. oben S. 5, Fußn. 9.

9) Vgl. dazu auch die oben S. 9, Fußn. 2 zitierte Äußerung von Berger (Streiflichter, DAR 1954, 50): "... Wünsche der Verwaltungsbehörden können für die Auslegung eines Gesetzes nicht maßgebend sein."

auszusprechenden Maßnahme aber innerhalb eines Spielraums[1], so kann sich die Verschärfung der Maßnahme zum Zwecke der Generalprävention schon innerhalb dieses Spielraums vollziehen, indem sie die endgültig festzusetzende Maßnahme an die obere Grenze des Spielraums rückt[2]. Somit wird sich die generalpräventive Bemessung der Sperrfrist verschieden auswirken, je nachdem, ob die im konkreten Fall anzuordnende Sperrfrist eine eindeutig fixierbare Größe ist oder nicht. Danach wird unter Umständen auch die Zulässigkeit der generalpräventiven Bemessung der Sperrfrist von dieser Frage abhängen.

Es ist oben (S. 76 der Arbeit) herausgestellt worden, daß im Sinne des § 42m derjenige Kraftfahrer ungeeignet ist, der mit körperlichen, geistigen oder sittlich-charakterlichen Mängeln oder mit mehreren dieser Mängel behaftet ist. Solche Mängel schwinden - sofern überhaupt - meist nur allmählich, vielfach in unregelmäßigem Rhythmus, so daß die von dem Gemaßregelten ausgehenden Gefahren ihrer Intensität nach einem fortwährenden Wandel unterworfen sind, ständigen Schwankungen unterliegen. Die

---

1) Bezüglich der Strafe ist die Theorie vom Vorhandensein eines Spielraums zuerst von Berner, S. 7f, vertreten worden. Sie ist sodann von v. Hippel, S. 472 f, 502 f und 523, übernommen und verfeinert und jüngst wieder mit bestechender Argumentation von Spendel, Zur Lehre vom Strafmaß, S. 168 ff, verfochten und auf eine neue, gediegene Grundlage gestellt worden. Der Gedanke des "Spielraums" bei der Strafzumessung hat auch schon Eingang in die Rechtsprechung gefunden. Der BGH hat in der Entscheidung vom 10.11.1954, BGH 7, 28 (32) = NJW 1955, 190 f = JZ 1955, 504 (505) - Anm. Schneidewin -, der "bedeutsamsten strafrechtlichen Entscheidung des BGH neben dem Beschluß des Großen Senats zum Verbotsirrtum" (Dreher, Milderung der Strafe beim Versuch, JZ 1956, 683) - das Vorliegen eines Spielraums zunächst für einen Sonderfall (§ 51 Abs. 2) bejaht, der Idee des Spielraums aber bald darauf (Urt. v. 7.1.1955, BGH 7, 86 (89) = NJW 1955, 600 f) allgemeinere Geltung verschafft.

2) Vgl. dazu für die Strafzumessung BGH, Urt. v. 10.11.1954, BGH 7, 28(32) - weitere Fundst. oben Fußn. 1 -: "Wenn der Tatrichter in einem solchen Falle von den verschiedenen schuldangemessenen Strafen, zwischen denen er wählen kann, aus dem Gedanken allgemeiner Abschreckung die schwerste Strafe wählt, so bedeutet das keinen Rechtsirrtum." Vgl. ferner Spendel, Zur Lehre vom Strafmaß, S. 178.

Gefährlichkeit des Gemaßregelten wird eines Tages nur noch geringfügig sein und schließlich überhaupt fortfallen. Wann dies aber der Fall ist, wird sich meist nur schwer, manchmal gar nicht feststellen lassen. So bleibt in vielen Fällen ein Rest von Ungewißheit, von Unsicherheit. Das könnte dazu verleiten, innerhalb des gesetzlichen, für alle Fälle geltenden Rahmens des § 42m Abs. 3 Satz 3 und 5 auch noch einen zweiten - engeren - für jeden konkreten Fall anzunehmen[3]. Jedoch gibt es logisch - auch wenn es dem menschlichen Erkenntnisvermögen verschlossen ist, diesen Punkt auch nur richtig zu erkennen, geschweige denn im voraus unzweifelhaft zu bestimmen[4] - immer nur einen einzigen Zeitpunkt, in dem der Wandel endgültig vollzogen ist[5]: einen einzigen Augenblick, von dem ab die Maßregel nicht mehr erforderlich ist, " um die Allgemeinheit vor Gefährdung zu schützen"[6].

---

3) Nach Spendel, Zur Lehre vom Strafmaß, S. 183 f, ist bei der Strafzumessung nicht einmal dieser Spielraum fixierbar.

4) Ähnlich Bender, Zur Abkürzung der Sperrfrist, DAR 1958, S. 201 u.203. Vgl. dazu die sehr offenherzigen Darlegungen von Munsch, Menschliches Versagen, DAR 1956, 267 ff, der hervorhebt, daß man sich bei mehr als der Hälfte aller Verkehrsunfälle noch nicht einmal über die tieferen Ursachen des menschlichen Versagens im klaren ist (a.a.O. S. 268); die Angabe, ein Unfall beruhe auf "menschlichem Versagen", sei nicht mehr als das Eingeständnis, man habe die Ursachen des Unfalles nicht aufzuhellen vermocht (a.a.O. S. 268); zu den bisher ungeklärten (tatsächlich aber vorhandenen) geophysikalischen Einflüssen auf die Leistungsfähigkeit des Kraftfahrers s. Kritzinger, Die Beurteilung von Verkehrsunfällen, DAR 1955, 54 ff; auf weitere bisher völlig unzureichend geklärte Unfallursachen weist Martin, Aufgaben und Problematik der Verkehrsgesetzgebung, DAR 1958, 303 f, hin. Zu allen Unsicherheiten hinzu tritt stets die Schwierigkeit, aus den "Momentaufnahmen" der Hauptverhandlung das "Gesamtporträt" zu konstruieren (dazu ausführlich Krüger, Richter und Täterpsychologie, DRiZ 1951, 206 ff (bes. S. 207) - mit Nachw.).

5) Selbst bei der Strafe, bei welcher der Natur der Sache nach das Vorliegen eines Spielraums schon eher zu bejahen wäre, werden gegen die Lehre vom Spielraum gewichtige Bedenken erhoben; vgl. Gallas, Kriminalpolitik, S. 11 ff, der darauf hinweist, daß die subjektive Ungewißheit nur Folge der menschlichen Unvollkommenheit sei und nur einen scheinbaren Spielraum bedeute; ferner Jagusch, Anm zu BGH, Urt. v. 7.1.1955 in LM, Nr.14 zu § 358 StPO; Bader, Ermessen des Strafrichters, JZ 1955, 526; Schneidewin, Anm. zu BGH, Urt. v. 10.11. 1954, JZ 1955, 506 ff; Breetzke, Der Berliner Juristentag, DRiZ 1955, 289; s. auch Bachof, Beurteilungsspielraum, JZ 1955, 98.

6) Deswegen läßt sich die von Rohling (oben S. 12 sowie dort Fußn.8) beklagte Uneinheitlichkeit der Rspr. hinsichtlich der Dauer der Sperrfrist auch nicht damit rechtfertigen, man habe sich stets innerhalb eines für den konkreten Fall bestehenden Spielraums gehalten.

Würde die Sperrfrist auch generalpräventiven Zwecken dienen, müßte sie über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden. Zwar muß der Kraftfahrer - ob schuldig oder unschuldig - die der Sicherung dienenden Beschränkungen auf sich nehmen. Daß er darüber hinaus - vielfach die Wurzeln seiner Existenz berührende[7] - Eingriffe dulden soll, die nicht mehr in s e i n e r Gefährlichkeit begründet sind, sondern die Abschreckung a n d e r e r bezwecken, läßt sich mit der Gefährlichkeit dieses Täters und dem Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit vor ihm nicht rechtfertigen[8]. Es fehlt darüber hinaus aber nicht nur an einer weiteren Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung generalpräveniérender Erwägungen bei der Bemessung der Sperrfrist, sondern angesichts der positivrechtlichen Ausgestaltung, die der Fahrerlaubnisentzug im § 42m erfahren hat, ist eine Verlängerung der Sperrfrist zum Zwecke der allgemeinen Abschreckung überhaupt nicht möglich. Ist der Augenblick gekommen, von dem ab die Maßregel nicht mehr erforderlich ist, u m d i e A l l g e m e i n h e i t/v o r G e f ä h r d u n g z u s c h ü t z e n , muß[9] der Richter des ersten Rechtszuges (§ 463a Abs. 3 i.V. mit § 462 Abs. 1 StPO)[1]

---

7) Schmidt, Notwendige Verteidigung, MDR 1958, 646 (die EF werde vielfach"geradezu zu einer Existenzfrage" und könne einer Untersagung der Berufsausübung gleichkommen); Hartung, Beschränkte EF?, JZ 1954, 347 (die EF könne den Betroffenen in seiner Erwerbstätigkeit völlig lahmlegen); Händel, Beschränkte EF, NJW 1954, 140 (die EF habe harte, oft an die Wurzeln der bürgerlichen Existenz rührende Folgen); ders., Berücksichtigung abgeurteilter Verkehrsübertretungen, NJW 1954, 1516 (die EF sei für viele eine Existenzfrage); s. ferner OLG Celle, Urt. v. 28.4.1954, DAR 1954, 161 (162) = NJW 1954, 1170 = VkBl 1954, 371 (372) = NdsRpfl 1954, 112 (113) = 154 (155).

8) Vgl. Schmidt-Leichner, Alkohol und Kraftfahrer, NJW 1953, 1852: "Der tragende Gedanke dieser Institution besteht nun einmal darin, daß der einzelne neben der Strafe nicht mehr und nicht länger Einschränkungen seiner Rechte erdulden soll, als dies im Interesse der Allgemeinheit unbedingt erforderlich ist." Ähnlich LG Mönchen-Gladbach, B. v. 20.7.1953, DAR 1953, 158 (159), hinsichtlich § 111a StPO.

9) Capelle, StVSichG, S. 62, verneint Verpflichtung des Gerichtes zur vorzeitigen Wiedererteilung. Es ist aber heute allgemein anerkannt, daß Kannvorschriften auch Mußbestimmungen sein können und in Wirklichkeit auch oft sind (vgl. Neumann-Duesberg, Gerichtliche Ermessensentscheidungen, JZ 1952, 706, mit Beispielen). Wie hier die ganz herrschende Ansicht; der BGH, Urt. v. 25.2.1954, DAR 1954, 159 (160) - weitere Fundstellen S.21, Fußn. 5 -, führt zutreffend aus, daß das Wort "kann" in dem § 42m Abs. 4 nur anzeigt, das Gericht sei insoweit nicht an ein rechtskräftiges Urteil gebunden.

1) Das ist allgemeine Ansicht; vgl. Müller, S. 177 (Anm. zu § 42m Abs.4); Schönke-Schröder, § 42m, Anm. IV, 2; Capelle,StVSichG, S. 63.

- also möglicherweise auch ein anderer Richter als derjenige, der die Sperrfrist festgesetzt hat - kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift die etwa noch laufende Sperrfrist - wenn Staatsanwalt und Verurteilter keinen diesbezüglichen Antrag stellen, sogar von Amts wegen[2] - aufheben, weil die Sperrfrist nur solange aufrechterhalten werden darf, wie dies zum Schutze der Allgemeinheit vor diesem Täter erforderlich ist (§ 42m Abs. 4). Darum ist die Bemessung der Sperrfrist nur auf diesen Zeitpunkt auszurichten, und es ist unzulässig, die Sperrfrist zum Zwecke der Allgemeinabschreckung zu verschärfen, d.h. länger als zum Schutze der Allgemeinheit vor diesem Täter erforderlich zu bemessen[3]. Im Bereich des Fahrerlaubnisentzuges gibt es kein Analogon zu der exemplarischen Strafe!

Aus diesen Gründen ist auch der heute in Verkehrsstrafprozessen zuweilen zu beobachtenden Neigung, längere Sperrfristen als früher zu verhängen, weil die in der ersten Zeit "üblichen" Sperrfristen - bei Trunkenheitsdelikten meistens 6 Monate - die Zahl der Verkehrsdelikte nicht gesenkt hätten, mit Entschiedenheit entgegenzutreten; denn eine Verschärfung der Untersagungsanordnungen aufgrund zunehmender Verkehrsdelikte ist unzulässige Berücksichtigung generalpräventiver Zwecke bei der Bemessung der Maßnahme. Etwas anderes ist es, wenn derselbe Täter erneut ein Kraftfahrzeugdelikt begeht. Hier kann auch die jüngere Sperrfrist länger als die erste zu bemessen sein. Das liegt aber nicht daran, daß generalpräventive Gesichtspunkte eine solche Verschärfung erheischen und rechtfertigen, sondern allein daran, daß bei d i e s e m Täter eine kürzere Sperrfrist nicht die beabsichtigte Wirkung hatte. Steht ein Täter aber heute erstmals vor dem Richter, so ist er hinsichtlich der Bemessung der Sperrfrist nicht anders zu behandeln, als er behandelt worden wäre, hätte er sich schon 1953 oder 1954 als ungeeignet erwiesen. Wäre damals eine Sperrfrist von 6 Monaten ausreichend gewesen, so ist sie es heute auch. Muß und soll die Allgemeinheit abgeschreckt werden, so mag das bei der Strafzumessung berücksichtigt werden[4].

---

2) So schon amtliche Begründung, BT-Drucksache Nr. 2674, S. 14; s. ferner Guelde, EF, S. 58; Capelle, StVJichG, S. 62 f; Bender, Zur Abkürzung der Sperrfrist, DAR 1958, S. 202.

3) Wie hier - allerdings ohne Begründung - Jagusch in LK, §§ 42a ff, Vorbem. I, der darauf hinweist, die EF diene auch der Allgemeinabschreckung, "ohne daß dies als Zurechnungsmaß in Betracht käme."

4) Die Berücksichtigung generalpräventiver Gesichtspunkte wird offenbar auch vom OLG Karlsruhe, Urt. v. 15.6.1954, abgelehnt, wenn es ausführt (DAR 1954, 207), die EF sei ein wesentliches Besserungs- und Erziehungsmittel, "um künftige Wiederholungen verkehrswidrigen Verhaltens des g l e i c h e n Täters zu verhüten" (Sperr. v. Verf.).

Auch heute noch hat die von Exner[5] schon vor Jahrzehnten getroffene Feststellung volle Gültigkeit:

"Das Sicherungsmittel bezweckt Spezialprävention und funktioniert generalpräventiv, soweit dies im Rahmen des Hauptzweckes sich von selbst ergibt."

III.

Als Ergebnis ist sonach zusammenfassend herauszustellen:

Bestimmend für die Bemessung der Sperrfrist ist der Zweck der Maßregel. Die Maßregel bezweckt die Sicherung der Allgemeinheit vor weiteren Kraftfahrzeugdelikten des Beschuldigten, und zwar nur Sicherung und nur vor diesem Beschuldigten. Die Sperrfrist ist infolgedessen so und nur so zu bemessen, wie es nötig ist, um diesen Zweck zu erreichen. Dieser Zweck der Maßregel, nach dem die Bemessung der Sperrfrist auszurichten ist, der die Bemessung der Sperrfrist von einem zu erreichenden Ziel her bestimmt, läßt sich in Anlehnung an begriffliche Unterscheidungen in der Strafzumessungslehre als "finaler Zumessungsgrund[6]" der Sperrfrist kennzeichnen.

---

5) Exner, Theorie der Sicherungsmittel, S. 228.

6) Spendel, Zur Lehre vom Strafmaß, S. 192.

Abschnitt III:

Art und Inhalt der nach § 42m Abs. 3 zu stellenden Prognose.

I.

Muß die Sperrfrist so bemessen werden, wie es erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor weiteren Kraftfahrzeugdelikten des Beschuldigten zu sichern, so schließt sich unmittelbar die Frage an, w e l c h e Sperrfrist erforderlich ist, damit die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Der finale Zumessungsgrund gibt lediglich die g e n e r e l l e Richtlinie der Sperrfristbemessung an. Welche Sperrfrist im Einzelfall zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist, läßt sich dagegen nur unter Zuhilfenahme der - man zweifelt immer wieder, ob der Begriff in diesem Zusammenhang paßt, im Straßenverkehrsrecht noch zutreffend ist - "kriminellen" Prognose bestimmen. Bei den meisten Angeklagten im Verkehrsstrafverfahren handelt es sich nicht um kriminelle Elemente. Überwiegend stehen hier sonst honorige Leute, integre Persönlichkeiten vor dem Strafrichter[1]. Sie haben "nur" im Straßenverkehr und vielleicht erstmals in einer jahrzehntelangen Fahrpraxis versagt. Hinsichtlich der Strafart - und darauf weist v. Weber[2] bei der Begründung seines Vorschlages, Sonderstrafen in das StGB einzuführen, hin - "ist es oft mißlich, den Täter wie einen gemeinen Verbrecher zu behandeln". Und dem Rechnung tragend, möchte man dann bei der Bemessung der Sperrfrist statt einer "kriminellen" Prognose auch lieber nur eine "soziale" Prognose stellen. Der farblosere Begriff scheint der treffendere zu sein, zumal es manchmal, nämlich bei der Verfolgung eines der häufigsten Verkehrsdelikte - der Trunkenheit am Steuer - im Grunde nicht darum geht, kriminelle Neigungen zu bekämpfen, sondern darum, den Kraftfahrer dazu zu bewegen, entweder auf das Autofahre

1) Vgl. Francke, Gedanken zur Strafzumessung, DAR 1955, 213 ("Die vor dem Richter stehenden Täter sind fast durchweg Ehrenmänner. Der berüchtigte Verkehrsrowdy ist in den Gerichtssälen eine seltene Erscheinung."); Mühlhaus, Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bei Verkehrsunfällen, JZ 1952, 171; Wimmer, Zur Strafzumessung bei Verkehrsdelikten, DAR 1953, 152; Mittelbach, Die Ahndung von Verkehrsverstößen, DAR 1958, 65.

2) v. Weber, Die Sonderstrafe, DRiZ 1951, 155.

oder auf den Alkoholgenuß zu verzichten, also einer von zwei gleichermaßen e r l a u b t e n Lebensäußerungen zu entsagen[3]. Aber wie für die systematische Einordnung des Fahrerlaubnisentzuges in den Abschnitt 1a des StGB allein die rechtlichen Eigenschaften der Maßnahme bestimmend sind und nicht der Umstand, "daß der Verkehrssünder damit in eine bedenkliche und recht unerfreuliche Nachbarschaft von Schwerverbrechern ..., Geisteskranken ... und Großschiebern ... gerückt wird[4]", so ist die im Strafverfahren zu stellende Prognose über das zukünftige Verhalten des Angeklagten im Straßenverkehr nach dem derzeit geltenden Recht eine echte "kriminelle" Prognose.

Die vorliegende Abhandlung will nun allerdings keinen Beitrag zu dieser Prognose leisten[5]. Das entbindet jedoch nicht davon, die Grundlagen aufzuzeigen, von denen die Prognose nach § 42m auszugehen hat. Diese Fragen mögen vielleicht keine auffallenden juristischen Schwierigkeiten bieten. Floegel-Hartung[6] äußert sich hierzu so:

> "Die Aufgabe, die dem Strafrichter hiermit gestellt wird, sich ein Bild davon zu machen, ob von dem Angeklagten nach Ablauf der Sperrfrist verkehrsgerechtes Verhalten erwartet werden kann, erfordert von ihm ein Wahrscheinlichkeitsurteil, das - wie alles Vorausschauen in die Zukunft - mit vielen Unsicherheitsfaktoren belastet ist. Kriminologisches Denken und Einfühlungsvermögen ist hier, wie bei allen Fragen kriminalpolitischer Prognose, besonders notwendig."

Dennoch erheischen auch die rein rechtlichen Fragen der Bemessung größte Beachtung. Ihre Erfassung und ihre richtige Beantwortung sind die Voraussetzungen und die Ergänzung der Prognose.

---

3) Francke, Gedanken zur Strafzumessung, DAR 1955, 213; und, daran anschließend: AG Freiburg i.Br., Urt. v. 29.7.1957, DAR 1958, 72.

4) Lackner, Der Strafrechtsteil des StVSichG, MDR 1953, 74. Bedenken äußert Weigelt, Streiflichter, DAR 1954, 56 f.

5) Vgl. dazu Sauer, Zur Rspr. über die EF, GA 1956, 253 ff; Konstantin Lehmann, Zur EF, JZ 1951, 631 f; ferner als allgemeine Literatur: Exner, Kriminologie, S. 306 ff; Mezger, Kriminologie, S. 233 ff; Sauer, Kriminologie, S. 343 ff. Mit besonderem Gewinn können hier auch die einschlägigen Erörterungen zur "Ungeeignetheit" herangezogen werden; z.B. Jagusch in LK, § 42m, Anm. 6, b.

6) Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 7.

II.

Einer kurzen Überlegung bedarf zunächst, welche Prognose für die Bemessung der Sperrfrist überhaupt gestellt werden muß.

Der vorige Abschnitt endete mit der Feststellung, der Verwaltungsbehörde werde untersagt, dem Beschuldigten eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen, damit die Allgemeinheit vor weiteren Kraftfahrzeugdelikten dieses Täters gesichert ist (oben S. 89). Daraus ließe sich für die Bemessung der Sperrfrist vielleicht folgern, es sei eine Prognose dahin zu stellen, wie lange der Täter die Allgemeinheit noch gefährden würde, und sodann eine dem Ergebnis dieser Prognose entsprechende Sperrfrist festzusetzen. Das wäre auch richtig, wenn die Dauer der Gefährdung von dem Lauf einer Sperrfrist nicht beeinflußt würde.

1. Feststeht, daß die Dauer der Ungeeignetheit von dem Lauf einer Sperrfrist unabhängig sein kann[7]. Das trifft besonders bei zahlreichen körperlichen und geistigen Mängeln zu. Ihre Heilung beansprucht eine ganz bestimmte Zeit, ohne Unterschied, ob gegen den Täter eine Sperrfrist läuft oder nicht. Soll ein Mediziner eine Auskunft darüber geben, bis wann eine Verletzung, die sich der Angeklagte bei einem von ihm verschuldeten Verkehrsunfall zugezogen hat, ausgeheilt ist, so braucht er nicht zu wissen, ob und gegebenenfalls welche strafrechtlichen Maßnahmen gegen den Täter angeordnet werden. Die Dauer der Ungeeignetheit ist hier eine absolute, d.h. von der Anordnung und dem Lauf der Sperrfrist unabhängige Größe. Die Sperrfrist kann und muß dieser Größe entsprechend festgesetzt werden, weil die Sperrfrist so zu bemessen ist, wie es zur Sicherung der Allgemeinheit vor weiteren Kraftfahrzeugdelikten dieses Täters nötig ist (s. oben S. 89). (Die Wendung, die Sperrfrist müsse "dieser Größe entsprechend festgesetzt werden", wird bei der Behandlung der Sperrfristfestsetzung noch eingehend erläutert (Abschnitt IV, Ziff. II, 1, b).) Die Prognose braucht hier folglich nur anzugeben, wie lange die Ungeeignetheit dauern wird.

Darauf, ob die in dem angeführten Beispiel erwähnte Verletzung, die sich der Angeklagte bei einem von ihm verschuldeten Verkehrsunfall

---

7) Beispiele s. bei Wimmer, EF, Strafe und Strafaussetzung, NJW 1959, 1513.

zugezogen hat, bei der Bemessung der Sperrfrist überhaupt eine Rolle spielt oder spielen kann, wird in anderem Zusammenhang ausführlich zurückzukommen sein (unten III, 2).

2. Es zeigt sich aber, daß der Lauf der Sperrfrist die Dauer der Ungeeignetheit auch einmal beeinflussen kann[8]. Zwar ist oben (S. 78 f) herausgestellt worden, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht den Z w e c k hat, den Täter zu bessern. Daraus, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis die Besserung des Täters nicht bezweckt, darf jedoch nicht geschlossen werden, sie könne diese auch nicht bewirken (vgl. dazu oben S. 76).

Gefühlsmäßig hat man die bessernde Wirkung der Fahrerlaubnisentziehung von Anfang an bei den meisten Sperrfristbemessungen berücksichtigt. Die zahlreichen die Mindestsperrfrist nicht überschreitenden Sperren erklären sich ja nicht so, daß alle von den Mindestsperrfristen betroffenen Kraftfahrer nach richterlicher Überzeugung ohne Verhängung der Sperrfrist schon innerhalb der ersten sechs Monate nach Urteilsrechtskraft (§ 42m Abs. 3 Satz 4), und zwar a u s s c h l i e ß l i c h i n n e r h a l b d i e s e r s e c h s M o n a t e weitere Verkehrsdelikte begangen hätten. Man darf doch eher annehmen, daß die Gerichte bei der Verhängung von Mindestfristen im Gegenteil gerade davon ausgegangen sind, der Täter werde nicht schon gleich in den ersten Wochen oder Monaten nach dem Urteil wieder straffällig.

Hinter den kurzen Sperrfristen steht ein richtiger (aber kaum je ausgesprochener) Gedanke. Der Täter ist zwar ungeeignet, ein Kraftfahrzeug zu führen, und deswegen muß er von der weiteren Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr ausgeschlossen werden. Der die Sicherung der Allgemeinheit bezweckende Ausschluß bewirkt aber gleichzeitig und automatisch eine innere Wandlung des Täters, wodurch ein weiter gehender Ausschluß des Täters aus dem Verkehr entbehrlich wird. Mit anderen Worten: ohne Sperrfrist würde der Täter die Allgemeinheit vielleicht noch Jahre gefährden, d.h. irgendwann im Laufe der nächsten Jahre weitere Kraftfahrzeugdelikte begehen; wird aber eine Sperrfrist verhängt, so kann diese über ihren Zweck hinaus, die Sicherheit zu gewährleisten, den Täter persönlich dermaßen bedrücken, daß er nicht mehr so lange gefährlich ist, wie er es ohne

---

8) Sehr klar Wimmer, EF, Strafe und Strafaussetzung, NJW 1959, 1513.

Sperrfrist sein würde. Der Kraftfahrer braucht infolgedessen nicht so lange aus dem Kraftfahrzeugverkehr ausgeschaltet zu werden, wie er gefährlich sein würde, würde man ihn nicht ausschließen[9].

Das OLG Braunschweig hat das in dem schon erwähnten Urteil vom 8.11.1957 einmal mit folgenden (bereits oben S. 58 teilweise wiedergegebenen) Sätzen zum Ausdruck gebracht:

> "Gegenüber den kritischen Ausführungen des LG zu der inneren Rechtfertigung von Sperrfristen, insbesondere gegenüber der Erwägung, man könne sich schwerlich vorstellen, daß ein Kraftfahrer nur für die Dauer einer Sperrfrist eine Gefahr für die Allgemeinheit bilde ist darauf hinzuweisen, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht nur eine Maßnahme der Sicherung,sondern auch eine Maßregel der Besserung ist. Es ist erfahrungsgemäß sehr wohl möglich, daß ein Angeklagter, der die Entziehung als ein empfindliches Übel ansieht, durch die Entziehung im Laufe der Sperrfrist gebessert wird oder durch die Sperrfrist solche Hemmungen gegenüber einem Rückfall erfährt, daß er nach Ablauf der Sperrfrist keine nennenswerte Gefahr mehr für den Verkehr bedeutet."

Obwohl der Verwaltungsbehörde die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis an den Täter also nicht untersagt wird, u m den Täter zu bessei ist es möglich, daß der Täter im Einzelfall durch die Maßnahme effektiv doch gebessert wird[1]. In solchen Fällen ist die Dauer der Gefährlichkeit abhängig von dem Lauf einer Sperrfrist. Wegen des Laufs der Sperrfrist fällt die Gefährlichkeit des Täters eher fort, als sie fortfallen würde, wäre keine Sperrfrist angeordnet. Würde man hier, wie im Fall 1, nur prognostisch feststellen, wie lange der Beschuldigte noch gefährlich ist, und eine dieser Prognose entsprechende Sperrfrist setzen, so würde man eine zu hohe Sperre verhängen. Daraus ergibt sich die für die vorliegende Untersuchung wesentliche Erkenntnis, daß die Prognose im Rahmen des § 42m Abs. 3 nicht nur dahin zu stellen ist, wann die Gefährdung o h n e Anordnung einer Sperrfrist fortfallen w ü r d e , sondern dahin, wann di Gefährdung fortfallen wird, wenn die Sperrfrist angeordnet ist.

Bei der Prognose ist also zu berücksichtigen, ob und wie der Täter auf die Entfernung aus dem Kraftfahrzeugverkehr ansprechen, wie er auf die Maßnahme voraussichtlich reagieren wird. Wäre die Entziehung der Fahrerlaubnis Strafe, so könnte man vielleicht sagen, bei der Prognose sei

---

9) Händel, Beschränkte EF, NJW 1954, 139, meint allerdings, die Gerichte würden die Sperrfrist geringer bemessen, um die schweren Folgen für die Täter "etwas auszugleichen".

1) Ähnlich Berger, Zweifelsfragen, DAR 1954, 52 (man könne bei der Bemessung die wirtschaftlichen Auswirkungen der EF auf den Täter berücksichtigen,in der Erwägung, daß infolge dieser Auswirkungen der "Sicherungs- und Besserungszweck" bei diesem Täter vielleicht früher erreicht werden kann als bei einem anderen); siehe ferner Hartung, Beschränkte EF?, JZ 1954, 337.

die "Strafempfänglichkeit[2]" oder die "Strafempfindlichkeit[3]" des Täters in Rechnung zu stellen. Da die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht Strafe ist, sollte man nach einem anderen passenden Ausdruck suchen. Sieht man, daß die Besserung des Täters nur mögliche Begleiterscheinung der Entziehung ist und sich nur daraus ergibt, daß die Sicherungsmaßnahme wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht bezweckte Nebenwirkungen hat, so mag es angehen, hier von "Sekundärwirkungen[4]" zu sprechen.

Im Urteil ist die sich bei der Prognose ergebende Zeit unverändert als Sperrfrist einzusetzen. (Wie das praktisch zu geschehen hat, wird ebenfalls erst im nächsten Abschnitt (Ziff. II, 1, a) zu besprechen sein.) Man kann daher auch sagen, es sei unmittelbar Aufgabe der Prognose, zu ermitteln, welche Sperrfrist genügt, um die Allgemeinheit vor weiteren Kraftfahrzeugdelikten dieses Täters zu sichern. Darin kommt zum Ausdruck, daß die Sekundärwirkung der Sperrfrist schon bei der Prognose zu berücksichtigen ist.

3. Es ist verschiedentlich (oben S. 17 und 91) betont worden, daß die vorliegende Abhandlung die Bemessung der Sperrfrist nur rechtsdogmatisch beleuchten will. Wegen der engen Verquickung rechtlicher und kriminologischer Fragen auf dem Gebiet der Sperrfrist ist es jedoch nötig, von diesem Grundsatz einmal etwas abzuweichen, wenn im folgenden die Frage gestreift wird, wann man eine Beeinflussung der Gefährlichkeit durch die Sperrfrist annehmen kann.

Bei der Prüfung, inwieweit die Gefährlichkeit durch die Anordnung der Sperrfrist beeinflußt wird, sind zwei Komponenten zu unterscheiden. Es kommt einerseits darauf an, welche Situation der Beschuldigte nach Beendigung des Verfahrens vorfinden wird, andererseits darauf, wie sich die Sperrfrist bei den gegebenen Verhältnissen gerade auf diesen Beschuldigten auswirken wird[5]. Es wird daher z.B. festzustellen sein, ob der Beschuldigte

---

2) So z.B. Jagusch, § 13, Vorbem. B, I, 5.

3) Heinitz, Der Ausbau des Strafensystems, ZStW 65, 28; Koffka, Strafzumessungsregeln, JR 1955, 325.

4) Bruns, Sicherungsmaßregeln, JZ 1954, 730, spricht von "Leidempfindlichkeit".

5) Ähnlich Sauer, Zur Rspr. über die EF, GA 1956, 255 (bei der EF seien sowohl psychologische als auch soziologische Feststellungen erforderlich); vgl. auch Exner, Kriminologie, S. 314; Schönke-Schröder, § 42f, Anm. II, 2; OLG Köln, B. v. 15.2.1955, NJW 1955, 682 f.

von Berufs wegen auf seine Fahrerlaubnis angewiesen ist, ob er unter Umständen für die Dauer der Sperrfrist einen Chauffeur bezahlen kann[6] oder welche wirtschaftlichen Folgen die Entziehung ganz allgemein für ihn haben wird. Für die Entziehung selber sind diese Umstände nach herrschender Meinung[7] allerdings unerheblich. Insoweit sollen nur "besonders sorgfältige Erwägungen" anzustellen sein[8]. Für die Bemessung der Sperrfrist mehren sich dagegen glücklicherweise die Stimmen, daß solche Umstände beachtlich werden können[9]. Es sollte daher nie vergessen werden, festzustellen, welche Folgen die Entziehung der Fahrerlaubnis für den betroffenen Kraftfahrer hat und welche Bedeutung diesen Folgen hinsichtlich der Dauer der Sperrfrist zukommt.

Es darf aber nicht übersehen werden, daß auch andere Faktoren, z.B. die "unbezähmbare Leidenschaft zum Autofahren", der Sperrfrist unter Umständen die gleiche erzieherische Wirkung verschaffen können wie schwerwiegende wirtschaftliche Folgen der Sperre. In diesem Zusammenhang nun sollte auch einmal ein anderer Umstand beachtet werden, der - soweit ersichtlich - in keiner Entscheidung zur Entziehung der Fahrerlaubnis überhaupt je erwähnt wird. Es ist hinreichend bekannt, daß viele Kraftfahrer ihre Fahrzeuge (besonders Motorräder) nur in der wärmeren Jahreszeit benutzen und zum Winter abmelden[1]. Kommt ein solcher Kraftfahrer wegen

---

6) Die möglichen Auswirkungen dieses Faktors auf die Bemessung der Frist bestreitet Weigelt, Streiflichter, DAR 1955, 191.

7) Schönke-Schröder, § 42m, Anm. II, 3, d (mit Rspr.);
Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 11 (mit Rspr.);
Dreher-Maassen, § 42m, Anm. 2, d (mit Rspr.);
Lütkes-Lienen, § 42m StGB, Anm. 7;
Bruns, Die EF, GA 1954, 176 f;
Guelde, Anm. zu LG Konstanz, B. v. 25.3.1953, und zu LG Itzehoe, B. v. 10.4.1953, RdK 1953, 104;
Berger, Zweifelsfragen, DAR 1954, 52.
Abweichend AG Bremen, B. v. 21.9.1953, DAR 1953, 216.

8) Siehe oben S. 7, Fußn. 9 (unter 2);
ferner Lütkes-Lienen, § 42m StGB, Anm.7 und 9, b;

9) OLG Stuttgart (Nebensitz Karlsruhe), B. v. 1.6.1953, JZ 1954, 48 - weitere Fundstellen S. 59, Fußn. 5; OLG Karlsruhe, Urt. v. 18.3.1954, DAR 1954, 162; LG Karlsruhe, B. v. 10.12.1957, DAR 1958, 137;
Berger, Zweifelsfragen, DAR 1954, 52; Bruns, Die EF, GA 1954, 177;
vgl. auch Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 11; Wimmer, EF, Strafe und Strafaussetzung, NJW 1959, 1513. Abweichend Weigelt, Streiflichter, DAR 1955, 191.

1) Ein einziges Mal ist in einer Entscheidung des OLG Hamm, Urt. v. 28.2.1956, VRS 11, 205 (206), ein ähnliches Problem angesprochen worden. Der Beschuldigte hatte sein Fahrzeug nach dem Unfall verkauft.Die

eines Verkehrsdelikts vor Gericht, so kann es bei der Bemessung der Sperrfrist sehr wichtig sein, ob der Beschuldigte sein Fahrzeug gerade für ein halbes Jahr in die Garage gestellt oder ob er es soeben wieder herausgeholt hat, um es während des ganzen Sommers, vielleicht auch auf Urlaubsreisen zu benutzen. Im ersten Fall wird der Beschuldigte über eine sechsmonatige Sperrfrist vielleicht nur nachsichtig lächeln oder glauben, wenn er dieses Mal "Glück" gehabt habe, könne er es auch beim nächsten Male haben; in dem anderen Fall dagegen kommt ihm das Fahrverbot recht ungelegen. Die Wirkungen der gleichen Fristen werden in solchen Fällen jedenfalls vielfach unterschiedlich sein. Und es bleibt auch die Frage, welchen Sinn eine sechsmonatige Sperrfrist gegen einen Kraftfahrer, der sein Fahrzeug gerade für ein halbes Jahr abgemeldet hat, haben könnte. Als Fußgänger oder Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel wird der Beschuldigte in den nächsten 6 Monaten Kraftfahrzeugdelikte ohnehin nicht begehen. Hier werden Sinn und Zweck der Maßnahme in Frage gestellt. Eine hinsichtlich der Entziehung der Fahrerlaubnis oft zum Schematismus neigende Rechtsprechung[2] kann den vielen sich hier zeigenden Nuancen nicht gerecht werden.

4. Man kann nun fragen, ob es bei der Bemessung der Sperrfrist keine einheitliche Prognose gibt. Unter 1 ist festgestellt worden, daß die Prognose nur zu beantworten braucht, wie lange die Gefährlichkeit des Angeklagten fortdauert. Dort war die Dauer der Gefährlichkeit unabhängig von der Anordnung der Sperrfrist, und die Sperrfrist mußte entsprechend dieser Prognose festgesetzt werden. Unter 2 dagegen ist dargelegt worden, daß die Prognose unmittelbar beantworten muß, welche Sperrfrist erforderlich ist. Die Dauer der Gefährlichkeit wurde von der Sperrfrist beeinflußt.

Die Aufrechterhaltung einer solchen Unterscheidung würde in der Tat zu Schwierigkeiten führen. Man müßte sich schon vor der Prognose Klarheit

---

Tatsacheninstanz hatte die über die Mindestsperrfrist hinausgehende Sperre damit begründet, ein Zeitraum von 6 Monaten genüge nicht, weil der Angeklagte im Augenblick ein Motorrad nicht führe und deshalb die Entziehung für diese Zeit keine hinreichende erzieherische Wirkung auslöse. Das OLG hat das Urteil aufgehoben. Dem OLG Hamm folgen Schönke-Schröder, § 42m, Anm. IV, 1; sowie Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 15.

2) Rohling, Praktische Problem der Fahrerlaubnisentziehung, DAR 1956, 313; Weigelt, Streiflichter, DAR 1953, 152, und DAR 1954, 34.

darüber verschaffen, ob sich die Sperrfrist auf die Dauer der Gefährlichkeit auswirkt oder nicht. Anderenfalls wüßte man nicht, welche Prognose zu stellen ist. Unter 1 (oben S. 92) ist indessen ausgeführt worden, die Prognose b r a u c h e n u r anzugeben, wie lange die Gefährlichkeit dauern wird, das heißt: ist die Dauer der Gefährlichkeit unabhängig von der Sperrfrist, so würde eine solche Prognose genügen. Die danach bemessene Sperrfrist wäre nicht falsch bemessen. Tatsächlich aber hat man auch in diesen Fällen schon eine Vorabentscheidung dahin getroffen, daß eine Beeinflussung der Gefährdungsdauer durch die Sperrfrist ausgeschlossen ist. Da die Überlegung, ob die Dauer der Gefährlichkeit von dem Lauf der Sperrfrist abhängt, jedoch Teil der kriminellen Prognose ist, wird, richtig gesehen, auch im Fall 1 die unter 2 beschriebene Prognose gestellt.

Als Ergebnis der Untersuchung, wie die Prognose bei der Bemessung der Sperrfrist lauten muß, ist danach herauszustellen, daß die Prognose ergeben muß, welche Sperrfrist erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor weiteren Kraftfahrzeugdelikten des Beschuldigten zu sichern.

III.

Ist soeben festgestellt worden, daß die Prognose nach § 42 m Abs. 3 ergeben muß, wann die Gefährdung nach Anordnung einer Sperrfrist fortfallen wird, daß also bei der Ermittlung der Gefährdungsdauer die voraussichtliche Wirkung der Sperrfrist in Betracht zu ziehen ist, so ergibt sich die nächste Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit bei der Ermittlung der Gefährdungsdauer auch andere strafrechtliche Maßnahmen als die jetzt anzuordnende Sperrfrist zu berücksichtigen sind, nahezu von selbst. So erhebt sich schon im einfachsten Fall - in dem nur über die Bestrafung und die Entziehung der Fahrerlaubnis zu befinden ist, ohne daß sonstige Maßnahmen zu berücksichtigen sind - hinsichtlich der Bemessung der Sperrfrist stets die Frage, ob die Art und die Höhe der Bestrafung Einfluß auf den Umfang der zu verhängenden Sperrfrist haben können, das heißt: ob die Prognose nicht bloß dahin zu stellen ist, wann die Gefährdung fortfallen wird, nachdem die Sperrfrist angeordnet ist, sondern dahin, wann die Gefährdung fortfallen wird, wenn Sperrfrist u n d Strafe ausgesprochen

sind. Da die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht von einer Bestrafung abhängig ist, sondern auch bei einem (im § 42m näher bezeichneten) Freispruch erfolgen kann, ist außerdem von vornherein zu überlegen, ob sich Bestrafung und Freispruch bei der Bemessung der Sperrfrist verschieden auswirken können. In vielen, vielleicht in den meisten Fällen treten jedoch weitere Fragen hinzu, sei es, weil bereits strafrechtliche Maßnahmen gegen den Täter laufen, sei es, weil solche zusätzlich angeordnet werden.

Als "andere strafrechtliche Maßnahmen", bei denen sich die Frage ergibt, ob und wie sie bei der Bemessung der Sperrfrist zu berücksichtigen sind, werden im folgenden behandelt: die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und ähnliche Institute (1), die frühere Entziehung der Fahrerlaubnis (2), sonstige Maßregeln der Sicherung und Besserung (3), die Strafe (4) und die besonderen Sanktionen des JGG (5).

1) Ist dem Täter die Fahrerlaubnis schon lange vor der Hauptverhandlung vorläufig entzogen worden, so erscheint es oftmals unbillig, ihn zu behandeln wie jenen, dem die Fahrerlaubnis nicht vorläufig entzogen war, oder genauer: ihn so zu behandeln, als ob ihm die Fahrerlaubnis nicht vorläufig entzogen gewesen wäre. Läßt man die Tatsache der vorläufigen Entziehung bei der Sperrfristbemessung (im weitesten Sinne) außer acht, so ist der Täter unter Umständen um die Dauer der vorläufigen Entziehung zu lange aus dem Kraftfahrzeugverkehr ausgeschaltet. In Fällen dieser Art ist ein echtes - heute allerorts[3)] anerkanntes - Bedürfnis gegeben, die Entziehung der Fahrerlaubnis irgendwie einzuschränken.

Die Einordnung des Problems an dieser Stelle, also bei der Behandlung der Prognose, läßt schon Schlüsse auf die hier angestrebte Lösung zu. Da es sich bei der vorliegenden Abhandlung nicht um die Untersuchung einer einzelnen Rechtsfrage, sondern um die Darstellung eines größeren Sachgebietes handelt, ergibt sich der Aufbau der Arbeit jedoch notwendigerweise in großem Umfang aus der vorweggenommenen Beantwortung einzelner Fragen

---

3) Vgl. Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 8.
So schon frühzeitig besonders Schmidt-Leichner, Alkohol und Kraftfahrer, NJW 1953, 1851, und Bruns, Die EF, GA 1954, 180 ff.

und läßt daher umgekehrt auch weitgehend Resultate im voraus erkennen. Würde man die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis in entsprechender Anwendung des § 60 auf die Sperrfrist anrechnen[4], so müßte die Frage systematisch an einem anderen Platz, etwa in dem Abschnitt über die Festsetzung der Sperrfrist (Abschn. IV) erscheinen. Da sie aber bei der Prognose, und zwar gerade an dem Ort behandelt wird, an dem der Einfluß strafrechtlicher Maßnahmen auf die Sperrdauer besprochen wird, ist es offensichtlich, daß die Frage in dem Sinne beantwortet wird, die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis könne sich unmittel-bar auf die Dauer der im Urteil anzuordnenden Sperrfrist auswirken.

Wird dem Angeklagten die Fahrerlaubnis im Urteil entzogen und eine Sperrfrist angeordnet, so ergibt die ausdrückliche Regelung des § 42m Abs. 3 Satz 4, daß die verhängte Sperrfrist von dem Tage an rechnet, an dem das Urteil rechtskräftig wird. Wird das Urteil erst lange nach Erlaß rechtskräftig, so können sich auch daraus Unbilligkeiten für denjenigen Angeklagten ergeben, dem die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist. Wird die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nämlich bis zur Rechtskraft des Urteils aufrechterhalten oder nach Urteilserlaß überhaupt erst angeordnet[5], so ist der Angeklagte kraft der vorläufigen Entziehung auch schon vor und bis zum Beginn der Sperrfrist von der Teilnahme am Verkehr ausgeschlossen. Nimmt man die nach Urteilserlaß liegende Dauer der vorläufigen Entziehung und die Sperrfrist zusammen, so wird der Angeklagte insgesamt also länger an der Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr gehindert, als dies in dem die Sperrfrist anordnenden Urteil vorgesehen war. Der Angeklagte erwägt daher - worauf oft hingewiesen wird[6] - in Fällen dieser Art, ob er nicht auf den Gebrauch eines Rechtsmittels verzichten soll, damit das Urteil möglichst rasch rechtskräftig werde. Der Richter überlegt vielleicht, ob er die vorläufige Entziehung mit dem Urteilserlaß aufheben soll, damit der Angeklagte auch bei sehr spätem Eintritt der Urteilsrechtskraft nicht länger vom Kraftfahrzeugverkehr ferngehalten wird, als er - der Richter - es für nötig hält und in der Sperrfrist zum Ausdruck bringt.

---

4) So LG Heidelberg, Urt. v. 29.7.1953, DAR 1953, 174.

5) Die vorläufige EF ist in diesen Fällen zwar nicht zwingend vorgeschrieben, aber zulässig (Hering, Zweifelsfragen, DAR 1954, 178).

6) Weigelt, Streiflichter, DAR 1953, 195, und DAR 1954, 34; Brüggemann, Eine Lücke im StVSichG, JZ 1954, 25.

Es ist zum mindesten recht bedenklich, Richter und Angeklagten zu solchen Erwägungen zu zwingen. Soll der Angeklagte auf die Einlegung eines (vielleicht berechtigten) Rechtsmittels verzichten, um andere, unbillige Nebenerscheinungen der Urteilsanfechtung zu vermeiden? Soll der Richter dem Angeklagten die Fahrerlaubnis ausgerechnet in dem Augenblick wiedergeben, in dem die Ungeeignetheit des Angeklagten in einem mit allen Rechtsgarantien ausgestatteten Hauptverfahren urteilsmäßig festgestellt wird? Man könnte deswegen daran denken, die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis auch insoweit bei der Prognose zu berücksichtigen. Indessen müssen diese Fragen in den die Festsetzung der Sperrfrist behandelnden Abschnitt (s. dort II, 1, c) verwiesen werden (womit die Antworten freilich wiederum in einem gewissen Umfang vorweggenommen sind). Es muß also unterstrichen werden, daß die möglichen Auswirkungen einer vorläufigen Entziehung auf die Sperrfrist an dieser Stelle nur insoweit betrachtet werden, als es sich um diejenige vorläufige Entziehung handelt, die vor Urteilserlaß liegt.

a) Einen der frühesten Beiträge zur Lösung der Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Form die vorläufige Entziehung in dem die Sperrfrist aussprechenden Urteil berücksichtigt werden kann, hat das Urteil des LG Heidelberg v. 9.7.1953[7] geliefert. Das LG vertritt dort die Ansicht, daß die Zeit der vorläufigen Entziehung in entsprechender Anwendung des § 60 auf die Sperrfrist angerechnet werden könne. Das LG stellt zunächst fest, daß die Analogie im Strafrecht zulässig und unter Umständen geboten sei, wenn "Straf"-einschränkung und "Straf"-ausschluß in Frage stünden. Es fährt dann fort, die entsprechende Anwendung des § 60 auf den vorliegenden Fall sei nach dem Grundgedanken der Bestimmung gerechtfertigt und aus Gründen der Rechtsgleichheit und Billigkeit sogar geboten, weil die vorläufige und die endgültige Entziehung in ihren Wirkungen nicht nur - wie Untersuchungshaft und Strafe - vergleichbar, sondern sogar identisch seien.[8] Das LG weist schließlich darauf hin, daß die Dauer der Fahrerlaubnisentziehung in einem Verfahren durch Verzögerungen der Ermittlungen, Einlegung von Rechtsmitteln und ähnliche Maßnahmen, auf die der Beschuldigte keinen Einfluß habe, ungebührlich verlängert werden könne (womit deutlich wird,

---

7) S. 100, Fußn. 4.

8) Das führt Brüggemann, Eine Lücke im StVSichG, JZ 1954, 24, gerade als ein gegen die Berechtigung einer Analogie sprechendes Argument an.

daß das LG zwischen der n a c h dem Urteil liegenden Zeit der vorläufigen Entziehung und der v o r dem Urteil verstrichenen Entziehungsdauer keinen Unterschied macht). Die daraus entstehenden Unbilligkeiten könnten "nur" durch eine analoge Anwendung des § 60 vermieden werden.

Die Ansicht des LG Heidelberg ist wenige Monate später von Bruns[9] in einer ausführlichen Stellungnahme verteidigt worden[1]. Bruns[2] hebt dabei hervor, es gehe ja nicht, wie Schmidt-Leichner[3] "merkwürdigerweise" annehme, darum , die vorläufige Entziehung auf die S t r a f e anzurechnen; entscheidend sei vielmehr das Verhältnis von vorläufiger zu endgültiger Entziehung.

Das ist richtig und muß auch hier klargestellt werden. Das Problem liegt allein darin, ob die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis auf die endgültige Entziehung angerechnet werden kann, so wie die Untersuchungshaft und die einstweilige Unterbringung kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung (§ 60) auf die erkannte Strafe angerechnet werden können. Jedoch hat auch Schmidt-Leichner das nicht verkannt[4], Schmidt-Leichner[5] lehnt vielmehr die Frage, ob die "vorläufige auf die endgültige Entziehung, d.h. eine Maßregel" entsprechend § 60 angerechnet werden kann, ausdrücklich ab und fügt dann nur ergänzend, erläuternd (dem Sinne nach) hinzu, so wie nicht nur die Untersuchungshaft, sondern auch die (von Untersuchungshaft und Strafe verschiedene) einstweilige Unterbringung

---

9) Bruns, Die EF, GA 1954, 180-183.

1) Zustimmend auch Weigelt, Streiflichter, DAR 1953, 195.

2) Bruns, Die EF, GA 1954, 182 mit Fußn. 101.

3) Schmidt-Leichner, Alkohol und Kraftfahrer, NJW 1953, 1851.

4) Eine derartige Auffassung klang damals nur in den vom LG Heidelberg a.a.O. wiedergegebenen Ausführungen der Staatsanwaltschaft an. Diese hatte gegen eine analoge Anwendung des § 60 geltend gemacht, bei der Einführung der Maßregeln der Sicherung und Besserung sei "nur" die einstweilige Unterbringung als anrechnungsfähig anerkannt worden und eine "entsprechende" Änderung dieser Bestimmung sei durch das StVSichG nicht erfolgt. Gelegentlich allerdings trifft man auch heute noch auf mißverständliche Formulierungen; so sagt Jagusch z.B., eine entsprechende Anwendung des § 60 sei nicht möglich, "weil die vorläufige Entziehung nach § 111a StPO keine Strafe ... ist" (in LK, § 42m,Anm. 11, und: Der BGH zur EF, DAR 1955, 101).

5) Siehe oben Fußn. 3.

auf die Strafe angerechnet werden könne, so sei es äußerstenfalls denkbar, die vorläufige Entziehung auf die S t r a f e anzurechnen. Das kommt bei Schmidt-Leichner in dem Satz zum Ausdruck: "A l l e n f a l l s könnte eine Rechts a n a l o g i e [6] z u r e i n s t w e i l i g e n U n t e r b r i n g u n g dazu führen, die vorläufige Entziehung auf die Strafe anzurechnen[7]", und das lehnt Schmidt-Leichner e b e n f a l l s ab, weil vorläufige Entziehung und Strafe (anders als einstweilige Unterbringung und Strafe) inkommensurable Größen sind[8]. Schmidt-Leichner weist außerdem darauf hin, daß das Gesetz keine Anrechnung der einstweiligen Unterbringung auf die e n d g ü l t i g e U n t e r b r i n g u n g kennt (vgl. § 60), womit er offenbar sagen will, daß das die Mindestvoraussetzungen für eine entsprechende Behandlung von vorläufiger und endgültiger Entziehung seien.

Es kann also festgestellt werden, daß faktisch (wenngleich dies von Bruns verkannt wird) Übereinstimmung darüber besteht, daß es sich hier um die Frage handelt, ob man die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis so auf die endgültige anrechnen kann, wie nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift eine Anrechnung von Untersuchungshaft und einstweiliger Unterbringung auf die Strafe möglich und zulässig ist, und daß die Beantwortung dieser Frage davon abhängt, ob das Verhältnis der vorläufigen zur endgültigen Entziehung dem Verhältnis von Untersuchungshaft und einstweiliger Unterbringung zur Strafe "entspricht".

Überwiegend ist die Meinung des LG Heidelberg nun jedoch von

---

6) Demgegenüber wird vom OLG Karlsruhe, Urt. v. 19.11.1953, NJW 1954, 164 = DAR 1954, 42 (insoweit nicht abgedruckt), besonders herausgestellt, daß im vorliegenden Fall nur die Frage nach einer Gesetzesanalogie zu stellen sei.

7) Sperr. v. Verf.

8) Das bedeutet zunächst allerdings nur, daß die Dauer der vorläufigen Entziehung nicht im technischen Sinne auf eine erkannte Strafe "angerechnet" werden kann (so wie umgekehrt auch die Untersuchungshaft nicht auf die Sperrfrist "angerechnet" werden kann). Eine andere Frage ist aber, ob die vorläufige Entziehung nicht ausnahmsweise einmal bei der Strafzumessung strafmildernd verwertet werden kann, z.B. dann, wenn sie sehr lange oder zu lange gedauert hat (es gibt bisher noch keinen anderen, besonders geregelten Ausgleich für einen "unschuldig erlittenen" Fahrerlaubnisentzug).

vornherein abgelehnt worden[9]; heute wird sie nirgends mehr geteilt. Eine Zusammenstellung und Betrachtung aller für und wider die Zulässigkeit einer analogen Anwendung des § 60 vorgebrachten Gesichtspunkte lohnt daher jetzt nicht mehr und würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit unnötig erweitern, ohne der Vertiefung dienen zu können. Es soll daher genügen, hier auf ein aus der vorliegenden Darstellung geschöpftes Argument zu verweisen:

Wenn die Sperrfrist so zu bemessen ist und so bemessen wird, wie es erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor weiteren Kraftfahrzeugdelikten des Täters zu sichern (vgl. oben S. 89), dann wäre es sinnwidrig, die notwendige Sperrfrist durch Anrechnung der vorläufigen Entziehungsdauer abzukürzen. Man würde den Kraftfahrer nicht mehr so lange von der Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr ausschließen, wie man es als erforderlich ansieht, um die Allgemeinheit zu schützen. Und das wollte der BGH[1] offenbar schon in der ersten Entscheidung zu der vorliegenden Frage zum Ausdruck bringen, wenn er hervorhob: "... ist die Entziehung der Fahrerlaubnis keine Strafe oder Nebenstrafe, sondern eine Maßnahme der Sicherung. Sie muß solange aufrecht erhalten werden, als die von dem Täter ausgehende Gefahr für die allgemeine Sicherheit andauert." Die vom LG Heidelberg begründete und von Bruns geteilte Ansicht, die Dauer der vorläufigen Entziehung könne auf die erkannte Sperrfrist analog § 60 angerechnet werden, ist mithin abzulehnen. Im übrigen wird auf die Frage der analogen Anwendung des § 60 nochmals zurückzukommen sein, wenn unter d die heute herrschende Ansicht besprochen wird.

---

9) BGH, Urt. v. 10.12.1953, NJW 1954, 400 = JR 1954, 147 (L) = DAR 1954, 65 (66) = JZ 1954, 164 f = RdK 1954, 91 = VRS 6, 148 (150) = LM Nr. 6 zu § 42m;
OLG Karlsruhe, Urt. v. 19.11.1953, NJW 1954, 164 = DAR 1954, 42;
Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 8 (mit einer umfassenden Zusammenstellung weiterer Entscheidungen);
Hardwig, BT, S. 186;
Schmidt-Leichner, Alkohol und Kraftfahrer, NJW 1953, 1851;
Brüggemann, Eine Lücke im StVStrchG, JZ 1954, 24;
Hartung, Der BGH zur EF, JZ 1954, 138;
ders., Anm. zu BayObLG, Urt. v. 9.2.1954, NJW 1954, 1337;
Schnetz, Anrechnung?, RdK 1955, 131.

1) BGH, Urt. v. 10.12.1953, DAR 1954, 65 (66) - weitere Fundstellen s. oben Fußn. 9.

b) Bald nach dem Urteil des LG Heidelberg hat Brüggemann[2] eine zweite Möglichkeit zur Lösung der vorliegenden Frage aufgezeigt. Brüggemann[3] lehnt die Ansicht des LG Heidelberg ab, weil die Anrechnung der vorläufigen Entziehung auf die endgültige zu einer ungleichen Behandlung gleicher Tatbestände führe; werde von zwei Kraftfahrern der eine in Untersuchungshaft genommen und dem anderen die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen, so werde der in Untersuchungshaft genommene Kraftfahrer - der die "erzieherische Wirkung der Karenz" in größerem Maße verspürt habe als der in Freiheit Verbliebene - zusätzlich bestraft. Außerdem sei die Befürchtung nicht ganz unbegründet, daß bei der vorläufigen Entziehung laxere Maßstäbe einreißen könnten, ließe man die spätere Anrechnung der vorläufigen Entziehung zu. Diese von Brüggemann angeführten Argumente sind hier wiedergegeben worden, um aufzuzeigen, daß auch Brüggemann den Weg zur Lösung des Problems nicht gesehen hat. Brüggemann gelangt zu dem Ergebnis, daß das Gesetz eine Lücke habe, die man im Wege der Ausübung des Gnadenrechts schließen müsse.

Da Brüggemann ausdrücklich betont, daß sich aus der gesetzlichen Regelung mißliche Folgen für den Verteidiger ergeben, der seinem Mandanten unter Umständen von dem Gebrauch eines Rechtsmittels abraten müsse, wird deutlich, daß auch Brüggemann nicht zwischen derjenigen vorläufigen Entziehung, die vor dem Urteil, und derjenigen, die nach dem Urteil liegt, unterscheidet. Wie betont, wird im vorliegenden Abschnitt nur die bis Urteilserlaß bestehende vorläufige Entziehung behandelt (s. oben S. 101). Es braucht hier nicht geprüft zu werden, ob das Gnadenrecht auf die Entziehung der Fahrerlaubnis überhaupt anwendbar ist. Das wird weitgehend bejaht[4]. Insoweit läßt sich gegen die Ansicht Brüggemanns also nichts einwenden. Vorliegend handelt es sich aber um die Frage, ob man die Ausübung des Gnadenrechts gerade für die Fälle fordern soll, in denen der endgültigen Entziehung der Fahrerlaubnis eine vorläufige Entziehung vorangegangen ist. Und das ist zu verneinen.

---

2) Brüggemann, Eine Lücke im StVSichG, JZ 1954, 24 f.

3) Brüggemann, a.a.O. S. 25.

4) Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 14;
Bender, Zur Abkürzung der Sperrfrist, DAR 1958, 204 f;
so auch hinsichtlich der Begnadigung bei § 421: Spohr, Die strafgerichtliche Untersagung der Berufsausübung, GS 105, 81;
und bezüglich der Begnadigung bei Maßregeln im allgemeinen:
Schönke-Schröder, §§ 42a ff, Vorbem. VII.

Gegen die Ansicht Brüggemanns muß das gleiche Argument ins Treffen geführt werden, das schon der Meinung des LG Heidelberg entgegengestellt worden ist. Wird auf die erforderliche Sperrfrist erkannt, so wäre es falsch, sie nachträglich um die Dauer der vorläufigen Entziehung schmälern zu wollen. Dabei ist es einerlei, wie man die nachträgliche Kürzung technisch durchführt, ob mit Hilfe einer Anrechnung gemäß § 60 oder unter Zuhilfenahme des Gnadenrechts. Aus den zu d folgenden Ausführungen wird sich ergeben, daß überhaupt kein Bedürfnis besteht, die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis im Wege der Begnadigung von der Sperrfrist abzusetzen.

c) Zuvor muß aber noch auf einen dritten Lösungsversuch hingewiesen werden, den das LG Osnabrück im Urt. v. 28.1.1954[5] unternommen hat. Das LG Osnabrück vertritt die Ansicht, sei die Fahrerlaubnis dem Angeklagten schon vorläufig entzogen worden, so beginne die Sperrfrist mit dem Zeitpunkt der vorläufigen Entziehung[6]. Der Wortlaut des Gesetzes könne sich nur auf den (gesetzlichen) Regelfall beziehen, nach dem erst aufgrund rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses Maßnahmen gegen den Angeklagten eingeleitet würden. Das LG Osnabrück argumentiert im übrigen ganz ähnlich wie das LG Heidelberg, wenn es hervorhebt, "andernfalls" würde eine durch nichts gerechtfertigte Zwiespältigkeit in der Behandlung derjenigen Personen, denen die Fahrerlaubnis bis zur rechtskräftigen Entscheidung belassen worden sei, und derjenigen, denen sie schon vorher entzogen worden sei, eintreten; diese Zwiespältigkeit bedeute eine grobe materielle Ungerechtigkeit und sei um so größer, als auch die jeweils unterschiedliche Dauer des Strafverfahrens, auf dessen Fortgang der Angeklagte keinen Einfluß habe, zu seinen Lasten gehen würde. - Man erkennt auch hier wieder, daß mit einem und demselben Kunstgriff gleich zwei Probleme gelöst werden sollen: Durch Vorverlegung des Fristbeginns sollen die v o r Urteilserlaß liegende Dauer der vorläufigen Entziehung u n d diejenige Zeit der vorläufigen Entziehung, die etwa noch n a c h Urteilserlaß bis zur Rechtskraft des Urteils verfließt, erfaßt werden.

---

5) LG Osnabrück, Urt. v. 28.1.1954, DAR 1954, 114 (115) = NdsRpfl 1954, 113.

6) Ähnlich führt das LG Verden (Aller), Urt. v. 17.3.1953, RdK 1953, 86 f - insoweit nicht abgedruckt - (Anm. Heinr. Weber) = MDR 1953, 374 (L), aus, die Sperrfrist rechne ab Rechtskraft der vorausgegangenen verwaltungsbehördlichen Entziehung (mit-geteilt von Guelde, Darf das Gericht die Sperre selbständig anordnen?, RdK 1953, 76).

Auch die Meinung des LG Osnabrück hält einer Nachprüfung nicht stand. Das LG verlegt den Fristbeginn entgegen dem Gesetzeswortlaut[7] nicht einmal bloß auf den Zeitpunkt der Urteilsverkündung, sondern sogar auf einen noch davor liegenden Augenblick zurück. Es muß auch hier betont werden, daß die Verhängung der Sperrfrist eine besondere Anordnung innerhalb der Entziehung der Fahrerlaubnis im weiteren Sinn ist. Sie besteht in dem Verbot an die Verwaltungsbehörde, dem Beschuldigten vor Ablauf einer gewissen Zeit eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Ein solches Verbot ist aber vor dem Urteilsspruch überhaupt nicht existent, geschweige denn wirksam! Wäre es anders, so könnte man die während der Dauer der vorläufigen Entziehung etwa erfolgte Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis mit der Begründung anfechten, sie verstoße gegen die vom Gericht später (!) - rückwirkend (!) - ausgesprochene Untersagungsanordnung[8]. Die Sperrfrist kann infolgedessen gar nicht vor Urteilserlaß - ob vor Urteilsrechtskraft, interessiert für den augenblicklich zu untersuchenden Teil der vorläufigen Entziehung nicht - beginnen. Mithin stellt die Entscheidung des LG Osnabrück nur eine Fiktion auf. Sie besagt: obwohl die Untersagungsanordnung vor Urteilserlaß nicht bestanden habe, müsse sie hinsichtlich der Fristdauer so behandelt werden, als ob sie schon vor Urteilserlaß bestanden hätte.

Wird nach einer vorläufigen Entziehungsdauer von neun Monaten eine Sperrfrist von zwölf Monaten verhängt, so würde die Ansicht des LG Osnabrück nicht bedeuten, daß das Verbot tatsächlich schon seit neun Monaten besteht, sondern nur, daß hinsichtlich der Berechnung der Restsperre zu unterstellen sei, die Sperrfrist dauere schon neun Monate. Im praktischen Ergebnis bedeutet die Ansicht des LG Osnabrück also nichts anderes als eine Anrechnung der vorläufigen Entziehungsdauer auf die Sperrfrist, wie dies im Urteil des LG Heidelberg mit der analogen Anwendung des § 60 versucht worden ist. Die Restsperre, die einzig echte Sperre, würde also

---

7) Darauf stützt Guelde, Aus der Rspr., RdK 1954, 132, seine ablehnende Stellungnahme.

8) Zur Zulässigkeit einer Neuerteilung während der vorläufigen Entziehungsdauer s. die unterschiedlichen Auffassungen vom LG Wiesbaden, B. v. 18.11.1957, NJW 1958, 231 f = DAR 1958, 223, und von Hohenester in der Anm. zu dem Beschl. des LG Wiesbaden, DAR 1958, 223 f.
Einen Fall, in dem die Fahrerlaubnis nach einer vorausgegangenen verwaltungsbehördlichen Entziehung (vgl. oben S. 106, Fußn. 6) bereits wieder erteilt worden war, behandelt die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 11.2.1954, RdK 1954, 45 (46) - Anm. Guelde - = JMBlNRW 1954, 108 (109).

nur noch drei Monate dauern. Abgesehen davon, daß hier die Mindestsperrfrist von sechs Monaten (§ 42m Abs. 3 Satz 3)bewußt unterschritten würde, ist dieses Verfahren aus denselben Gründen wie die analoge Anwendung des § 60 zu beanstanden. Nach den im bisherigen Teil der Arbeit ausführlich entwickelten Grundsätzen ist die Sperrfrist so zu bemessen, wie es erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor weiteren, d.h. künftigen Kraftfahrzeugdelikten dieses Täters zu schützen. Ist zur Sicherung vor zukünftigen Delikten eine Sperrfrist von einer bestimmten Dauer zu verhängen, so darf man das Verbot nicht dadurch illusorisch machen, daß man es zum Teil schon für erledigt erklärt. Ist eine Sperrfrist von 12 Monaten erforderlich, so muß eben diese Frist und nicht eine solche von nur 3 Monaten gesetzt werden.

Aus der nun folgenden, schon einleitend (oben S. 99 f) angekündigten Darstellung der Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Weise die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis bei der nach § 42m Abs. 3 zu stellenden Prognose zu berücksichtigen ist, wird sich ergeben, daß alle bisher behandelten Ansichten zu einer "Doppelanrechnung[9])" der vorläufigen Entziehungsdauer auf die Sperrfrist führen würden, d.h. unrichtig und entbehrlich sind.

d) Obwohl die Vertreter der eben dargestellten Ansichten vielfach den Eindruck zu erwecken suchen, daß immer nur die von ihnen gezeigten Wege zu befriedigenden Ergebnissen führen[1)], ergibt eine in die Tiefe gehende, das Wesen der Prognose erschließende Betrachtung, daß gerade die zur Erzielung befriedigender Ergebnisse vorgeschlagenen Lösungen der Erreichung unbefriedigender Ergebnisse Vorschub leisten, und zwar unbefriedigend im Interesse der Allgemeinheit.

Für die Lösung des vorliegenden Problems ist es unerläßlich, zunächst einmal zu erkennen, auf welchen Zeitpunkt die Prognose nach § 42m Abs. 3 auszurichten ist; denkbar wären die unterschiedlichsten Zeitpunkte.

---

9) Bender, Zur Abkürzung der Sperrfrist, DAR 1958, 202.

1) Vgl. die oben S. 102 wiedergegebene Ansicht des LG Heidelberg, nach der Unbilligkeiten "nur" durch eine analoge Anwendung des § 60 vermieden werden könnten, und die S. 106 dargelegte Meinung des LG Osnabrück, daß "andernfalls" (d.h. ohne Vorverlegung des Fristbeginns) grobe Ungerechtigkeiten entstehen würden.

Da die Ungeeignetheit des Kraftfahrers nach § 42m Abs. 1 Satz 1 "durch die Tat" erwiesen sein muß, ließe sich als frühester für eine Prognose möglicher Zeitpunkt der Augenblick der Tat nennen. Diesen Weg sind die Anhänger der unwiderleglichen Vermutung hinsichtlich der Feststellung der Ungeeignetheit des Kraftfahrers gegangen[2]. Von vornherein ausgeschlossen erscheint es auch nicht, die Prognose auf den Beginn der vorläufigen Entziehung abzustellen. Man würde bei der Prognose dann etwa nach der erforderlichen Gesamtdauer der Entziehung im weitesten Sinne zu fragen haben. Diese Möglichkeit erinnert an den vom LG Osnabrück eingeschlagenen Weg, die Sperrfrist vom Beginn der vorläufigen Entziehung ab zu rechnen. Der nächste für die Prognose denkbare Zeitpunkt ist der Augenblick der Hauptverhandlung. Von der Hand zu weisen ist auch die Möglichkeit nicht, daß die Prognose auf den Tag der Urteilsrechtskraft auszurichten ist - einerseits beginnt die Sperrfrist mit diesem Tage zu laufen (§ 42m Abs. 3 Satz 4), andererseits ist die Prognose bei allen anderen Maßregeln anerkanntermaßen auf den Zeitpunkt des Beginns der Maßregel abzustellen[3].

Hinsichtlich der nach § 42m Abs. 1 Satz 1 zur Eignung des Beschuldigten zu treffenden Feststellungen hat sich - wenngleich bei den Anhängern der unwiderleglichen Vermutung sonst gelegentlich noch Relikte alter Vorstellungen sichtbar werden[4] - seit der Entscheidung des BGH vom 14.12.1954[5] bekanntlich die Ansicht durchgesetzt, daß maßgeblicher Zeitpunkt der Beurteilung der Augenblick der Hauptverhandlung (nicht der der Tat) ist[6]. Dieser Ansicht werden heute keine Bedenken mehr entgegengebracht. Vorbehaltlos zuzustimmen ist ihr auf jeden Fall insoweit, als es

---

2) Nachw. s. oben S. 40, Fußn. 3.

3) Diese Auffassung wird (wenn man Formulierungsunterschiede unberücksichtigt läßt) fast allgemein vertreten:
Jagusch in LK, §§ 42a ff, Vorbem. II;
Schönke-Schröder, § 42b, Anm. III, 3, d; § 42e, Anm. III, 2, c (mit Nachw. auch gegenteiliger Ansichten); § 421, Anm. II, 3;
Dreher-Maassen, § 42b, Anm. 2; § 42e, Anm. 2; § 421, Anm. 1, c;
Becker, § 42m, Abs. 1, S. 78.

4) Etwa hinsichtlich des "Scheins" der Ungeeignetheit; vgl. dazu Schmidt-Leichner, Anm. zu BGH, Urt. v. 14.12.1954, NJW 1955, 559; und bes. Arndt, Anm. zu BGH, Urt. v. 14.12.1954, RdK 1955, 77 f.

5) Fundst. oben S. 2, Fußn. 6.

6) So vorher schon Dreher, Anm. zu BGH, Urt. v. 25.2.1954, JZ 1954, 544; Guelde, Aus der Rspr., RdK 1954, 117; Becker, § 42m Abs. 1, S. 83. Heute s. Jagusch in LK, § 42m, Anm. 6, b; Schönke-Schröder, § 42m, Anm. II, 3, c; Hardwig, BT, S. 186; Lütkes-Lienen, § 42m StGB, Anm. 9, e; Weigelt, Streiflichter, DAR 1956, 215.

sich um die Verlegung des für die Beurteilung maßgeblichen Zeitpunktes überhaupt handelt; denn für die Verhängung einer Maßnahme kann nicht ein in der Vergangenheit irgendwann einmal dagewesenes Bedürfnis, sondern nur eine wenigstens in der Gegenwart noch vorhandene Notwendigkeit bestimmend sein [7]. Diskussionswürdig ist die Frage aber auch heute noch insoweit, als es sich darum handelt, ob man den Beurteilungszeitpunkt denn weit genug verlegt hat. Hätte man ihn nicht auf den Tag der Urteilsrechtskraft hinausschieben müssen? Sowohl die Entziehung der Fahrerlaubnis im engeren Sinne als auch die Untersagungsanordnung nach § 42m Abs. 3 werden erst mit der Rechtskraft des Urteils wirksam (§ 42m Abs. 3 Satz 1 und 4). Die Maßregel muß nach der herrschenden Ansicht also für einen späteren Zeitpunkt (den Tag der Rechtskraft) angeordnet werden, wenn das Bedürfnis für die Verhängung in einem früheren Zeitpunkt (dem Tag der Hauptverhandlung) einmal gegeben war. Das aber widerstrebt zumindest den für alle anderen Maßregeln entwickelten Grundsätzen, daß maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Erforderlichkeit der Maßregel der Augenblick ist, in dem die Maßregel einmal beginnen wird [8]. Diese pointiert gestellte, die Unstimmigkeiten, den Bruch einer Gesamtkonzeption aufzeigende Frage ist, soweit ersichtlich, bisher nirgendwo auch nur aufgeworfen worden [9].

Für den Fortgang der im Augenblick anzustellenden Untersuchungen ist eine Klärung dieser Frage indessen noch nicht erforderlich. Für die vorliegende Prüfung reicht die definitive Feststellung, daß für die Beurteilung der Ungeeignetheit mindestens der Zeitpunkt der Hauptverhandlung, d.h. kein früherer Termin zugrunde zu legen ist. Aus dieser Feststellung ergibt sich, daß auch für die nach § 42m Abs. 3 zu stellende Prognose als frühester Zeitpunkt der Augenblick der Hauptverhandlung in Betracht kommen kann [1]; denn wenn es für die Frage, ob die Fahrerlaubnis überhaupt zu entziehen ist, auf den Zeitpunkt der Hauptverhandlung ankommt, dann kann es für die Frage, für wie lange die Maßregel angeordnet wird, nicht auf die Sachlage zu einem früheren Zeitpunkt ankommen.

---

7) Ähnlich Hardwig, BT, S. 186, der auf die Sinnwidrigkeit hinweist, die darin liegt, bei der dem Schutze dienenden Maßnahme auf den Zeitpunkt der Tat abzustellen.

8) Nachweise S. 109, Fußn. 3.

9) Dies Problem hat auch Dreher (s. S. 109, Fußn. 6) - der die Frage berührt, ob man auf einen Zeitpunkt "nach der Hauptverhandlung, etwa den der Strafverbüßung" abstellen dürfe - nicht gesehen.

1) Auf diesen Zeitpunkt stellt die h.M. ab; Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 15 i.V. mit Anm. 7; Müller, S. 176 (Anm. zu § 42m Abs. 3); Guelde, EF, S. 58.

Hat die Prognose aber auf den Zeitpunkt der Hauptverhandlung abzustellen, so folgt, daß bei der Fristbemessung auch solche Umstände zu berücksichtigen sind, die zwar erst nach der Tat, aber schon vor dem Urteil eingetreten sind[2]. Daraus folgt weiter, daß die Tatsache der vorläufigen Entziehung - jedenfalls insoweit, als sie vor dem Urteil liegt - schon bei der Prognose zu berücksichtigen ist[3]. Das bedeutet, daß bei der Prognose auch zu fragen ist, welche Sperrfrist erforderlich ist, nachdem der Täter kraft der vorläufigen Entziehung bereits eine bestimmte Zeit von der aktiven Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr ausgeschlossen ist. Hier ergeben sich wieder die bereits auf S. 92 ff erwähnten Möglichkeiten: Die Dauer der Ungeeignetheit kann absolut feststehen, also von dem Lauf einer Sperrfrist unabhängig sein; sie kann aber auch durch die Maßregel irgendwie beeinflußt werden. In diesem Fall wird man vielfach dazu kommen, daß auch die Tatsache der vorläufigen Entziehung für die Dauer der Sperrfrist bedeutsam ist, d.h. daß die Sperrfrist nach einer vorläufigen Entziehung kürzer bemessen werden kann, als wenn die Fahrerlaubnis nicht vorläufig entzogen gewesen wäre[4]. Die vorläufige Entziehungsdauer ist allerdings nicht mathematisch von einer vorher theoretisch (d.h. ohne Rücksicht auf die Tatsache der vorläufigen Entziehung) bestimmten Sperrfrist abzuziehen. Vielmehr ist die notwendige Sperrfrist von vornherein unter Berücksichtigung der vorläufigen Entziehung zu bestimmen. Die Bedeutung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis für die Dauer der Ungeeignetheit ist in jedem Fall besonders zu prüfen. Ist dem Beschuldigten die vorläufige Entziehung überhaupt nicht fühlbar geworden (z.B. wegen eines inzwischen notwendig gewordenen Krankenhausaufenthalts), so kann die Sperrfrist unter Umständen genauso zu bemessen sein, als wenn keine vorläufige Entziehung vorangegangen wäre.

Aus tatsächlichen Gründen kann der Umstand, daß die Fahrerlaubnis dem Angeklagten vorläufig entzogen war, daß der Angeklagte also bisher schon (vorläufig) an der Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr gehindert war,

---

2) Vgl. bes. OLG Köln, Urt. v. 28.9.1956, DAR 1957, 23; zust. Müller, S. 176 (Anm. zu § 42m Abs. 3); Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 15; Lütkes-Lienen, § 42m StGB, Anm. 16, c.

3) Das ist heute auch allgemein anerkannt: BGH, Urt. v. 10.12.1953, DAR 1954, 65 (66 f) - weitere Fundst. S. 104, Fußn. 9; OLG Karlsruhe, Urt. v. 19.11.1953, NJW 1954, 164 (165) = DAR 1954, 42 (43); OLG Celle, Urt. v. 17.3.1954, 113 (mit Nachw. früherer Entscheidungen); Jagusch in LK, § 42m, Anm. 11; Schönke-Schröder, § 42m, Anm. IV, 1; Müller, S. 176.

4) Auf die unterschiedlichen Wirkungen von vorläufiger EF und Sperrfrist macht bes. OLG Karlsruhe, B. v. 25.8.1954, DAR 1954, 302 (303), aufmerksam.

sogar einmal dazu führen, daß die Sperrfrist länger zu bemessen ist, als man sie bemessen hätte, wäre keine vorläufige Entziehung erfolgt. Ähnlich wie der Arzt oftmals bei einem zur Beobachtung eingewiesenen Kranken leichter über die voraussichtliche Dauer der Krankheit urteilen kann als bei einem nur flüchtig behandelten Patienten, kann die Prognose bei einem gefährlichen Kraftfahrer einmal dadurch erleichtert werden, daß er bereits vor der Hauptverhandlung (wenn auch nur vorläufig) aus dem Kraftfahrzeugverkehr ausgeschaltet ist. Aus der (allerdings mit äußerster Vorsicht zu beurteilenden[5]) Wirkung der vorläufigen Entziehung auf den Beschuldigten lassen sich unter Umständen wichtige Schlüsse auf die Wirkung der endgültigen Maßregel ziehen. Das wird sich zwar in der forensischen Praxis regelmäßig nicht auswirken, weil der Kraftfahrer während des Ausschlusses aus dem Kraftfahrzeugverkehr eben kaum eine Möglichkeit hatte, sich auf dem hier in erster Linie interessierenden Gebiet des Autofahrens zu bewähren; ausnahmsweise aber kann es doch einmal vorkommen[6]. Und dabei kann es manchmal dann auch so liegen, daß das Verhalten des Kraftfahrers während der Dauer der vorläufigen Entziehung für ihn ungünstige Schlüsse zuläßt, die man nur ziehen kann, weil ein vorläufiger Ausschluß aus dem Kraftfahrzeugverkehr erfolgt war[7]. Hier nun tritt die geschilderte Situation ein, daß die Sperrfrist praktisch deswegen höher bemessen wird, weil dem Angeklagten die Fahrerlaubnis auch schon vorläufig entzogen worden war. Solche Fälle werden selbstverständlich nur eine seltene Ausnahme bilden. Wenn sie hier hervorgehoben werden, so hat das den Grund,

---

5) Vgl. OLG Schleswig, Urt. vom 17.2.1954, DAR 1954, 139 (140) = SchlHA 1954, 261 (263): es dürfe nicht übersehen werden, daß das Verhalten des Angekl. nach der Tat, insbes. in der Hauptverhandlung, nach den Erfahrungen des täglichen Lebens zweckbestimmt ist; und OLG Köln, B. v. 15.2.1955, NJW 1955, 682 (683), das hinsichtlich der Prognose für die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung darauf hinweist, daß das Verhalten des Untergebrachten erfahrungsgemäß in erster Linie zweckbedingt sei und daher für die Prognose des späteren Verhaltens im allgemeinen nicht verwertet werden kann; siehe ferner Schmidt-Leichner, Alkohol und Kraftfahrer, NJW 1953, 1851 (bezüglich des Verhaltens eines Kraftfahrers zwischen Tat und Hauptverhandlung); und allgemein Krüger, Richter und Täterpsychologie, DRiZ 1951, 207.

6) Die Situation ist hier ähnlich wie bei der vorzeitigen Beseitigung der Sperrfrist nach § 42m Abs. 4; vgl. deswegen Capelle, StVSichG, S. 62.

7) Siehe dazu noch Mohr, Uneinsichtiges Verhalten, NJW 1957, 942, der die Beseitigung des Verbotes der reformatio in peius in Verkehrsstrafsachen fordert, weil manchmal erst eine Rechtsmitteleinlegung das wahre Gesicht des Angeklagten offenbare (ähnlich Lienen, Uneinsichtigkeit, NJW 1957, 1140).

nochmals aufzuhellen, wie falsch die behandelten Vorstellungen, die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis auf die Sperrfrist "anzurechnen", sind. Am deutlichsten wird das bei der Ansicht des LG Osnabrück. Besteht bei der Ausübung des Gnadenrechtes noch die Möglichkeit, die besondere Gestaltung des Einzelfalles zu berücksichtigen, und ist es auch bei einer analogen Anwendung des § 60 noch möglich, die vorläufige Entziehung nur teilweise anzurechnen (vgl. § 60) oder auf eine Anrechnung ganz zu verzichten[8], so läßt das Urteil des LG Osnabrück hier überhaupt keinen Ausweg mehr zu, es sei denn, man datiert den Fristbeginn einmal auf diesen und einmal auf jenen willkürlich gewählten Zeitpunkt zurück. Das aber ist unzulässig und auch vom LG Osnabrück nicht gewollt.

Zusammenfassend ergibt sich also, daß die Tatsache der vorlaufigen Entziehung schon bei der für die Bemessung der Sperrfrist notwendigen kriminellen Prognose zu berücksichtigen ist. Geht man in dieser Weise vor, so würde die Anerkennung der eingangs behandelten Ansichten in vielen Fällen (nämlich dann, wenn eine "Vollanrechnung" auch aufgrund der Prognose geboten ist) zu einer zweimaligen Berücksichtigung des gleichen Umstandes zu Gunsten des Angeklagten: zu einer "Doppelanrechnung[9]" führen. Ergibt die Prognose dagegen, daß die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis auf die Dauer der Sperrfrist keinen Einfluß hat, so bedarf es überhaupt keiner wie auch immer gearteten "Anrechnung".

Nun ist es aber ein Gebot der wissenschaftlichen Korrektheit, auch den tiefsten und letzten Gründen der oben behandelten Vorschläge nachzuspüren. Schon in dem ersten vom LG Heidelberg entschiedenen Fall war eine Sperrfrist von nur sechs Monaten verhängt worden. Mag das Urteil auch völlig offen lassen, ob bei der Festsetzung dieser Frist die Tatsache der vorläufigen Entziehung bereits verwertet worden ist oder nicht, so steht doch jedenfalls fest, daß das LG Heidelberg nach § 42m Abs. 3 Satz 3 gar nicht die Möglichkeit hatte, unter der Frist von 6 Monaten zu bleiben, aber im Ergebnis doch darunter gehen wollte. Damit schält sich als Kern all jener Bemühungen um eine Anrechnung der vorläufigen Entziehung auf die endgültige also der Umstand heraus, daß im Einzelfall wegen einer vorangegangenen vorläufigen Entziehung einmal eine geringere Sperrfrist als

---

8) Siehe dazu das LG Heidelberg, a.a.O., das diese Fragen in dem letzten Teil der Entscheidung für die Anrechnung der vorläufigen Entziehung auf die Sperrfrist prüft.

9) Bender, Zur Abkürzung der Sperrfrist, DAR 1958, 202.

eine solche von sechs Monaten genügend erscheinen kann[1], aber angesichts der Regelung des § 42m Abs. 3 Satz 3 nicht festgesetzt werden darf. Die mannigfachen Anstrengungen um eine Anrechnung der vorläufigen Entziehung waren also nicht nur von der Einsicht geleitet, in bestimmten Fällen überhaupt einen Ausgleich für die vorläufige Entziehung finden zu müssen - einen solchen hätten die Gerichte bei der meist aus dem "Dunkel des Gefühls, der unklaren Intuition und des Irrationalen[2]" heraus vorgenommenen Bemessung der Sperrfrist auch ohne exakte juristische Grundlagen gefunden -, sondern von dem Bestreben diktiert, einen derartigen Ausgleich auch da noch zu finden, wo er zur Verkürzung der gesetzlichen Mindestsperrfrist führen müßte. Und an Fällen dieser Art muß nun auch die hier aufgezeigte Methode ihre Bewährungsprobe bestehen.

Man muß sich zunächst einmal vor Augen halten, daß der Richter auch unabhängig von einer vorangegangenen vorläufigen Entziehung einmal zu dem Ergebnis kommen kann, daß eine Sperrfrist von weniger als sechs Monaten genügen würde, z.B. bei einem körperlichen Eignungsmangel, der schon innerhalb von 5 Monaten behoben werden kann. - Auf die Frage, welche Sperrfrist der Richter hier festsetzen muß, gibt es nur die einzige Antwort, daß der Richter an die Mindestsperrfrist (§ 42m Abs. 3 Satz 3) gebunden ist, d.h. die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis auf sechs Monate untersagen muß[3]. Das ist eine Eigenart des § 42m, die schon früher zu der Meditation veranlaßt hat, ob sie überhaupt zu einer Vorschrift des Maßregelrechts paßt (oben S.41 ff). - Auch hier muß man nach einem Ausgleich für die zu hoch festzusetzende Sperre suchen. Aber in Fällen dieser Art gibt es nichts "anzurechnen", so daß sich die Frage nach einer

---

1) Hardwig, BT, S. 186;
Bender, Zur Abkürzung der Sperrfrist, DAR 1958, 201.

2) Bruns, Zum Stand der Strafzumessungslehre, NJW 1956, 242.

3) Capelle, StVSichG, S. 59;
Bender, Zur Abkürzung der Sperrfrist, DAR 1958, 201.
Eine andere Frage ist es, ob überhaupt Ungeeignetheit anzunehmen, also die Fahrerlaubnis überhaupt zu entziehen ist, wenn der Kraftfahrer weniger als 6 Monate "ungeeignet" ist (vgl. dazu Jagusch in LK, § 42m, Anm. 6, b). Diese Frage kann hier indes auf sich beruhen, weil nur zu prüfen ist, wie die Sperrfrist zu bemessen ist, f a l l s die Fahrerlaubnis entzogen wird.

analogen Anwendung des § 60 gar nicht stellt, und auch an eine Vorverlegung des Fristbeginns wird kaum jemand denken. Allein der Vorschlag Brüggemanns, mit der Ausübung des Gnadenrechtes zu helfen, scheint auch hier als Ausweg zu bleiben. Jedoch ist die Anwendung des Gnadenrechtes nicht nur entbehrlich - es kann gar nicht erst zur Ausübung des Gnadenrechtes kommen. Da die Sperrfrist nach § 42m Abs. 4 aufgehoben werden muß[4], wenn sie nicht mehr erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor Gefährdung zu schützen, wird die Sperrfrist schon kraft richterlicher Entscheidung nach § 42m Abs. 4 nachträglich auf das effektiv erforderliche Maß reduziert, so daß sich die Frage, ob sie durch Gnadenakt abgekürzt werden soll, überhaupt nicht mehr stellt. Die nachträgliche Beseitigung der Sperrfrist aufgrund des § 42m Abs. 4 ist nun an keine Frist gebunden - weil § 42m Abs. 4 anders als § 42m Abs. 3 Satz 3[5] und anders als § 421 Abs. 4[6] eine solche nicht vorsieht[7] - und somit auch schon innerhalb der ersten sechs Monate nach Urteilsrechtskraft möglich[8].

Jetzt ist es auch nicht mehr schwer, die letzten Schwierigkeiten bei der "Anrechnung" der vorläufigen Entziehung auf die Sperrfrist zu überwinden. Kommt der Richter einmal zu dem Ergebnis, daß wegen der vorangegangenen vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis eine geringere Sperrfrist als eine solche von sechs Monaten zur Sicherung der Allgemeinheit ausreichen würde, so steht er vor keiner anderen Situation, als in jedem anderen Fall, in dem eine Sperrfrist von sechs Monaten einmal zu hoch

---

4) Siehe dazu oben S. 87, Fußn. 9.

5) Vgl. Schmidt-Leichner, Alkohol und Kraftfahrer, NJW 1953, 1852 (das Gesetz verordne nur eine Mindestdauer der Bestimmungsfrist im Urteil, nicht aber eine Mindestdauer der Entziehungsfrist als solcher); zust. auch Bender, Zur Abkürzung der Sperrfrist, DAR 1958, 201.

6) Schmidt-Leichner, a.a.O.; zust. Bender a.a.O.; s. auch oben S. 42f, Fußn. 4.

7) Anders § 109 Abs. 5 Satz 2 des Entwurfs 1958.

8) Das ist heute h.M.: Schönke-Schröder, § 42m, Anm. IV, 2;
Hardwig, BT, S. 186;
Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 17;
Weigelt, Streiflichter, DAR 1954, 34;
weitere Nachw. oben Fußn. 6.
Unklar dagegen Jagusch in LK, § 42m, Anm. 11.

erscheint. Er muß im Urteil die Mindestsperrfrist festsetzen[9] [1]. Als Regulativ dient auch hier allein die Vorschrift des § 42m Abs. 4[2]. Und damit die Sperrfrist nachträglich auch tatsächlich zur rechten Zeit aufgehoben wird, sollten schon die Urteilsgründe erkennen lassen, ob und inwieweit der Richter die Mindestsperrfrist bei Urteilserlaß als zu hoch angesehen hat[3].

Es zeigt sich jetzt weiter, daß eine Lösung des "Anrechnungsproblems" im allgemeinen auch nicht über § 42m Abs. 4 gesucht zu werden braucht. § 42m Abs. 4 dient insoweit nur dem Ausgleich in den Fällen, in denen selbst die Mindestsperrfrist zu hoch erscheint. Hat das Gericht die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis bei der Bemessung der Sperrfrist aber nicht berücksichtigt, obwohl es die vorläufige Entziehung hätte berücksichtigen können und müssen , weil die zu verhängende Sperrfrist ohne-hin über der Mindestfrist von sechs Monaten gelegen hätte, dann bleibt § 42m Abs. 4 auch für die allgemeinen Fälle[4].

Als Ergebnis der vorstehenden Untersuchungen ist nunmehr also folgendes herauszustellen:

---

9) BayObLG, Urt. v. 9.2.1954, RdK 1954, 93 - weitere Fundst. oben S. 18, Fußnote 2 -;
OLG Karlsruhe, Urt. v. 19.11.1953, NJW 1954, 164 (165) = DAR 1954, 42 (43);
OLG Celle, Urt. v. 17.3.1954, DAR 1954, 113 (114) - weitere Fundstellen oben S. 111, Fußn. 3;
OLG Celle, Urt. v. 23.6.1954, DAR 1954, 188 (189) = VRS 7, 102 (103);
Schnetz, Anrechnung durch Gesetz?, RdK 1955, 131;
Jagusch in LK, § 42m, Anm. 11 (mit weiteren Nachw.).
Anders die vom OLG Celle mit Urt. v. 17.3.1954 aufgehobene Entscheidung (vgl. OLG Celle a.a.O.).
Das OLG Hamm, Urt. v. 3.12.1953, DAR 1954, 63 = JMBlNRW 1954, 45, will in diesen Fällen offenbar von einer Entziehung ganz absehen und durch eine entsprechende Bemessung der Strafe einen Ausgleich schaffen.

1) Anders § 109 Abs. 3 des Entwurfs 1958.

2) BGH, Urt.v. 10.12.1953, DAR 1954, 65 (67) - weitere Fundst. S. 104, Fußn. 9 -; Hardwig, BT, S. 186; Schnetz, Anrechnung durch Gesetz?, RdK 1955, 131.

3) Vgl. Bender, Zur Abkürzung der Sperrfrist, DAR 1958, 202, der verlangt, daß die "wirklich erforderliche Sperrfrist" schon in den Urteilsgründen "bezeichnet" wird.

4) OLG Köln, B. v. 28.5.1956, DAR 1956, 192 (193); Lütkes-Lienen, § 42m StGB, Anm. 18. Bender (a.a.O.) weist gegenüber dem Beschl. des OLG Köln darauf hin, daß beim Schweigen der Urteilsgründe nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden dürfe, die Tatsache der vorläufigen Entziehung sei bei der Bemessung der Sperrfrist unberücksichtigt geblieben. Vgl. auch BGH, Urt. v. 10.12.1953, DAR 1954, 65 (67) - weitere Fundst. S. 104, Fußn. 9.

Ist dem Beschuldigten die Fahrerlaubnis schon vor dem Urteil vorläufig entzogen gewesen, so ist dieser Umstand unmittelbar bei der für die Bemessung der Sperrfrist anzustellenden Prognose zu verwerten. Erscheint danach die Mindestsperrfrist nicht mehr als erforderlich, so ist sie gleichwohl zunächst festzusetzen, später aber im Verfahren nach § 42m Abs. 4 auf die erforderliche Zeit abzukürzen.

Offen bleibt allein die Frage, ob das Gericht von der Entziehung der Fahrerlaubnis überhaupt absehen könnte mit der Begründung, nach der sehr langen Dauer der vorläufigen Entziehung stelle der Angeklagte keine Gefahr mehr da, sei er nicht mehr ungeeignet. Die Behandlung dieser Frage gehört indessen nicht mehr in die vorliegende Darstellung. Bei dieser Frage geht es nicht mehr um die nach § 42m Abs. 3 zu stellende Prognose, nicht mehr um die Bemessung der Sperrfrist, sondern um die Entziehung der Fahrerlaubnis überhaupt; es handelt sich nicht mehr - wie bei dem Absehen von Strafe (vgl. etwa § 82[5]) - um einen "Grenzfall der Zumessung[6]", sondern um die Frage, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen es zur Anordnung einer zu bemessenden Maßnahme überhaupt erst hätte kommen können. Bemerkt sei nur, daß der Streit um die Möglichkeit einer "Anrechnung" der vorläufigen Entziehung auf die Sperrfrist zum Teil Ausfluß der Lehre von der sog. unwiderleglichen Vermutung war, die heute überwunden ist[7], und daß die herrschende Meinung heute (konsequenterweise) ein Absehen von der Entziehung für zulässig erachtet[8]. Hier wird nun nochmals

---

5) Eine Zusammenstellung der Fälle, in denen von Strafe abgesehen werden kann, bietet v. Weber, Das Absehen von Strafe, MDR 1956, 705.

6) v. Weber, a.a.O., S. 706.

7) Anders offenbar immer noch Bruns, Richterliche Überzeugung, JZ 1958, 651.

8) Jagusch in LK, § 42m, Anm. 11 (mit Nachw.);
Hartung, Der BGH zur EF, JZ 1954, 139;
zust. auch Weigelt, Streiflichter, DAR 1954, 83 f, und DAR 1956, 215;
so auch schon Dreher in seiner für die neuere Rspr. und Lehre maßgeblichen Darstellung zur Gefährdungsvermutung (Anm. zu BGH, Urt. v. 25.2.1954, JZ 1954, 544); Schmidt-Leichner, Alkohol und Kraftfahrer, NJW 1953, 1851.
Anders noch Brüggemann, Eine Lücke im StVSichG, JZ 1954, 25;
Weigelt, Streiflichter, DAR 1954, 33;
Bruns, Die EF, GA 1954, 182 f;
Berger, Zweifelsfragen, DAR 1954, 52.

deutlich, daß eine analoge Anwendung des § 60 auf die Entziehung der Fahrerlaubnis unmöglich ist. Der § 60 bedeutet für die Strafe, daß der Richter zunächst einmal auf die gerechte Strafe erkennen muß und die Untersuchungshaft nur auf diese, auf die gerechte Strafe anrechnen kann. Gäbe es den § 60 nicht, so müßte man die Untersuchungshaft schon bei der Strafzumessung in Rechnung stellen[9], d.h. nach einer längeren Untersuchungshaft unter Umständen überhaupt von der Strafe absehen. Ein Absehen von der Strafe aber ist bei festgestellter Schuld ein Privileg der Bagatellfälle. Ist die Schuld des Angeklagten schwerwiegend, so muß dies im Strafausspruch zunächst deutlich gemacht werden[1]. Ein solches Bedürfnis aber besteht bei einer Maßregel nicht. Ist der Angeklagte jetzt nicht mehr gefährlich, so braucht das Urteil nicht durch die Anordnung einer fiktiven Maßregel klarstellen, er sei einmal hochgradig gefährlich gewesen. Es besteht also kein Bedürfnis, für den Fortfall der Maßnahme den Umweg über Festsetzung abzüglich einer Anrechnung zu gehen.

Die vorstehenden Untersuchungen haben sich zunächst darauf beschränkt, die Folgen der v o r l ä u f i g e n E n t z i e h u n g für die Bemessung der Sperrfrist aufzuzeigen; diese Ausführungen gelten ohne Unterschied, ob die vorläufige Entziehung eine bestehende Fahrerlaubnis ergreift oder ob § 111a StPO angewendet worden ist, obwohl der Täter - wie in dem einmal vom LG München[2] entschiedenen Fall - gar keine Fahrerlaubnis hatte. Sie gelten aber weiter auch für die übrigen Fälle, in denen der Kraftfahrer vorläufig aus dem Kraftfahrzeugverkehr ausgeschlossen war[3], also auch für eine Beschlagnahme des Führerscheins nach den §§ 94, 98 StPO[4]

---

9) Vgl. Hartung, Anm. zu BayObLG, Urt. v. 9.2.1954, NJW 1954, 1338 (die Billigkeit erfordere, daß die Untersuchungshaft bei der Strafzumessung berücksichtigt werde). Ähnlich OLG Karlsruhe, Urt. v. 19.11.1953, DAR 1954, 42 (mit Nachw.) - weitere Fundst. S. 103, Fußn. 6 -.

1) Das verkennt Bruns, Die EF, GA 1954, 185, wenn er davon spricht, (auch) ein Urteil, das die Strafe als durch die Untersuchungshaft verbüßt erklärt, sei eine Farce.

2) LG München, I, B. v. 3.4.1956, DAR 1956, 249.

3) Insoweit bedarf auch der § 109 Abs. 3 des Entw. 1958, der eine Herabsetzung der Mindestsperrfrist nur im Anschluß an eine vorläufige Entziehung zuläßt, der Ergänzung (Lienen, Strafrechtsreform, NJW 1958, 982).

4) OLG Köln, B. v. 22.12.1953, GA 1954, 380 (381) - weitere Fundst. S. 4, Fußn. 2 -;
Bender, Zur Abkürzung der Sperrfrist, DAR 1958, 201.

und - soweit man eine freiwillige Ablieferung des Führerscheins zuläßt[5] - auch für diese[6][7]. (Die nur vorübergehende Beschlagnahme des Führerscheins aufgrund Polizeirechts[8] wird sich dagegen auf die Bemessung der Sperrfrist in aller Regel überhaupt nicht auswirken.) - Soweit im weiteren Verlauf der Arbeit von der Bedeutung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis für die Bemessung der Sperrfrist die Rede ist, sind alle Fälle eines vorläufigen Ausschlusses aus dem Fahrzeugverkehr (also nicht bloß die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO) gemeint.

2) Im folgenden soll nun erörtert werden, ob und gegebenenfalls inwieweit bei der Bemessung der Sperrfrist auch eine etwaige frühere Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m zu berücksichtigen ist.

Es kann hier so liegen, daß dem Täter die Fahrerlaubnis früher entzogen worden und die dabei gesetzte Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist, der Täter also aus diesem Grund noch keine neue Fahrerlaubnis hat; es kann aber auch sein, daß die Sperrfrist bereits abgelaufen oder nach § 42m Absatz 4 abgekürzt worden ist, der Täter aber gleichwohl ohne Fahrerlaubnis ist, weil er entweder keine neue beantragt hat oder ihm deren Erteilung verweigert worden ist; schließlich kann die frühere Sperrfrist abgelaufen oder abgekürzt und dem Täter eine neue Fahrerlaubnis erteilt worden sein.

---

5) So Müller in KMR, § 111a StPO, Anm. 6, a; Vogel, Vorläufige EF nach freiwilliger Herausgabe des Führerscheins?, NJW 1954, 1921. Anders Benkendorff, Ist Verzicht auf die Fahrerlaubnis zulässig?, RdK 1953, 161; Floegel-Hartung, § 4 StVG, Anm. 10.

6) Lienen, Strafrechtsreform, NJW 1958, 982.

7) Die dargelegten Grundsätze gelten schließlich auch dann, wenn dem Angeklagten die FE aufgrund des zur Aburteilung stehenden Sachverhalts bereits von der Verwaltungsbehörde entzogen ist (OLG Celle, B. v. 11.3.1954, DAR 1954, 116). Dieser Fall kommt aber heute praktisch nicht mehr vor.

8) Siehe oben S.5 der Arbeit.

Der Entwurf 1958 bringt alle diese Fälle auf einen einheitlichen Nenner, macht nur eine zeitliche Zäsur (indem er bestimmt, die frühere Fahrerlaubnis müsse innerhalb der letzten drei Jahre vor Begehung der neuen Tat entzogen worden sein) und erhöht die Mindestsperrfrist auf 12 Monate (vgl. § 109 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs), womit freilich die Frage immer noch nicht beantwortet ist, wie man die frühere Entziehung der Fahrerlaubnis zu bewerten hat, wenn man jetzt auch ohne sie schon auf eine Sperrfrist von mehr als einem Jahr zu erkennen hätte. Ob es richtig und zweckmäßig ist, alle früheren Entziehungen einheitlich zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, ob der Täter bereits eine neue Fahrerlaubnis hat oder nicht; ob es angebracht ist, nur einen zeitlichen Einschnitt zu machen; ob es berechtigt ist, die Mindestsperrfrist in solchen Fällen unterschiedslos heraufzusetzen: all das bedarf auch für das geltende Recht der Klärung. § 42m schweigt zu diesen Fragen.

Das OLG Hamburg[9)] hat die Frage, ob und in welcher Weise eine noch l a u f e n d e f r ü h e r e S p e r r f r i s t bei der Bemessung der Sperrfrist zu berücksichtigen ist, einmal so entschieden: Wenn auch jede Maßregel der Sicherung unabhängig von anderen, die gleichzeitig gegen den Angeklagten laufen, zu verhängen sei, so könne doch nicht unbeachtet bleiben, daß gegen den Angeklagten bereits eine Sperrfrist laufe. Die bereits verhängte Maßnahme sei bei der Prüfung des Sicherheitsbedürfnisses zu "berücksichtigen (?)". Das Gericht könne bestimmen, die neue Sperrfrist solle erst mit dem Ende der früheren beginnen.

Auffällig an diesem Urteil ist nicht so sehr der Hinweis, die frühere Maßregel sei bei der Bemessung der neuen Sperre überhaupt zu "berücksichtigen" (damit ist soviel wie nichts gesagt), als die Bemerkung, der Beginn der neuen Sperrfrist könne gerichtlich festgesetzt, und zwar auf das Ende der laufenden Sperrfrist hinausgeschoben werden.

Floegel-Hartung[1)] schickt der Angabe der Hamburger Entscheidung den Satz voraus: "Läuft gegen den Angeklagten bereits eine Sperrfrist aus einem anderen Urteil, so ist diese zu b e r ü c k s i c h t i g e n, d.h. zu b e s t ä t i g e n oder zu v e r l ä n g e r n[2)]." Nach Hartung bedeutet

---

9) OLG Hamburg, Urt. v. 26.10.1955, DAR 1956, 167 = VRS 10, 355.

1) Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 15.

2) Sperr. v. Verf.

"Berücksichtigung" einer früheren Sperrfrist bei der Bemessung also - Bestätigung oder Verlängerung einer laufenden Frist! Wie Hartung eine bereits laufende Sperrfrist praktisch verlängern will, läßt sich allerdings nur erahnen: Da Hartung auf das Urteil des OLG Hamburg verweist, ist anzunehmen, daß Hartung in Fällen dieser Art eine neue (vielleicht sehr kurze) Sperrfrist setzen und deren Beginn auf das Ende der laufenden Sperrfrist hinausrücken will. Wie Hartung eine bereits laufende Sperrfrist dagegen "bestätigen"will, bleibt vollends im dunkeln: An den vorhergehenden Gedankengang anknüpfend (daß nämlich der Beginn der neuen Sperrfrist mit dem Ende der alten zusammenfällt), müßte man nun annehmen, daß eine neue Sperrfrist in der Größenordnung Null, also gar keine Frist zu setzen ist. Will man dieses Ergebnis vermeiden - und Hartung kann es im Ernst nicht gewollt haben -, so müßte man die Frist - anders als bei der "Verlängerung" - vor Ende der früheren (vielleicht jetzt wieder mit Rechtskraft des Urteils) beginnen lassen. Das aber wäre gegenüber der Methode bei der "Verlängerung" inkonsequent. Und wie soll man sich schließlich verhalten, wenn eine "Verlängerung" um weniger als sechs Monate notwendig wird ? Die Ausführungen bei Floegel-Hartung lassen weiter erkennen, daß Hartung eine neue Sperrfrist, die bereits vor dem Ende der früheren auslaufen würde, für nicht zulässig erachtet; denn Hartung besteht darauf, daß die alte Sperrfrist zu berücksichtigen "ist", das heißt aber nach Hartung, daß die alte Sperrfrist zumindest zu "bestätigen" ist.

Die Frage, wie die jüngere Sperrfrist zu bemessen ist, wenn die frühere noch läuft, ist - wie man unschwer aus den Ansichten des OLG Hamburg und den Äußerungen Hartungs entnehmen kann - ungleich schwieriger als die Frage, wie die Sperrfrist zu bemessen ist, wenn die frühere Frist schon abgelaufen und der Täter nur aus anderen Gründen noch ohne Fahrerlaubnis ist oder gar schon eine neue Fahrerlaubnis hat; hier braucht man die neuere Sperrfrist nicht noch mit der früheren in Einklang zu bringen. Es soll daher im folgenden zuerst dargelegt werden, welche Bedeutung eine frühere Entziehung der Fahrerlaubnis bei der Bemessung der Sperrfrist hat, wenn der Täter nach der früheren Entziehung schon wieder eine neue Fahrerlaubnis erhalten hat (a). Es soll sodann geprüft werden, ob und gegebenenfalls welche Besonderheiten sich ergeben, wenn der Täter trotz Beendigung der früheren Sperre noch ohne Fahrerlaubnis ist (b). Abschließend wird die Frage erörtert, wie die Sperrfrist zu bemessen ist, wenn die frühere Sperrfrist - wie in dem vom OLG Hamburg entschiedenen Fall - noch nicht abgelaufen ist(c).

a) Die Frage, ob bei der Bemessung der Sperrfrist auch frühere Entziehungen zu berücksichtigen sind, läßt sich nicht, wie man zunächst annehmen möchte, ohne weiteres beantworten. (Es wird sich zeigen, daß die Frage für manche Fälle zu bejahen, für andere dagegen zu verneinen ist und daß sich diese Fallgruppen durch genau faßbare Kriterien gegeneinander abgrenzen lassen.) Voraussetzung einer befriedigenden Antwort ist, daß der eigentliche Kern des Problems besser als bisher herausgeschält wird. Danach mag man über gewisse Details, über bestimmte Modalitäten und vielleicht auch über Resultate streiten: die Grundlage der Diskussion aber muß das wahre Problem bilden!

Es soll zunächst eine Reihe von Fällen aufgezeigt werden, um zu dem eigentlichen Problem hinzuführen:

1. Jemand hat ein Kraftfahrzeugdelikt begangen,und die Fahrerlaubnis soll ihm entzogen werden, weil er sich durch ein bei der Tat hervorgetretenes Augenleiden als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Es wird festgestellt, daß dem Angeklagten wegen dieses Leidens die Fahrerlaubnis bereits früher einmal entzogen, daß aber aufgrund einer falschen Prognose eine zu kurze Sperrfrist festgesetzt worden war. Heute weiß man, daß das Augenleiden erst in weiteren sechs Monaten endgültig behoben sein wird.

2. Durch die Straftat wird ein Augenleiden, das in einigen Monaten behoben sein wird, erwiesen. Im Verfahren wird zufällig festgestellt, daß der Beschuldigte einen Charaktermangel hat, der in der Straftat nicht sichtbar geworden ist und dessentwegen der Beschuldigte einmal vorübergehend aus dem Kraftfahrzeugverkehr entfernt worden war. Dieser Mangel ist unheilbar.

3. In einem anderen Fall soll der Täter sich einer Trunkenheit am Steuer schuldig gemacht haben. Man kommt zu dem Ergebnis, die Tat habe einen Charaktermangel offenbart, und der Täter müsse dieserhalb für sechs Monate aus dem Kraftfahrzeugverkehr ausgeschlossen werden. Gleichzeitig wird aber wiederum festgestellt, daß dem Täter die Fahrerlaubnis bereits einmal entzogen worden war, und zwar - wie eine nähere Nachforschung ergibt - auch hier wegen eines Augenleidens. Bei der neueren Tat hat das Augenleiden dieses Mal keine Rolle gespielt.

Es kann nun sein, daß das Leiden tatsächlich schon behoben war; es kann aber auch so liegen, daß sich der Richter bei der Festsetzung der ersten (inzwischen abgelaufenen) Sperrfrist geirrt und auch die Verwaltungsbehörde die neue Fahrerlaubnis in Unkenntnis der fortbestehenden Ungeeignetheit erteilt hat: das Augenleiden wird erst nach Ablauf weiterer sechs Monate endgültig behoben sein oder es ist überhaupt unheilbar, so daß der Täter wegen des (wie betont: bei der neueren Tat nicht in Erscheinung getretenen) Mangels auf Lebenszeit als zum Autofahren ungeeignet erscheint.

4. Der letzte Fall soll so liegen, daß dem Täter die Fahrerlaubnis bereits wegen einer früheren Trunkenheit am Steuer einmal entzogen und gegen ihn eine Sperrfrist von sechs Monaten verhängt worden war. Nach Erteilung der neuen Fahrerlaubnis macht sich der Täter abermals eines Verstoßes gegen die §§ 71, 2 Abs. 1 Satz 2 StVZO oder gegen § 315a Abs. 1 Nr. 1 schuldig.

Die geschilderten Fälle unterscheiden sich zunächst dadurch, daß der bei der früheren Tat sichtbar gewordene Eignungsmangel einmal in der neuen Tat wiederkehrt (Fälle 1 und 4), ein anderes Mal hingegen nicht (Fälle 2 und 3). Will man die Frage beantworten, ob und wie frühere Entziehungen bei der Bemessung der Sperrfrist zu bewerten sind, so muß man sich also vorab Klarheit darüber verschaffen, ob bei der Bemessung der Sperrfrist auch solche Mängel berücksichtigt werden dürfen, die in der Tat selber gar nicht zum Ausdruck gekommen sind.

Es geht hier um ein allgemeines Problem - das nun an dieser Stelle gleich mit behandelt werden kann -: um die Frage nach den Grenzen der gerichtlichen Zuständigkeit bei der Bemessung der Sperrfrist. Es kommt auch in anderen als den dargestellten Fällen vor, daß die zur Aburteilung stehende Tat zwar einen die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigenden Eignungsmangel offenbart, daß daneben aber noch weitere, die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ebenfalls beeinträchtigende Mängel vorhanden sind, die sich in der Tat selber überhaupt nicht widerspiegeln. Die Überlegung, ob die Dauer der Sperrfrist nur nach den zur Tat in Beziehung stehenden Umständen zu bemessen ist oder ob das Gericht prüfen muß, wie lange der Angeklagte überhaupt, d.h. auch wegen anderer, bei der Tat nicht in Erscheinung getretener Mängel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahr-

zeugen anzusehen ist, hat selbstverständlich dann keine praktische Bedeutung, wenn der bei der Tat zutage getretene Mangel eine längere Sperrfrist erfordert als die außerhalb der Tat liegenden Umstände. Dann ist ohnehin eine längere Sperrfrist zu verhängen, und es ist gleichgültig, ob man einen Teil dieser Frist auch auf weitere Gründe hätte stützen können. Von großer Tragweite ist die Frage aber in den umgekehrten Fällen: Die Tat deckt einen die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigenden Eignungsmangel auf, der selber nur eine kurze Sperrfrist bedingt, und daneben liegen Mängel vor, die eine lange oder gar eine Sperre "für immer" erforderlich erscheinen lassen. So kann sich ähnlich wie im Fall 3 auch sonst bei einer Anklage wegen Trunkenheit am Steuer herausstellen, daß der Beschuldigte an einem schweren, vielleicht unheilbaren körperlichen oder geistigen Mangel leidet, der in der Straftat selber zufällig überhaupt nicht zum Ausdruck gelangt ist. Möglicherweise hat sich der Angeklagte auch erst bei einem von ihm verschuldeten Verkehrsunfall, dessentwegen nur eine kürzere Sperrfrist angebracht erscheint, Verletzungen zugezogen, die eine längere oder sogar dauernde Ungeeignetheit begründen. In Fällen dieser Art hängt die Dauer der Sperrfrist davon ab, ob die Berücksichtigung auch der Mängel, die sich in der Tat überhaupt nicht manifestieren, die zu der Tat in keiner Beziehung stehen, zulässig ist oder nicht.

Die Frage, ob Eignungsmängel, die bei der Tat nicht hervorgetreten sind, bei der Bemessung der Sperrfrist zu berücksichtigen sind, ist einmal vom OLG Hamm[3] entschieden und bejaht worden. Das OLG führt aus:

> "Jedoch d u r f t e und m u ß t e die Strafkammer den körperlichen Eignungsmangel des Angekl., auch wenn er nicht nachweisbar in der Straftat selbst seinen Ausdruck gefunden hat, bei der Bemessung der Sperrfrist mit berücksichtigen; denn die Länge der Sperrfrist richtet sich, wie aus § 42m Abs. 4 StGB zweifelsfrei (?) hervorgeht, allein nach der Dauer der zu erwartenden Gefährdung ..., gleichviel, auf welchen Gründen sie beruht[4]."

Die Entscheidung erscheint schon deswegen nicht unbedenklich, nicht "zweifelsfrei", weil sie vorgibt, zweifelsfrei zu sein. Sie hat allerdings auch in der Literatur nur Zustimmung[5], nirgends Ablehnung[6] gefun-

---

3) OLG Hamm, Urt. v. 16.11.1956, DAR 1957, 187.

4) Sperr. v. Verf.

5) Schönke-Schröder, § 42m, Anm. IV, 1; Müller, S. 177 (Anm. zu § 42m Abs. 3); Lütkes-Lienen, § 42m StGB, Anm. 16, c; Grethlein, Probleme der Strafaussetzung, DAR 1957, 256. Vgl. auch Jagusch in LK, § 42m, Anm. 11, der die Entscheidung des OLG Hamm noch nicht berücksichtigen konnte.

6) Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 15, beschränkt sich auf die Wiedergabe der Entscheidung: "Körperliche Eignungsmängel s o l l e n ... zu berücksichtigen sein ... " (Sperr. v. Verf.).

den. - Zweifel an der Richtigkeit der vom OLG Hamm vertretenen Auffassung ergeben sich daraus, daß die Ungeeignetheit selber nach § 42m Abs. 1 Satz 1 "durch die Tat" erwiesen sein muß[7]. Für die Bemessung der Sperrfrist läßt sich daraus vielleicht entnehmen, daß ebenfalls nur berücksichtigt werden darf, was "durch die Tat" erwiesen ist.

Man könnte vielleicht entgegnen, es sei zwar richtig, daß die Fahrerlaubnis gerichtlich gar nicht entzogen werden könne, wenn sich die Ungeeignetheit des Angeklagten ausschließlich aus außerhalb der Tat liegenden Umständen ergebe; jedoch sei das nur ein Sonderfall. Lasse die Tat überhaupt die Möglichkeit erkennen, daß der Angeklagte ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, dann dürften alle die Tat erklärenden Umstände sogar schon bei der Eignungsprüfung nach § 42m Abs. 1 herangezogen werden[8]. Deswegen sei es verfehlt, wollte man bei der Bestimmung der Sperrfristdauer auf solche Umstände nicht zurückgreifen. Lasse die Tat nur in Verbindung mit sonstigen Umständen den Schluß auf die Ungeeignetheit zu, dann könne es nicht genügen, die Dauer der Ungeeignetheit allein nach den Tatumständen zu bemessen.

Das ist richtig. Jedoch liegt die hier berührte Frage etwas anders. Es geht nicht darum, ob außerhalb der Tat liegende Umstände bei der Bemessung der Sperrfrist überhaupt berücksichtigt werden können, sondern allein um den speziellen Fall, ob die Berücksichtigung solcher Umstände auch dann noch möglich ist, wenn sie ganz abseits der zur Beurteilung stehenden Tat liegen, wenn sie Eignungsfehler erkennen lassen, die bei der vorliegenden Tat keine Bedeutung erlangt haben. Es geht mit anderen Worten

---

7) Ein Fall, in dem bei einem Kraftfahrzeugdelikt die tatsächlich vorhandene Ungeeignetheit des Angeklagten nicht mehr "durch die Tat" erwiesen ist, wird im Urteil des OLG Düsseldorf vom 12.3.1958, MDR 1958, 621 = DAR 1958, 241, behandelt.

8) Man vergleicht zu den oben angeführten Thesen am vorteilhaftesten das Urt. des OLG Braunschweig v. 8.11.1957, DAR 1958, 193. Das OLG hat in dieser Entscheidung - auf dem für die neuere Rechtsprechung und Lehre grundlegenden Urteil des BGH v. 14.12.1954 zur Eignungsfrage (Fundstellen s. oben S. 2, Fußn. 6) aufbauend - einmal lehrbuchmäßig für den häufigsten Fall der Ungeeignetheit, die Ungeeignetheit kraft sittlich-charakterlicher Mängel, alle Fallgestaltungen aufgezeigt, die bei Kraftfahrzeugdelikten vorkommen können.

allein darum, ob Eignungsmängel, die wegen fehlenden Zusammenhangs mit der Tat eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m zwar nicht rechtfertigen würden, für die Bemessung der Sperrfrist dann entscheidend werden können, wenn die Fahrerlaubnis aus anderen, zur Tat in Beziehung stehenden Gründen entzogen wird. Es handelt sich hier also um Mängel, aufgrund deren die Gerichte die Fahrerlaubnis überhaupt nicht entziehen könnten oder aufgrund deren jedenfalls das mit der Sache befaßte Gericht die Fahrerlaubnis nicht entziehen könnte. Es kann so liegen, daß ein Gericht bei der Aburteilung eines sehr gefährlichen, einen erheblichen Charaktermangel offenbarenden Verkehrsdelikts vergessen hat, die Fahrerlaubnis zu entziehen, oder bewußt davon abgesehen hat. Soll hier ein anderes Gericht, das nur über ein leichtes, einen vorübergehenden körperlichen Mangel aufdeckendes Kraftfahrzeugdelikt zu entscheiden hat, nachholen, was das erste Gericht bewußt oder unbewußt unterlassen hat? Und soll ein zweites Gericht bei der Bemessung der Sperrfrist einen nicht in der Tat zum Ausdruck gekommenen Eignungsmangel verwerten, aufgrund dessen die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis hätte entziehen können, aber (absichtlich oder unabsichtlich) nicht entzogen hat?

Einer der Gründe zur Einführung der gerichtlichen Fahrerlaubnisentziehung war das Bestreben, durch die Neuordnung des Entzuges zukünftig Doppelarbeit zu vermeiden. Dieser Gedanke zieht sich wie ein roter Faden durch die ganzen Gesetzesmaterialien hin. Schon in der Begründung zum Regierungsentwurf[9] heißt es:

> "Auch prozeßökonomische Erwägungen sprechen dafür, die Feststellungen des Strafverfahrens über die Persönlichkeit des Beschuldigten und die U m s t ä n d e d e r T a t auch für die Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis nutzbar zu machen und über sie gleichfalls den Strafrichter entscheiden zu lassen[1]."

In der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates[2] wird das wiederum unterstrichen:

> "Prozeßökonomische Erwägungen fordern zwingend, die in der Regel sehr umfangreichen und eingehenden Ermittlungen des Strafverfahrens für das Entziehungsverfahren nutzbar zu machen. Der erhebliche Aufwand eines besonderen Verfahrens vor den Verwaltungsbehörden ist nicht zu verantworten, wenn der Richter o h n e h i n zum Zwecke der strafrechtlichen Beurteilung eine umfassende Klärung d e s S a c h v e r h a l t s vornehmen muß[3]."

---

9) BT-Drucksache Nr.2674, S. 8.

1) Sperr. v. Verf.

2) BT-Drucksache Nr. 2674, S. 24.

3) Sperr. v. Verf.

Der Ausschußbericht[4] schließlich hebt hervor:

> "Es hat sich als häufig überflüssige Doppelarbeit erwiesen, daß die Verwaltungsbehörde das Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis noch durchführen muß, obwohl der Strafrichter sich in einem eingehenden Verfahren mit d e r S a c h l a g e befaßt hat[5]."

Wenn die Neuordnung des Fahrerlaubnisentzuges auch prozeßökonomischen Überlegungen entsprang, wenn der Neuregelung auch die Absicht zugrunde lag, zukünftig Doppelarbeit zu vermeiden, so besagt das nur (!), daß sich die Verwaltungsbehörde nicht noch einmal mit d e m Sachverhalt befassen sollte, den das Gericht bereits festgestellt und gewürdigt hat. Da die Entziehung der Fahrerlaubnis den Gerichten nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit übertragen ist und da außerdem alle Strafgerichte den § 42m anwenden können, bedeutet der in den Materialien genannte Grund nicht, daß nunmehr jedes mit einem Kraftfahrzeugdelikt befaßte Gericht in eine umfassende Eignungsprüfung eintreten, d.h. alle die Eignung des Angeklagten irgendwie beeinträchtigenden Mängel aufdecken müßte. Wäre es anders, so würde man sogar erneut Doppelarbeit schaffen, erneut gegen die Prozeßökonomie verstoßen; erneut in alte Fehler verfallen: Jedes eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m anordnende Gericht müßte auch jenen Mängeln nachgehen, die nicht durch die Tat erwiesen sind, mit denen sich schon die Verwaltungsbehörde oder schon ein anderes Gericht (vielleicht eingehend) befaßt hat, über die schon einmal entschieden worden ist (oben S. 126).

Ein weiterer, ebenfalls in den Gesetzesmaterialien immer und immer wieder herausgestellter Grund für die Einführung der gerichtlichen Fahrerlaubnisentziehung war die - auch anderweitig geteilte[6] - Auffassung des Gesetzgebers, daß der Richter die Strafe bei Kraftfahrzeug-

---

4) BT-Drucksache Nr. 3774, S. 1

5) Sperr. v. Verf.

6) Arndt, Die Entziehung des Führerscheins als Nebenstrafe, RdK 1950, 20; ders., Die Entziehung des Führerscheins durch den ordentlichen Richter, DAR 1951, 153; ders., Das StVSichG, RdK 1953, 1; Verkehrsrechtsausschuß des Deutschen Anwaltsvereins, Stellungnahme, DAR 1951, 187; Maassen, Die strafrechtlichen Bestimmungen des StVSichG, NJW 1953, 202; Bruns, Die EF, GA 1954, 164; BGH, B. des Großen Sen. für Strafsachen, v. 7.11.1955, NJW 1956, 351 (352) - weitere Fundst. S. 15, Fußn. 7.
And. Ansicht: Schmidt-Leichner, Alkohol und Kraftfahrer, NJW 1953, 1850; Rödding, Rechtsmittelbeschränkung, NJW 1956, 1342.

delikten nur dann gerecht bemessen könne, wenn in solchen Fällen auch die Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis in seiner Hand liege[7] [8]. Auch daraus darf man nicht schließen, daß der Richter sämtliche Eignungsmängel einschließlich derjenigen, die mit der abzuurteilenden Tat überhaupt nichts zu tun haben, aufdecken und beurteilen müßte. Ein engeres Verhältnis zwischen Strafe und Fahrerlaubnisentziehung kann doch nur bestehen, wenn und soweit die Eignungsmängel mit der Tat im Zusammenhang stehen.

Auch der im Ausschußbericht genannte[9], bereits oben S. 28 erwähnte Grund, die Gerichte hätten "mit Recht Klage darüber geführt, daß ihnen zu wenig Reaktionsmittel gegenüber Verkehrsfrevlern zur Verfügung stehen", kann nicht dazu führen, daß bei der Bemessung der Sperrfrist auch Mängel des "Verkehrsfrevlers" zu berücksichtigen sind, auf die die Verwaltungsbehörde oder ein anderes Gericht bereits "reagiert" hat oder hätte "reagieren" können.

Um zu richtigen und ausreichend fundierten Ergebnissen zu gelangen, muß hier nochmals auf den Aufbau des § 42m zurückgegriffen werden:

Sachlich läßt sich der § 42m nach zwei verschiedenen Gesichtspunkten gliedern. Einmal kann man die drei ersten, die urteilsmäßigen Anordnungen betreffenden Absätze zusammenfassen und ihnen den das "Nachverfahren[1]" regelnden Absatz 4 gegenüberstellen. Man kann aber auch alle

---

7) BT-Drucksache Nr. 2674, S. 8 (Begründung der Bundesregierung) und S. 24 (Stellungnahme der Bundesregierung); BT-Drucksache Nr. 3774, S. 1 f. Allerdings erscheint die in der Begründung der Bundesregierung zum Ausdruck gebrachte Ansicht, die Trennung der Zuständigkeiten könne leicht zu ungerechten Ergebnissen "für den Betroffenen" führen, zu eng. Geht der Richter bei der Strafzumessung davon aus, die Verwaltungsbehörde werde die Fahrerlaubnis entziehen, entzieht die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis aber nicht, so können auch umgekehrt für die Allgemeinheit nachteilige Ergebnisse vorkommen.

8) Falsch oder zum mindesten unvollständig ist daher der vom BGH in der S. 127, Fußn. 6 genannten Entscheidung zur Begründung der selbständigen Sperrfrist gebrauchte Satz: "Es wäre deshalb nicht im Sinne des Gesetzes, einen Täter, der ohne Fahrerlaubnis ein Kraftfahrzeugdelikt begeht, besser (?) zu stellen als den Inhaber einer Fahrerlaubnis."

9) BT-Drucksache Nr. 3774, S. 2.

1) Bruns, Die EF, GA 1954, 182.

die neue Fahrerlaubnis betreffenden Teile der Vorschrift, also Abs. 3 Satz 2-5 und Abs. 4 als Einheit ansehen und in die erste Gruppe nur die übrigen, die zu entziehende Fahrerlaubnis und den einzuziehenden Führerschein betreffenden Teile der Bestimmung aufnehmen. Verfährt man in der ersten Weise, betrachtet man also die ersten drei Absätze als geschlossenes Ganzes, so liegt es näher, die unergiebigen, die Bemessung der Sperrfrist betreffenden Sätze 2-5 des Abs. 3 durch Abs. 1 zu ergänzen. Geht man den zweiten Weg, so erscheint es dagegen richtiger, die die Anordnung der Sperrfrist regelnden Sätze durch den Absatz 4 zu vervollständigen.

Erganzt man den § 42m Abs. 3 nur durch die Regelung des Absatzes 1, so kommt man nicht umhin, auch auf die Bemessung der Sperrfrist den Satz anzuwenden, daß die Ungeeignetheit durch die Tat erwiesen sein muß. Kann die Fahrerlaubnis nur entzogen werden, "wenn" sich der Täter durch die Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat, so richtet sich die Dauer der Sperre nur danach, "inwieweit" sich der Beschuldigte durch die Tat als ungeeignet erwiesen hat.

Ergänzt man den § 42m Abs. 3 Satz 2-5 dagegen durch die Regelung des Absatzes 4, so mag es richtig erscheinen, bei der Festsetzung der Sperrfrist nur zu fragen, wie lange dieser Angeklagte überhaupt eine Verkehrsgefahr darstellen wird, also bei der Bemessung der Sperrfrist auch Mängel zu berücksichtigen, die bei der Tat nicht erkennbar geworden sind.

Dabei ist jedoch noch folgendes zu beachten: Geht man den ersten Weg und vervollständigt den Abs. 3 aus der Regelung des Abs. 1 heraus, so daß man bei der Bemessung der Sperrfrist nur Mängel berücksichtigt, die durch die Tat erwiesen sind, so wird sich das unter Umständen auch auf die Auslegung des Abs. 4 auswirken. Man wird dann vielleicht auch auf das Nachverfahren den Satz anwenden müssen, daß sich das Gericht mit der Ungeeignetheit des Angeklagten nur insoweit zu befassen hat, als sie in der Tat zum Ausdruck gekommen ist. Denn es wäre schwerlich einzusehen, warum für die Aufhebung andere Maßstäbe gelten sollen als für die Anordnung. Man kann infolgedessen den Abs. 4 jedenfalls nicht zum Ausgangspunkt nehmen und behaupten, er zeige "zweifelsfrei", daß es für die Dauer der Sperrfrist auf sämtliche Eignungsmängel des Angeklagten ankomme. Die Auslegung des § 42m Abs. 4 hängt vielmehr umgekehrt davon ab oder kann doch davon abhängen, welche Grundsätze bei der Anordnung der Sperrfrist gelten. Es muß daher als erstes geklärt werden, ob man den Absatz 3 Satz 2-5 in den hier interessierenden Punkten noch durch die Regelung des Absatzes 4 vervoll-

ständigen darf oder ob er nicht insoweit schon wegen seiner etwaigen Zugehörigkeit zu dem die urteilsmäßigen Anordnungen betreffenden Teil der Vorschrift bestimmt ist.

Es ist zunächst nochmals zu betonen, daß das Gesetz keine ausdrücklichen Bestimmungen über die urteilsmäßige Bemessung der Sperrfrist aufgestellt hat. Es ist daher im vorangegangenen Abschnitt in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum auf die das Nachverfahren regelnde Vorschrift des § 42m Abs. 4 zurückgegriffen und festgestellt worden, daß es für die Dauer der Sperrfrist auf die zu erwartende Gefährdung ankommt (vgl. oben S. 69 f). Nicht geklärt ist damit jedoch, auf welche Gefährdung es ankommt: ob nur auf die durch die Tat erwiesene oder auf die von diesem Angeklagten ganz allgemein ausgehende Gefährdung, auf seine Gefährlichkeit überhaupt. Das hängt eben davon ab, ob die für die Entziehung der Fahrerlaubnis geltende Begrenzung des Abs. 1 auch für die Bemessung der Sperrfrist gilt oder nicht.

Betrachtet man den Aufbau des § 42m, so mag man sich vielleicht darauf versteifen, daß die Abs. 3 und 4 zusammen gehören - weil beide das Verbot gegenüber der Verwaltungsbehörde, dem Angeklagten eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen, betreffen - und Abs. 3 seine Ergänzung daher nur aus Abs. 4 erfahren könne. Das aber ist verfehlt.

Es darf nicht verkannt werden, daß die Abs. 1, 2 und 3 lediglich aus formalen Gründen getrennt worden sind. Materiell gehören sie zusammen. Sie betreffen alle den durch das Urteil anzuordnenden Ausschluß des Angeklagten aus dem Fahrzeugverkehr; sie betreffen alle die Entziehung der Fahrerlaubnis im weiteren Sinne; sie hängen so eng zusammen, daß viele Stimmen in Rechtsprechung[2] und Schrifttum[3] terminologisch gar nicht zwischen Entziehung der Fahrerlaubnis, Einziehung des Führerscheins und Verhängung einer Sperrfrist unterscheiden, sondern schlechthin von der

---

2) Etwa BGH, Urt. v. 29.7.1954, RdK 1955, 10 (12);
OLG Karlsruhe, Urt. v. 19.11.1953, NJW 1954, 164 (165) = DAR 1954, 42 (43).

3) Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 5, d, und Anm. 15;
Capelle, StVSichG, S. 59;
Krumme, Die Rspr. des BGH, DAR 1956, 267.

Entziehung d e r Fahrerlaubnis auf eine bestimmte Zeit sprechen. Wenn es aus formellen Gründen notwendig erscheint, für die Entziehung der Fahrerlaubnis, die Einziehung des Führerscheins und die Verhängung der Sperrfrist besondere Vorschriften aufzustellen, so läßt sich daraus also keineswegs schließen, daß die einzelnen Regelungen auch materiell unabhängig voneinander sind.

Schenkt man schließlich der Entwicklung der Bestimmung noch Beachtung, so erkennt man vollends, daß der Abs. 3 im Zweifel immer nur durch den Abs. 1 zu ergänzen ist. Die Vorschrift des § 42m sollte ursprünglich gar nicht die Fassung erhalten, die sie jetzt aufweist. Die heutige Fassung hat sie erst im Verkehrsrechtsausschuß[4] erhalten. Nach dem Regierungsentwurf[5] sollte § 42m Abs. 1 bestimmen:

> "...so entzieht ihm das Gericht zugleich für die Dauer von mindestens 6 Monaten bis zu 5 Jahren oder für immer die Fahrerlaubnis, wenn er sich durch die Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat."

Liest man diese Stelle, so muß sich einem geradezu der Schluß aufdrängen, daß auch die Dauer des Entzuges davon abhängen sollte, inwieweit sich der Angeklagte "durch die Tat" als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat.

Noch ein weiteres Argument darf nicht unbeachtet bleiben:

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 StVG darf die Verwaltungsbehörde während der Dauer eines Strafverfahrens, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m in Betracht kommt, den Sachverhalt nicht berücksichtigen, "der Gegenstand des Strafverfahrens ist". Das StVG sagt nicht, daß die Verwaltungsbehörde während eines solchen Strafverfahrens überhaupt nicht tätig werden darf. Die Verwaltungsbehörde kann infolgedessen auch während eines gerichtlichen Entziehungsverfahrens gegen den Angeklagten vorgehen und über jeden Sachverhalt entscheiden, der n i c h t "Gegenstand des Strafverfahrens ist[6]". Würde man dem OLG Hamm folgen, so könnte es also dazu kommen, daß ein Kraftfahrer aufgrund ein und desselben Mangels

---

4) BT-Drucksache Nr. 3774, S. 4 und 10 f.

5) BT-Drucksache Nr.2674, S. 3.

6) BGH, Urt. v. 17.9.1953, NJW 1953, 1719(1720) - weitere Fundst. oben S. 15, Fußn. 8.

nämlich des Mangels, der nicht in der Tat zum Ausdruck gekommen ist) von zwei verschiedenen Instanzen aus dem Kraftfahrzeugverkehr ausgeschlossen wird.

Es ist oben S. 127 - dort jedoch mit dem Blick auf jene Mängel, die bereits vor dem Strafverfahren von anderer Stelle überprüft worden und in der neueren Straftat nicht wieder hervorgetreten sind - darauf hingewiesen worden, daß die Ansicht des OLG Hamm die Gefahr unnützer Doppelarbeit mit sich bringt. Diese Gefahr besteht wegen der Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 1 StVG nun auch bezüglich jener Mängel, die bisher von keiner Seite beachtet worden sind, aber von der Verwaltungsbehörde gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 StVG jederzeit überprüft werden können. Würde man dem OLG Hamm folgen, so müßte man sogar - z.B. bezüglich der Dauer eines in der Straftat nicht in Erscheinung getretenen körperlichen Mangels - den Erlaß einander widersprechender Entscheidungen befürchten, was durch die Kollisionsnormen (zu denen insbesondere § 4 Abs. 2 Satz 1 StVG zählt[7]) gerade vermieden werden sollte[8]. Man darf daher auch aus § 4 Abs. 2 Satz 1 StVG folgern, daß die Gerichte bei der Bemessung der Sperrfrist nur solche Mängel berücksichtigen dürfen, die durch die Tat erwiesen sind; die Gerichte dürfen sich jeweils nur mit den Mängeln befassen, die sich in der Tat ausgeprägt haben, so wie umgekehrt die Verwaltungsbehörde nur Sachverhalte prüfen darf, die nicht Gegenstand des Strafverfahrens sind.

Man darf nicht die weitreichenden Konsequenzen übersehen, die sich ergeben würden, wollte man - statt der hier entwickelten Auffassung beizutreten - der Ansicht des OLG Hamm folgen. Das Gericht müßte im Falle einer Fahrerlaubnisentziehung (über die für Schuld- und Straffrage erforderlichen Feststellungen hinaus) nicht nur alle Tatumstände und nicht nur alle die Straftat erklärenden Faktoren aufdecken und würdigen, sondern auch noch prüfen, ob alle sonstigen für eine Eignung zum Kraftfahren erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, und wenn nicht, ab wann sie wieder gegeben sein werden. Dabei würden diese weitergehenden Prüfungen in aller Regel einen absolut unnötigen Aufwand erfordern. Selbst wenn sie erfolgreich verlaufen, d.h. völlige Klarheit über die Gesamteignung des Kraftfahrers bringen würden, könnten sie die Bemessung der Sperrfrist in den meisten

---

7) Oben S. 4.

8) BT-Drucksache Nr. 2674, S. 9 (Begründung der Bundesregierung), S. 25 (Stellungnahme der Bundesregierung); BT-Drucksache Nr. 3774, S. 2.

Fällen ohnehin nicht beeinflussen. Wird nämlich festgestellt, daß der Beschuldigte an keinen weiteren Mängeln leidet oder nur an Mängeln, die rascher behoben sind als die durch die Tat erwiesenen, so ist die Sperrfrist genauso zu bemessen, wie sie ohne diese Feststellungen zu bemessen gewesen wäre. Leidet der Angeklagte an mehreren Mängeln, so ist die Sperrfrist nicht nach irgendeinem Mittelwert oder Durchschnitt zu bemessen, sondern allein nach dem am längsten dauernden Mangel (soweit dieser berücksichtigt werden darf).

Nun mag vielleicht der eine oder andere einwenden, man brauchte es dem Strafrichter ja nicht gleich zur Pflicht zu machen, anläßlich einer Fahrerlaubnisentziehung sämtliche Eignungsmängel des Angeklagten aufzuklären; es könne genügen, daß der Strafrichter Mängel bei der Bemessung der Sperrfrist dann berücksichtigen müsse, wenn sie in der Hauptverhandlung zufällig bekannt geworden sind. Oder man könnte noch einen Schritt weiter gehen und sagen, es solle im Ermessen des Richters liegen, ob er solche Mängel mit berücksichtigen wolle oder nicht. - Demgegenüber sei hier jedoch von vornherein klargestellt, daß in diesen Fragen nur ein Entweder-Oder, kein Sowohl-Als-auch geben kann. Entweder muß der Strafrichter die Grenzen des Abs. 1 auch bei der Bemessung berücksichtigen oder es gibt keinerlei Beschränkungen. Im letzten Fall muß der Richter alles aufklären und muß alles bewerten; denn man kann es nicht dem Zufall überlassen, ob ein Strafrichter (im krassesten Fall) statt einer sechsmonatigen Sperre eine lebenslange verhängen muß oder gar darf.

Ein letzter Einwand mag unter Umständen noch erhoben werden:

Man wird vielleicht fragen, ob der Kraftfahrer, der für längere Zeit oder gar lebenslänglich ungeeignet ist, ein Kraftfahrzeug zu führen, wirklich bloß vorübergehend aus dem Kraftfahrzeugverkehr entfernt werden soll: ob er nach Ablauf der zu kurzen Sperrfrist erneut Unheil anrichten müsse, durch das seine länger andauernden Mängel noch einmal erwiesen werden. Wäre es da nicht doch besser, wenn man es den Gerichten zur Pflicht machen würde, bei der Bemessung der Sperrfrist alles zu berücksichtigen, auch was schon von einem anderen Gericht oder von der Verwaltungsbehörde geprüft worden ist oder vielleicht noch einmal geprüft werden wird?

Aber auch dieser Einwand geht daneben; denn er übersieht folgendes: Die Entziehung der Fahrerlaubnis im weiteren Sinne hat nicht nur die Folge, daß der Angeklagte kraft des Verbotes an die Verwaltungsbehörde, ihm eine

n e u e Fahrerlaubnis zu erteilen, für die Dauer der Sperrfrist aus dem Verkehr ausgeschlossen wird; dem Angeklagten wird vielmehr auch die bestehende Fahrerlaubnis genommen, und diese erlischt endgültig (§ 42m Abs. 3 Satz 1), so daß die Entziehung der Fahrerlaubnis im engeren Sinne so oder so über die Dauer der Sperrfrist hinauswirkt! Ist die Sperrfrist abgelaufen, dann ist der Täter immer noch ohne Fahrerlaubnis. Will er nach Ablauf der Sperrfrist ein Kraftfahrzeug führen, so ist die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis notwendig. Und dafür ist die Verwaltungsbehörde zuständig[9]. Und diese kann und muß trotz Ablaufs[1] (oder Aufhebung[2]) der Sperrfrist die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis unter Umständen verweigern. Die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis ist der Verwaltungsbehörde jetzt zwar nicht mehr durch die gerichtliche Sperrfrist, wohl aber durch § 2 Abs. 1 Satz 2 StVG - nach dem die Fahrerlaubnis nicht erteilt werden darf, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Ungeeignetheit rechtfertigen - verboten[3]. Die Mängel, die das Gericht bei der Bemessung der Sperrfrist nicht verwertet hat, werden von der Verwaltungsbehörde berücksichtigt, falls der Verurteilte nach Ablauf der Sperrfrist um die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nachsucht[4]. Bedenken gegen die hier vertretene Auffassung wären äußerstenfalls angebracht, wenn die Fahrerlaubnis - anders als nach geltendem Recht - nach Ablauf einer vom Gericht bestimmten Zeit automatisch wieder aufleben würde, so daß der Angeklagte nach Ablauf dieser Zeit (zunächst) wieder am Verkehr teilnehmen könnte.

---

9) Guelde, Die EF, S. 78;
Friedrich, Erteilung einer FE nach Ablauf der Sperrfrist, DVBl 1957, 524.

1) Das ist einhellige Auffassung in Rspr. und Schrifttum:
OVG Münster, Bescheid v. 17.1.1956, NJW 1956, 966 (967) = VRS 11, 75 (76) = BB 1957, 454 (455);
Schönke-Schröder, § 42m, Anm. IV;
Müller, S. 177 (Anm. zu § 42m Abs. 3);
Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 14;
Lütkes-Lienen, § 42m StGB, Anm. 16, e;
Guelde, Die EF, S. 78 (bes. ausführlich);
Booß, Anm. zu BGH, Urt. v. 2.11.1954, VerkMitt 1954, 7.
Selbst Friedrich, Erteilung einer Fahrerlaubnis nach Ablauf der Sperrfrist, DVBl 1957, 523 ff, vertritt insoweit keine andere Ansicht (siehe unten Fußn. 4).

2) Müller, S.177 (Anm. zu § 42m Abs. 4) - mit Rspr. -.

3) OVG Münster, Bescheid v. 17.1.1956 - Fundst. s. oben Fußn. 1 -;
Friedrich (wie Fußn. 9).

4) Streitig ist allein, ob die Beschränkungen des § 4 Abs. 3 STVG bei der Neuerteilung analog gelten, und das wird von Friedrich, Erteilung einer Fahrerlaubnis nach Ablauf der Sperrfrist, DVBl 1957, 523 ff (zusammenfassend S. 526), und Hardwig, BT, S. 185, bejaht.

Es kann mithin festgestellt werden, daß der bloßen, durch nichts begründeten Behauptung des OLG Hamm, § 42m Abs. 4 zeige "zweifelsfrei", daß es für die Dauer der Sperrfrist auf die Gefährlichkeit des Angeklagten überhaupt ankommt, eine ganze Reihe überzeugender Argumente entgegengesetzt werden kann, die das OLG Hamm überhaupt nicht gesehen hat (oder nicht hat sehen wollen), geschweige denn gewürdigt hat. Und man darf wohl auch davon ausgehen, daß sich das OLG Hamm die Konsequenzen seiner Rechtsauffassung für andere Fälle in keiner Weise vor Augen geführt hat.

Die vorgetragenen Argumente lassen nur den einen und zwingenden Schluß zu, daß nämlich das Gericht bei der Bemessung der Sperrfrist ausschließlich solche Mängel berücksichtigen darf, die in der Tat irgendwie in die Erscheinung getreten sind. Es mutet merkwürdig an, daß man bei weitherzigen Auslegungen des § 42m [5] sonst immer leicht mit der Behauptung kommt, die Justiz breche contra legem in die letzten der Verwaltungsbehörde verbliebenen Reservate ein[6], die Verwaltungsbehörde sei an derartige die gerichtliche Kompetenz überschreitende Entscheidungen nicht gebunden[7], und daß andererseits bisher niemand an der Entscheidung des OLG Hamm Anstoß genommen hat. Bei jenen Urteilen war die Nichteignung des Angeklagten noch stets "durch die Tat" erwiesen, wie es das Gesetz verlangt - bei dieser dagegen beruht die Dauer der Untersagungsanordnung gerade auf Mängeln, die sich nicht in der Tat ausgeprägt haben. Jene Ansichten hat man kritisiert, obgleich sie den gesetzgeberischen Motiven - Vermeidung von Doppelarbeit, Erzielung gerechter Entscheidungen, Bereitstellung geeigneter Reaktionsmittel gegenüber Verkehrsfrevlern - gerecht wurden; die Ansicht des OLG Hamm hat man akzeptiert, obwohl sie von den gesetzgeberischen Beweggründen nicht getragen wird. Auch hier wird wieder deutlich, wie unzulänglich der § 42m bisher in Rechtsprechung und Lehre durchdacht worden ist.

---

5) Siehe vorn S. 11, Fußn. 1.

6) Müller, Gedanken zur neueren Gesetzgebung und Rspr., DAR 1954, 219 ff (bes. 227); ders., Anm. zu OLG Stuttgart, Urt. v. 25.5.1956, VerkMitt 1956, 51 ff; Booß, Zur Problematik der Verkehrsgesetzgebung, DAR 1956, 262; ders., Zum 75. Geburtstag von Geheimrat Dr. Müller, DAR 1958, 173; Hartung, Anm. zu BGH, B. des Großen Sen. für Strafsachen v. 7.11.1955, VerkMitt, 1956, 38; ders., Anm. zu BGH, Urt. v. 29.5.1957, JZ 1958, 132.- Umgekehrt wirft man freilich auch der Verwaltung "Expansionsdrang" vor, "der die Wiedergewinnung des durch die Einführung des § 42m StGB verloren gegangenen Geländes anstrebt" (Weigelt, Streiflichter, DAR 1958, 12).

7) Müller, S. 173 (Anm. zu § 42m Abs. 1); ders., Gedanken zur neueren Gesetzgebung und Rspr., DAR 1954, 227; ders., Anm. zu OLG Stuttgart, Urt. v. 25.5.1956, VerkMitt 1956, 52; Hartung, Anm. zu BGH, B. des Großen Sen. für Strafsachen v. 7.11.1955, VerkMitt 1956, 38; ders., Anm. zu BGH, Urt. v. 29.5.1957, JZ 1958, 132.

Es ist oben betont worden, daß die Entscheidung des OLG Hamm bisher von keiner Seite abgelehnt worden ist (s. oben S. 124). Diese Aussage bedarf aber in einer Hinsicht doch der Ergänzung. Kurze Zeit v o r dem Urteil des OLG Hamm hat das OLG Köln[8] einmal geprüft, inwieweit nichtrechtskräftige Strafurteile bei der Bemessung der Sperrfrist berücksichtigt werden können. In dieser Entscheidung findet sich nun der Satz:

> "Jedoch darf bei der Frage, ob der Führerschein über die Mindestfrist hinaus, evtl. sogar auf Lebensdauer, entzogen bleiben soll, die gesetzliche Bestimmung, daß die Ungeeignetheit 'd u r c h d i e T a t' erwiesen sein muß, nicht ihre Bedeutung dahin verlieren, daß es nur (!) auf eine Würdigung der Persönlichkeit a n l ä ß l i c h d e r T a t ankomme. Auf die Besonderheit der Tat kommt es um so eher an, wenn das Gericht selbst einen Milderungsgrund annimmt."

In dieser Äußerung ist immerhin so viel zum Ausdruck gebracht, daß die durch § 42m Abs. 1 Satz 1 gezogenen Grenzen auch bei der Bemessung der Sperrfrist irgendwie bedeutungsvoll werden können. - Ist dieses Urteil dem OLG Hamm zum Zeitpunkt der hier behandelten Entscheidung vom 16.11.1956 wohl noch nicht bekannt gewesen (das Urteil des OLG Köln ist v. 28.9.1956) und die unterlassene Auseinandersetzung mit der Auffassung des OLG Köln daher verständlich, so ist es doch kaum begreiflich und sehr bedauerlich, daß man in der L i t e r a t u r über die auseinandergehenden Auffassungen des OLG Hamm und des OLG Köln auch heute noch hinweggeht und die Ansicht des OLG Hamm mit dem Schein des Unanfechtbaren umgibt.

Der die richterliche Zuständigkeit bei der Bemessung der Sperrfrist betreffende Fragenkomplex kann nunmehr mit folgenden Feststellungen abgeschlossen werden:

Bei der Bemessung der Sperrfrist dürfen und müssen alle sich in der Tat irgendwie manifestierenden Eignungsmängel des Angeklagten berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung dieser Mängel sind alle für die Beurteilung maßgeblichen Faktoren zu erforschen und zu verwerten.

Bei der Bemessung der Sperrfrist nicht berücksichtigt werden dürfen solche Mängel, die in der Straftat nicht erkennbar geworden sind. Verwertet werden dürfen infolgedessen auch jene Umstände nicht, die sich nur auf diese Mängel beziehen.

Die Sperrfrist (nicht der Ausschluß des Beschuldigten aus dem Kraftfahrzeugverkehr überhaupt) hat mithin so lange zu dauern, und zwar

---

8) OLG Köln, Urt.v. 28.9.1956, DAR 1957, 23.

n u r so lange, bis die d u r ch d i e T a t erwiesenen Eignungsmängel behoben sind, also nicht so lange, wie der Angeklagte überhaupt ungeeignet, überhaupt gefährlich ist.

Aufgrund der eben angestellten Untersuchungen kommt man in den oben (S. 122 f) geschilderten Fällen zu folgenden Lösungen:

1. (Das Augenleiden, dessentwegen die Fahrerlaubnis bereits einmal entzogen worden war, ist auch in der neueren Tat zum Ausdruck gekommen.)

Da das Augenleiden in der Straftat hervorgetreten ist, ist s e i n e Dauer für die Bemessung der Sperrfrist maßgeblich. Da die Heilung des Augenleidens von dem Lauf einer Sperrfrist unabhängig ist, besteht kein Grund, die frühere Entziehung der Fahrerlaubnis bei der Bemessung irgendwie zu berücksichtigen.

2. (Der Charaktermangel, dessentwegen die Fahrerlaubnis früher einmal vorübergehend entzogen war, tritt bei der neueren Tat, durch die ein Augenleiden erwiesen wird, nicht in Erscheinung; der Charaktermangel ist unheilbar.)

Da bei der Straftat nur der körperliche Mangel sichtbar geworden ist, darf nur er für die Bemessung der Sperrfrist maßgebend sein. Der Charaktermangel,dessentwegen eine lebenslängliche Sperrfrist notwendig wäre, muß in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben, da er bei der zur Entscheidung stehenden Tat keine Rolle gespielt hat. Die frühere wegen dieses Mangels angeordnete Fahrerlaubnisentziehung muß bei der Bemessung der Sperrfrist ebenfalls außer Ansatz bleiben, weil die Dauer des in der Straftat sichtbar gewordenen Eignungsmangels unabhängig von allen strafrechtlichen Maßnahmen feststeht.

3. (Bei der Bestrafung eines Trunkenheitsdeliktes wird festgestellt, daß die Fahrerlaubnis früher einmal wegen eines Augenleidens entzogen worden war.)

Da das Augenleiden durch die neuere Straftat nicht erwiesen ist, darf es bei der Bemessung der Sperrfrist nicht berücksichtigt werden. Man müßte die Sperrfrist sonst unter Umständen (wenn nämlich das Augenleiden länger dauert als der in der Tat hervorgetretene Mangel) nur (!) nach dem Augenleiden bemessen und den bei der Tat in Erscheinung getretenen Mangel

(im praktischen Ergebnis jedenfalls) unberücksichtigt lassen. Da die frühere Sperrfrist nicht wegen eines Charaktermangels angeordnet worden ist, wird sie im allgemeinen auch nicht auf den Charakter des Beschuldigten gewirkt haben. Aus der wegen eines körperlichen Mangels angeordneten Entziehung wird sich regelmäßig auch nicht schließen lassen, ob und welche Sekundärwirkungen die Entziehung bei einem Charaktermangel hat. Die frühere Entziehung wird in diesen Fällen bei der Bemessung der Sperrfrist meist keine Bedeutung haben.

4. (Bei der Entziehung wegen eines Charaktermangels wird festgestellt, daß die Fahrerlaubnis bereits früher einmal wegen dieses Mangels entzogen worden war.)

Für die Bemessung der Sperrfrist ist der Charaktermangel, der sowohl in der früheren als auch in der jetzigen Tat seinen Ausdruck gefunden hat, maßgeblich. Hier könnte man vielleicht meinen, da es sich nachträglich herausgestellt habe, daß die frühere Sperrfrist zu kurz gewesen sei, müsse jetzt eine längere verhängt werden. Da die frühere Sperrfrist (normalerweise jedenfalls) mindestens 6 Monate betragen habe (§ 42m Abs. 3 Satz 3), müsse die jetzige Sperrfrist über sechs Monate hinausgehen. Man würde dann jedenfalls in diesem Fall der im Entwurf 1958 vorgeschlagenen Lösung nahe kommen, die Mindestsperrfrist heraufzusetzen. Aber in dieser Überlegung steckt ein Denkfehler. Man kann nämlich nicht sagen: Die frühere Maßnahme war zu kurz; i n f o l g e d e s s e n ist jetzt noch einmal eine neuere, l ä n g e r e anzuordnen. - Ist die frühere Maßnahme zu kurz gewesen, so kann man nur feststellen, daß sie -die frühere! - hätte länger dauern müssen. Für die jetzige Maßnahme kann man allenfalls einmal folgern, sie müsse mindestens die Zeit dauern, um die die frühere zu k u r z war. Aber auch das ist nicht korrekt, weil seit der früheren Maßnahme schon wieder eine gewisse Zeit verstrichen ist und bei der Bemessung der jüngeren Maßnahme ein anderer Zeitpunkt maßgebend ist als für die früheren Anordnungen. Die Bedeutung der alten Maßnahme erschöpft sich in der t a t s ä c h l i c h e n Seite, daß man an der früheren Maßnahme unter Umständen ablesen kann, welche Wirkung eine Entziehung der Fahrerlaubnis auf den Angeklagten hat.

b) Die unter a) entwickelten Grundsätze gelten unverändert, wenn der Täter zwar noch keine neue Fahrerlaubnis hat, die frühere Sperrfrist aber bereits abgelaufen ist: Das Gericht kann bei der Bemessung der Sperrfrist nur die Eignungsmängel berücksichtigen, die in der neueren Tat zum Ausdruck

gekommen sind. Die frühere Sperrfrist hat nur insoweit Bedeutung, als sich aus ihr etwas über die Wirkung der neueren Sperrfrist entnehmen läßt Zu beachten ist hier, daß die neuere Tat - sofern sie nicht ausschließlich in einem Verstoß gegen § 24 StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis) besteht - regelmäßig in irgendeiner Form einen Verstoß gegen § 24 StVG beinhaltet.

c) Nach den bisherigen Untersuchungen ist es nun verhältnismäßig einfach, die Frage zu beantworten, wie die Sperrfrist zu bemessen und festzusetzen ist,wenn noch eine frühere Sperrfrist läuft.

Auch hier können nur jene Mängel Grundlage der Entscheidung sein, die bei der abzuurteilenden Tat irgendwie Gewicht erlangt haben. Zu dem Beginn der neueren Sperrfrist ist dabei folgendes zu beachten:

Die von Floegel-Hartung[9)] gebilligte Ansicht des OLG Hamburg[1)], das Gericht könne bestimmen, die neuere Sperrfrist solle erst mit dem Ende der früheren beginnen, könnte einmal schon zu einer unzulässigen Umgehung der Höchstfrist von 5 Jahren führen, z.B. dann, wenn an eine laufende Sperrfrist von 5 Jahren eine weitere Sperrfrist von ebenfalls 5 Jahren geknüpft wird. Auf diese Weise könnte man es im Laufe der Zeit erreichen, daß ein Kraftfahrer durch mehrere aufeinander folgende Sperrfristen auf Jahrzehnte aus dem Kraftfahrzeugverkehr ausgeschlossen wird, obwohl kein Gericht die Sperre "für immer" als notwendig betrachtet. (In der Entscheidung des OLG Hamburg wurde die Umgehung der zulässigen Höchstfrist allerdings nicht akut, weil die frühere Sperrfrist auf zwei Jahre und die neue auf drei Jahre festgesetzt war.) Schon aus diesen Erwägungen muß der Ansicht des OLG Hamburg mit derselben Entschiedenheit entgegengetreten werden wie den verschiedenen Versuchen, durch Zurückdatierung des Fristbeginns die Mindestsperrfrist zu umgehen[2)].

Nun kann die Ansicht des OLG Hamburg zwei Ausgangspunkte haben. Das OLG kann gemeint haben, gegen diesen Täter sei eine erneute Sperrfrist von drei Jahren erforderlich. Es kann aber auch eine Sperrfrist von fünf Jahren für notwendig angesehen haben. Im letzteren Fall hat es sich vielleicht gesagt, es sei jedenfalls im praktischen Ergebnis gleichgültig, ob

---

9) Siehe oben S. 120 und dort Fußn. 1.

1) Siehe oben S. 120 und dort Fußn. 9.

2) Vgl. oben S. 106 und dort Fußn. 5 und 6.

man an eine laufende Sperrfrist von zwei Jahren eine weitere von drei Jahren anknüpfe oder ob man eine sofort beginnende Sperre von fünf Jahren setze; in jedem Fall sei der Täter noch weitere fünf Jahre aus dem Kraftfahrzeugverkehr ausgeschaltet. Ist das OLG von der letzteren Vorstellung ausgegangen, so ist dagegen zunächst einzuwenden, daß ein solches Verfahren nur dann durchführbar ist, wenn die Differenz zwischen der Gesamtsperre und dem Rest der alten Sperre mindestens sechs Monate ausmacht. Beträgt der Rest der ersten Sperre noch ein Jahr und will man den Täter für ein Jahr und fünf Monate an der Teilnahme am Verkehr hindern, so kann man das durch eine neuere, erst mit dem Ende der alten Sperrfrist beginnende Sperre nicht erreichen, weil man die Mindestsperrfrist von sechs Monaten unterschreiten würde.

Im übrigen kann es in jedem Fall vorkommen, daß die frühere Sperrfrist vor ihrem Ablauf irgendwie beseitigt wird, sei es, daß sie nach § 42m Abs. 4 vorzeitig abgekürzt wird, sei es, daß das Urteil im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wird. In diesen Fällen wäre die Verwaltungsbehörde nicht mehr durch die erste Sperrfrist gehindert, dem Täter eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Im Falle des Wiederaufnahmeverfahrens würde der Täter sogar seine frühere Fahrerlaubnis zurückerhalten[3] (sofern er eine solche hatte und in dem früheren Urteil nicht lediglich eine isolierte Sperrfrist angeordnet worden war). Bekommt der Täter vor Beginn der neuen Sperrfrist aber eine Fahrerlaubnis, so würde er diese auch durch die später beginnende, zweite Sperrfrist nicht wieder verlieren, weil die Untersagungsanordnung selber nur die "Erteilung" der Fahrerlaubnis verbietet. Es ist daher auch aus dieser Überlegung heraus nicht zuzulassen, daß der Beginn der Sperrfrist irgendwie hinausgeschoben wird. Mit gutem Grund hat der Gesetzgeber das Erlöschen der alten Fahrerlaubnis und den Beginn der Sperrfrist auf einen und denselben Zeitpunkt gelegt. Andernfalls hätte immer die Gefahr bestanden, daß der Täter in der Zeit, die zwischen dem Verlust der alten Fahrerlaubnis und dem Beginn der Sperrfrist liegt, eine neue Fahrerlaubnis erlangt.

In dem Urteil des OLG Hamburg wird allerdings nicht nur gesagt, die neue Sperrfrist solle mit dem "Ablauf" der früheren beginnen. Es wird vielmehr die Formulierung benutzt, die neue Sperrfrist solle mit dem "Ende"

---

3) Schröder, Anm. zu BGH, B. v. 7.11.1955, JZ 1956, 332.

der alten beginnen. Man darf daraus vielleicht schließen, daß die zweite Sperrfrist nicht erst dann beginnen soll, wenn die erste durch Zeitablauf endet oder enden würde, sondern schon dann, wenn die erste Sperrfrist überhaupt - gleichviel aus welchen Gründen - fortfällt. Damit hätte das OLG aber nicht nur einen späteren Zeitpunkt als den der Urteilsrechtskraft bestimmt, sondern sogar einen Zeitpunkt, der sehr variabel ist, der je nach der Entwicklung der Dinge nur wenige Tage nach dem Urteil oder erst Jahre später liegt.

Es ist daher einmal festzustellen, daß die Ansicht des OLG Hamburg bei konsequenter Durchführung sowohl zu einer Umgehung der zeitigen Höchstsperre als auch der Mindestsperre führen kann. Zum anderen führt die Meinung des OLG - je nach Auslegung der Wendung "Ende der bereits laufenden Frist" - entweder dazu, daß die Sperrfrist in bestimmten Fällen illusorisch wird, oder dazu, daß der Fristbeginn in der Schwebe gehalten wird und von zukünftigen Ereignissen abhängt. Es ist anzunehmen, daß das OLG weder die eine noch die andere Konsequenz der Entscheidung hinreichend bedacht hat.

Es ist abschließend darauf hinzuweisen, daß der Beginn der Sperrfrist eben gesetzlich geregelt ist, so daß das Gericht den Beginn nicht von sich aus beliebig festsetzen kann. Das Gericht könnte im Urteil allenfalls den g e s e t z l i c h e n Fristbeginn nochmals unterstreichen. Dann aber muß es sich mit der Tatsache abfinden, daß die Sperrfrist mit Rechtskraft und nicht mit irgendeinem anderen Zeitpunkt wirksam wird. Das Gericht muß und kann auch seine Entscheidung danach einrichten. Da es die neuere Sperrfrist länger als den Rest der noch laufenden bemessen kann, besteht im übrigen auch kein Bedürfnis, von der gesetzlichen Regelung abzuweichen. Daß der Gesetzgeber von diesen Grundsätzen keine Ausnahme dulden wollte, erhellt auch daraus, daß für die Entziehung der Fahrerlaubnis eine dem § 456c StPO (Aufschub des Inkrafttretens eines Berufsverbots) entsprechende Vorschrift fehlt.

Läuft bereits eine frühere Sperrfrist wegen des Mangels, der in der neueren Tat zum Ausdruck gekommen ist, so steht das Gericht praktisch oft vor keiner anderen Situation als bei der Frage, wie man eine vorläufige Entziehung zu bewerten hat. Das Gericht hat nur die Prognose zu stellen, welche Sperrfrist heute noch erforderlich ist, und diese Sperrfrist ist zu verhängen, und es ist zu beachten, daß auch sie mit dem Tage der Urteilsrechtskraft beginnt.

d) Letztlich ist noch hervorzuheben, daß die bisherigen Ausführungen auch für die Fälle gelten, in denen die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis bereits entzogen hat oder bereits einmal entzogen hatte. Das Gericht darf wiederum nur die Mängel berücksichtigen, die durch die Tat erwiesen sind. Die Entziehung seitens der Verwaltungsbehörde hat für die Bemessung der Sperrfrist nur die Bedeutung, daß sie unter Umständen Aufschluß darüber geben kann, welche Sperrfrist bei diesem Täter notwendig ist. (Der Entwurf 1958 setzt die Mindestsperrfrist nur im Anschluß an vorausgegangene gerichtliche Entziehungen hinauf; vgl. § 109 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs.)

3) Boten die Fragen, wie die einzelnen Formen und Fälle der Fahrerlaubnisentziehung bei der Bemessung der Sperrfrist zu behandeln sind, erhebliche juristische Schwierigkeiten, so braucht die Frage, wie sonstige Maßregeln der Sicherung und Besserung, die gegen den Täter verhängt werden[4] oder bereits laufen, bei der Bemessung der Sperrfrist zu bewerten sind, nur mit wenigen Worten angesprochen zu werden.

Da sich die vorliegende Abhandlung nur mit der Bemessung der Sperrfrist befaßt, also voraussetzt, daß § 42m überhaupt anzuwenden ist, handelt es sich bei der Frage, wie sonstige Maßregeln der Sicherung und Besserung auf die Bemessung der Sperrfrist wirken, fast ausschließlich um ein Problem der kriminellen Prognose. Da die meisten Maßregeln der Sicherung und Besserung (eine Ausnahme bildet das Berufsverbot) auf unbestimmte Zeit angeordnet werden, läßt sich ihre Bedeutung für die Dauer der Sperrfrist meist nur schwer abschätzen. Da von mehreren zulässigen und zweckmäßig erscheinenden Maßregeln immer diejenige anzuordnen ist, die für den Täter am wenigsten beschwerlich ist[5] - und das ist von sämtlichen Maßregeln trotz allem regelmäßig die Entziehung der Fahrerlaubnis -, ist es meistens notwendig, die Sperrfrist von vornherein so zu bemessen, als ob keine (!) anderen Maßregeln angeordnet würden. Nur so wird es vielfach möglich sein, die Entlassung des Untergebrachten von einer etwa fortbestehenden Verkehrsgefährlichkeit unabhängig zu machen.

---

4) Über die Zulässigkeit der Häufung anderer Maßregeln mit der EF vgl. Jagusch in LK, § 42m, Anm. 12.

5) Schönke-Schröder, § 42a, Anm. II, und § 42n, Anm. I (beides mit Nachw.).

4) Eine bei der Entziehung der Fahrerlaubnis stets auftretende Frage ist die, wie sich Maßregel und Strafe zueinander verhalten, wie sich die Verhängung und Bemessung der einen Maßnahme auf die Anordnung und Bemessung der anderen auswirken (s. oben S. 98 f). Es handelt sich dabei um ein Teilproblem aus dem großen, bisher ganz unzulänglich erforschten Gebiet der Wechselwirkungen und Zusammenhänge zwischen verschiedenen staatlichen Reaktionsmitteln[6]. Es wäre daher eine besonders reizvolle Aufgabe, diesen Fragenkomplex geschlossen darzustellen, um sodann aus der Gesamtschau heraus zur Lösung der hier interessierenden Spezialfragen vorzudringen. Allein, ein solches Vorgehen würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen. Es soll daher versucht werden, die für die Bemessung der Sperrfrist wichtigen Grundsätze zu isolieren (wobei allerdings zu beachten sein wird, daß sich diese in das übergeordnete System einpassen müssen).

Eine erschöpfende Erörterung der Frage, inwieweit sich Strafe und Entziehung der Fahrerlaubnis gegenseitig überhaupt beeinflussen, wäre nun allerdings nur möglich, wenn man den größeren Problemkreis der Wechselwirkungen zwischen staatlichen Reaktionsmitteln behandeln würde. Man müßte dann zunächst Wesen und Zwecke der einzelnen staatlichen Maßnahmen klären. Um das zu vermeiden, ist das Problem der gegenseitigen Beeinflussung von Strafe und Entziehung zunächst in seine logischen Bestandteile zu zerlegen: Es geht einmal darum, ob die Strafhöhe von der Anordnung und Dauer der Maßregel abhängen kann; zum anderen darum, ob sich die Strafzumessung auf die Anordnung und Bemessung der Maßregel auswirken kann. Hier läßt sich nun die strittige Frage, inwieweit die Strafe durch die Entziehung beeinflußt wird[7], ausklammern, weil die vorliegende Abhandlung nur die Bemessung der Sperrfrist betrifft. Danach ist jetzt nur noch zu untersuchen, ob sich die

---

6) Bruns, Strafaussetzung, GA 1956, 230 und 231.

7) Die Beeinflussung der Strafe durch die EF wird weitgehend bejaht:
BGH, Urt. v. 25.2.1954, DAR 1954, 169 (160) - weitere Fundst. oben S. 21, Fußn. 5 -;
Hardwig, BT, S.182;
Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 11;
Hartung, EF als Nebenstrafe, DRiZ 1954, 29;
ders., Beschränkte EF?, JZ 1954, 347;
Becker, § 42m Abs. 1, S. 1, Fußn. 3;
Francke, Strafzumessung, DAR 1955, 215;
Röhl, Sicherungsverwahrung, JZ 1955, 146, Fußn. 17;
And. Ansicht Rödding, Rechtsmittelbeschränkung, NJW 1956, 1342 ff;
s. ferner oben S. 127, Fußn. 6, und S. 128, Fußn. 7 und 8.

Bestrafung auf die Bemessung der Sperrfrist auswirkt[8].

Da es nur darum geht, ob die Dauer der Sperrfrist von der Verhängung der Strafe beeinflußt werden kann, scheidet vorliegend auch die Frage aus, ob ein Fahrerlaubnisentzug überhaupt noch möglich ist, wenn der Täter zu einer hohen, vielleicht lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wird,[9] oder präziser: ob von der Entziehung der Fahrerlaubnis im weiteren Sinne abzusehen ist, wenn die Sperrfrist (die ja anders als die übrigen Maßregeln schon ab Rechtskraft des Urteils läuft) kürzer ausfallen würde als die Freiheitsstrafe. Es bleibt also lediglich zu klären, ob die Sperrfrist, falls die Entziehung erfolgt, deswegen geringer bemessen werden kann, weil der Täter bestraft wird. Es muß nur darauf hingewiesen sein, daß man bei der Verhängung einer die Sperrdauer übersteigenden Freiheitsstrafe von der Entziehung der Fahrerlaubnis absehen müßte, würde man die für die übrigen Maßregeln entwickelten Grundsätze, nach denen es auf die objektive Gefährlichkeit des Täters ankommt,[1] auf die Entziehung der Fahrerlaubnis anwenden.

Wird der Täter wegen eines Verkehrsdeliktes bestraft, so kann die Strafe - gleichgültig, wie man sich zu den Zwecken der Strafe stellt - den Täter irgendwie beeinflussen, ihm etwas von seiner Gefährlichkeit nehmen. Läßt sich das im Einzelfall feststellen, so ist es auch bei der Bemessung der Sperrfrist zu berücksichtigen; denn es ist bereits früher ausführlich

---

8) Umfangreiches Material zu den Wechselwirkungen zwischen Strafe und EF bieten die zahlreichen Äußerungen zu dem Problem, ob und inwieweit eine Rechtsmittelbeschränkung auf die eine oder andere Maßnahme zulässig ist; vgl. dazu Jagusch in LK, § 42m, Anm. 14; Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 19, b (beide mit Nachw.).
Vgl. dazu weiter die interessanten Anregungen von Wimmer, EF, Strafe und Strafaussetzung, NJW 1959, 1513 ff.

9) Das wird von Maurach, AT, § 65, C, 1, und offenbar auch von Schönke-Schröder, § 42m, Anm. II, 3, c, verneint.
Der BGH, Urt. v. 14.12.1954, BGH 7, 165 (177 f) - weitere Fundst. S. 2, Fußn. 6 -, hat diese Frage für die Anordnung der Fahrerlaubnisentziehung neben anderen Maßregeln aufgeworfen, aber unbeantwortet gelassen.
Ausführlich zu diesen Fragen: Becker, § 42m Abs. 1, S. 8 ff und 59 ff.

1) Zusammenfassend: Becker, § 42m Abs. 1, S. 8 ff

dargelegt worden, daß die Sperrfrist nur so zu bemessen ist, wie dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor weiteren Kraftfahrzeugdelikten dieses Täters zu sichern (vgl. oben S. 89). Es ist also zusammenzufassen, daß Art und Höhe der Strafe die Dauer der Sperrfrist beeinflussen, wenn die Strafe ihrerseits die Gefährlichkeit des Täters beeinflußt[2].

Wird die Fahrerlaubnis einem Täter entzogen, der wegen Zurechnungsunfähigkeit freigesprochen werden muß, so ist zu unterscheiden, ob die Zurechnungsunfähigkeit nur zur Zeit der Tat bestanden hat oder zur Zeit des Urteils noch fortbesteht. In beiden Fällen ist zwar die Maßregel die einzige staatliche Maßnahme und es entfällt daher in beiden Fällen die Überlegung, ob eine Beeinflussung der Maßregel durch die Strafe möglich ist. Man muß sich aber besonders dann, wenn der Täter nur zur Tatzeit schuldunfähig und später wieder zurechnungsfähig ist, davor hüten, die Sperrfrist genauso zu bemessen, wie bei einem Täter, der bestraft wird; denn bei letzterem ist die Sperrfrist vielleicht gerade mit Rücksicht auf die Strafe geringer bemessen worden.

In diesem Zusammenhang ist schließlich noch folgendes zu erwähnen: Brüggemann hatte gegen die Ansicht des LG Heidelberg, die vorläufige Entziehung könne analog § 60 auf die Dauer der Sperrfrist angerechnet werden (s. oben S. 101), geltend gemacht, daß das zu einer nicht zu billigenden Benachteiligung desjenigen Täters führen würde, der in Untersuchungshaft

---

2) Die Ansicht, daß die Strafe die Bemessung der Sperrfrist beeinflussen kann, hat sich heute weitgehend durchgesetzt:
BGH, Urt. v. 5.11.1953, BGH 5, 168 (176) - weitere Fundst. S. 2, Fußn. 6 -;
LG Karlsruhe, B. v. 10.12.1957, DAR 1958, 137;
OLG Braunschweig, Urt. v. 6.5.1955, NJW 1955, 1333 (Anm. Hartung) = GA 1956, 56 = NdsRpfl 1955, 218;
OLG Braunschweig, Urt. v. 19.9.1957, DAR 1958, 163 (164);
OLG Braunschweig, Urt. v. 6.12.1957, NJW 1958, 679 f;
Schönke-Schröder, § 42a, Anm. II, 3, b (mit Rspr.);
Müller, S. 177 (Anm. zu § 42m Abs. 3) - mit Rspr. -;
Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 11 und 19, b (mit Nachw.);
Hartung, Anm. zu OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 22.6.1955, und zu OLG Braunschweig, Urt. v. 6.5.1955, NJW 1955, 1331 ff (mit Nachw.);
Wimmer, EF, Strafe und Strafaussetzung, NJW 1959, 1515.
Abweichend Rödding, Rechtsmittelbeschränkung, NJW 1956, 1342 ff.

genommen worden sei; denn die Untersuchungshaft jedenfalls könne man nicht auf die Sperrfrist anrechnen (s. oben S. 105). Wollte Brüggemann das gleiche Argument gegen die hier vertretene Auffassung, nach der die Tatsache der vorläufigen Entziehung schon bei der Prognose zu berücksichtigen ist (vgl. oben S. 117) vorbringen, so ließe sich dieser Einwand jetzt mit der Feststellung entkräftigen, daß bei der Prognose auch zu fragen ist, ob und gegebenenfalls welche Bedeutung die Untersuchungshaft für die Dauer der Sperrfrist hat. Nach der hier entwickelten Gesamtkonzeption ist also jetzt auch die "gleiche Behandlung" "gleicher Tatbestände" gewährleistet.

Zusammenfassend ist also herauszustellen, daß bei der nach § 42m Abs. 3 zu stellenden Prognose auch zu berücksichtigen ist, wie die Straftat selber geahndet wird, und zu prüfen ist, ob auch die Untersuchungshaft Einfluß auf die Dauer der weiteren Gefährdung des Täters hat.

5) Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß es zulässig und geboten ist, bei der Bemessung der Sperrfrist auch die nach dem JGG verhängten Maßnahmen[3)] in Rechnung zu stellen, soweit sie im Einzelfall geeignet sind, die Dauer der Ungeeignetheit zu beeinflussen. Zu beachten ist aber bei der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer (die zu verhängen ist, wenn "sich nicht voraussehen läßt, welche Zeit erforderlich ist, um den Jugendlichen durch den Strafvollzug zu einem rechtschaffenen Lebenswandel zu erziehen," § 19 Abs. 1 JGG), daß das Urteil über die endgültige Dauer der Strafe nur dann von der Entscheidung über die fortbestehende Verkehrsgefährlichkeit entlastet werden kann, wenn die Sperrfrist nicht zu kurz bemessen wird, d.h. die Dauer der Jugendstrafe und ihre erzieherische Wirkung nicht zu hoch veranschlagt werden.

---

3) Zur Zulässigkeit der EF neben jugendgerichtlichen Maßnahmen vgl. Potrykus, Die EF gegenüber Jugendlichen, MDR 1955, 72 ff, der eine beinahe vollständige Übersicht aller früheren Stellungnahmen zu dieser Frage bietet; ferner s. bes. BGH, B. v. 11.11.1954 - Fundst. oben S. 2, Fußn. 6 -; Jagusch in LK, § 42m, Anm. 3, d; Schönke-Schröder, § 42m, Anm. II, 1, d; Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 5,d; Bruns, Anm. zu OLG Celle, Urt. v. 31.3.1954, GA 1954, 251; Schnitzerling, Die jugendrichterliche Weisung, DAR 1956, 124: die heute einhellig die EF neben sämtlichen jugendgerichtlichen Maßnahmen zulassen.
Siehe auch noch oben S. 22, Fußn. 9, und S. 27, Fußn. 4.

Abschnitt IV:

Die Festsetzung der Sperrfrist
im Urteil.

I.

Es kann im Entziehungsverfahren nach § 42m vorkommen, daß die Dauer der Ungeeignetheit des Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Sicherheit vorausbestimmbar ist. So wird vielfach bei körperlichen und geistigen Mängeln (insbesondere nach Einleitung eines Heilverfahrens) im voraus feststehen, bis wann die Mängel behoben sein werden. Bei vielen Mängeln weiß man auch von vornherein, daß sie unheilbar sind, also eine Sperrfrist "für immer" bedingen. Das aber sind Ausnahmen. Normalerweise bringt die Verhandlung die Frage nach der Dauer eines Mangels und nach der Dauer der Sperrfrist der Lösung nur nahe (oder noch weniger: nur näher), führt an das Ergebnis heran, ohne ein fertiges Ergebnis zu liefern. Die Entscheidung über den Umfang der Sperrfrist muß aufgrund des Verhandlungsergebnisses erst noch erarbeitet werden. In der Regel sind bei der Beantwortung der Frage, welche Sperrfrist - ob eine kürzere oder längere - festzusetzen ist, mannigfache Zweifel zu überwinden. Darüber, wie solche Zweifel zu überwinden sind, herrscht in Rechtsprechung und Schrifttum äußerste Verwirrung, "erstaunlichste Unklarheit[1]".

Man müßte einen ganz beträchtlichen Teil der zu § 42m vorliegenden Rechtsprechung und Literatur bemühen, wollte man das gesamte zur Frage der Behandlung von Zweifeln bei der Anwendung des § 42m vorhandene Material zusammentragen. Dabei würde sich dann aber herausstellen, daß die meisten Stellungnahmen - der Entscheidung des BGH v. 14.12.1954[2] folgend und entsprechend - speziell die Behandlung von Zweifeln bei der Eignungsfrage nach § 42m Abs. 1 Satz 1 betreffen. Bei der Eignungsprüfung sollen Zweifel (zur Erleichterung der Zukunftsprognose[3]!) zu Lasten des Angeklagten

---

1) Gage-Sarstedt, Die Revision in Strafsachen, S. 171.

2) BGH, Urt. v. 14.12.1954, BGH 7, 165 (176 f) - weitere Fundst. oben S. 2, Fußn. 6 -. Eine Zusammenstellung späterer, gleichliegender BGH-Entscheidungen bietet Martin, Die Rspr. des BGH, DAR 1956,66.

3) Martin, Die Rspr. des BGH, DAR 1955, 75.

gehen, wenn die Tat den Schein der Ungeeignetheit erweckt, und zu Gunsten des Angeklagten wirken, wenn die Tat lediglich Symptome einer Ungeeignetheit aufweist[4]. Diese Stellungnahmen sind für die vorliegende Untersuchung jedoch unergiebig, da sie nur auf die Eignungsfrage des § 42m Abs. 1 Satz 1 zugeschnitten sind, also keine allgemeine Aussage über die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des Satzes "in dubio pro reo" im Rahmen des § 42m machen und machen wollen, also den vorliegenden Fall weder generell noch speziell berühren. Sie werden meistens auch gar nicht bei der Besprechung des Grundsatzes "in dubio pro reo" behandelt[5]. Diese Ansichten können daher im vorliegenden Zusammenhang unberücksichtigt bleiben.

Eine Ausnahme bildet nur die (vor dem BGH-Urteil liegende) Entscheidung des OLG Schleswig v. 17.2.1954[6]. Das OLG hatte sich zwar auch nur mit der Behandlung von Zweifeln bei der Feststellung der Ungeeignetheit zu befassen; es ist aber mit seiner Entscheidung über diese begrenzte Frage hinausgegangen. Es hat die Anwendbarkeit des Grundsatzes "in dubio pro reo" auf die Entziehung der Fahrerlaubnis ganz allgemein abgelehnt. Die Entscheidung verdient daher auch im vorliegenden Zusammenhang Beachtung. Die entscheidenden Sätze des Urteils lauten[7]:

> "Rechtlich verfehlt ist insbesondere aber auch der Hinweis des Tatgerichts darauf, daß angesichts der vorsichtigen Fahrweise des Angekl. Zweifel berechtigt erscheinen , ob er als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen zu betrachten und daß deshalb nach dem Grundsatz in dubio pro reo die Anwendung des § 42m Abs. 1 abzulehnen sei. Dieser Grundsatz kann hier nicht angewendet werden, weil es sich ... bei § 42m StGB. nicht um eine Strafe, sondern um eine Maßregel der Sicherung und Besserung handelt. Mag diese sich im Endergebnis auch wie eine Strafe auswirken ..., so kann doch der Grundsatz, wonach im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten zu entscheiden ist, auf eine Maß-

---

4) Vgl. auch hierzu außer der BGH-Entscheidung (s. S. 147, Fußn.2) am besten das Urteil des OLG Braunschweig v. 8.11.1957 (oben S. 125, Fußn. 8), weiter etwa noch OLG Köln, Urt. v. 18.11.1955, DAR 1956, 51 (52), und Urt. v. 26.2.1957, DAR 1957, 187.
Zur Kritik vgl. die Anmerkung von Arndt zu der S. 147, Fußn. 2 genannten BGH-Entscheidung (RdK 1955, 77 f).
Nach OLG Braunschweig, Urt. v. 6.12.1957, NJW 1958, 679 (680), ist die Beantwortung der Frage nach der Eignung eine Ermessensentscheidung, "weil" in der Regel gewisse Zweifel bestehen und überwunden werden müssen.

5) Vgl. z.B. Floegel-Hartung, § 42m StGB, einerseits Anmerkung 7, andererseits Anm. 19, e.

6) OLG Schleswig, Urt. v. 17.2.1954, DAR 1954, 139 = SchlHA 1954, 261.

7) DAR 1954, 139 (140) = SchlHA 1954, 261 (262 f).

regel der Sicherung und Besserung nicht angewandt werden. Angesichts der festgestellten Tat hätte das LG. vielmehr, wenn es von einer Anwendung des § 42m Abs. 1 absehen wollte, die eindeutige Feststellung treffen müssen, daß der Angekl. sich ...nicht als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen habe[8]".

Kurze Zeit später hat das KG[9] das Urteil des OLG Schleswig in einer Entscheidung herangezogen, dann aber erklärt, daß die Frage, ob der Grundsatz "in dubio pro reo" im Rahmen des § 42m gelte, auf sich beruhen möge.

Von Floegel-Hartung[1] und Lienen[2] ist die Ansicht des OLG Schleswig kritiklos übernommen worden. Auch Dreher-Maassen[3] bestreitet die Anwendbarkeit des Satzes in dubio pro reo im Maßregelrecht schlechthin.

Ohne Berufung auf die genannten Ansichten vertritt auch Sauer[4] die Meinung, daß Zweifel zu Lasten des Angeklagten gehen müßten, da "es sich nicht um Feststellung der Schuld und um Zumessung von Strafe, sondern um Feststellung der Gefährlichkeit und um Anordnung von Schutzmaßregeln für die Zukunft, unabhängig vom Verschulden des Täters "handele.

Bejaht worden ist die Anwendbarkeit des Satzes "Im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten" auf die Entziehung der Fahrerlaubnis dagegen vom OLG Celle[5], von Arndt[6] und Grethlein[7]; ferner vom OLG Hamm[8] (das aus

---

8) Unklar dagegen Kohlrausch-Lange, § 42m, Anm. VI: "Unrichtig wäre auch, aus einem für die Strafzumessung verwertbaren Verhalten des betrunkenen Fahrers" - OLG Köln, Urt. v. 2.6.1953, NJW 1954, 165 - "die mangelnde Eignung i.S. des § 42m in Frage zu stellen."

9) KG, Urt. v. 2.12.1954, DAR 1955, 19 (20) = VRS 8, 43 (44 f).

1) Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 19, e (im Widerspruch dazu aber Anm. 5, b).

2) Lienen, Die Abfassung des Urteils, DAR 1957, 122. Gegen Lienen ausdrücklich Grethlein, Probleme der Strafaussetzung, DAR 1957, 255.

3) Dreher-Maassen, §§ 42a ff, Vorbem.

4) Sauer, Zur Rspr. über die EF, GA 1956, 255.

5) OLG Celle, Urt. v. 30.1.1957, JR 1957, 191 = GA 1957, 416.

6) Arndt, Anm. zu BGH, Urt. v. 14.12.1954, RdK 1955, 77 f.

7) Grethlein, Probleme der Strafaussetzung, DAR 1957, 255.

8) OLG Hamm, Urt. v. 5.12.1955, DAR 1956, 130 (131). Zustimmend merkwürdigerweise auch Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 5, b (s. dazu oben Fußn. 1).

der Anwendbarkeit dieses Grundsatzes allerdings den unhaltbaren Schluß zieht, einem unzurechnungsfähigen Täter könne die Fahrerlaubnis nicht entzogen werden, wenn die Unzurechnungsfähigkeit nicht erwiesen sei[9]). Gegen die Ansicht des OLG Schleswig wendet sich schließlich auch Sarstedt[1].

Gewisse Besonderheiten bietet noch ein Urteil des AG Ulm v. 2.1.1957. In dem Urteil[2] wird auf den Erfahrungssatz hingewiesen, daß von je hundert tatsächlich begangenen Verkehrsübertretungen höchstens eine zur Anzeige und Bestrafung führt. Es wird dann "- in dubio pro reo- zugunsten des Kraftfahrers unterstellt, daß bei ihm nicht nur 1% der tatsächlich von ihm begangenen Verkehrsdelikte festgestellt wurde, sondern ein wesentlich höherer Prozentsatz."

Das OLG Köln - das sonst in seinen Entscheidungen[3] der Ansicht des BGH[4] folgt, bei der Eignungsprüfung müßten verbleibende Zweifel in bestimmten Fällen zu Lasten des Angeklagten gehen - hat in einem Urteil v. 28.9.1956[5] einmal die Auffassung vertreten, daß bei der Bemessung der Sperrfrist anderweitig anhängige Strafsachen, die vom Angeklagten bestritten werden, nicht verwertet werden dürften, "da Strafzumessungstatsachen festgestellt sein müssen und da ein bloßer Verdacht nicht Grundlage der Zumessungserwägungen sein kann." Da das OLG Köln die Fahrerlaubnisentziehung ausdrücklich zur "Strafzumessung "rechnet[6], der Grundsatz "Im Zweifel für den Angeklagten" aber auch bei der Strafzumessung gilt[7], konnte das OLG Köln keine andere Entscheidung treffen.

Rohling[8] schließlich meint, daß bei einer Entziehung wegen mangelnder Kenntnis der Verkehrsvorschriften und wegen geistiger, körperlicher

---

9) Richtig dagegen LG München I, Urt. v. 30.9.1955, DAR 1955, 306, und Schmitt, Anm. zu dem Urt. des OLG Hamm, NJW 1956, 1043.

1) Gage-Sarstedt, Die Revision in Strafsachen, S. 174.

2) AG Ulm, Urt. v. 2.1.1957, DAR 1957, 296 (297).

3) OLG Köln, Urt. v. 18.11.1955, NJW 1956, 113 = MDR 1956, 118 (119) = DAR 1956, 51 (52) - Anm. Schriftl. -, und Urt. v. 26.2.1957, DAR 1957, 187.

4) Vgl. oben S. 147, Fußn. 2.

5) OLG Köln, Urt. v. 28.9.1956, DAR 1957, 23.

6) Vgl. a.a.O. S. 23 (erster Satz).

7) BGH, Urt. v. 7.5.1953, VRS 5, 528 (529). Ebenso Weigelt, Die Rechtfertigung der Revision in Strafsachen, DAR 1954, 244.

8) Rohling, Praktische Probleme der EF, DAR 1956, 316.

oder fahrtechnischer Mängel entscheidend sei, "ob überhaupt und gegebenenfalls innerhalb welcher Zeitspanne die festgestellten Mängel im Zweifel (?) behoben werden können"[9].

Weitere, tiefer gehende Untersuchungen vermißt man vollends. Es sollen im folgenden daher in gedrängter Kürze die Grundzüge aufgezeigt werden, nach denen verbleibende Zweifel bei der Bemessung der Sperrfrist zu behandeln sind.

Es ist oben (S. 89) der Satz herausgestellt worden, Zweck der Entziehung der Fahrerlaubnis sei es, die Allgemeinheit vor weiteren Kraftfahrzeugdelikten des Beschuldigten zu sichern. Dieser Satz diente jedoch lediglich der ersten Spezifizierung der allgemeineren Formel, Zweck der Entziehung sei die "Verhütung künftiger Straftaten" (vgl. oben S. 53). Er beschreibt den Zweck der Entziehung noch nicht exakt; für die folgenden Untersuchungen bedarf er einer weiteren Verfeinerung.

Sagt man, daß sich jemand vor Angriffen oder vor zu erwartenden Angriffen sichert, so kann das heißen, daß er sich vor mit Gewißheit zu erwartenden Angriffen sichert, es kann aber auch heißen, daß er sich vor möglicherweise bevorstehenden, d.h. schon vor etwaigen Angriffen sichert. So kann auch die Feststellung, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis die Sicherung der Allgemeinheit vor weiteren Kraftfahrzeugdelikten des Beschuldigten bezweckt, zweierlei bedeuten: Sie kann besagen, daß d i e weiteren Kraftfahrzeugdelikte des Beschuldigten verhindert werden sollen; sie kann aber auch so verstanden werden, daß nur e t w a i g e n weiteren Verkehrsstraftaten vorgebeugt werden soll.

§ 42m spricht weder von einem Schutz vor "den" weiteren Verkehrsdelikten des Angeklagten noch von einem Schutz vor "etwaigen" weiteren Verkehrsstraftaten. § 42m verwendet vielmehr - zumindest für die hier

---

9) Vgl. noch die erstaunliche Bemerkung von Kleffel, Gedanken und Betrachtungen zum StVSichG, RdK 1953, 73 f, bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob das StVSichG am 23.1.1953 (so Maassen, Die strafrechtlichen Bestimmungen des StVSichG, NJW 1953, 201, und Booß, Zweifelsfragen, DAR 1953, 52) oder am 24.1.1953 (so Guelde, Rechtsprobleme, RdK 1953, 2, und: Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.2.1954 RdK 1954, 46, und: Aus der Rspr., RdK 1954, 115, und Arndt, Das StVSichG, RdK 1953, 1) in Kraft getreten sei, müsse man in dubio pro reo entscheiden!

interessierende Dauer der Sperrfrist - den Gefahrbegriff (§ 42m Abs. 4). Gefahr aber bedeutet n u r (!) die naheliegende Möglichkeit - "naheliegende Möglichkeit" im Sinne eines "höheren Maßes von Möglichkeit[1]" - des Eintritts eines schädigenden Erfolges[2], oder anders: die "Wahrscheinlichkeit" des Eintritts eines schädlichen Ereignisses[3]. Für die Bemessung der Sperrfrist bedeutet die Zugrundelegung des Gefahrbegriffs, daß es n u r auf die naheliegende Möglichkeit der Begehung künftiger Kraftfahrzeugdelikte ankommt. "Gefährlichkeit ist Rückfall - oder Wiederholungs-'Wahrscheinlichkeit', also ein gesteigerter, überwiegender Grad der Möglichkeit[4]." Genau betrachtet, bezweckt die Maßregel also schon die Sicherung der Allgemeinheit vor e t w a i g e n weiteren Kraftfahrzeugdelikten des Täters.

Da der Richter nur das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen hat, kann daher schon jetzt herausgestellt werden, daß bei der Bemessung der Sperrfrist nicht ermittelt zu werden braucht, ob und wie lange der Täter ohne Verhängung einer Sperrfrist wirklich noch Kraftfahrzeugdelikte begehen würde. Dieser Ausgangspunkt wird leider immer wieder verkannt[5].

In welcher Weise muß nun aber die "naheliegende Möglichkeit der Begehung künftiger Kraftfahrzeugdelikte" festgestellt werden?

Dazu ist zunächst eine genauere Besinnung auf den Gefahrbegriff notwendig. Gefahr ist, wie Mezger[6] - auf philosophischer Literatur aufbauend - ausführt, "das Vorliegen von Umständen, die nur des Hinzukommens von erfahrungsgemäß häufigen, weiteren Teilbedingungen bedürfen würden oder

---

1) Bruns, Richterliche Überzeugung bei Prognoseentscheidungen, JZ 1958, 652.

2) So für das Strafrecht: Mezger, Lehrbuch, S. 129; ders., Studienbuch, AT, § 29, II; ders., Die gemeingefährlichen Handlungen, GS 93, 146; sowie Bruns (wie Fußn. 1 oben).

3) So schon Exner, Theorie der Sicherungsmittel, S. 59. Ferner - Exner folgend -: Mezger, Studienbuch, AT, § 29, III; und Bruns, a.a.O.

4) Bruns, a.a.O. S. 652.

5) Beispielsweise von Lütkes-Lienen, § 42m StGB, Anm. 9, c.

6) Mezger, Studienbuch, AT, § 29, II.

bedurft hätten, um die Verletzung herbeizuführen". Überträgt man auch das auf die Entziehung der Fahrerlaubnis, so bedeutet die "naheliegende Möglichkeit der Begehung künftiger Kraftfahrzeugdelikte", daß Umstände vorliegen müssen, die nur des Hinzutritts weiterer, erfahrungsgemäß häufiger Teilbedingungen bedürfen, um zu der Begehung neuer Kraftfahrzeugdelikte zu führen.

Wiederum davon ausgehend, daß der Richter nur das Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse zu prüfen hat, ergibt sich also nunmehr, daß bei der Bemessung der Sperrfrist nur solche Umstände festgestellt zu werden brauchen, die mit anderen - nicht der Feststellung bedürfenden - Bedingungen zusammen zur Verübung neuer Verkehrsstraftaten führen würden. Diese anderen Bedingungen müssen aber "erfahrungsgemäß häufig" sein. Das bedeutet, an einem krassen Beispiel demonstriert, folgendes: Wird jemand wiederholt wegen Trunkenheit am Steuer bestraft und stellt sich heraus, daß er unverbesserlich trunksüchtig ist, so muß er für dauernd aus dem Kraftfahrzeugverkehr ausgeschlossen werden, weil die weiteren Teilbedingungen, die zur Begehung neuer Trunkenheitsdelikte erforderlich sind (Gelegenheit zum weiteren Alkoholgenuß und Gelegenheit zum Autofahren nach einem solchen Alkoholgenuß) "erfahrungsgemäß häufig" eintreten. Sollte dagegen feststehen, daß die Herstellung, Lagerung und der Vertrieb von Alkohol in zwei Jahren gesetzlich verboten wird, so dürfte der Angeklagte nur für zwei Jahre an der Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr gehindert werden, weil die weiteren für die Begehung neuer Trunkenheitsdelikte erforderlichen Teilbedingungen (Vorhandensein von Alkohol) nach zwei Jahren nicht mehr zu den "erfahrungsgemäß häufigen" gehören. (Hier wird nochmals deutlich, daß der Blick bei der Sicherungsmaßnahme - anders als bei der Strafe - a u s s c h l i e ß l i c h in die Zukunft gerichtet ist.)

Nun interessiert natürlich die Frage: Welches sind jene "Hauptbedingungen", die zusammen mit anderen, nicht zu ermittelnden Umständen einmal zur Begehung von Verkehrsdelikten führen können? - Allein, die Beantwortung dieser Frage ist eine Aufgabe, mit der sich die vorliegende Abhandlung - getreu ihrer begrenzten Zielsetzung, nur rechtsdogmatische Grundlagen der Bemessung zu erarbeiten - nicht befassen kann. Indes, ein einziger, kurzer Hinweis ist auch hier noch zur Verdeutlichung notwendig: Die die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Dauer der Sperrfrist rechtfertigenden Hauptbedingungen sind all jene körperlichen, geistigen und sittlich-charakterlichen Eigenschaften, die nur des Hinzutritts weiterer, erfahrungsgemäß häufiger Teilbedingungen bedürfen, um zu einer Verkehrs-

verletzung zu führen. Einmal ist zu beachten, daß sich das Vorhandensein dieser Eigenschaften vielfach nicht unmittelbar feststellen läßt, sondern erst aus dem Vorliegen anderer Umstände abgeleitet werden muß. Zum anderen ist wichtig, daß die zur Bezeichnung solcher Eigenschaften verwendeten Begriffe (z.B. Unzuverlässigkeit, Leichtsinn, Disziplinlosigkeit, Unbeherrschtheit, Rücksichtslosigkeit; Nachtblindheit, Kurzsichtigkeit usw.) regelmäßig ungenaue Verallgemeinerungen sind, die für die Feststellung des Vorhandenseins einer Gefahr nur einen geringen oder bedingten oder gar keinen Wert haben. Die geringsten Nuancen bei den genannten Eigenschaften können nämlich dazu führen, daß in dem einen Fall andere Teilbedingungen erfahrungsgemäß häufig vorkommen müssen als in dem anderen, um die Entscheidung, es liege eine Gefahr vor, zu ermöglichen.

Es bleibt jetzt nur noch zu klären, bis zu welchem Grad die "Hauptbedingungen" festgestellt sein müssen. - Hierfür stellt das Gesetz eine einzige Vorschrift bereit: den § 261 StPO[7]. Nach dieser Bestimmung müssen Tatsachen zur vollen Überzeugung des Richters festgestellt sein[8]. Das bedeutet, daß bei Unklarheiten über das Vorliegen von Hauptbedingungen und deren Dauer Zweifel zu Gunsten des Angeklagten wirken[9] [1].

Damit ist nun auch eine harmonische Einfügung des § 42m in das Strafrechtssystem erreicht. Kann ein Täter nur nach §§ 71, 2 StVZO und nicht nach § 315a Abs. 1 Nr. 2 bestraft werden, weil man ihm die Herbeiführung einer Gemeingefahr nicht nachweisen kann, so kann man bei der

---

7) So auch Bruns, Richterliche Überzeugung bei Prognoseentscheidungen, JZ 1958, 650, sowohl für die Anordnungs- als auch für die Entlassungsprognose.

8) Eb. Schmidt, § 261 StPO, Anm. C, I (mit Nachw.);
Niese, Zur Frage der freien richterlichen Überzeugung, GA 1954, 150.

9) Vgl. Bruns, Richterliche Überzeugung bei Prognoseentscheidungen, JZ 1958, 650, nach dem "wirkliche Zweifel im Anordnungsverfahren" dem Täter zugute kommen; wobei allerdings zu beachten ist, daß Bruns die "einschlägigen Erörterungen zu § 42m" aus dem Thema seiner Untersuchung ausklammert, weil er an der Lehre von der sog. unwiderleglichen Vermutung - die er vom ersten Tage an verfochten hat (vgl.: Die EF, GA 1954, 161 ff) - festhält (a.a.O., S. 651, und: Zur neuesten Rspr., JZ 1958, 108, Fußn. 27).

1) Darüber, ob es sich bei dem Satz "in dubio pro reo" um einen Rechtssatz handelt und wie er zu begründen ist, gehen die Meinungen allerdings stark auseinander. Es besteht hier jedoch keine Veranlassung, diesen Streit weiter zu verfolgen; vgl. dazu Gäge-Sarstedt, Die Revision in Strafsachen, S. 171 ff (mit Nachw. der verschiedenen Auffassungen). Wie hier: Eb. Schmidt, § 261 StPO, Anm. A und C, II.

Bemessung der Sperrfrist nicht unterstellen, er habe eine Gemeingefahr verursacht; und kann einem Täter die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten nicht bewiesen werden, so darf man auch bei der Bemessung der Sperrfrist nicht davon ausgehen, er habe die Geschwindigkeitsgrenze überschritten. Kommt es überhaupt nicht zu einer Bestrafung und muß der Täter z.B. von der Anklage der fahrlässigen Tötung und der Verkehrsunfallflucht mangels Beweises freigesprochen werden, so ergibt insoweit § 42m schon selber, daß die Zweifel auch bei der Entziehung zu Gunsten des Angeklagten gehen, denn die Fahrerlaubnis darf nur als Folge der Bestrafung entzogen werden, also nur, wenn der Sachverhalt erwiesen ist[2]. Insoweit kann auch die Verwaltungsbehörde nachträglich nicht mehr eingreifen (§ 2 Abs. 3 StVG).

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß bei der Bemessung der Sperrfrist die "Hauptbedingungen" zur vollen Überzeugung des Gerichts feststehen müssen und in dieser Hinsicht auftretende Zweifel zu Gunsten des Angeklagten gehen[3].

Damit ist die zweite der Sperrfristbemessung gesetzte Grenze erkannt. Im vorigen Abschnitt ist bereits aufgezeigt worden, daß der Richter bei der Bemessung der Sperrfrist nur solche Mängel berücksichtigen darf, die sich in der Tat irgendwie ausgeprägt haben (vgl. oben S. 135). Hier kommt jetzt hinzu, daß auch diese Mängel nur insoweit zur Grundlage der Bemessung gemacht werden dürfen, als sie dem Angeklagten bewiesen werden. Gegen diese Ergebnisse mögen - wie der BGH[4] in seiner Entscheidung über die Behandlung von Zweifel bei der Feststellung der Ungeeignetheit angenommen hat - kriminalpolitische Bedenken erhoben werden: rechtsdogmatisch kann man ihnen nicht ausweichen.

---

2) Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 5, h (Absatz 2). Wegen der Besonderheiten bei einem Freispruch wegen Unzurechnungsfähigkeit vgl. oben S. 149 mit Fußn. 8 und S. 150 mit Fußn. 9.

3) Auf die Abkürzung der Sperrfrist nach § 42m Abs. 4 wird man dagegen den umgekehrten Satz "in dubio contra reum" anwenden müssen, da § 42m Abs. 4 voraussetzt, daß die Maßregel n i c h t (!) mehr nötig ist.

4) BGH, Urt. v. 14.12.1954, BGH 7, 165 (177) - weitere Fundstellen oben S. 2, Fußn. 6 -. Gegen die Auffassung des BGH: Arndt, Anm. zu dem genannten Urteil, RdK 1955, 78 (bes. letzter Satz).

Die eingangs genannte Entscheidung des OLG Schleswig (s. oben S. 148) läßt nun allerdings noch ein anderes Problem erkennen: In dem vom OLG Schleswig entschiedenen Fall war gar nicht ungewiß geblieben, ob der Angeklagte vorsichtig oder unvorsichtig gefahren war - er war erwiesenermaßen vorsichtig gefahren! Zweifelhaft war also nicht, ob dieser Umstand als bewiesen angesehen werden durfte oder nicht; zweifelhaft war lediglich, ob man den Angeklagten "angesichts der vorsichtigen Fahrweise", d.h. angesichts eines festgestellten Sachverhalts, als "ungeeignet" - d.h. nach heutiger Auffassung: als Verkehrs-"Gefahr"[5] - ansehen konnte oder nicht. Diese Ausführungen des Urteils lassen Bedenken aufkommen, ob das Gericht überhaupt Zweifel hatte, von welchen Hauptbedingungen und von welchen erfahrungsgemäß häufigen Teilbedingungen es ausgehen durfte. Vielleicht zweifelte das Gericht nur, ob die zugrunde gelegten Bedingungen das Merkmal "Gefahr" erfüllen. - Es ist daher hier noch folgender Hinweis angebracht: Soweit es um die Antwort geht, ob der - unter Berücksichtigung des Grundsatzes "in dubio pro reo" - zum Ausgangspunkt der Entscheidung genommene Sachverhalt dem Begriff "Gefahr" entspricht oder nicht, handelt es sich gar nicht mehr um das Problem, ob man sich "in dubio pro reo" oder "in dubio contra reum" entscheiden soll. Hier geht es vielmehr nur noch um die Prüfung, ob der zugrunde gelegte Sachverhalt dem gesetzlichen Merkmal "Gefahr" kongruent ist. Und das ist eine reine Rechtsfrage! Sowenig wie man die Frage, ob ein b e s t i m m t e s Verhalten heimtückisch oder grausam (§ 211) ist, im Zweifel bejahen oder im Zweifel verneinen kann, sowenig darf man bei einem festgestellten oder - nach dem Satz "in dubio pro reo" - zugrunde gelegten Sachverhalt annehmen, im Zweifel entspreche er den gesetzlichen Erfordernissen des § 42m oder im Zweifel erfülle er diese Voraussetzungen nicht[6]. Solche Zweifel müssen "im Wege juristischer Gedankenarbeit" behoben werden[7].

Noch ein Letztes ist in diesem Zusammenhang zu sagen:

Bekanntlich gibt es keinen oder kaum einen Kraftfahrer, der frei von allen Fehlern ist: "Es liegt in der Natur der Dinge, daß jeder Kraft-

---

5) Siehe dazu oben S. 40 und besonders das oben S. 2, Fußn. 6 zitierte Urt. des BGH v. 14.12.1954.

6) Siehe auch Grethlein, Probleme der Strafaussetzung, DAR 1957, 255.

7) Gage-Sarstedt, Die Revision in Strafsachen, S. 183.

fahrer fortlaufend gegen die eine oder gegen die andere Vorschrift verstößt, teils wissentlich, meist unwissentlich[8]." Müßte bei der Bemessung der Sperrfrist auf alle, auch die geringsten Mängel Rücksicht genommen werden, so wäre man folglich gezwungen, jeden Kraftfahrer, der sich einmal als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat, für dauernd von der Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr auszuschließen.

Dem ist aber nicht so. Die kleinen und kleinsten, immer und bei jedem Kraftfahrer vorkommenden Verkehrsverstöße müssen für die Bemessung der Sperrfrist ausscheiden; denn § 42m kennt eben n i c h t n u r den d a u e r n d e n Ausschluß des Beschuldigten aus dem Kraftfahrzeugverkehr, sondern ordnet auch - und zwar an erster Stelle - die nur vorübergehende Ausschaltung an. Man kann den § 42m also gar nicht so auslegen, daß bei der Bemessung der Sperrfrist alle, auch die unbedeutendsten Wiederholungsfälle in Rechnung zu stellen wären. Man muß beachten, daß es auch zeitige Sperren gibt, und bei der Bemessung der Sperrfrist daher außer Ansatz lassen, daß der Beschuldigte, wie jeder andere Kraftfahrer, w a h r s c h e i n l i c h bis zum Ende seiner Fahrpraxis noch geringfügigere Verkehrsverfehlungen begehen wird. Die Gefährlichkeit des Kraftfahrers besteht also aus zwei Komponenten: aus der Größe der Rückfallwahrscheinlichkeit u n d der Schwere des wahrscheinlichen Rückfalls[9]. - Als Anhaltspunkt dafür, welche zukünftigen Verkehrsübertretungen bei der Bemessung der Sperrfrist außer Betracht bleiben müssen, sollte man die zu § 22 StVG entwickelten Grundsätze[1] nehmen, wobei freilich zu beachten sein wird, daß eine ungewöhnlich große Anzahl von kleineren Verkehrsverletzungen einem schweren Verstoß gleichkommen kann[2]. Jedoch dürfte die Entscheidung dieser Frage - auch wenn man die Ansicht teilt, daß die allgemeine Erwägung, bei der Zunahme der Verkehrsunfälle seien an die Zuverlässigkeit der Kraftfahrer höchste Anforderungen zu stellen, kein verwertbarer Entziehungsgrund ist[3] - zeitbedingt sein.

---

8) Mittelbach, Die Ahndung von Verkehrsverstößen, MDR 1958, 65.

9) So Exner, Die Entscheidung über die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung, ZStW 55, 242, Fußn. 4, für die Gefährlichkeit schlechthin. Vgl. ferner Exner, Theorie der Sicherungsmittel, S. 61 (Größe der Gefahr bedeute Größe der Verletzungsmöglichkeit und Größe der möglichen Verletzung).

1) Müller, S. 416 (Anm. zu § 22 StVG); Floegel-Hartung, § 22 StVG, Anm. 4 (mit Nachw.).

2) Dem Prinzip nach gilt das schon für die EF selber; vgl. BVerwG, Urt. v. 20.10.1955 (BVerwG I C 156/53) in BB 1956, 158, und die Anm. dazu von Köpcke, daselbst S. 158 f.

3) Lienen, Die Abfassung des Urteils, DAR 1957, 122 (mit Rspr.).

Es mag noch interessieren, daß aus der gesetzlichen Regelung des § 42m Abs. 3 Satz 3 und 5, wonach sowohl eine zeitige als auch eine dauernde Entfernung des ungeeigneten Fahrers aus dem Kraftfahrzeugverkehr zulässig ist, auch andere Folgerungen gezogen werden. - Der BGH[4] schließt aus der Vorschrift, daß der Gesetzgeber eine "pflichtgemäße Abwägung derjenigen Umstände" gewollt habe, "die für die Länge der Frist bedeutsam sind". Es sei deswegen "grundsätzlich nicht angängig, ohne nähere Abwägung auf das gesetzliche Höchstmaß zu erkennen"[5]. Jedoch versteht sich dies so sehr von selbst, daß es darüber keiner näheren Ausführung bedarf. - Floegel-Hartung[6] erblickt in dem Umstand, daß § 42m "die Maßnahme regelmässig nur für eine von vornherein beschränkte Zeit " vorsieht, den entscheidenden Grund dafür, "daß auch der Gedanke der Erziehung, der Spezialprävention" bei der Bemessung der Sperrfrist zu berücksichtigen ist[7]. Wäre der Schluß in dieser Allgemeinheit richtig, dann müßten erzieherische Gesichtspunkte erst recht bei der Bemessung des Berufsverbots gelten - denn das Berufsverbot ist s t e t s nur "für eine von vornherein beschränkte Zeit" möglich. Dennoch wird gerade beim Berufsverbot allgemein der Sicherungszweck der Maßnahme besonders betont[8]. Im übrigen sind die notwendigen Ausführungen zu diesen Fragen bereits früher gemacht worden (s. oben S. 41 ff und 70 ff).

Die hier im vorletzten Absatz aus der Regelung des § 42m Abs. 3 Satz 3 und 5 gezogenen Konsequenzen sind demgegenüber deswegen besonders bedeutungsvoll, weil sie einmal die Anwendbarkeit des allgemeinen Gefährlichkeitsbegriffes[9] für die Bemessung der Sperrfrist bestätigen und weil sie zum anderen bisher nicht gesehen worden sind, obwohl sie sich logisch-notwendig aus der gesetzlichen Ausgestaltung des Sperrahmens ergeben.

Mit den vorangegangenen Untersuchungen ist nunmehr auch eine saubere

---

4) BGH, Urt. v. 5.11.1953, BGH 5, 168 (177) - weitere Fundst. oben S. 2, Fußn. 6.

5) Vgl. auch Booß, StVSichG, DAR 1953, 7 (die Untersagung für immer werde gegenüber der Fristbestimmung als Ausnahme anzusehen sein).

6) Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 11.

7) Ähnlich LG Karlsruhe, B. v. 10.12.1957, DAR 1958, 137.

8) Jagusch in LK, § 42a, Anm. 1; Schönke-Schröder, § 42a, Anm. I.

9) Siehe oben S. 157, Fußn. 9.

begriffliche Klärung der sonst so "beliebten Wendung[1]", die Dauer der Sperrfrist richte sich nach dem "Grade der Gefährlichkeit[2]", erzielt.

Es bleibt die alte, fast vergessene Erkenntnis: "Der Begriff der Gefährlichkeit ist ein gefährlicher Begriff[3]." Man sollte daher nicht die Mühe scheuen, jeder diesen Begriff berührenden Frage die größte, ja die aller größte Aufmerksamkeit zu widmen.

II.

Die letzte, jedoch nicht unwesentlichste Frage bei der Bestimmung des zeitlichen Umfangs der Sperrfrist ist die, welche Sperrfrist im Urteil festzusetzen ist, nachdem alle für die Bemessung erheblichen Umstände ermittelt und gewürdigt sind.

1) Welche Sperrfrist muß der Richter beispielsweise dann anordnen, wenn er zu dem Ergebnis kommt, es sei eine Sperrfrist von einem Jahr erforderlich?

Eine Sperrfrist von einem Jahr? Das möchte man zunächst annehmen. Damit aber würde man eine voreilige, die Regelung des § 42m Abs. 3 Satz 4 nicht berücksichtigende Antwort geben. Nach § 42m Abs. 3 Satz 4 wird die

---

1) Zu der Bedeutung und dem Wert der "beliebten Wendungen" ("Würdigung der Persönlichkeit", "Abwägung der Gesamtumstände" usw.) hat sich Sauer, Zur Rspr. über die EF, GA 1956, 254, geäußert. Es kann darauf verwiesen werden.

2) BGH, Urt. v. 2.11.1954, BGH 6, 398 (400) = NJW 1955, 70 = MDR 1955, 117 = JZ 1955, 51 = JR 1955, 27 (L) = DAR 1955, 18 (19) = RdK 1955, 74 = VRS 8, 40 (41) = VerkMitt 1954, 6 (7) - Anm. Booß - = GA 1955, 119 (Anm. Bruns) = JMBlNRW 1955, 48 (L) = LM Nr.11 zu § 42m (L und Anm. Fränkel);
Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 15.

3) Exner, Theorie der Sicherungsmittel, S. 59.

Sperrfrist von dem Tage ab berechnet, an dem das Urteil rechtskräftig wird. Das Urteil wird möglicherweise aber erst nach einem Jahr rechtskräftig. Wäre der Angeklagte nur noch ein Jahr gefährlich, so dürfte in diesem Fall also überhaupt keine Sperrfrist verhängt werden!? Das ist ein der ersten Antwort diametral entgegenstehendes Ergebnis.

Wenn im folgenden versucht werden soll, eine Lösung dieser Frage, einen Ausgleich der divergierenden Resultate zu finden, so ist zunächst eine weitere - oben S. 92 ff bereits einmal durchgeführte - Differenzierung vonnöten:

Der Richter kann zu der Überzeugung gelangen, der Beschuldigte stelle nur dann in einem Jahr keine Gefahr für die Allgemeinheit mehr dar, wenn in diesem Jahr eine Sperrfrist gegen ihn läuft (a). Es kann aber auch so liegen, daß der Angeklagte noch ein Jahr lang gefährlich ist, ohne Unterschied, ob eine Sperrfrist gesetzt wird oder nicht (b).

a) Hängt die Dauer der zu verhängenden Sperrfrist von dem Lauf der Sperrfrist ab (vgl. oben S. 93), so entstehen bei der Festsetzung der Frist keine juristischen Schwierigkeiten. Kommt der Richter in einem solchen Falle zu dem Ergebnis, daß zum Schutze der Allgemeinheit eine Sperrfrist von einem Jahr erforderlich und genügend ist, so muß auch eine Sperrfrist von einem Jahr angeordnet werden. Es ist hierbei unerheblich, wann das Urteil rechtskräftig wird: Gefährdet der Angeklagte die Allgemeinheit und fällt die Gefährdung binnen eines Jahres nach Beginn des Ausschlusses aus dem Fahrzeugverkehr fort, so ist es gleichgültig, ob die Sperrfrist sogleich oder etwas später beginnt. Von der vorgetragenen Auffassung abweichende Stellungnahmen finden sich weder in der Rechtsprechung noch im Schrifttum[4]. Die Sperrfrist kann in Fällen dieser Art auch gar nicht anders als nach Zeiteinheiten bemessen werden, weil man im voraus meistens nicht weiß, wann das Urteil rechtskräftig wird.

Ist die Fahrerlaubnis dem Angeklagten vorläufig entzogen und bleibt sie auch nach Urteilserlaß vorläufig entzogen, so kann die vorstehende Auffassung - wendet man sie auf einen solchen Fall an - allerdings zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Wird das die Sperrfrist nach Zeiteinheiten festsetzende Urteil jetzt erst nach Ablauf mehrerer Monate rechtskräftig, so ist der Angeklagte bis zur Rechtskraft des Urteils durch die

---

4) Wie hier Floegel-Hartung, § 42m, Anm. 19, a.

vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und anschließend kraft Sperrfrist, insgesamt also länger als beabsichtigt, von der Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr ausgeschlossen (vgl. dazu oben S. 100 f). Indes handelt es sich hierbei um einen besonders gelagerten Fall, auf den im Anschluß an die unter b zu behandelnde Frage eingegangen wird (c).

b) Der zweite Fall, daß nämlich die Gefährlichkeit des Angeklagten unabhängig von dem Lauf einer Sperrfrist nur noch ein Jahr fortbesteht, kann z.B. vorkommen, wenn die Ungeeignetheit zum Kraftfahrzeugführen auf einem körperlichen Mangel beruht (s. oben S. 92).

Wollte der Richter die Sperrfrist jetzt nach Zeiteinheiten festsetzen, so müßte er, um die richtige Sperrfrist bestimmen zu können, zunächst weiter "feststellen", wann das Urteil rechtskräftig wird. Sodann müßte er rein rechnerisch ermitteln, welche Zeit zwischen der Rechtskraft des Urteils und dem Fortfall der Gefahr liegen wird. Diese Zeit wäre im Urteil als Sperrfrist einzusetzen.

So jedoch k a n n der Richter nicht vorgehen! Er weiß regelmäßig nicht, wann das Urteil rechtskräftig wird. Er müßte einen willkürlichen Termin als Zeitpunkt der Urteilsrechtskraft u n t e r s t e l l e n , etwa davon ausgehen, das Urteil werde (vielleicht nach Rechtsmitteleinlegung und späterer Zurücknahme des Rechtsmittels) in drei Monaten rechtskräftig, und der Verwaltungsbehörde untersagen, dem Angeklagten vor Ablauf von neun Monaten eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit stünde fest, daß die Sperrfrist falsch festgesetzt wäre. Würde das Urteil vor Ablauf von drei Monaten rechtskräftig, wäre die Sperrfrist zu kurz, würde das Urteil später rechtskräftig, wäre die Sperrfrist zu lang bemessen. Im ersten Fall wären die Interessen der Allgemeinheit nicht gewahrt, im anderen die Belange des Angeklagten verletzt. Es mag vielleicht eingewandt werden, Ungewißheiten seien mit jeder Prognose verknüpft und man müsse sie auch hier in Kauf nehmen. Das würde an dem Kern gerade dieses Problems aber vorbeigehen. Hier handelt es sich nicht um die Frage, wie sich die Gefährlichkeit des Angeklagten entwickeln wird - diese Entwicklung steht fest, die Prognose ist klar -, sondern darum, welche Sperrfrist aufgrund der voraussehbaren Entwicklung angesichts der im § 42m Abs. 3 Satz 4 getroffenen Regelung im Urteil erscheinen muß. Diesen Schwierigkeiten sieht sich der Richter einzig und allein bei der Verhängung der Sperrfrist nach § 42m konfrontiert.

Sie tauchen bei der Strafe und den mit Freiheitsentzug verbundenen Maßregeln nicht auf und entstehen selbst bei dem "unmittelbaren Vorbild[5]" des § 42m, dem § 421, nicht in dieser Form. Bei der Strafe gibt es keinen fixen Termin, an dem die Schuld des Angeklagten erloschen sein könnte, und bei den mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln wird die Dauer der Unterbringung oder Verwahrung im voraus überhaupt nicht festgelegt. Bei dem Berufsverbot schließlich ist der Zeitpunkt, von dem ab die Verbotsfrist läuft (vgl. § 421 Abs. 3 und oben S. 109), im allgemeinen leichter zu bestimmen als der Zeitpunkt einer Urteilsrechtskraft.

Um nicht zu einem mit Unsicherheiten und Zweifeln belasteten Urteil, sondern zu einer sowohl den Interessen des Angeklagten gerecht werdenden als auch dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit hinreichend Rechnung tragenden Entscheidung zu kommen, könnte man daran denken, auf eine Bestimmung des zeitlichen Umfanges der Sperrfrist überhaupt zu verzichten. Die Untersagungsanordnung wäre dann gemäß § 42m Abs. 4 nach Ablauf des auf das Urteil folgenden Jahres aufzuheben, gleichviel an welchem Tage des Jahres das Urteil rechtskräftig geworden wäre. Dieser Weg ist nach Floegel-Hartung[6] gangbar. Es heißt in dem Kommentar: "Aus dieser Bestimmung " - gemeint ist § 42m Abs. 3 Satz 5 - "ergibt sich, daß auch eine Entziehung auf (vorläufig) unbestimmte Zeit zulässig ist[7]."

Wenn das Gesetz hinsichtlich der Untersagungsanordnung im § 42m Abs. 3 Satz 2 vorschreibt, daß das Gericht eine Frist, vor deren Ablauf die Verwaltungsbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf, bestimmt, und im § 42m Abs. 3 Satz 5 hinzufügt, das Gericht könne die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis auch für immer untersagen, so unterscheidet sich diese Formulierung nicht wesentlich von denjenigen mancher Strafbestimmungen. Im § 89 Abs. 1 heißt es: "Wer es unternimmt, ... wird wegen Verfassungsverrates mit Zuchthaus bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden." Gleichwohl ist hier bisher niemand auf den Gedanken gekommen, aus der Formulierung des Gesetzes auf die Zulässigkeit einer Zuchthausstrafe "auf (vorläufig) unbestimmte Zeit" zu

---

5) Siehe vorn S. 24, Fußn. 8.

6) Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 15.

7) In einem gewissen Widerspruch dazu steht allerdings der in der Anm. 19, f zu findende Hinweis: "Die Untersagung der Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis 'für immer' ist eine absolut bestimmte Sicherungsmaßnahme ...".

schließen[8]. Ebensowenig läßt sich aber auch aus der Regelung des § 42m Abs. 3 entnehmen, daß eine Sperrfrist auf unbestimmte Zeit verhängt werden darf. Im Gegenteil: § 42m Abs. 3 Satz 2 gebietet, daß der Richter eine "Frist ... bestimmt", und § 42m Abs. 3 Satz 5 beschreibt die einzige daneben mögliche Alternative: "Das Gericht kann ... auch für immer untersagen." Danach muß das Gericht also entweder eine Frist bestimmen oder aber die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis für immer untersagen[9]. Für die gerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis gilt eben § 42m und nicht § 4 StVG, nach dem die Fristsetzung nur fakultativ ist (§ 4 Abs. 4, Satz 1 StVG). Glaubt der Richter nicht entscheiden zu können, welche Sperrfrist zu verhängen ist, so muß er die Entscheidung dennoch treffen, weil er Richter ist; ein non liquet gibt es für ihn nicht.

Der Ansicht von Floegel-Hartung kann daher nicht gefolgt werden.

Muß somit herausgestellt werden, daß die Untersagungsanordnung nach § 42m Abs. 3 bestimmt sein muß, so bleibt zu klären, wie die "Bestimmung" zu erfolgen hat, wenn - wie hier - zwar feststeht, daß der Angeklagte nach Ablauf eines Jahres keine Gefahr mehr darstellt, jedoch nicht sicher ist, wann das Urteil (im Laufe des Jahres) rechtskräftig wird. Der einzige bei Berücksichtigung der gesetzlichen Regelung denkbare Weg, die Sperrfrist der richterlichen Überzeugung entsprechend so festzusetzen, daß der Angeklagte einerseits solange von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschaltet wird, wie es zum Schutze der Allgemeinheit notwendig ist, andererseits aber auch nicht länger, ist die Bestimmung eines kalendermäßigen Endtermins. Stünde am 1. Juli fest, daß der Angeklagte noch ein Jahr zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, müßte die Untersagungsanordnung nun lauten: "Die Verwaltungsbehörde darf dem Angeklagten vor Ablauf des 30. Juni nächsten Jahres keine neue Fahrerlaubnis erteilen." Es soll daher im weiteren untersucht werden, ob diese Art der Fristbestimmung zulässig ist.

---

8) Allerdings werden die besonderen auf Zuchthaus lautenden Strafbestimmungen durch § 14 ergänzt. Das besagt in diesem Zusammenhang jedoch wenig. Hinsichtlich der Sperrfrist wird gesetzlich eben nicht zwischen allgemeinen und besonderen Bestimmungen unterschieden.

9) Ähnlich Guelde, EF, S. 57 (die Untersagung der Neuerteilung auf (vorläufig) unbestimmte Zeit sei nicht vorgesehen und unzulässig).

Auch die Erörterung dieser Frage hat in Rechtsprechung und Schrifttum bisher nicht zu klaren und überzeugenden Ergebnissen geführt. Nach Floegel-Hartung[1] "empfiehlt" es sich nicht, die Sperrfrist kalendermäßig zu bestimmen; es sei vielmehr "zweckmäßig", sie nach bestimmten Zeitabschnitten zu bemessen. Müller[2] geht unter Berufung auf eine Entscheidung des BayObLG v. 14.11.1956 (1 St 437/54) noch einen Schritt weiter: "Das Gericht kann nicht eine Sperrfrist mit festem kalendermäßigem Endtermin festlegen." Während Floegel-Hartung zur Stützung seiner Ansicht noch darauf verweist, daß "die Sperrfrist erst von der Rechtskraft des Urteils an läuft", begründet Müller seine Ausführungen überhaupt nicht.

Es soll von der Frage ausgegangen werden, ob die Bestimmung eines Endtermins überhaupt eine Fristbestimmung ist, wie sie im § 42m Abs. 3 Satz 2 ausdrücklich vorgeschrieben wird. Der Begriff "Termin" bezeichnet im Gegensatz zur "Frist" nicht einen Zeitraum, sondern einen Zeitpunkt. Folglich bedeutet Bestimmung eines Termins: Bestimmung eines Zeit p u n k t e s, Bestimmung einer Frist: Bestimmung eines Zeitr a u m e s. Danach scheint die Festsetzung eines kalendermäßigen Endtermins bei der Sperrfristbemessung keine F r i s t bestimmung, also schon aus diesem Grunde unzulässig zu sein. - Allein, das Gericht bestimmt auch bei der kalendermäßig festgesetzten Sperrfrist keinen Termin, a n d e m die Verwaltungsbehörde eine Fahrerlaubnis erteilen oder eine solche nicht erteilen darf, sondern einen Termin, b i s z u d e m die Verwaltung keine Fahrerlaubnis erteilen darf. Es wird bei der Bestimmung einer Sperrfrist nach dem Kalender also ebenso ein über einen bestimmten Zeitraum wirkendes Verbot gesetzt wie bei der Bestimmung einer Sperrfrist nach Zeiteinheiten. Der Unterschied zwischen einer Fristbestimmung nach Zeiteinheiten und einer solchen nach dem Kalender liegt infolgedessen nicht darin, daß in dem einen Fall eine Frist und in dem anderen keine solche bestimmt wird, sondern darin, daß bei der Bestimmung der Sperrfrist nach Zeiteinheiten nur abstrakt angegeben wird, wie lange das Verbot einmal dauern wird, nachdem die Rechtskraft einmal eingetreten sein wird, bei der Bestimmung eines kalendermäßigen Endtermins dagegen schon im Urteil konkret festgesetzt wird, bis wann die Sperr-"Frist" läuft. Es ist mithin festzuhalten, daß auch die Festsetzung der Sperrfrist nach dem Kalender eine F r i s t bestimmung ist.

---

1) Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 19, a.

2) Müller, S. 177 (Anm. zu § 42m Abs. 3).

Es ist im weiteren zu prüfen, ob einer solchen Fristbestimmung andere Hindernisse entgegenstehen. Gegen die Zulässigkeit der Bestimmung eines kalendermäßigen Endtermins könnte vielleicht der von Floegel-Hartung erhobene Einwand, die Sperrfrist laufe erst ab Rechtskraft des Urteils (s. oben S. 164), geltend gemacht werden. - Was Hartung mit diesem Einwand sagen will, bleibt allerdings unklar. Die Stelle in dem Kommentar könnte - da die Sperrfrist nach § 42m Abs. 3 Satz 4 ab Rechtskraft des Urteils läuft und Hartung in diese Vorschrift noch ein "erst" hineininterpretiert - dahin verstanden werden, die kalendermäßige Bestimmung eines Endtermins bei der Sperrfrist sei eine Gesetzesumgehung; bei einem Verbot an die Verwaltungsbehörde, vor dem 30. Juni des folgenden Jahres eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen, sei zum Ausdruck gebracht, die Verwaltungsbehörde dürfe vor diesem Termin keine Fahrerlaubnis erteilen, und zwar entgegen § 42m Abs. 3 Satz 4 auch schon nicht in der Zeit zwischen dem Urteilsspruch und der Rechtskraft des Urteils, weil auch hier die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis v o r dem 30. Juni des folgenden Jahres liege. Es ist somit zu klären, wann eine Sperrfrist mit kalendermäßig festgelegtem Endtermin zu laufen beginnt.

Diese Prüfung erfordert wiederum eine Besinnung auf die Dreiteilung der im § 42m vorgeschriebenen Anordnungen (oder auf das Wesen der "Entziehung der Fahrerlaubnis im weiteren Sinne")[3]. Gemäß § 42m Abs. 1 Satz 1 ist zunächst d i e Fahrerlaubnis, d.h. die b e s t e h e n d e, die a l t e Fahrerlaubnis zu entziehen. Im Urteil ist weiter der Führerschein einzuziehen (§ 42m Abs. 2 Satz 1) und außerdem das im § 42m Abs. 3 Satz 2-5 näher beschriebene Verbot gegenüber der Verwaltungsbehörde auszusprechen, dem Beschuldigten eine n e u e Fahrerlaubnis zu erteilen. Wesentlich für die vorliegende Untersuchung ist zunächst, daß die Sperrfrist die alte Fahrerlaubnis also überhaupt nicht berührt[4]. Diese erlischt mit der Rechtskraft des Urteils (§ 42m Abs. 3 Satz 1)[5]. Insofern ist es mithin gleichgültig, wie die Sperrfrist bestimmt wird, ob nach Zeiteinheiten oder nach dem Kalender. In jedem Fall behält der Angeklagte

---

3) Siehe dazu schon oben S. 2 f, 35, 38 ff, 50, 69, 117, 128 ff, 133 f.

4) Ausführlich dazu Guelde, Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.2.1954, RdK 1954, 46. Siehe ferner Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 19, f u. g und bes. BGH, Urt. v. 17.9.1953, NJW 1953, 1719 (1720) - weitere Fundst. oben S.15, Fußn. 8.

5) Siehe oben S. 3, Fußn. 9.

seine alte Fahrerlaubnis bis zur Urteilsrechtskraft[6]. Danach ist es praktisch auch belanglos, ob die Sperrfrist mit kalendermäßigem Endtermin im Gegensatz zu der nach Zeiteinheiten bemessenen Frist schon vor Rechtskraft des Urteils, also vor Erlöschen der alten Fahrerlaubnis wirkt. Denn solange der Angeklagte seine alte Fahrerlaubnis noch hat, interessiert ihn regelmäßig nicht, ob die Verwaltungsbehörde ihm eine neue erteilen darf oder nicht.

Indes soll damit der Frage, wann die kalendermäßig bestimmte Frist zu laufen beginnt, nicht ausgewichen werden. - Das Gesetz sagt hinsichtlich der Untersagung "für immer" im § 42m Abs. 3 Satz 5 auch nicht, ab wann das Verbot wirksam wird. Gleichwohl läuft die Sperre "für immer" erst ab Rechtskraft des Urteils. Das folgt aus dem auch für die Entziehung der Fahrerlaubnis geltenden[7] § 449 StPO. Aus dieser Bestimmung ergibt sich nun ebenso, daß auch die Sperrfrist mit kalendermäßigem Endtermin erst mit Rechtskraft des Urteils wirksam wird. Vor Rechtskraft der Untersagungsanordnung ist es der Verwaltungsbehörde nicht verwehrt, dem Angeklagten eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Die "eigentliche" Sperrfrist läuft auch bei der kalendermäßigen Festlegung eines Endtermins nur zwischen Rechtskraft des Urteils und Eintritt des bestimmten Endtermins[8]. Der Einwand, daß "nach der ausdrücklichen Bestimmung im Abs. 3 die Sperrfrist erst von der Rechtskraft des Urteils an läuft", ist - wenn man ihn so versteht, wie er hier eben aufgefaßt worden ist - infolgedessen nicht geeignet, die kalendermäßige Festsetzung der Sperrfrist als unzulässig auszuschließen.

Im übrigen erscheint es fraglich, ob § 42m Abs. 3 Satz 4 bestimmt, daß die Sperrfrist "erst" ab Rechtskraft des Urteils läuft. Das brauchte der Gesetzgeber angesichts der oben angesprochenen Regelung der StPO nämlich gar nicht besonders zu betonen. Wiederholte §42m Abs. 3 Satz 4 nur die Tatsache, daß die Sperrfrist "erst" ab Rechtskraft des Urteils zu laufen beginnt, so wäre auch vollends nicht mehr einzusehen, warum nicht auch die kalendermäßig bestimmte Sperrfrist vom § 42m Abs. 3 Satz 4 erfaßt werden könnte, also schon aufgrund dieser Bestimmung "erst" ab Rechtskraft des

---

6) Sofern die FE nicht vorläufig entzogen wird, was aber bei der Fristbestimmung nach Zeiteinheiten und nach dem Kalender gleichermaßen denkbar und zulässig ist.

7) Eb. Schmidt, § 449 StPO, Anm. I.

8) Siehe auch oben S. 106 f, 120 f und 139 ff.

Urteils läuft. Näher liegt die Lesart, daß die Sperrfrist nach § 42m Abs. 3 Satz 4 "schon" mit Rechtskraft des Urteils beginnt und beispielsweise nicht erst mit der Verbüßung einer etwaigen Freiheitsstrafe[9]. Diese Klarstellung durch das Gesetz war umso notwendiger, als das "unmittelbare Vorbild" des § 42m in diesem Punkt gerade eine andere Regelung trifft (§ 421 Abs. 3). Da die Sperrfrist mit kalendermäßigem Endtermin nach § 449 StPO aber sowohl "erst" als auch "schon" mit Rechtskraft des Urteils wirksam wird, ließen sich aus § 42m Abs. 3 Satz 4 auch nach der letzteren Lesart gegen die Zulässigkeit einer kalendermäßig bestimmten Sperrfrist keine Einwände herleiten.

Der von Hartung gegen die Zulässigkeit einer kalendermäßig bestimmten Sperrfrist erhobene Einwand könnte aber noch etwas anderes besagen (wobei allerdings zweifelhaft ist, ob Hartung das zum Ausdruck bringen wollte): Nach § 42m Abs. 3 Satz 3 beträgt die Frist "mindestens" sechs Monate. Da auch die kalendermäßig bestimmte Untersagung "erst" ab Rechtskraft des Urteils wirksam wird, könnte der Fall eintreten, daß die Mindestfrist des § 42m Abs. 3 Satz 3 bei kalendermäßiger Fristbestimmung unterschritten wird, nämlich dann, wenn die Rechtskraft des Urteils so spät eintritt, daß zwischen Rechtskraft und festgesetztem Endtermin kein halbes Jahr mehr verbleibt. Es ist zu prüfen, ob sich hieraus etwas gegen die Zulässigkeit einer kalendermäßig bestimmten Sperrfrist ergibt.

Zunächst einmal ist zu betonen, daß der geschilderte Fall nur eintreten kann, nicht eintreten muß. Vielfach wird auch dann, wenn das Ende der Sperrfrist nach dem Kalender bestimmt wird, zwischen Rechtskraft des Urteils und Eintritt des Endtermins eine die Mindestfrist des § 42m Abs. 3 Satz 3 erreichende oder überschreitende Sperre verbleiben. Wird in der Rechtsmittelinstanz dagegen einmal so spät entschieden, daß bis zum festgesetzten Endtermin keine sechs Monate mehr verstreichen würden, so könnte die kalendermäßige Fixierung des Endtermins allerdings unzweckmäßig erscheinen.

Kann das Urteil noch zum Nachteil des Angeklagten abgeändert werden, so muß gemäß § 42m Abs. 3 Satz 3 jetzt eine Frist von mindestens sechs Monaten bestimmt werden, obwohl der Angeklagte vielleicht nur noch fünf

---

9) Vgl. vorn S. 3, Fußn. 9, das ähnliche Problem zu § 42m Abs. 3 Satz 1.

Monate gefährlich sein wird[1]. Darin liegt jedoch keine Besonderheit dieses Falles. Das Rechtsmittelgericht hätte, wenn die Sperrfrist nach Zeiteinheiten bestimmt gewesen wäre, ebenfalls die Mindestfrist einhalten müssen. Und auch in der ersten Instanz kann der Richter einmal der Meinung sein, daß eine Sperrfrist von fünf Monaten ausreichen würde; gleichwohl muß auch er in Befolgung des § 42m Abs. 3 Satz 3 eine Frist von mindestens sechs Monaten verhängen[2]. Ist die Sperrfrist im Urteil auf sechs Monate festzusetzen, obschon eine Untersagung auf fünf Monate ausreichen würde, so muß der Ausgleich im Verfahren nach § 42m Abs. 4 gesucht werden[3]. Aus dieser Fallgestaltung läßt sich daher nichts gegen die Zulässigkeit einer kalendermäßig bestimmten Sperrfrist einwenden. Die zweite Möglichkeit in der Rechtsmittelinstanz liegt so, daß das Urteil nicht mehr zum Nachteil des Angeklagten abgeändert werden kann. Hier muß es bei der ursprünglichen Anordnung bewenden, obwohl die Sperrfrist jetzt entgegen § 42m Abs. 3 Satz 3 und 4 keine sechs Monate mehr beträgt. Das folgt aber aus dem auch hier geltenden[4] Verbot der reformatio in peius und kann ebenso bei jedem anderen Urteil vorkommen. Diese Alternative ergibt daher auch nichts gegen die Zulässigkeit einer kalendermäßigen Sperrfrist. Im Gegenteil, man braucht jetzt nicht mehr zu erklären, die faktische Schlechterstellung, die darin liegt, daß eine Rechtsmittelentscheidung eine nach Zeiteinheiten berechnete Sperrfrist noch nach monatelanger vorläufiger Entziehung der Fahrerlaubnis in voller Höhe bestätigt, sei keine Schlechterstellung im Sinne der StPO[5] (s. dazu im folgenden unter c).

Es soll nicht verkannt werden, daß bei einer Bestimmung der Sperrfrist nach dem Kalender die erwähnten Schwierigkeiten auftreten können. Diese müssen jedoch in Kauf genommen werden. Es geht nicht an, daß ein

---

1) Vgl. oben S. 113 ff; S. 114, Fußn. 3 und S. 116, Fußn. 9 und 1.

2) Wie Fußn. 1.

3) Wie Fußn. 1. Siehe ferner S. 115 f und die dort angegebenen Nachw.

4) Jagusch in LK, § 42m Anm. 14;
Schönke-Schröder, § 42m Anm. V (mit zahlreichen Nachw.) und § 42m, Anm. I;
Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 8 und 19, g;
Wimmer, EF, Strafe und Strafaussetzung, NJW 1959, 1514.

5) Schönke-Schröder, § 42m, Anm. IV, 1;
Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 8.

Richter - der weiß, wann eine Gefahr fortfällt, aber nicht wissen kann, wann das Urteil rechtskräftig wird - im Urteil angeben soll, welche Zeit zwischen der Rechtskraft des Urteils - einem ungewissen Zeitpunkt - und dem Fortfall der Gefahr - einem feststehenden Zeitpunkt - liegen wird. Es besteht die Möglichkeit, statt einer (sicherlich) falschen Sperrfrist eine (mit Sicherheit) richtige zu bestimmen; dann muß auch die richtige festgesetzt werden, zumal dagegen keine durchschlagenden Bedenken vorgebracht werden können.

Es ist sonach als Ergebnis herauszustellen, daß die Sperrfrist auch nach dem Kalender bestimmt werden kann und in gewissen Fällen sogar nach dem Kalender bestimmt werden muß.

Die kalendermäßige Fixierung der Sperrfrist ist nicht nur in dem genannten Fall angebracht, in dem feststand, daß die auf körperlichen Mängeln beruhende Ungeeignetheit des Angeklagten bis zu einem voraussehbaren Zeitpunkt fortfallen wird - dieser Fall ist nur als ein besonders instruktives Beispiel herausgegriffen worden -, sondern auch bei jedem anderen die Ungeeignetheit begründenden Mangel, sofern dessen Dauer unabhängig von dem Laufe einer Sperrfrist ist.

c) Es ist oben (S. 99 ff, besonders S. 108 ff) eingehend dargelegt worden, daß und wie die Dauer einer v o r dem Urteilserlaß liegenden vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis bei der Bemessung der Sperrfrist zu berücksichtigen ist. Bewußt ausgeklammert wurde dort jedoch die Frage, wie sich die bis zur Rechtskraft des Urteils etwa w e i t e r h i n verstreichende Zeit einer vorläufigen Entziehung auf die Bemessung der Sperrfrist auswirkt (vgl. oben S. 100 f). Und diese Frage läßt sich jetzt, nachdem die Untersuchungen weiter gediehen sind, beantworten. Es soll im folgenden wieder (wie bereits oben S. 160) zwischen den beiden Möglichkeiten unterschieden werden, daß die Dauer der Ungeeignetheit von dem Lauf einer Sperrfrist unberührt bleibt und daß sie von dem Lauf einer Sperrfrist beeinflußt wird.

Ist die Dauer der Ungeeignetheit unabhängig von dem Lauf einer Sperrfrist, so wird die Dauer der Ungeeignetheit auch nicht durch eine vorläufige Entziehung beeinflußt. Die Ungeeignetheit fällt also nach wie vor zu einer von vornherein feststehenden Zeit fort. Es ist oben (b) nachgewiesen worden, daß die Sperrfrist in solchen Fällen nach dem Kalender zu bestimmen ist. Die Sperrfrist ist deswegen in der Weise festzusetzen, daß

als Ende der Frist der Zeitpunkt, mit dem die Ungeeignetheit fortfällt, kalendermäßig fixiert wird.

Die zweite Frage ist, wie die Sperrfrist bestimmt werden muß, wenn eine nach Urteilserlaß fortdauernde vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet ist und die Dauer der Ungeeignetheit von dem Lauf einer Sperrfrist beeinflußt wird. Wenn die Dauer der Ungeeignetheit von dem Lauf einer Sperrfrist abhängig ist, muß die Sperrfrist nach den Ausführungen zu a (oben S. 160 f) zwar grundsätzlich nach Zeiteinheiten festgesetzt werden, weil der Angeklagte für eine b e s t i m m t e Zeit von der Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr ferngehalten werden muß, aber nicht sicher ist, wann das Urteil rechtskräftig wird. Ist die Fahrerlaubnis jedoch vorläufig entzogen, so ist der Angeklagte, anders als sonst, schon vor Rechtskraft des Urteils von der aktiven Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr ausgeschlossen. Dieser Ausschluß vom Straßenverkehr kraft vorläufiger Entziehung wirkt sich trotz bestehender formaler Unterschiede regelmäßig nicht anders aus als der Ausschluß durch Verhängung einer Sperrfrist[6]. Deswegen steht hier - obwohl der Zeitpunkt der Urteilsrechtskraft noch ungewiß bleibt - fest, wann der Ausschluß des Kraftfahrers aus dem Kraftfahrzeugverkehr beginnt. Er beginnt nicht erst mit Rechtskraft des Urteils, sondern besteht schon ab Urteilserlaß. Mithin läßt sich auch der Zeitpunkt ermitteln, bis zu dem der Ausschluß andauern muß. Infolgedessen kann die Sperrfrist auch hier kalendermäßig bestimmt werden. Aber sie muß auch so bestimmt werden, weil der Ausschluß vom Kraftfahrzeugverkehr kraft der vorläufigen Entziehung ab Urteilserlaß besteht, der Zeitpunkt der Urteilsrechtskraft aber ungewiß ist und sich daher nicht ermitteln läßt, welche Zeit zwischen der Urteilsrechtskraft und dem Fortfall der Ungeeignetheit verstreichen wird. Man könnte überspitzt formulieren: Ist einem Kraftfahrer die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen, so läuft die "Sperrfrist" entgegen § 42m Abs. 3 Satz 4 schon ab Urteilserlaß, und dieser veränderten Situation hat man sich dadurch anzupassen, daß die "Sperrfrist" auch ab Urteilserlaß, d.h. aber: kalendermäßig bemessen wird.

Es kann jetzt also festgestellt werden, daß die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis bei der Bemessung der Sperrfrist in jedem Fall berücksichtigt werden kann.

---

6) Siehe dazu noch oben S. 111 und dort Fußn. 4.

War die Fahrerlaubnis dem Angeklagten schon vor dem Urteil vorläufig entzogen, so ist dies bei der kriminellen Prognose genauso zu berücksichtigen wie jeder andere für die Dauer der Gefährlichkeit erhebliche Umstand. Die vor dem Urteil erfolgte vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis bewirkt, daß die D a u e r der Sperrfrist anders festzusetzen sein kann, als wenn eine vorläufige Entziehung nicht erfolgt wäre (siehe oben S. 108 ff, bes. S. 111).

Bleibt die Fahrerlaubnis dem Angeklagten auch nach dem Urteil vorläufig entzogen oder wird sie nach dem Urteil vorläufig entzogen, so wirkt sich das auf die A r t der festzusetzenden Sperrfrist aus. Diese ist nach dem Kalender zubestimmen. Der Richter weiß, für welche Zeit er den Angeklagten aus dem Kraftfahrzeugverkehr ausschließen muß; er wüßte aber nicht, für welche Zeit er den Angeklagten von der Teilnahme am Verkehr fernhalten würde, würde er im Urteil eine nach Zeiteinheiten bemessene Sperrfrist festsetzen.

Der Entwurf 1958 behandelt die vor und die nach dem Urteilserlaß liegende vorläufige Entziehung ebenfalls getrennt (vgl. § 109 Abs. 3 einerseits, § 109 Abs. 4 andererseits).

d) Zusammenfassend ergibt sich folgendes:

Die Sperrfrist kann sowohl nach Zeiteinheiten als auch nach dem Kalender bestimmt werden. Sie ist nach dem Kalender festzusetzen, wenn die Dauer der Ungeeignetheit kalendermäßig fixierbar ist. Das ist auch dann der Fall, wenn der Angeklagte nach Urteilserlaß durch eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen wird. Wird die Dauer der Ungeeignetheit dagegen von dem Lauf einer Sperrfrist beeinflußt und ist die Fahrerlaubnis bis zur Rechtskraft des Urteils nicht vorläufig entzogen, so ist die Sperrfrist nach Zeiteinheiten zu bestimmen.

Beide Festsetzungsarten haben ihre Existenzberechtigung und beide leiten diese daraus her, daß sich bei Urteilserlaß meistens nicht übersehen läßt, wann das Urteil rechtskräftig wird. Steht das Ende der Ungeeignetheit von vornherein kalendermäßig fest, dann läßt sich im voraus nicht ermitteln, welche Zeit zwischen Rechtskraft des Urteils und Fortfall der Gefahr liegen wird; die Sperrfrist läßt sich also nicht nach Zeiteinheiten bestimmen. Hängt die Dauer der Ungeeignetheit dagegen von

dem Lauf einer Sperrfrist ab, dann kann man nicht die notwendige Feststellung treffen, welche Zeit noch zwischen Urteilserlaß und Urteilsrechtskraft verstreichen wird. In diesem Fall ist also die kalendermäßige Bestimmung der Sperrfrist unbrauchbar.

Hier erkennt man jetzt, daß der Richter die kriminelle Prognose auf den Zeitpunkt des Urteilserlasses abstellen kann, obwohl die zu verhängende Sperrfrist erst ab Urteilsrechtskraft rechnet. Die Ansicht, daß maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt für die Prognose der Zeitpunkt der Hauptverhandlung ist, findet jedoch ihre notwendige Ergänzung in den eben gemachten Ausführungen über die "Festsetzung".

2) In diesem Zusammenhang muß das Augenmerk noch auf ein Problem gelenkt werden, das in Judikatur und Literatur bisher kaum angesprochen worden ist. Es handelt sich darum, nach welchen Zeiteinheiten die Dauer der Sperrfrist berechnet werden darf.

Regelmäßig wird die Frage, welche Mindestzeiteinheiten bei der Bemessung der Sperrfrist verwendet werden dürfen, im Strafverfahren zwar nicht akut. Der Richter kann die zur Sicherung erforderliche Zeit meistens aus tatsächlichen Gründen nicht auf die kleinste Zeiteinheit genau bestimmen. Er wird es daher aus sich heraus ablehnen, die Zeit schärfer zu umreißen, als es ihm unter gewissenhafter Ausschöpfung aller ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen möglich ist. Auch unter Berücksichtigung aller für die Bemessung der Sperrfrist maßgeblichen Grundsätze und aller im Einzelfall wesentlichen Umstände ist es praktisch in der überwiegenden Mehrheit der Fälle nur möglich, die Sperrfrist nach größeren Zeiteinheiten zu bestimmen.

Jedoch kann es auch vorkommen, daß die Dauer der Ungeeignetheit genau fixierbar ist, z. B. aufgrund eines medizinischen oder psychologischen Gutachtens. Es kann auch sein, daß der Richter die Dauer einer vorläufigen Entziehung berücksichtigen will und dadurch auf kleinere Zeiteinheiten kommt. Häufig wird es auch so liegen, daß das Rechtsmittelgericht die zwischen dem Erlaß des angefochtenen Urteils und dem Erlaß der Rechtsmittelentscheidung verstrichene Zeit einer vorläufigen Entziehung "anrechnen" muß. In all diesen Fällen kann die Frage nach den kleinsten zulässigen Berechnungseinheiten für die Sperrfristbemessung auch einmal in der Praxis Bedeutung erlangen.

Einzig bei Floegel-Hartung findet sich ein kurzer Hinweis zu diesen Fragen, ohne daß allerdings klar wird, ob die von Hartung erwähnten Zeiteinheiten als zweckmäßige oder zulässige betrachtet werden und ob die Aufzählung abschließend sein soll oder nicht. Es heißt bei Floegel-Hartung[7]: "... zweckmäßig ist vielmehr, sie " - sc. die Sperrfrist - "nach bestimmten Zeitabschnitten (Jahren, Monaten, Wochen, Tagen) zu bemessen."

Es ist oben herausgestellt worden, daß die Sperrfrist so zu bemessen ist, wie dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor weiteren wahrscheinlichen Kraftfahrzeugdelikten dieses Beschuldigten zu sichern (oben S.152). Es sind ferner die Grenzen aufgezeigt worden, die sich für die Bemessung der Sperrfrist aus dem im § 42m Abs. 1 Satz 1 verwendeten Merkmal "durch die Tat" (oben S. 122 ff) und aus dem Satz "in dubio pro reo" (oben S. 147 ff) ergeben. Eine weitere Einengung des genannten Grundsatzes in dem Sinne, daß auch noch eine Bindung an die Verwendung bestimmter Zeiteinheiten bestünde, wäre dagegen mit dem Wesen der Fahrerlaubnisentziehung als einer Sicherungsmaßregel unvereinbar. Die für die Berechnung der Sperrfrist im Einzelfall kleinstmögliche Zeiteinheit ist diejenige, die der Richter noch begründen kann. Ein gesetzliches Verbot der Verwendung kleiner und kleinster Zeiteinheiten besteht nicht.

Man könnte allerdings noch an die Möglichkeit denken, die Regelung des § 19 Abs. 2 auf die Bemessung der Sperrfrist sinngemäß anzuwenden. Aber abgesehen davon, daß - wie eben ausgeführt - ein Zwang zur Verwendung bestimmter Zeiteinheiten bei einer Sicherungsmaßregel unerträglich ist, weil er (jedenfalls theoretisch) entweder zur Verlängerung oder aber zur Verkürzung der nötigen Frist führen müßte, läßt sich eine Analogie zu § 19 Abs. 2 auch aus anderen Gründen nicht durchführen:

§ 19 Abs. 2 bestimmt, daß die Dauer einer Zuchthausstrafe nur nach vollen Monaten und die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden darf. Die Bejahung der Analogiemöglichkeit würde zu der weiteren Frage führen, ob die Sperrfrist dann nach den für die Zuchthausstrafe oder nach den für die anderen Freiheitsstrafen vorgesehenen Mindestzeiteinheiten zu berechnen sei. Diese Frage ließe sich nicht mehr

---

7) Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 19, a.

beantworten. Denn wer wollte schon entscheiden, ob die analoge Situation zur Zuchthausstrafe oder zu den "anderen Freiheitsstrafen" bestünde? Nach ihrer Mindestdauer steht die Sperrfrist genau zwischen den "anderen Freiheitsstrafen" und der Zuchthausstrafe. Bei jenen ist die Mindestdauer ein Tag (§§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 Abs.1), bei dieser ein Jahr (§ 14 Abs. 2), bei der Sperrfrist sechs Monate. Würde man allerdings H. Mayer folgen und die Entziehung der Fahrerlaubnis zu den Zweckstrafen rechnen (siehe oben S. 23 f), dann könnte man die im § 19 Abs. 2 für die "anderen Freiheitsstrafen" getroffene Regelung unter Umständen auch auf die Bemessung der Sperrfrist analog[8] anwenden. Hier ist die Betrachtung der Fahrerlaubnisentziehung als Strafe jedoch ausdrücklich als unrichtig abgelehnt worden (s. Abschnitt I).

Vermerkt sei noch, daß auch die kalendermäßig bestimmte Sperrfrist so genau wie möglich angegeben werden darf und muß. Sollte der extreme Fall einmal eintreten, daß die Genesung eines wegen körperlicher oder geistiger Mängel ungeeigneten Kraftfahrers auf Tag und Stunde genau feststeht, so darf die Sperrfrist weder länger noch kürzer als aufgrund dieser Feststellung nötig festgesetzt werden.

III.

Zum Abschluß des Abschnittes über die Festsetzung der Sperrfrist ist noch eine sehr wesentliche Frage zu behandeln. Es ist das Problem des Fehlens einer Fristbestimmung im Urteil.

Diese Frage gehört im Grunde allerdings nicht in den vorliegenden Abschnitt, sondern in einen eigenen Abschnitt, der die Bindung der Verwaltungsbehörde an das gerichtliche Urteil behandelt. Da Fragen der verwaltungsbehördlichen Bindungen systematisch nicht mehr in eine Darstellung der Sperrfristbemessung gehören; bei dieser also nicht zusammenhängend behandelt werden können, da die Beantwortung der aufgeworfenen Frage

---

8) Eine unmittelbare Anwendung käme allerdings auch dann nicht in Betracht, weil § 19 Abs. 2 ausdrücklich nur Freiheitsstrafen erwähnt, die Sperrfrist aber nicht mit Freiheitsentziehung verbunden ist.

jedoch Rückwirkungen auf die Festsetzung der Sperrfrist haben kann - es macht einen Unterschied, ob der Richter davon ausgeht, das Fehlen einer Fristbestimmung sei eine Untersagung "für immer" oder sei gar keine -, muß die vorliegende Frage hier anhangsweise noch erörtert werden. - Da die Sperrfrist gemäß § 42m Abs. 4 nachträglich abgekürzt werden kann, muß im übrigen auch derjenige, der über einen Antrag nach § 42m Abs. 4 zu befinden hat, wissen, wie das Fehlen einer Fristbestimmung im Urteil aufzufassen ist. Sieht man das Fehlen einer Fristbestimmung als eine Untersagung "für immer" an, so kann die Sperrfrist jederzeit aufgehoben werden; hält man das Fehlen einer Fristbestimmung dagegen für eine Untersagung auf eine bestimmte Zeit, so ist eine "Abkürzung" der Sperrfrist nur während dieser bestimmten Zeit denkbar und zulässig; geht man schließlich davon aus, daß beim Fehlen einer Fristbestimmung überhaupt keine Sperrfrist angeordnet ist, so braucht nachträglich auch keine Sperrwirkung beseitigt zu werden.

In dem Kommentar von Floegel-Hartung[9)] findet sich der Satz:

> "Ein auf Entziehung lautendes Urteil, das keine Frist bestimmt, wird als ' Entziehung für immer ' (!) aufzufassen sein."

Was Hartung damit (wahrscheinlich) sagen will, kommt bei Guelde klarer zum Ausdruck. Guelde[1)] schreibt:

> "Enthält ein Urteil, welches die Fahrerlaubnis entzieht, gar keine Bestimmung über die Dauer der Fahrerlaubnissperre, so ist die Untersagung der Neuerteilung (!) für immer ausgesprochen."

Gegen die Ansicht Hartungs hat sich Hardwig[2)] einmal mit der Auffassung gewandt:

> "Will man eine unbefristete Entziehung überhaupt für wirksam ansehen, was schon zweifelhaft sein könnte, dann ist sie zugunsten des Verurteilten als eine solche von höchstens fünf Jahren anzusehen."

Eine Würdigung der wiedergegebenen Ansichten setzt voraus, daß zunächst geklärt wird, welche Urteile Hartung, Guelde und Hardwig im Auge hatten, als sie an die Frage herangingen, wie die Urteile aufzufassen seien.

---

9) Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 15; ähnlich Hartung, Entzienung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen, DRiZ 1953, 122.

1) Guelde, EF, S. 57.

2) Hardwig, BT, S. 185.

Es ist wiederholt hervorgehoben worden und muß auch hier wiederum nachdrücklich betont werden, daß das Gericht nach § 42m nicht nur eine, sondern (regelmäßig) drei Anordnungen zu treffen hat: die Entziehung der Fahrerlaubnis, die Einziehung des Führerscheins und die Verhängung einer Sperrfrist[3]. Demgemäß muß der die Entziehung der Fahrerlaubnis im weiteren Sinne betreffende Urteilsspruch bei einer zeitigen Sperre lauten:

> "Die Fahrerlaubnis wird entzogen.
> Der Führerschein ... wird eingezogen.
> Die Verwaltungsbehörde darf vor Ablauf von ... keine neue Fahrerlaubnis erteilen[4]."

Bei einer kalendermäßig bestimmten Sperrfrist ist der letzte Satz entsprechend zu modifizieren. Wird eine Sperrfrist "für immer" angeordnet, so ist ebenfalls nur der letzte Satz anders zu fassen. Der vollständige Urteilsspruch hinsichtlich der Entziehung der Fahrerlaubnis im weiteren Sinne lautet hier:

> "Die Fahrerlaubnis wird entzogen.
> Der Führerschein ... wird eingezogen.
> Der Verwaltungsbehörde wird für immer untersagt, dem Angeklagten eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen[5]."

Falsch[6] ist die - z.B. von Capelle[7] empfohlene - Urteilsfassung:

> "Dem ... wird die Fahrerlaubnis auf die Dauer von neun Monaten (oder z.B. für immer') entzogen."

Diese Formulierung hätte man benutzen müssen, wäre der § 42m dem Regierungsentwurf entsprechend (s. oben S. 131) gefaßt worden[8]. Da § 42m in seiner endgültigen Gestaltung jedoch zwischen der Entziehung der alten

---

3) Siehe dazu oben S. 2 f, 35, 38 ff, 50, 69, 117, 128 ff, 133 f u.165.

4) BGH, Urt. v. 5.11.1953, BGH 5, 168 (177 f) - weitere Fundst. oben S. 2, Fußn. 6 -;
BGH, Urt. v. 5.11.1953, BGH 5, 179 (183) - weitere Fundst. oben S. 2, Fußn. 6 -;
BGH, Urt. v. 30.4.1954, NJW 1954, 1167 (L) = VRS 6, 440 (444) = LM Nr. 8 zu § 42m (L und Anm. Arndt).

5) BGH, Urt. v. 5.11.1953, BGH 5, 168 (177 f) - weitere Fundst. oben S. 2, Fußn. 6.

6) Dalcke-Fuhrmann-Schäfer, § 42m StGB, Anm. 7;
Lütkes-Lienen, § 42m StGB, Anm. 16, a.

7) Capelle, StVSichG, S. 59.

8) Insofern sind Sinn und Bedeutung der Vorschrift entgegen der Ansicht von Arndt-Guelde, StVSichG, S. 69, gegenüber dem Regierungsvorschlag doch geändert worden.

und dem Verbot der Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis unterscheidet, muß man dieser Unterscheidung Rechnung tragen. Deswegen sind auch die häufig anzutreffenden Wendungen, die Fahrerlaubnis könne für eine gewisse Dauer oder für immer entzogen werden (vgl. oben S. 130 f) jedenfalls dann zu beanstanden, wenn man sich nicht darüber klar wird, daß es sich dabei nur um eine "abgekürzte Ausdrucksweise für die Bestimmung einer Sperrfrist[9]" handeln kann.[1]

Wenn man nun von einem Urteil spricht, das die Fahrerlaubnis entzieht, kann man ein Urteil meinen, das lediglich die Fahrerlaubnis entzieht - man hat nur die Entziehung der Fahrerlaubnis im engeren Sinne im Auge. Als Urteil, welches die Fahrerlaubnis entzieht, wird jedoch - vor allem im allgemeinen Sprachgebrauch und juristisch besonders der Kürze wegen - auch jenes Urteil verstanden, das nicht nur die Fahrerlaubnis entzieht, sondern auch den Führerschein einzieht und eine Sperrfrist anordnet - "Entziehung der Fahrerlaubnis" wird hier im weiteren Sinne aufgefaßt. Demnach könnte "ein auf Entziehung lautendes Urteil, das keine Frist bestimmt" (Hartung), sowohl das Urteil sein, das lediglich die Fahrerlaubnis entzieht, über die Sperrfrist also gar nichts aussagt, als auch das Urteil, das zwar eine Untersagungsanordnung trifft, aber dabei keine Frist bestimmt. Ebenso zweideutig ist Gueldes Ausgangspunkt: Ein Urteil, "welches die Fahrerlaubnis entzieht" und "gar keine Bestimmung über die Dauer der Fahrerlaubnissperre" enthält, könnte sowohl ein solches sein, in dem es lediglich heißt:

> "Die Fahrerlaubnis wird entzogen.
> Der Führerschein ... wird eingezogen",

als auch ein solches, in dem der Verwaltungsbehörde außerdem untersagt wird, dem Angeklagten eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen, wobei lediglich die Dauer der Sperrzeit offen bleibt.

1. Es soll im folgenden zunächst der Fall untersucht werden, in dem eine Untersagungsanordnung im Urteil überhaupt fehlt. Es handelt sich also um Urteile, die lediglich die Fahrerlaubnis entziehen (und evtl. den Führerschein einziehen).

Wenn Hartung meint, solche Urteile seien als "Entziehung für immer" aufzufassen, so hätte er unbedingt recht, wenn er das sagen wollte, was er

---

9) Wimmer, EF, Strafe und Strafaussetzung, NJW 1959, 1513.

1) Ähnlich Arndt-Guelde, StVSichG, S. 46 (in Verbindung mit S. 75).

sagt. Im § 42m Abs. 3 Satz 1 ist nämlich - worauf ebenfalls schon mehrfach hingewiesen worden ist[2] - bezüglich der alten Fahrerlaubnis ausdrücklich klargestellt, daß sie mit der Rechtskraft des Urteils "erlischt", das heißt endgültig[3] in Fortfall kommt und nie wieder aufleben kann[4]. Aus diesem Grunde ist tatsächlich j e d e Entziehung der Fahrerlaubnis (im engeren Sinne) eine Entziehung "für immer"[5]. Das wollte Hartung aber offenbar nicht sagen[6], und so wird er auch von Hardwig nicht verstanden. Er wird vielmehr (immer unter der Voraussetzung, daß er Urteile der hier behandelten Art im Auge hatte) gemeint haben, ein Urteil, das überhaupt keine Untersagungsanordnung treffe, spreche die Untersagung (!) gleich für immer aus. Auf diese Auslegung deuten die Anführungszeichen hin, in die Hartung die Wörtchen "Entziehung für immer" setzt. Die Wendung "für immer" ist dem § 42m Abs. 3 Satz 5 entnommen, und § 42m Abs. 3 Satz 5 betrifft die neue, nicht die alte Fahrerlaubnis. Bei Guelde kommt diese Ansicht klar zum Ausdruck, wenn er feststellt: "... so ist die Untersagung der Neuerteilung (!) für immer ausgesprochen." Es bedarf kaum einer Begründung, daß eine solche Auffassung unhaltbar ist. Sie beruht vermutlich auf der Verkennung oder Nichtbeachtung der im § 42m geregelten dreifachen Wirkungsrichtung der Entziehung der Fahrerlaubnis im weiteren Sinne. Hartung und Guelde werden bei dieser Ansicht von der irrtümlichen Vorstellung ausgegangen sein - und darauf deutet bei Hartung gerade die Formulierung E n t z i e h u n g "für immer" hin -, die a l t e Fahrerlaubnis müsse für eine bestimmte Zeit entzogen werden. Es muß hier einmal

---

2) Oben S. 3, Fußn. 9, S. 70, 133 f, 165.

3) Vgl. dazu die Fassung nach dem Unfallbekämpfungsgesetz: "Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Rechtskraft des Urteils e n d g ü l t i g" (BT-Drucksache Nr. 2674, S. 4; Sperr. v. Verf.).

4) Auch die Ausführungen zu dieser Frage sind bei Floegel-Hartung unbefriedigend und mißverständlich. Es heißt dort (§ 42m StGB, Anm. 14): "Der Absatz 3 bestimmt in Satz 1 den Zeitpunkt, mit dem die Entziehung der Fahrerlaubnis wirksam wird ... Daraus, daß die Fahrerlaubnis mit der Rechtskraft des Urteils erlischt, ergibt sich, daß eine neue nicht von selbst wieder auflebt, wenn die etwa gesetzte Sperrfrist abgelaufen ist."

5) Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, daß das erste Urteil im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wird; vgl. dazu oben S. 140 und dort Fußn. 3.

6) Vgl. dazu die oben S. 177 gemachten Ausführungen.

übersehen worden sein, daß die alte Fahrerlaubnis stets endgültig - oder, wenn man so will: für immer - entzogen wird und daß d a n e b e n eine Entscheidung darüber getroffen werden muß, daß und bis wann die Verwaltungsbehörde auch keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf. Ist in einem Urteil nicht einmal entschieden, daß die Verwaltungsbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf, so ist die Ansicht, in dem Urteil sei sogar entschieden, bis wann die Verwaltungsbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen dürfe, logisch nicht haltbar. Deswegen ist auch die Hilfserwägung Hardwigs für den Fall, daß "man eine unbefristete Entziehung überhaupt für wirksam" ansieht, nicht zutreffend. Es liegt hier nicht anders als in dem umgekehrten Fall, in dem lediglich die Sperrfrist angeordnet wird. Hat der Angeklagte hier noch die alte Fahrerlaubnis oder bekommt er sie irgendwie zurück, so kann er trotz der Untersagungsanordnung - die ja nur die neue Fahrerlaubnis betrifft - mit der alten weiterhin ein Kraftfahrzeug führen, bis ihm auch diese alte Erlaubnis genommen wird.[7)]

Die soeben entwickelte Ansicht wird auch von Jagusch[8)] (allerdings ohne Begründung) vertreten. Aber auch Jagusch macht nicht klar, daß es zwei Fälle gibt: den Fall des Fehlens der Untersagungsanordnung überhaupt und den Fall des Fehlens einer ausdrücklichen Fristbestimmung bei Vorliegen einer Untersagungsanordnung. Jagusch stellt lediglich heraus: "Ist die Festsetzung übersehen worden und das Urteil rechtskräftig, so kann sie nicht nachgeholt werden." Diese Stellungnahme ist deswegen nur richtig, soweit sie von Urteilen der bisher behandelten Art ausgeht. - Wenn Jagusch hinzufügt: "Als Ausweg bleibt dann nur die Verwaltungssperrfrist nach § 4 StVG", so bedarf auch das noch der Klarstellung. Es ist hier ständig betont worden, daß § 42m zwischen der alten und der neuen Fahrerlaubnis unterscheidet (siehe die Zusammenstellungen S. 176, Fußn. 3 und S. 178 Fußn. 2). Um ein Kraftfahrzeug führen zu können, braucht der Kraftfahrer entweder die alte oder die neue Fahrerlaubnis. Hat er aber keine von beiden, so darf er nicht fahren. Entzieht das Gericht nur die alte Fahrerlaubnis, ohne die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis zu untersagen, so wird dem Kraftfahrer möglicherweise einmal eine neue Fahrerlaubnis erteilt; aber bis zur Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis ist er eben ohne Fahrerlaubnis und

---

7) BGH, Urt. v. 17.9.1953, NJW 1953, 1719 (1720) - weitere Fundst. oben S. 15, Fußn. 8.
Zur Nachholung der EF im engeren Sinne in der Rechtsmittelinstanz s. Floegel-Hartung, § 42m StGB, Anm. 19, g und f (mit Nachw.).
S. ferner oben S. 165 und die dort in Fußn. 4 enthaltenen Nachw.

8) Jagusch in LK, § 42m, Anm. 11.

darf daher auch kein Kraftfahrzeug führen. Es ist deswegen gar nicht notwendig, daß jetzt die Verwaltungsbehörde "als Ausweg" eine Sperre nach § 4 Abs. 4 Satz 1 StVG anordnet. Die Verwaltungsbehörde wird vielmehr ganz einfach eine neue Fahrerlaubnis erst dann erteilen, wenn der Kraftfahrer wieder geeignet ist. Auf diesem Wege wird man auch den Kollisionsnormen des § 4 Abs. 3 StVG besser gerecht, weil das Gericht mit der Entziehung im engeren Sinne immerhin die Ungeeignetheit des Angeklagten bejaht hat.

2. Es bleibt aber weiter zu klären, wie jene Urteile aufzufassen sind, die zwar eine Untersagungsanordnung treffen, aber ausdrücklich nichts darüber bestimmen, für welche Dauer das Verbot an die Verwaltungsbehörde, dem Angeklagten eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen, gelten soll. Der die Untersagungsanordnung betreffende Satz des Urteils wird in solchen Fällen etwa lauten: "Der Verwaltungsbehörde wird untersagt, dem Angeklagten eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen." Ist im Urteil nicht nur entschieden, daß die alte Fahrerlaubnis entzogen (und der Führerschein eingezogen) wird, sondern darüber hinaus, daß die Verwaltungsbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf, so wird die Auslegung der Untersagungsanordnung regelmäßig ergeben, daß die Verwaltungsbehörde dem Angeklagten nie eine neue Fahrerlaubnis erteilen darf. Wenn § 42m Abs. 3 Satz 5 vorsieht, daß die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis auch für immer untersagt werden kann, so ist damit nicht bindend vorgeschrieben, daß dies nur durch den Gebrauch der Worte "für immer" geschehen kann. Die Fassung der Urteilsformel liegt vielmehr insoweit im Ermessen des Gerichtes (§ 260 Abs. 4 Satz 4 StPO); und deswegen kann das Gericht die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis auch in der Weise für dauernd untersagen, daß es schlechthin bestimmt, die Verwaltungsbehörde dürfe keine neue Fahrerlaubnis erteilen. Hartung und Guelde wäre daher beizupflichten, wenn sie von Urteilen der letzteren Art ausgegangen sind. In diesem Fall wäre aber die von Jagusch vertretene Meinung unrichtig.

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Anordnung einer isolierten Sperrfrist. Soll gegen einen Angeklagten, der keine Fahrerlaubnis hat, eine selbständige Sperre verhängt werden, so muß diese angeordnet werden. Wird sie nicht angeordnet, so ist der Verwaltungsbehörde aufgrund des Urteils weder auf Zeit noch für immer untersagt, dem Angeklagten eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Wird die selbständige Sperrfrist aber dahin ausgesprochen, die Verwaltungsbehörde dürfe keine neue Fahrerlaubnis erteilen, so soll das heißen, die Verwaltungsbehörde dürfe dem Angeklagten nie eine neue Fahrerlaubnis erteilen. Ja, das

Beispiel der isolierten Sperrfrist bestätigt mit letzter Deutlichkeit die Richtigkeit der vorangegangenen Untersuchungen.

3. Als Ergebnis ist sonach folgendes herauszustellen:

Fehlt im Urteil nicht nur die Fristbestimmung, sondern die Untersagungsanordnung überhaupt, so ist es der Verwaltungsbehörde weder für immer noch auf Zeit untersagt, dem Angeklagten eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Es ist also auch keine Sperrwirkung vorhanden, die nach § 42m Abs. 4 beseitigt werden könnte.

Enthält das Urteil zwar ein Verbot an die Verwaltungsbehörde, dem Angeklagten eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen, fehlt jedoch eine ausdrückliche Fristbestimmung, so ist die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis regelmäßig für immer untersagt. In solchen Fällen muß das Gericht die Sperre nachträglich aufheben, wenn die Verwaltungsbehörde eine neue Fahrerlaubnis soll erteilen dürfen.

Für die Anwendung des § 42m Abs. 3 Satz 2-5 ergibt sich danach folgendes:

Im Urteil muß neben der Entziehung der Fahrerlaubnis und der Einziehung des Führerscheins die Untersagungsanordnung nach § 42m Abs. 3 Satz 2-5 ausgesprochen werden. Die Fassung dieser Untersagungsanordnung steht aber im Ermessen des Gerichts; insbesondere bedarf es bei einer Untersagung "für immer" nicht des Gebrauchs der Worte "für immer".

IV.

Die wichtigsten in den beiden letzten Teilen des Abschnitts gewonnenen Einsichten lassen sich jetzt wie folgt zusammenfassen:

1. Die Anordnung einer Sperrfrist auf unbestimmte Zeit ist entgegen der Ansicht von Floegel-Hartung unzulässig.

2. Die Sperrfrist kann entgegen der Meinung von Floegel-Hartung und anderen auch kalendermäßig fixiert, braucht nicht nach Zeiteinheiten bemessen zu werden. Die kalendermäßige Bestimmung eines Endtermins ist angebracht, wenn das Ende der Ungeeignetheit kalendermäßig feststeht.

3. Die Sperrfrist läuft stets - ob nach Zeiteinheiten oder kalendermäßig bestimmt - (erst) ab Rechtskraft des Urteils (anders offenbar Floegel-Hartung). - Die übrigen drei abweichenden Auffassungen (LG Verden, LG Osnabrück, OLG Hamburg; s. oben S. 106, Fußn. 5 und 6 und S. 120, Fußnote 9) sind bereits früher widerlegt worden (oben S. 106 ff, 120 f und 139 ff).

4. Wird die Sperrfrist nach Zeiteinheiten bemessen, so besteht in der Wahl der Zeiteinheiten keine Begrenzung (anders vielleicht Floegel-Hartung). Die Sperrfrist nach dem Kalender ist ebenfalls so genau zu bestimmen, wie es möglich ist.

5. Die "Entziehung" der Fahrerlaubnis ist stets eine solche für immer (§ 42m Abs. 3 Satz 1); nur das Verbot gegenüber der Verwaltung, dem Beschuldigten eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen, kann zeitlich begrenzt werden (§ 42m Abs. 3 Satz 3). Die Ausdrucksweise bei Floegel-Hartung ist daher ungenau.

6. Trifft das Gericht keine Anordnung nach § 42m Abs. 3 Satz 2-5, so ist die Verwaltungsbehörde weder auf Zeit noch für immer gehindert, dem Beschuldigten eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Verhängt das Gericht eine Sperre, so steht die Fassung des Urteilsspruchs in seinem Ermessen. Die Ausführungen bei Floegel-Hartung sind auch insoweit zumindest sehr mißverständlich.

Schlußbemerkung

Es ist in der vorliegenden Abhandlung (erstmals) der Versuch unternommen worden, die Bemessung der Sperrfrist auf rechtsdogmatischer Grundlage geschlossen darzustellen. Die Schwierigkeiten dieses Unternehmens lagen einmal darin, daß die für die Bemessung der Sperrfrist juristisch erheblichen Fragen erst aufgefunden werden mußten. Dabei kam allerdings zustatten, daß die gerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis eine eminente Bedeutung hat und die forensische Praxis infolgedessen schon zahlreiche Probleme aufgedeckt hat. Dennoch birgt die Bemessung der Sperrfrist noch Fragen in sich, die erst erkannt werden mußten. Dazu darf man z. B. das Problem rechnen, nach welchen Zeiteinheiten die Sperrfrist zu bestimmen ist; ferner etwa die Frage, ob das Abstellen der Prognose auf den Urteilszeitpunkt mit den sonst im Maßregelrecht geltenden Grundsätzen, wonach man stets auf den Zeitpunkt des Beginns der Maßregel sieht, vereinbar ist; insbesondere gehört hierher aber auch noch das Problem, ob die Grenzen des § 42m Abs. 1 Satz 1 auch für die Bemessung der Sperrfrist gelten. Eine weitere Schwierigkeit des Themas lag darin, daß das nur sporadisch vorhandene Material erst zusammengetragen werden mußte. Es genügte nicht, die in der einschlägigen Literatur vorhandenen Nachweise zu verfolgen. Diese sind nur unvollständig. So wird beispielsweise nirgends überhaupt auch nur erwähnt, daß das OLG Köln vor dem OLG Hamm darauf hingewiesen hatte, die Beschränkungen des § 42m Abs. 1 Satz 1 seien auch auf die Bemessung der Sperrfrist anwendbar (s. dazu oben S. 136). Ebenso fehlen Hinweise auf Stellungnahmen zu der Frage, ob der Grundsatz "in dubio pro reo" auf die Entziehung der Fahrerlaubnis anwendbar ist, beinahe gänzlich. Es wird höchstens einmal wahllos auf die eine oder andere Ansicht Bezug genommen. Es war daher unumgänglich, die gesamte zur gerichtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis vorliegende Rechtsprechung und Literatur daraufhin durchzuarbeiten, ob sich in ihr Anhaltspunkte für die eine oder andere Frage der Bemessung finden. Für die Bearbeitung des Themas war es schließlich nötig, die einzelnen Probleme an den systematisch richtigen Ort zu rücken. So mußte z.B. die Frage, inwieweit eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis bei der Bemessung der Sperrfrist berücksichtigt werden kann, als ein zweistufiges Problem erkannt werden. Die Frage, ob die bereits verflossene Zeit einer vorläufigen Entziehung dem Beschuldigten zugute kommen kann, gehört zur Bemessung im engeren Sinne; die

Frage, ob die nach Urteilserlaß noch verstreichende Zeit der vorläufigen Entziehung in Rechnung gestellt werden kann, ist dagegen ein Problem der Fristfestsetzung. Voraussetzung für die Erarbeitung befriedigender Ergebnisse war in erster Linie, daß die Struktur des § 42m erkannt und wichtige Begriffe richtig erfaßt wurden. Nur so wurde es möglich, schließlich auch die Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung des Fehlens einer Fristbestimmung im Urteil als eine Kontroverse um ein reines Scheinproblem zu enthüllen (S. 174 ff).

In der Einleitung (oben S. 10) ist als Beweggrund für die vorliegende Darstellung auch der Satz herausgestellt worden, daß Probleme dann als ungelöst erscheinen, wenn vorliegende Lösungen nicht die Billigung des Bearbeiters finden. Es waren damit nicht irgendwelche unbedeutenden oder am Rande liegenden Äußerungen gemeint. Gedacht war vielmehr besonders an verbreitete und viel beachtete Ansichten. Es soll daher zum Schluß noch einmal zusammenfassend folgendes herausgestellt werden:

Der Kommentar von Floegel-Hartung zählt heute zu den gebräuchlichsten Erläuterungswerken auf dem vorliegend behandelten Gebiet. Man greift immer gern zu ihm, da er wegen der regelmäßig erscheinenden Neuauflagen stets auf dem neuesten Stand ist, die wohl umfangreichsten Nachweise von Rechtsprechung und Schrifttum enthält und vor allem zu vielen wichtigen Fragen kritisch Stellung bezieht. Der Kommentar wird heute von Hartung, dessen Wort und Stimme in Rechtsprechung und Schrifttum Gewicht hat[1)], bearbeitet. Allein in diesem - für die juristische Meinungsbildung oft bestimmenden - Kommentar sind folgende, in der vorliegenden Darstellung näher untersuchte Stellungnahmen und Hinweise enthalten, die nicht oder doch nicht vorbehaltlos akzeptiert werden konnten:

---

1) So ist beispielsweise der Streit um die Frage, ob die Fahrerlaubnisentziehung als Bewährungsauflage zulässig ist (vgl. einerseits Reiche, Fahrverbot als Bewährungsauflage, DRiZ 1957, 140 f, und DRiZ 1957, 306, und andererseits Lorenz, Fahrverbot als Bewährungsauflage?, DRiZ 1957, 217) durch die abschließende Stellungnahme von Hartung, Fahrverbot als Bewährungsauflage, DRiZ 1958, 51, beigelegt worden.

1. Floegel-Hartung (Anm. 11 zu § 42m) teilt die Ansicht, daß "sorgfältige Erwägungen" besonders dann geboten seien, wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis den Angeklagten in seiner beruflichen Tätigkeit empfindlich treffen würde (siehe dazu oben S. 7 und dort Fußn. 9 und 1).

2. Floegel-Hartung (Anm. 9 zu § 42m) meint, das praktische Bedürfnis für eine teilweise Entziehung der Fahrerlaubnis lasse sich nach der Rechtsprechung nur über § 42m Abs. 4 erreichen. Er übersieht, daß es bei einer nur partiellen Ungeeignetheit gar nicht erst zur gerichtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis kommen soll (siehe dazu oben S. 42, Fußn. 9).

3. Floegel-Hartung (Anm. 17 zu § 42m) führt aus, die im § 42m Abs. 4 getroffene Regelung folge aus der Natur der Fahrerlaubnisentziehung als einer Maßregel der Sicherung und Besserung. Er beachtet nicht hinreichend, daß gerade die Ausgestaltung des § 42m Abs. 4 erst den schlüssigen Beweis für die Rechtsnatur des Fahrerlaubnisentzuges liefert (siehe dazu oben S. 49 und die übrigen Ausführungen im Abschnitt I).

4. Es wird nicht geprüft, ob die Entziehung der Fahrerlaubnis eine Maßregel der Sicherung, eine Maßregel der Besserung oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung ist. Floegel-Hartung (Anm. 11 zu § 42m) geht vielmehr davon aus, daß es sich bei der Entziehung der Fahrerlaubnis um eine Maßregel der Sicherung u n d B e s s e r u n g handelt, und "folgert", daß auch der "Gedanke der Erziehung, der Spezialprävention" zu berücksichtigen sei (siehe dazu einmal oben S. 63, zum anderen oben S. 60 f).

5. Als weitere Begründung dafür, daß auch der "Gedanke derErziehung, der Spezialprävention" zu berücksichtigen sei, wird die zeitige Entziehung der Fahrerlaubnis (im weiteren Sinne) angeführt (Anm. 11 zu § 42m). Man kann jedoch nicht sagen, jede Maßregel, die nicht ausschließlich auf Lebenszeit angeordnet werden kann, bezwecke Erziehung (siehe dazu oben S. 158 - mit weiteren Nachw. -).

6. Unklar bleibt auch, ob die Spezialprävention (in dem engeren, von Hartung gebrauchten Sinne) Z w e c k der Entziehung sein soll und ob aus der Notwendigkeit, den "Gedanken der Erziehung" zu berücksichtigen, der Schluß gezogen werden soll, daß die Sperrfrist zur Erziehung des Täters "verschärft" werden darf (siehe dazu oben S. 77 f).

7. Überbewertet werden offenbar die kriminalpolitischen Probleme der Sperrfristbemessung (Anm. 7 zu § 42m). So ist es vielleicht erklärlich, daß viele rein rechtliche Fragen der Bemessung nur ungenügend gewürdigt und unbefriedigend beantwortet werden (siehe dazu oben S. 91).

8. Floegel-Hartung (Anm. 8 zu § 42m) unterscheidet offensichtlich nicht zwischen der Behandlung derjenigen vorläufigen Entziehung, die vor dem Urteil, und derjenigen, die nach Urteilserlaß bis Rechtskraft des Urteils liegt (siehe dazu einerseits oben S. 99 ff, andererseits oben S. 169 ff).

9. Es wird nicht ganz klar, ob Hartung (Anm. 15 zu § 42m) die abzulehnende Ansicht des OLG Hamm teilt, bei der Bemessung der Sperrfrist müßten sämtliche Mängel, die der Angeklagte habe, berücksichtigt werden (siehe dazu oben S. 122 ff).

10. Läuft gegen den Angeklagten bereits eine Sperrfrist aus einem früheren Urteil, so muß diese nach Hartung (Anm. 15 zu § 42m) berücksichtigt, d.h. bestätigt oder verlängert werden. Unrichtig und unhaltbar ist zunächst die Idee, daß eine frühere Sperrfrist notwendigerweise "berücksichtigt", d.h. nach Hartung mindestens bestätigt werden müsse (siehe dazu oben S. 119 ff, 137 f, 139 ff). Unrichtig und undurchführbar ist darüber hinaus aber überhaupt die Vorstellung, eine laufende Sperrfrist zu "bestätigen" oder zu "verlängern" (siehe dazu oben S. 120 f und 139 ff).

11. Der Grundsatz "in dubio pro reo" soll auf die Maßregel nicht anwendbar sein (Anm. 19, e zu § 42m). Das Gegenteil ist der Fall (siehe dazu oben S. 147 ff).

12. Floegel-Hartung (Anm. 15 zu § 42m) hält zu Unrecht eine "Entziehung auf (vorläufig) unbestimmte Zeit" für zulässig (siehe dazu oben S. 162 f).

13. Nach Floegel-Hartung (Anm. 19, a zu § 42m) "empfiehlt" es sich nicht, die Sperrfrist kalendermäßig zu bestimmen. Hartung verkennt, daß sowohl die Sperrfrist nach Zeiteinheiten als auch diejenige nach dem Kalender ihre Existenzberechtigung hat (siehe dazu oben S. 163 ff).

14. Floegel-Hartung (Anm. 19, a zu § 42m) vertritt offenbar die Ansicht, daß eine kalendermäßig bestimmte Sperrfrist schon vor Rechtskraft des Urteils beginnt (siehe dazu oben S. 165 ff).

15. Floegel-Hartung (Anm. 19, a zu § 42m) geht ohne Begründung davon aus, daß § 42m Abs. 3 Satz 4 klarstellen wollte, die Sperrfrist laufe "erst" ab Rechtskraft des Urteils (siehe dazu oben S. 166 f).

16. Der Hinweis auf die Berechnungseinheiten bei der Bemessung der Sperrfrist (Anm. 19, a zu § 42m) ist jedenfalls mißverständlich (siehe dazu oben S. 172 ff).

17. Die Ausführungen zur Bedeutung des Fehlens einer Fristbestimmung im Urteil (Anm. 15 zu § 42m) sind zumindest unklar (siehe dazu oben S. 174 ff). Die mißverständliche Wendung: "Ein auf Entziehung lautendes Urteil, das keine Frist bestimmt, wird als ' Entziehung für immer' aufzufassen sein", zeigt deutlich, wie wichtig es ist, klare Begriffe (z.B. "Entziehung der Fahrerlaubnis im engeren Sinne" oder "Entziehung der Fahrerlaubnis im weiteren Sinne") zu verwenden (siehe dazu oben S. 35 und S. 175 ff). Dasselbe gilt für die auch sonst (z.B. Anm. 5, d zu § 42m) gebrauchte Wendung von der "Dauer der Entziehung" (vgl. dazu oben S. 176 f).

18. Floegel-Hartung (Anm. 14 zu § 42m) meint, § 42m Abs. 3 Satz 1 wolle den Zeitpunkt bestimmen, mit dem die Entziehung wirksam werde. Richtig gesehen, stellt § 42m Abs. 3 Satz 1 klar, daß die alte Fahrerlaubnis erlischt (siehe dazu oben S. 3,Fußn. 9 und S. 178 mit Fußn. 3 und 4).

19. Floegel-Hartung (Anm. 14 zu § 42m) führt aus, die neue Fahrerlaubnis lebe nicht von selbst wieder auf. Auch das ist mißverständlich. Es gibt im Rahmen des § 42m überhaupt kein Wiederaufleben irgendeiner Fahrerlaubnis (siehe dazu oben S. 178 mit Fußn. 2, 4 und 5).

20. Im übrigen fällt auf, daß verschiedentlich nur eine Ansicht angeführt wird und jeder Hinweis auf die Gegenmeinung fehlt. So wird z.B. nur die Auffassung des OLG Hamm zitiert (Anm. 15 zu § 42m), die sehr wichtige Entscheidung des OLG Köln dagegen ignoriert (siehe dazu oben S. 124 ff und 136). Ebenso verhält es sich mit den Erläuterungen zum Grundsatz "in dubio pro reo"; es wird ausschließlich auf die ablehnende Entscheidung des OLG Schleswig hingewiesen, der sich Hartung anschließt (Anm. 19, e zu § 42m). Es findet sich kein Wort darüber, daß es eine Gegenmeinung gibt und daß diese sogar überwiegt (siehe dazu oben S. 147 ff).

War es Aufgabe der vorliegenden Darstellung, Probleme bei der Bemessung der Sperrfrist aufzuzeigen und Wege zur Lösung der aufgeworfenen Fragen zu suchen, so war doch der der Abhandlung zugrunde liegende Gedanke zunächst nur, dazu beizutragen, daß die der Bemessung der Sperrfrist zukommende Bedeutung besser als bisher erkannt wird. Das deutsche Strafrecht ist nunmehr seit einigen Jahrzehnten ein solches im weiteren Sinne, ein zweispuriges, ein zweigleisiges. Historisch sind die Maßregeln zwar das zweite und die Strafe das erste Gleis. Das sollte jedoch nicht den Irrtum aufkommen lassen, die Maßregeln seien ein Nebengleis. Das Strafrecht hat heute zwei Hauptgleise. So ist es nur zu begrüßen, daß sich die Rechtsprechung des BGH in zunehmendem Maße mit Fragen des Maßregelrechts befaßt[2] und zu erwarten steht, daß von hier aus neue Impulse auf die Wissenschaft ausgehen werden.

---

2) Bruns, Sicherungsmaßregeln, JZ 1954, 731.

A n h a n g

Nach Fertigstellung der Arbeit sind folgende Entscheidungen bekannt geworden, die ergänzend zu beachten sind:

BGH, Beschl. v. 16.12.1959, MDR 1960, 414: Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist auch dann zulässig, wenn der Angeklagte freigesprochen wird, weil sich nicht ausschließen läßt, daß er bei Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung zurechnungsunfähig war. Vgl. dazu S. 149 f und S. 150, Fußn. 9 der Arbeit.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 12.1.1960, MDR 1960, 424: Die Abkürzung der Sperrfrist nach 442m Abs. 4 StGB ist nur dann zulässig, wenn hierfür solche erheblichen neuen Tatsachen vorliegen ..., daß nunmehr die Teilnahme des Verurteilten am motorisierten Straßenverkehr ... z w e i f e l s f r e i verantwortet werden kann. Dazu siehe S. 155, Fußn. 3 der Arbeit.

BGH, Urt. v. 10.2.1961, MDR 1961, 613: Wegen eines (körperlichen oder geistigen) Eignungsmangels, der beim Täter erst nach der Tat eingetreten ist, darf der Strafrichter weder eine längere Sperrfrist verhängen, als er sie ohne diesen Mangel aussprechen würde, noch die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis für immer untersagen. Anders hatte das OLG Hamm (siehe dazu S. 124 mit Fußn. 3 der Arbeit) entschieden. Vgl. zu diesem Fragenkomplex S. 122 ff. - bes. S. 135 f. - der Arbeit.

Der Verfasser

L e b e n s l a u f

Am 6.7.1931 wurde ich, Hans Günter Pachowiak, als Sohn des Eisenbahnbeamten Felix Pachowiak und seiner Ehefrau, Käthe Pachowiak, in Fleestedt, Kr. Harburg, geboren.

Nach der Grundschulzeit in vier Hamburger Volksschulen von 1938 bis 1942 kam ich in die Oberschule für Jungen in Hamburg-Harburg. Von 1944 bis 1945 besuchte ich das Johanneum in Lüneburg und danach wieder die Oberschule für Jungen in Hamburg-Harburg, an der ich im Frühjahr 1951 die Reifeprüfung ablegte.

Im April 1951 begann ich im Hapag-Lloyd Reisebüro in Hamburg die kaufmännische Lehre. Nach anderthalbjähriger Lehrzeit ließ mich die Handelskammer Hamburg vorzeitig zur Kaufmannsgehilfenprüfung zu, die ich vier Monate später mit dem Prädikat "sehr gut" bestand. Die Handelskammer Hamburg und die Hapag-Lloyd Reisebüro Direktion überreichten mir anläßlich der Prüfung besondere Prämien. Nach Abschluß der Lehrzeit arbeitete ich noch vorübergehend in meiner Lehrfirma.

Im Winter 1953/54 legte ich vor der Hamburger Fremdsprachenschule nach einem daselbst absolvierten Fremdsprachenkursus die englischen Korrespondenten- und Dolmetscherprüfungen ab, die ich mit guten und sehr guten Noten bestand.

Mit Beginn des Wintersemesters 1953/54 nahm ich das Rechtsstudium an der Universität Hamburg auf. Nach einem vierjährigen Studium habe ich im März 1958 vor dem Justizprüfungsamt bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg die erste juristische Staatsprüfung "voll befriedigend" bestanden.

Seit dem 1. Juni 1958 bin ich Referendar im Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg.